

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1927)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Schwadernau, den 11. Februar 1927.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in der letzten Session des Jahres 1926 beschlossenen ausserordentlichen Session angesetzt auf **Montag, den 28. Februar 1927**. Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags $2\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathause zu Bern zu der ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Traktanden auf:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Elementarschadenversicherung.
2. Gesetz betreffend die Revision der Tierseuchenkasse.

Dekretsentwürfe:

1. Tarif betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.
2. Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.
3. Revision des Einkommensteuer-Dekretes. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Wahlbeschwerde Pruntrut.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Direktion des Innern:

1. Bericht über das Postulat Stünzi betreffend Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer.
2. Bericht über die Eingabe des Krankenkassenverbandes.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Baudirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweiganlagen.

Forstdirektion:

1. Revision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen.
2. Ankäufe und Verkäufe von Waldungen.

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion Flück betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.
2. Motion Messerli betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.
3. Motion Luick betreffend Massnahmen gegen die Lehrlingszüchtterei.
4. Motion P. Balmer betreffend Revision von Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes.
5. Motion Bürki betreffend Vereinheitlichung der Aufsicht über das Lehrlingswesen.
6. Interpellation Meer betreffend Bekämpfung der Tuberkulose.
7. Interpellation Salchli betreffend Unregelmässigkeiten in der Verwaltung eines bernischen Gemeindeverbandes.
8. Interpellation J. Schlumpf betreffend die Eingemeindung der Vororte von Bern.
9. Einfache Anfrage Dr. Woker betreffend Ausübung der Zahnheilkunde.

Wählen:

1. Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission. (Ersetzung von alt-Grossrat E. Reichen.)
2. Wahl eines Ersatzmannes des Verwaltungsgerichtes. (Ersetzung von Dr. Scheurer-Neuenstadt.)

* * *

Auf die *Tagesordnung der ersten Sitzung* werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Beeidigung neuer Ratsmitglieder.
2. Bereinigung der Geschäftsliste.
3. Gesetz betreffend die Revision der Tierseuchenkasse.
4. Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung
5. Interpellation Meer.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

G. Gnägi.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Februar 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der **Namensaufruf** verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Bueche, Chouard, Gerster, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kleining, Leuenberger, Roueche, Schneider, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Imhof, Langel.

Eine

Eingabe

von L. Henri in Fahy wird dem Regierungsrat überwiesen.

Eingelangt ist ein

Schreiben

des Bundesgerichtes, worin dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird, dass die staatsrechtliche Abteilung in ihrer Sitzung vom 18. Februar die Wahlbeschwerde der Herren Jobé und Dr. Boinay gegen die Gültigerklärung der Wahlen der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten des Amtes Pruntrut abgewiesen hat.

Sodann ist eingelangt die Urteilsausfertigung in Sachen staatsrechtliche Beschwerde gegen die Wahl von Grossrat Dr. Woker in das Verwaltungsgericht.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen :

I.

Am 5. Juli 1926 hat ein Initiativkomitee, zusammengesetzt aus allen Parteien und Landesteilen, der Regierung einen Entwurf eingereicht zu einem Personalversicherungsgesetz für Gemeinden und Korporationen, mit dem Wunsche, die Regierung möchte den Entwurf zu ihrem eigenen machen, denselben beraten und so bald als möglich vor Rat und Volk bringen.

Wir möchten nun die Regierung anfragen:

1. ob sie grundsätzlich geneigt sei, das Geschäft zu übernehmen;
2. ob sie sich des Entwurfes zu bedienen oder aber einen eigenen aufzustellen gedenke;
3. ob sie gesonnen sei, die Angelegenheit derart zu fördern, dass sie auf Ende dieses oder auf Anfang des nächsten Jahres vor das Volk gebracht werden könne.

Bern, den 28. Februar 1927.

Unterzeichner: A. Hurni.

II.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu den rücksichtslosen Personalentlassungen, wie sie kürzlich bei der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmental-Bahn vorgenommen wurden?

Heimberg, den 23. Februar 1927.

Unterzeichner: Hulliger.

Gehen an die Regierung.

Ferner sind eingelangt folgende

Motionen :

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und darüber zu berichten, auf welche Art und Weise die obligatorische Radfahrerversicherung (Haftpflichtversicherung) im Kanton Bern eingeführt werden kann, ähnlich wie das bereits schon in andern Kantonen geschehen ist.

Bern, den 28. Februar 1927.

Herzog
und 32 Mitunterzeichner.

II.

Die Regierung wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob sie es nicht als angezeigt erachtet, im Zwischenrevisionsverfahren oder auf andere ihr geeignet erscheinende Art und Weise, die heutigen, äusserst ungleichartigen Grundsteuerschatzungen der Wasserkräfte auf eine einheitliche Grundlage zu bringen.

Bern, den 28. Februar 1927.

Unterzeichner: Hanni (Grossaffoltern).

III.

Le Conseil-exécutif est invité à examiner, aux fins de soumettre un rapport et des propositions au Grand Conseil, les mesures à prendre afin d'introduire l'usage de la langue française à côté de la langue allemande dans les services administratifs et judiciaires du district de Bienne.

Berne, le 28 février 1927.

Bourquin (Bienne)
et 4 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um den Gebrauch der französischen Sprache neben der deutschen in Verwaltung und Gerichtswesen des Amtsbezirks Biel einzuführen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

An Stelle des demissionierenden Herrn Ernst Reichen in Langnau tritt neu in den Rat ein:

Herr Ernst Berger, Kaufmann, in Langnau.

Herr Berger leistet den verfassungsmässigen Eid.

Als provisorischer Stimmenzähler an Stelle des abwesenden Herrn Jossi wird Herr Flück bezeichnet.

Tagesordnung :

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.

Auf heute angesetzt.

Gesetz über die Tierseuchenkasse, Revision.

Auf heute angesetzt.

Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Bereit.

Revision des Einkommensteuerdekretes.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Erledigt.

Wahlbeschwerde Pruntrut.

Bereit.

Einzügerungen und Strafnachlass-
gesuche.

Auf Mittwoch angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Bereit.

Bericht über das Postulat Stünzi betref-
fend Erhöhung der Feuerwehrpflicht-
ersatzsteuer.

Bereit.

Bericht über die Eingabe des Kranken-
kassenverbandes.

Bereit.

Expropriationen und Justizbeschwerden.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweg-
anlagen.

Bereit.

Revision des Wirtschaftsplanes über die
Staatswaldungen.

Bereit.

Ankäufe und Verkäufe von Waldungen.

Bereit.

Motionen, Interpellationen und
Anfragen.

Bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Gesetz

betreffend

die Revision der Tierseuchenkasse.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai 1921 hat das Bernervolk das neue Tierseuchengesetz angenommen, nachdem kurz vorher das eidgenössische Tierseuchengesetz in Kraft getreten war. Der Grund, warum eine Revision notwendig geworden ist, ist bekannt. Sie alle wissen, dass in den Jahren 1919 und 1920 ein grosser Seuchen-
zug durch das Land gegangen ist, der gewaltigen Schaden angerichtet hat. Nachdem das eidgenössische Tierseuchengesetz in Kraft getreten war, hatte der Kanton alle Veranlassung, das kantonale Gesetz demselben anzupassen. In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass die Tierbesitzer und der Staat jährliche Beiträge leisten müssen. Der Staat hat seine Beitragspflicht abgelöst in Form eines einmaligen Beitrages von 2,5 Millionen. Die Viehbesitzer hatten ihre Beiträge in der Weise zu leisten, dass maximale Beiträge für die einzelnen Tiergattungen festgestellt wurden. Sobald der Tierseuchenfonds 2 Millionen erreicht haben würde, war vorgesehen, dass ein Abbau der jährlichen Beiträge der Viehbesitzer stattfinden könne. Auf der andern Seite war nach Gesetz die Tierseuchenkasse verpflichtet, Entschädigungen zu leisten, und zwar für an Rausch-

brand, Milzbrand, Schweinerotlauf, Schweinepest umgestandene Tiere je 80 %, für Tiere, die an Maul- und Klauenseuche umgestanden sind, 70 %. Im weitern werden den Gemeinden 50 % der Auslagen, die sie zur Bekämpfung von Tierseuchen, speziell der Maul- und Klauenseuche, machen, zurückvergütet. Man hat vor sechs Jahren vom Regierungstische aus die Erklärung abgegeben, dass, wenn nicht wieder grosse Seuchenzüge eintreten, in zirka 6—8 Jahren der Fonds die Höhe von 4 Millionen erreichen werde. Es kann festgestellt werden, dass auf Ende 1926 ein Betrag von 3 Millionen vorhanden ist, der bei der Hypothekarkasse angelegt ist. Wir haben bereits von der Bestimmung, wonach der Regierungsrat die Beiträge der Viehbesitzer herabsetzen kann, Gebrauch gemacht. Ebenso sind die Gebühren für die Gesundheitsscheine für Rindvieh und Pferde herabgesetzt worden. Ich kann dabei allgemein bemerken, dass die Einnahmen der Tierseuchenkasse, die am Beginn ihrer Tätigkeit gar kein Vermögen hatte, ungefähr 600,000 Franken aus Beiträgen der Viehbesitzer und 400,000 Franken aus den Gesundheitsscheinen betrugen. Dazu kamen die Bussen und die Gebühren für Importvieh. Diesen Einnahmen von 1,100,000 Fr. standen Ausgaben von 500,000—700,000 Fr. gegenüber, so dass unter Berücksichtigung der Bundesbeiträge die Tierseuchenkasse jährlich etwas mehr als eine halbe Million auf die Seite legen konnte.

In einem Punkt hat man sich seinerzeit geirrt. Das betrifft die Entschädigungen für Schweinekrankheiten. Es sind nach Inkrafttreten des Gesetzes viel mehr Schadenmeldungen erfolgt, als man vorher berechnet hatte. Die Gründe sind im Vortrag der Landwirtschaftsdirektion genannt. Im Jahre 1922 waren z. B. für 1941 Schweine Entschädigungen von rund 158,000 Franken auszurichten, 1923 für 2669 Schweine 216,000 Franken, 1924 für 3050 Schweine rund 240,000 Fr. Dazu kamen immer noch die Kosten des Impfstoffes. Die Beiträge der Schweinebesitzer beliefen sich 1922 auf 58,875 Fr., 1923 auf 65,796 Fr., 1924 auf 90,514 Fr., also auf ungefähr einen Drittelpart der Gesamtleistungen der Kasse. 1925 sind die Entschädigungen, welche die Kasse auf sich nehmen musste, auf 147,691 Fr. zurückgegangen, welcher Betrag durch die Einzahlungen der Schweinebesitzer ungefähr zur Hälfte gedeckt wurde. Es ist von verschiedenen Seiten, namentlich aber von der Staatswirtschaftskommission bei Besprechung der Staatsverwaltungsberichte mehrmals darauf hingewiesen worden, dass hier ein Missverhältnis vorliege, das auf die Dauer nicht akzeptiert werden könne, indem die Rindviehbesitzer zu bedeutenden Leistungen für die Schweinebesitzer herangezogen wurden. Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat haben immerhin geglaubt, man solle ungefähr ein halbes Dutzend Jahre warten und schauen, wie sich die Verhältnisse entwickeln, und gestützt auf diese Erfahrung eine Revision des Gesetzes beantragen, sofern sich das als notwendig erweist.

Nun ist der Zeitpunkt da, wo diese Revision vorgenommen werden sollte. Die Angelegenheit ist nicht von ungeheurer finanzieller Bedeutung. Man hätte damit noch warten können. Allein man hat sich gesagt, man müsse doch die Revision vornehmen, weil der Fonds bereits drei Millionen aufweist, und weil man nicht weiß, wie sich die Zukunft gestaltet, ob wir von Seuchen verschont bleiben, oder ob wir bald die vier Millionen haben, wo die Einzahlung der Viehbesitzer

überhaupt aufhört. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen hat man gefunden, man solle eine Revision in folgenden Punkten vornehmen: Einmal hinsichtlich der Leistungen der Schweinebesitzer, indem man dort ein Korrektiv schafft, in dem Sinne, dass der Regierungsrat alljährlich, gestützt auf das Ergebnis des vergangenen Jahres, den Beitrag fixieren würde innerhalb der Limite von 50 Rp. bis 1 Fr. Zweitens würde man die Ferkel sowohl bei der Berechnung der Prämie wie anderseits auch bei der Ausrichtung der Entschädigung nicht berücksichtigen. Drittens würde die Entschädigung für umgestandene Tiere herabgesetzt.

Anlässlich der Beratung des heute geltenden Gesetzes wurde lange über die Frage debattiert, ob man auch die umgestandenen Tiere des Schweinegeschlechtes mit 80 % entschädigen solle oder nur mit 70 %, wie die an Maul- und Klauenseuche umgestandenen Tiere. Der Regierungsrat hat damals den Standpunkt vertreten, man solle in keinem Falle über 70 % gehen, damit doch der Besitzer des Tieres noch ein gewisses Interesse an der Fleischverwertung habe. Der Große Rat ist aber auf 80 % gegangen. Nun ist das Verhältnis heute so, dass der Besitzer eines Schweines eigentlich gar kein Interesse an der Fleischverwertung hat. Eine solche Fleischverwertung gibt es bei Rotlauf, Schweinepest nur, wenn die Tiere am ersten Tag der Erkrankung geschlachtet werden. Sobald die Krankheit weiter fortgeschritten ist, kann beispielsweise im Sommer die Verwertung nur unter ganz besondern Schwierigkeiten stattfinden. Nun hat man gefunden, es sei durchaus am Platze, wenn man die Besitzer daran interessiere und daher hat der Regierungsrat beschlossen, Ihnen zu beantragen, es möchten für umgestandene Tiere nur 50 % bewilligt werden. Die Kommission ist höher gegangen. Die Frage kann in der Detailberatung näher erörtert werden. Ein weiterer Punkt ist der, dass man die Ferkel von der Entschädigung ausschliesst. Es ist sehr schwer, bei so jungen Tieren festzustellen, ob diese infolge einer Seuche oder einer andern Krankheit eingegangen sind. Alle möglichen Ursachen können das Eingehen der Tiere veranlassen. Es ist deshalb sehr schwer zu entscheiden, ob eine Seuche vorhanden ist oder nicht. Wenn der Tierarzt oder das bakteriologische Laboratorium keine Bazillen finden, und die Kasse daher die Entschädigungspflicht ablehnt, so haben die Besitzer gleichwohl die Meinung, es sei ihnen unrecht geschehen, die Tiere seien doch an Seuche eingegangen. Es ist viel richtiger, diese jungen Tiere auszuschliessen. Bei der Viehversicherung sind Kälber unter einem gewissen Alter ausgeschlossen. Das ist ein durchaus gesunder und richtiger Grundsatz, indem das Leben der Tiere in diesem Alter meist von der Pflege und Fütterung abhängig ist.

Ein weiterer Punkt, der von Bedeutung ist, ist der, dass diese Herabsetzung der Entschädigung von 80 auf 50 % auf alle diejenigen Tiere nicht Anwendung findet, die infolge Impfung eingegangen sind. Hier soll die volle Entschädigung von 80 % platzgreifen.

Es ist schon vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht besser wäre, Tiere des Schweinegeschlechtes überhaupt von der Seuchenversicherung auszuschliessen. Dafür würde sprechen, dass diese Versicherung ziemlich viel Arbeit gibt, indem die Überwachung sehr viel Mühe verursacht. Dafür spricht ferner, dass der Besitzer weniger mit seuchopolizeilichen Massnahmen belastet ist. Anderseits spricht aber sehr gegen eine solche Massnahme die

Tatsache, dass die Besitzer, die von diesem Ausschluss betroffen werden, zum grossen Teil Kleinbesitzer sind. Man hat vielfach gemeint, dass die grossen Ausgaben bei der Schweineversicherung von grösseren Bezügen grosser Schweinebesitzer herrühren. Dem ist nicht so. Wir haben aus dem Vortrag sehen können, dass die 10,500 Stück, die entschädigt worden sind, sich auf rund 5500 Besitzer verteilen. Es werden also nicht die grossen Besitzer, sondern die kleinen am meisten betroffen. Dazu kommt ein allgemeiner Grund. Sobald wir die Tiere des Schweinegeschlechtes von der Versicherung ausschliessen, ist es ganz selbstverständlich, dass die Landwirte kein Interesse mehr haben, einen Seuchenfall in ihrem Schweinebestand zu melden, denn der Landwirt erfährt in diesem Falle nichts als Belästigung; er bekommt Stallbann, er muss desinfizieren, hat Kosten, ohne dass er irgendwelche Entschädigung beziehen könnte. Wenn man in dieser Weise vorgeht, ist es ganz sicher, dass die Besitzer, deren Tiere von solchen Seuchen befallen werden, suchen, die Tiere so rasch als möglich auf den Markt zu bringen, was zur Verbreitung der Seuche ungemein beitragen wird. Das ist ein Moment, das sehr für die weitere Beibehaltung der Schweineversicherungspflicht spricht. Es gibt genug Händler, die solche Tiere erwerben und sie so rasch als möglich wieder abzustossen versuchen. Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat sind daher zur Ansicht gekommen, es wäre vollständig falsch, wenn man die Tiere des Schweinegeschlechtes ausnehmen würde. Uebrigens zahlt der Bund oder die eidgenössische Tierseuchenkasse den gesetzlichen Beitrag an die Bekämpfung dieser Seuchen und zwar in der Höhe von 40% des Schadens. Wir beziehen für die Schweineversicherung jährlich einen Bundesbeitrag von 60,000 Fr., der den Schweinebesitzern verloren gehen würde, wenn wir die Versicherung aufheben. Das sind die Gründe, warum man dazu gekommen ist, diese Revision zu beantragen. Wenn diese Novelle angenommen wird, können wir heute den Rindviehbesitzern die Zusicherung geben, dass, wenn nicht ganz grosse Seuchenzüge von Maul- und Klaubenseuche kommen, sie einer weiteren Beitragsleistung entzogen sind. Der Fonds beträgt heute 3 Millionen, der Zins macht ungefähr 135,000 Fr., die Viehgesundheitsscheine bringen dem Kanton eine Summe von 200,000 bis 300,000 Fr., dazu kommen die Bussen und Importgebühren und der Bundesbeitrag. Wenn dann die Schweinebesitzer noch einen Beitrag von 100,000 Fr. zahlen, so wird es möglich sein, dass der Fonds in absehbarer Zeit die 4 Millionen erreicht.

Es ist selbstverständlich, dass der Regierungsrat von den Schweinebesitzern nicht exakt das beziehen wird, was sie eigentlich bezahlen sollten. Die Landwirte sind zum grossen Teil zugleich Schweinebesitzer. Man kann die Kasse nicht trennen führen, sondern es muss eine gewisse Solidarität aller Viehbesitzer da sein. In den letzten Jahren ist übrigens das Missverhältnis bezüglich der Schweineentschädigung nicht mehr so gross. Die heutige Tierseuchenkasse ist eine Gegenseitigkeitsversicherung. Daher liegt es sehr nahe, dass, wenn wir 50% beantragen, jedenfalls in den meisten Fällen 60% ausbezahlt werden. Wenn 60% beschlossen wird, so werden vielfach 70% bewilligt. Wir halten dafür, dass von diesem Gesichtspunkte aus 50% angemessen seien, weil eben doch gesagt werden darf, dass in vielen Fällen das Umstehen der Schweine auch auf eine gewisse Nachlässigkeit der Besitzer zu-

rückzuführen ist. Es bedeutet doch eine grosse Erleichterung, wenn dem Besitzer eines umgestandenen Schweines 50% des Verkehrswertes in bar ausbezahlt werden. Ich will vorläufig nicht länger werden, sondern möchte beantragen, auf die Vorlage einzutreten. Dabei möchte ich nur noch feststellen, dass eigentlich das, was unsere Landwirtschaft in diesen Fonds einzahlt hat, bis zum letzten Rappen noch vorhanden ist und dass die Entschädigungen, die bis heute geleistet worden sind, aus den Viehgesundheitsscheinen und Bundesbeiträgen bezahlt wurden.

Jenny, Präsident der Kommission. Nach der ausführlichen Berichterstattung von Seite des Landwirtschaftsdirektors kann ich mich kurz fassen. Wir haben gehört, dass das bernische Tierseuchengesetz unter dem Zwang der Verhältnisse entstanden ist, einmal infolge des grossen Seuchenschadens und sodann infolge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen. Das Bernervolk war unzweifelhaft gut beraten, als es am 22. Mai 1921 diese Vorlage über das neue Tierseuchengesetz mit grossem Mehr annahm. Die guten Wirkungen dieses Gesetzes sind nicht ausgeblieben, sie werden im ganzen Land anerkannt. Diese Kasse hat, wie übrigens auch die Viehversicherungskasse, schon manchen kleinen Schubenbauer vor dem Ruin gerettet oder doch vor schwerem Schaden bewahrt. Für alle Zukunft sind wir bei grossen Seuchenzügen besser gerüstet.

In uneingeweihten Kreisen wird man sich deshalb fragen, warum nach kaum 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Tierseuchengesetzes wiederum eine Revision vorgeschlagen werde. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat Ihnen die Gründe auseinandergesetzt. Sie haben seinen Ausführungen entnehmen können, dass es sich nur um eine Teilrevision handelt, wobei namentlich eine Neuordnung der Schweineversicherung vorgeschlagen wird. Tatsache ist, dass ein krasses Missverhältnis entstanden ist zwischen den Leistungen der Schweinebesitzer einerseits und den Aufwendungen der Tierseuchenkasse in Form von Entschädigungen für Schweineverluste, für Impfstoffe, für tierärztliche Behandlung anderseits. Dieses Missverhältnis bildet Grund genug für eine Revision der betreffenden Bestimmungen.

Die mit der Vorberatung der bezüglichen Vorlage beauftragte Kommission hat am 13. Dezember in Anwesenheit des Herrn Landwirtschaftsdirektors in längerer Sitzung zu allen diesen Fragen Stellung genommen. In erster Linie hatten wir uns über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Revision Rechenschaft zu geben. Wir sind zum Schluss gekommen, dass man diese Ungleichheit nicht mehr länger andauern lassen darf, umso weniger, als eine wesentliche Besserung dieses Zustandes in nächster Zukunft aller Voraussicht nach nicht erwartet werden kann.

Wir haben sodann auch die Frage eingehend besprochen, wie weit diese Revision gehen soll. Einzelne Mitglieder haben hier, wie bereits gesagt worden ist, erklärt, dass der Ausschluss der Schweine aus der Versicherung die einzige richtige Lösung wäre. Die Kommission gibt ohne weiteres zu, dass dieser Ausschluss ein radikales Mittel wäre, und jedenfalls die Verwaltung der Tierseuchenkasse ganz wesentlich erleichtern würde. Sowohl die Kommission wie namentlich auch der Grosse Rat sind aber verpflichtet, die ganze Angelegenheit nicht nur von diesem Gesichts-

punkte aus zu beurteilen, sondern sich gut zu überlegen, welche Wege eingeschlagen werden müssen, damit die Interessen sowohl der Tierseuchenpolizei wie namentlich auch die Interessen der Viehbesitzer am besten gewahrt werden. Die Kommission geht mit der Landwirtschaftsdirektion darin einig, dass ein Ausschluss der Schweine einen gewaltigen Rückschritt in unseren tierseuchenpolizeilichen Massnahmen bringen würde. Der Bekämpfung der Seuchenfälle beim Schwein würde seitens der Besitzer nicht mehr diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, wie es bisher der Fall war, wenn solche Seuchenfälle dem Besitzer nur mehr Stallbann, aber keine Entschädigung bringen würden. Es ist klar, dass der Ausbruch einer Seuche sehr oft überhaupt nicht gemeldet würde. Der eine oder andere Besitzer würde in Versuchung kommen, andere Tiere, die der Infektionsgefahr ausgesetzt sind, sobald als möglich abzusetzen, wodurch der allgemeinen Seuchenverbreitung geradezu Vorschub geleistet würde. Das Prinzip der Seuchenbekämpfung, die Einschränkung der Seuche auf ihren Herd, würde illusorisch gemacht und der allgemeinen Verbreitung der Seuchen Tür und Tor geöffnet. Zudem fällt in Betracht der Bundesbeitrag, der 40% der aufgewendeten Mittel ausmacht und der im Jahre 1925 allein 60,000 Fr. betragen hat.

Damit aber eine fühlbare Entlastung der Kasse und ein billiger Ausgleich unter den einzelnen Tiergattungen ermöglicht wird, sieht die Vorlage Änderungen nach drei Richtungen vor. Zunächst soll die Entschädigung von 80 auf 50 oder 60% herabgesetzt werden, sodann sollen Ferkel unter 6 Wochen ausgeschlossen werden und endlich soll die Beitragspflicht der Schweinebesitzer anders gestaltet werden. Ich möchte bitten, in dieser Beziehung der Diskussion nicht vorzugreifen. Diese Änderungen werden unzweifelhaft den Schweinebesitzern eine Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand bringen. Auf der andern Seite werden die übrigen Viehbesitzer entlastet. Zum grossen Teil sind es aber die gleichen Personen. Die Viehbesitzer werden von dieser Revision ganz wesentlich profitieren, indem die Beiträge für Rindvieh, Schafe und Ziegen aller Voraussicht nach ganz sistiert werden können, wenn die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen, aus den Beiträgen der Schweinebesitzer und aus den Bundesbeiträgen gleich hoch bleiben. Diese drei Einnahmen genügen, um der gesetzlichen Bestimmung nachzukommen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns in der Kommission in Aussicht gestellt, dass, wenn die Revision in dieser Richtung angenommen würde, eine nochmalige Revision der Tarife der Gesundheitsscheine möglich wäre. Gestützt auf diese tatsächlichen Verhältnisse, namentlich gestützt auf praktische Erwägungen empfiehlt Ihnen die Kommission, mit allen Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I, Ingress und Art. 4.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 des heutigen Gesetzes bestimmt die Beiträge der Viehbesitzer. Nun würde man diesen Artikel in Ziff. 4 und 5 revidieren, indem man

für Schweine über 2 Monate einen Beitrag festsetzt, der von 50 Rp. bis zu einem Franken im Maximum gehen soll. Was die andern Ansätze anbetrifft, so habe ich bereits angeführt, dass das Maximalansätze sind, die nicht erhöht werden dürfen und dass sich die Sache bewährt hat. Wenn man diese Revision annimmt, können nachher die weiteren Einzahlungen der andern Tierbesitzer unterbleiben. Es würde sich nur darum handeln, diese Änderung in der Beitragsleistung für die Schweine einzuführen. Ich habe bereits ausgeführt, dass der Regierungsrat selbstverständlich nicht genau auf den Rappen abstellt wird, sondern von den Schweinebesitzern einen erhöhten Beitrag nur dann verlangen wird, wenn ein Missverhältnis besteht, wie es in den Jahren 1923 und 1924 vorhanden gewesen ist. In den letzten Jahren war die Differenz nicht mehr so hoch, allein wir müssen doch gewappnet sein für die Zukunft, damit diese Missverhältnisse beseitigt werden können. Ich möchte beantragen, diesen Artikel in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die Art. 4, Ziff. 4 und 5 und Art. 9, Ziff. 1, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 werden abgeändert wie folgt:

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes hat, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, an die Tierseuchenkasse jährliche Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. für Pferde, Maultiere und Esel Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 1 Jahr alt » 1.—
3. für Rindvieh über 1 Jahr alt » 2.—
4. für Schafe, Ziegen » 0.20

Die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1.— pro Stück nicht übersteigen. Ferkel im Alter von unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge ausser Betracht.

Art. 9, Ziff. 1.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Entschädigung für umgestandene Tiere auf 50% zu reduzieren; die Kommission möchte 60% festsetzen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte auf die Gründe hingewiesen, die den Regierungsrat bewogen haben, diesen Antrag zu stellen. Ich möchte hier nicht länger werden, sondern nur bemerken, dass die ganze Frage der Tierseuchenkassenkommission vorgelegt worden ist, der bekanntlich die Streitfälle, die sich zwischen der Landwirtschaftsdirektion und den einzelnen Viehbesitzern ergeben, zur Begutachtung überwiesen werden. Auch diese Kommission ist durch-

aus der Meinung, dass es zweckmässig wäre, bei 50% zu bleiben. Ich verstehe ganz gut, dass es für Schweinebesitzer ein wenig hart ist, einerseits höhere Beiträge in den Kauf nehmen und anderseits die Beschneidung der Entschädigung über sich ergehen lassen zu müssen. Allein vom Gesichtspunkte einer guten Verwaltung der Tierseuchenkasse, vom Gesichtspunkte des Gleichgewichts zwischen Prämieninzahlung und Entschädigung aus ist diese Stellungnahme absolut begründet. Im Namen des Regierungsrates möchte ich beantragen, auf 50% abzustellen, entgegen dem Antrag der Kommission.

Jenny, Präsident der Kommission. In diesem Punkt geht die Kommission mit der Regierung nur im Grundsatz einig, dass die Entschädigung der umgestandenen Tiere nicht gleich zu halten ist, wie für diejenigen, die verwertet werden können. Darüber sind wir einig, dass der Besitzer an einer Verwertung interessiert werden muss. Aus einem Auszug, den ich mir geben lassen, geht unzweideutig hervor, dass der Verwertung der kranken Tiere nicht überall das erforderliche Interesse entgegengebracht wird, weil bisher dem betreffenden Besitzer, gleichviel ob eine Verwertung möglich war oder nicht, 80% der Schatzungssumme ausbezahlt wurden. So mussten z. B. im Jahre 1925 nach bestehendem Gesetz für 1023 notgeschlachtete Schweine noch 44,834 Fr. nach Abzug des Fleischerlöses ausgerichtet werden, für 1178 umgestandene Tiere dagegen 97,018 Fr. Für umgestandene Tiere musste also das Doppelte ausbezahlt werden. Das sind unhaltbare Zustände.

Hinsichtlich des Masses der Herabsetzung geht die Kommission mit der Regierung nicht einig. Wir beantragen, auf 60% zu gehen, in der Erwartung, dass diese Differenzierung von 20% genügen werde, um die Sorglosigkeit einzelner Besitzer in der Pflege der kranken Tiere nach Möglichkeit zu beseitigen. Wir haben festgestellt, dass sehr oft die kleineren Besitzer die Seuche in ihre Ställe bekommen, die dann schon durch eine Differenzierung um 20% empfindlich geschädigt werden. Von dieser Differenzierung werden ausgenommen diejenigen Fälle, wo die Tiere der Schutzimpfung unterzogen worden sind. Nach der regierungsrätlichen Verordnung werden die Schweinebesitzer bei Ausbruch von Schweinerotlauf verpflichtet, ihre Tiere während mindestens 2 Jahren der Schutzimpfung zu unterziehen. Um die Leute für die Schutzimpfung zu interessieren, soll die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, dass für umgestandene Tiere, die während der letzten 6 Monate geimpft wurden, der volle Betrag von 80% ausgerichtet wird. Man hat allen Grund, dieser Änderung zuzustimmen, weil die Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf nach wissenschaftlichen Untersuchungen in 90% Erfolg verspricht und zudem nachweisbar dazu beiträgt, dass die Schweine gegen alle Seuchenkrankheiten widerstandsfähiger werden. Wir beantragen Annahme unseres abweichenden Antrages.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte kurz den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen. Wenn wir auf 50% gehen, so bedeutet das eine so grosse Verschlechterung, dass es sehr wohl möglich wäre, dass die Bürger zu dieser Revision nein stimmen würden, so dass man den bisherigen Zustand beibehalten müsste. Aus referendumspolitischen Gründen

ist es jedenfalls gut, nicht allzu sehr zu verschlechtern. Die Differenz von 20% genügt, um die Schweinebesitzer zu veranlassen, eine Verwertung durchzuführen. Es muss aber zugegeben werden, dass speziell in den abgelegenen Gegenden des Oberlandes die Verwertung auf Schwierigkeiten stösst, denen man Rechnung zu tragen hat, indem man die Differenz nicht allzugross macht. Gross ist die Differenz zwischen Regierung und Kommission ja nicht, aber sie ist immerhin der Erwägung wert.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission geht mit der Landwirtschaftsdirektion und der Regierung einig, dass man bei dieser Gelegenheit den Ausschluss der Ferkel unter 6 Wochen verfügt. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass nach dieser Richtung im ganzen Kantonsgebiet sehr ungleich verfahren wird. Am einen Ort werden diese Ferkel entshädigt, am andern Ort nicht, je nachdem der betreffende Tierarzt die Diagnose aufstellt. Um diesen Ungleichheiten einmal den Riegel zu stecken, bleibt nichts anderes übrig, als diese Ferkel unter 6 Wochen überhaupt aus der Versicherung auszuschliessen.

Kammermann. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat gesagt, die Tierseuchenkommission habe sich dem Standpunkt der Regierung angeschlossen. Das stimmt. Wenn man ein Mittel finden will, um die Leute in kurzer Zeit dazu zu bringen, die Tiere rasch anzumelden, so wäre das das einzig richtige. Wir haben nun noch ein wenig Umschau gehalten, wie sich unsere Schweinebesitzer im Kanton stellen würden. Da hat man gesehen, dass namentlich in den letzten Jahren die Schweinebesitzer sehr zugenommen haben. Wir sehen überall diese kleinen Arbeiterheimwesen, in denen Schweineställe eingerichtet sind, wo sich die Haushaltung der sogenannten Nachzucht von Schweinen widmet, teilweise auch der Mast. Wir sind gerade mit Rücksicht auf diese Leute damit einverstanden, dass man auf 60% hinauf geht.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission Mehrheit.

Schwarz. Ich hätte noch eine redaktionelle Bemerkung zu machen. Es heisst da: «Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf geimpft worden sind, werden 80% der Schatzung ausgerichtet.» Es ist selbstverständlich damit gemeint, dass auch solche, die nicht an Schweinerotlauf, sondern an Schweinepest und Schweinepest eingegangen sind, die aber vorher gegen Rotlauf geimpft worden sind, die Entschädigung ausbezahlt wird. Man hat die Erfahrung gemacht, dass Schweine, die gegen Rotlauf geimpft sind, für andere Schweineseuchen viel weniger empfänglich sind. Es wäre gut, wenn man genau präzisieren würde.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bereit, die Anregung des Herrn Dr. Schwarz für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Diese zweite Lesung kann im Mai stattfinden, damit die Abstimmung wenn möglich im nächsten Herbst durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Art. 9, Ziffer 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

Für Tiere, die an Schweinerotlauf, Schweinepest oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden: 80 % der Schatzungssumme, und für solche, die umgestanden oder nicht verwertet worden sind: 60 % der Schatzungssumme. Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf schutzgeimpft worden sind, werden 80 % der Schatzungssumme ausgerichtet. Ferkel, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, fallen für die Entschädigung ausser Betracht.

II.

Angenommen.

Beschluss:

II. Dieses Gesetz tritt, nach erfolgter Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu einer Gesetzesvorlage über die Einführung der Elementarschadenversicherung für Gebäude. Es ist nicht das erste Mal, dass man sich an dieser Stelle über diese Frage unterhält. Bei Beantwortung der Interpellation Kleining hatte ich Gelegenheit, den Grossen Rat zu orientieren, welche Aktionen bereits durchgeführt worden sind. Wir haben auch in unserem Bericht ganz kurz darauf hingewie-

sen. Es wird aber gut sein, wenn ich, damit der Zusammenhang hergestellt wird, daran erinnere, welche Aktionen bereits durchgeführt worden sind. Im Jahre 1896 kam der Regierung eine Eingabe von 57 oberländischen Gemeinden zu, die verlangte, dass Mittel und Wege geprüft werden zur Einführung der Elementarschadenversicherung. Die Regierung hat die Frage untersucht und ist zum Schluss gekommen, man könne nichts machen. Sie hat sich hauptsächlich an der Frage des Obligatoriums gestossen. So ist die Aktion der oberländischen Gemeinden direkt ohne Folge und Wirkung geblieben; indirekt aber hat diese Eingabe doch ihre Folgen gezeitigt, indem im Armengesetz vom 28. November 1897 eine Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach ein Betrag von 20,000 Fr. aus der Armensteuer ausgeschieden werden soll, für Entschädigungen an durch Unwetter geschädigte Mitbürger. Im Jahre 1906 hat Herr Grossrat Demme eine Motion eingereicht, die dahin gegangen ist, man möchte die obligatorische Gebäudeversicherung einführen, nicht nur für Brand-, sondern auch für andere Elementarschäden. Die Motion ist vom Regierungsrat, dessen Sprecher Regierungsrat Gobat war, abgelehnt worden; der Grossen Rat aber hat sie erheblich erklärt. Auch sie ist ohne direkte Wirkung geblieben, aber indirekt hat auch dieser Vorstoss seine Früchte gezeitigt, indem im Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ein Artikel aufgenommen worden ist, wonach aus Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben jährlich 10 % ausgeschieden und in einem Fonds angelegt werden sollten. Dieser Fonds ist seit Inkrafttreten des Gesetzes geäufnet worden und beträgt auf Ende 1926 446,000 Fr. Sobald der Betrag von einer halben Million erreicht ist, wird man ihn nutzbar machen können.

Im Jahre 1919 stand eine Motion Roth zur Beratung, die sich mit der Hilfeleistung für die Föhngeschädigten befasste. Auch diese Motion ist erheblich erklärt worden. Im Mai gleichen Jahres wurde eine Motion Biehly behandelt, die Versicherung gegen Kulturschäden verlangt hat. Auch diese Motion ist entgegengenommen worden. Schliesslich kam die Motion Bratschi vom 11. Mai 1912, die auch dahin tendierte, man möchte die Frage prüfen, ob nicht eine allgemeine Elementarschadenversicherung einzuführen sei. Herr Bratschi hat speziell die Frage aufgeworfen, ob man nicht wenigstens die Gebäude gegen alle Elementarschäden versichern könnte. Der Grossen Rat hatte Gelegenheit, verschiedentlich seinen Willen zu dokumentieren, ob auf dem Gebiete dieser Versicherung vom Kanton aus etwas unternommen werden solle oder nicht. In der letzten Session hat Herr Grossrat Kleining interpelliert, wie weit die Arbeit gediehen sei. Dabei hatte ich Gelegenheit, den Stand der Vorarbeiten zu schildern. Wir haben in Aussicht gestellt, dass in der nächsten Session des Grossen Rates das Gesetz vorgelegt werden könne.

Das ist nun geschehen, und nun möchte ich ganz kurz über die Vorarbeiten orientieren. In erster Linie handelt es sich darum, einmal klaren Einblick in den Umfang der Schädigungen, die hier in Betracht fallen, zu bekommen. Man hat im Kanton Bern ein recht zuverlässiges statistisches Material, indem seit dem Jahre 1900 die 20,000 Fr., die aus der Armensteuer ausgeschieden worden sind, jeweilen zur Verteilung gekommen sind. Es sind aus den Gemeinden und Amtsbezirken die Schäden angemeldet und registriert worden, so dass

eine Statistik angelegt werden konnte, die sich auf 25 Jahre erstreckt. Anhand dieses Materials hat man allerhand interessante Tatsachen feststellen können.

Weiter musste die Frage geprüft werden, ob man alle die Schäden, die in Frage kommen, einbeziehen könne oder nicht, und ob man auf kantonalen Gebiet vorgehen solle oder nicht besser warten würde, bis auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft ein Vorstoss gemacht wird. Wir haben eine Zusammenstellung ausarbeiten lassen über die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen. Da haben wir eine Reihe von Kantonen, die darauf warten, dass die Eidgenossenschaft eine allgemeine Elementarschadenversicherung durchführt. Es betrifft das hauptsächlich die Gebirgskantone. Ich glaube aber, dass wir im Kanton Bern ein Gebiet vor uns haben, wo man nicht zu warten braucht, bis die Eidgenossenschaft etwas tut. Wir sind ein Versicherungsgebiet, das sich zur Durchführung einer selbständigen Versicherung durchaus eignet. Wir haben einige Kantone, die schon vorgegangen sind, vorab der Kanton Waadt. Er hat, ähnlich wie wir es machen möchten, die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden der Brandversicherungsanstalt übertragen. Andere Kantone haben Fonds gegründet, aus denen sie Vergütungen entrichten.

Wir haben uns in der Regierung auf folgende Grundsätze festgelegt: Vorgehen auf kantonalem Boden, vorläufiger Ausschluss der Mobiliar- und Flursschäden, Beschränkung auf die Versicherung der Gebäude, weil wir hier eine Versicherungsanstalt haben, der man diese Versicherung mit wenig Mühe angliedern kann. Man hat der kantonalen Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern Auftrag gegeben, die Sache in dem Sinne vorzubereiten. Nun ist an uns die Frage herangetreten, wie wir die Frage der Gebäudeversicherung lösen wollen. Im Gesetz von 1914 ist die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Brandschäden geregelt. Wir haben in unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt eine feste Organisation, wir haben unsere Schätzer im ganzen Kanton herum, wir haben ein geregeltes Auszahlungsverfahren, kurz, einen Apparat, der nun durch viele Jahre hindurch eingespielt worden ist und sich bewährt hat. So sagten wir uns, es wäre wahrscheinlich nicht gut, wenn man unabhängig von unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt nun eine neue Anstalt für die Versicherung gegen andere Elementarschäden gründen würde, die wieder einen ganzen Apparat von Schätzern, ein neues Auszahlungs- und Berechnungsverfahren erfordern würde. Da ist es einfacher, wenn wir das bestehende Gesetz erweitern, wenn wir einfach die neue Aufgabe in den alten Aufgabenkreis einbeziehen und der Brandversicherungsanstalt den Auftrag geben, nicht nur gegen Brandgefahr zu versichern, sondern gegen weitere Elementarschäden, die in der Gesetzesvorlage näher bezeichnet sind. Man hat sich in den Vorinstanzen und auch im Regierungsrat darauf geeinigt, dass dieses Verfahren zweifellos das zweckdienlichste und einfachste sei. So hat man davon abgesehen, ein neues Gesetz zu erlassen, eine neue Organisation zu schaffen. Man begnügt sich damit, das bestehende Gesetz von 1914 in den betreffenden Artikeln zu revidieren, gewissermassen die neue Aufgabe in den alten Rahmen hineinzuflechten. Der Entwurf, der von der Direktion des Innern dem Regierungsrat vorgelegt wurde, ist nur in einem Artikel abgeändert worden, über den wir in der

Detailberatung zu reden haben werden. Man hat von der Brandversicherungsanstalt aus geglaubt, man sollte noch besondere Vorsichtsmassnahmen treffen und ein Maximalrisiko in der Höhe von 300,000 Fr. fixieren. Die Regierung hat aber eine derartige Begrenzung der Leistung der Anstalt als nicht tunlich bezeichnet und hat in Aussicht genommen, die Schäden alle voll zu vergüten.

Und nun die Gliederung der Schäden, wie sie in der Statistik seit 25 Jahren festgelegt worden ist. Auf Seite 9 des Berichtes haben Sie die Zusammenfassung aller hier in Betracht kommenden Elementarschäden. Wir sehen, dass in den 25 Jahren im ganzen Kanton Schäden im Betrage von 7,156,000 Fr. registriert worden sind. Sie verteilen sich auf die einzelnen Schadengruppen folgendermassen: Auf Gebäude, die heute hier in Diskussion stehen, 1,02 Millionen; auf andere Bauwerke, Kanäle, Wasserverbauungen, Dämme, 1,051 Millionen, auf Mobilien 160,000 Fr., auf Kulturen 1,07 Millionen, auf Boden 2,276 Millionen. Auf Seite 11 finden Sie die Schäden nach Amtsbezirken auseinandergelegt. Man sieht daraus, dass sich die Schäden in gewissen Amtsbezirken häufen. Es ist nur ein Amtsbezirk, der vollständig weiss und leer bleibt. Ich weiss nicht, ob dort keine Schäden zu registrieren waren, oder ob es am Regierungsstatthalter gefehlt hat, indem er die Schäden nicht gemeldet hat, wie heute gesagt worden ist. Wir haben die Schäden, die in der Tabelle 11 dargelegt sind, auch auf Karten zur Darstellung gebracht. Wenn man die Karte anschaut, sieht man, dass das Gebiet um den Thuner- und Brienzersee ein eigentliches Unwetterloch bildet.

Anhand der Untersuchungen ist festzustellen, dass für das heute in Frage kommende Gebiet eine Schadensumme von 102 Millionen oder pro Jahr eine Summe von 40,000 Fr. nachgewiesen ist. Nun müssen wir uns aber klar sein, dass, wenn man einmal eine obligatorische Versicherung hat, die den ganzen Kanton umspannt, die Schäden wesentlich grösser sein werden. Die Erfahrung lehrt, dass die Ansprüche der Versicherten sich mehren, wenn einmal eine Versicherung besteht. Wir wollen deshalb vorsichtigerweise bei unsrern weiteren Berechnungen nicht 40,000 Fr. in Betracht ziehen, sondern 80,000—100,000 Fr.

Nun ist die Frage, ob unsere kantonale Brandversicherungsanstalt zu ihrer bisherigen Aufgabe die neue Aufgabe übernehmen kann, ohne dass die Versicherten stärker belastet werden müssen. Die kantonale Brandversicherungsanstalt erfüllt ihre Aufgaben aus den Prämien, die die Gebäudebesitzer alljährlich entrichten. Man vergütet z. B. durch das Jahr 1926 hindurch die Schäden und die Totalschadenssumme von 1926 bestimmt uns nachher den Prämienatz für das Jahr 1927. Nun sollte die Elementarschadenversicherung durchgeführt werden können, ohne dass die Versicherten mehr belastet werden. Die kantonale Brandversicherungsanstalt glaubt, dass in normalen Jahren, wie wir sie hier verschiedentlich registriert haben, ohne Mehrbelastung des Versicherten die ganze Elementarschadenversicherung übernommen werden könnte. Sollten aber Katastrophenjahre kommen, wie das Vorjahr, wo die Schäden die Summe von 300,000 Fr. bedeutend übersteigen, oder wie das Jahr 1919, mit einem Schaden von 310,000 Fr., dann müsste die Brandversicherungsanstalt das Recht bekommen, im nächsten Jahr einen Prämiennachbezug zu machen, um die Schäden des Vorjahres zu decken. Das ist der Punkt, wo Regierung

und Brandversicherungsanstalt nicht ganz einig gewesen sind. Die Brandversicherungsanstalt wollte Schäden bis zu einem Total von 30,000 Fr. übernehmen, die Regierung vertrat den Standpunkt, dass eine obere Grenze des Schadens nicht festgesetzt werden, sondern dass einfach im Jahre darauf die Prämien nachbezogen werden sollten. Die Kommission hat sich der Auffassung der Regierung angeschlossen. Sie hat gefunden, man sollte die Gebäudebesitzer gegen übermässige Belastung schützen und hat gesagt, man sollte im nächsten Jahr nicht mehr nachbezahlen als 10 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungskapital. Das würde der Brandversicherungsanstalt etwas mehr als 300,000 Fr. einbringen. Nun wäre zu untersuchen, welchen Schaden die Brandversicherung in diesem Falle decken könnte. 30 % jedes Schadens sind von vornherein von der Bezirksbrandkasse zu übernehmen. Das wird auch bei der Elementarschadenversicherung so sein. Eine weitere Quote von 30 % fällt an den Rückversicherungsverband, so dass auf die Brandversicherungsanstalt blass 40 % entfallen. Von der Einnahme von 300,000 Fr. als Prämien nachbezug müssen wir rund 50,000 Fr. als Prämie an den Rückversicherungsverband abziehen. Es bleibt daher der Brandversicherungsanstalt die Summe von 250,000 Fr. Sie könnte damit also einen Schaden von 625,000 Fr. decken. Wir haben in der Statistik, wie sie vorliegt, nie ein Jahr, wo der Schaden auf 625,000 Fr. ansteigt. Unser Gesetz stellt der kantonalen Brandversicherungsanstalt im allergünstigsten Falle eine Summe von 250,000 Fr. zur Verfügung. Mit dieser Summe kann, unter Mithilfe des Rückversicherungsverbandes und der Bezirksbrandkasse, ein Schaden von 625,000 Fr. gedeckt werden.

Ein weiteres Gebiet, das bei der Elementarschadenversicherung in Betracht gezogen werden sollte, ist das Mobiliar. Wir haben im Kanton Bern die obligatorische Mobiliarversicherung in der Weise, dass sich jeder ausweisen muss, wo er versichert ist. Die freie Wahl der Versicherungsgesellschaft macht für uns die ganze Frage der Elementarschadenversicherung von Mobiliar etwas schwieriger. Die Regierung muss über den Einbezug der andern Elementarschadenrisiken mit den verschiedenen Gesellschaften verhandeln. Die Kommission hat der Direktion des Innern den Auftrag erteilt, sich mit den Versicherungsgesellschaften ins Einvernehmen zu setzen und zu prüfen, ob die privaten Versicherungsgesellschaften auf diesem Gebiet etwas tun wollen. Die Emmentalische Mobiliarversicherungsgesellschaft hat bereits an ihrer letzten Jahreshauptversammlung beschlossen, auf Zusehen hin die Mobiliarversicherung auszudehnen auf sämtliche Elementarschadenrisiken. Die Emmentalische Mobiliarversicherungsgesellschaft hat damit den andern Gesellschaften den Weg geebnet, sie ist bahnbrechend vorangegangen. Wir sind ihr für diesen Beschluss zu Dank verpflichtet. Die Verhandlungen mit den andern Gesellschaften sind im Gange. Die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft hat bereits durch mehrere Beschlüsse gezeigt, dass sie der ganzen Frage der Elementarschadenversicherung nähertreten will. Sie hat an die allgemeine Sammlung vom letzten Jahr laut Jahresrechnung die Summe von 20,000 Fr. bezahlt und hat einen Fonds für unversicherbare Elementarschäden und andere gemeinnützige Zwecke geschaffen und in diesen Fonds 250,000 Fr. eingelegt. Der Herr Direktor dieser Gesellschaft erklärt, wenn der Abschluss es gestatte, werde der Fonds weiter geäufnet und die

Gesellschaft werde der Frage der Elementarschadenversicherung auf diesem Wege nahtreten. Die Schwierigkeiten sind für sie ordentlich grösser als z. B. für unsere Emmentalische Mobiliarversicherungsgesellschaft, indem sich ihre Tätigkeit auf alle Kantone erstreckt, auch auf Kantone, die heute die obligatorische Mobiliarversicherung nicht haben, so wenig wie die obligatorische Gebäudeversicherung. Schwieriger als mit der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft wird die Sache mit den Versicherungsgesellschaften werden, die Aktiengesellschaften sind, wo nicht die Realisierung des Versicherungsgedankens Hauptzweck ist, sondern der Erwerb möglichst hoher Dividenden. Bei den Aktiengesellschaften sind auch solche, die ihr Tätigkeitsgebiet nicht auf die Schweiz beschränken. Es wird nicht einfach sein, mit diesen Gesellschaften die Frage des Einbezuges der Elementarschadenrisiken zu lösen. Die Verhandlungen sind im Gange, wir hoffen, dass die Konkurrenz es erzwingt, dass auch die Elementarschadenrisiken einbezogen werden.

Wir haben ein anderes grosses Schadensgebiet. Das betrifft die Kulturen und den Boden. Mit dieser Frage haben wir uns auch abgegeben und probiert, in dieses Gebiet klaren Einblick zu gewinnen. Allein es ist ausserordentlich schwer, hier sichere Unterlagen zu bekommen, indem der Wert der Kulturen von Monat zu Monat ändert. Dann weiss man auch nicht, ob man den Ertragswert oder die Grundsteuerschatzung der Bodenversicherung zu Grunde legen soll. Es ist vorderhand auf diesem Gebiete nichts zu machen als das, was andere Kantone für das ganze Gebiet der Elementarschadenversicherung gemacht haben, dass man daran trachtet, Fonds zu schaffen. Solche Fonds werden nicht nur in der Schweiz angestrebt, sondern weit darüber hinaus. Es ist mir letzter Tage eine Arbeit eines deutschen Versicherungstechnikers in die Hand gekommen, der in der deutschen Versicherungszeitung Gedanken über die Katastrophenversicherung äussert. Er regt an, nicht nur auf kleinem Gebiete solche Fonds zu gründen, sondern über den Rahmen eines Landes hinaus zu gehen und einen Fonds zu errichten, der allen Staaten, die dem Völkerbund angeschlossen sind, zugute kommen soll. Wir wollen den Gedanken nicht ablehnen, aber wir glauben, dass Jahre vergehen können, bis er verwirklicht ist, so dass wir gut tun, wenn wir für uns vorgehen. Der Fonds, der für Kulturschäden und Bodenschäden in Frage käme, wird geäufnet durch die 20,000 Fr., die wir jährlich der Armensteuer entnehmen. Ihm könnte auch der Naturschadefonds von 446,000 Fr. zugewiesen werden. Mit den Restbeträgen der letztjährigen Sammlung wird der ganze Fonds die halbe Million überschreiten und die Zinsen können dem Zweck des Fonds dienstbar gemacht werden. Rechnen wir mit einem Zins von 25,000 Fr., so hätte man mit dem Armensteuerbeitrag alle Jahre 45,000 Fr. zur Verfügung, um Kultur- und Bodenschäden zu vergüten. Damit wird schon vieles bedeutend besser, indem die Mobiliar- und Gebäude schäden ausscheiden, so dass für die Kultur- und Bodenschäden die ganze Summe von 45,000 Fr. jährlich zur Verfügung steht. Im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird gesagt, dass es dem Grossen Rat vorbehalten bleibe, ein Dekret über die Nutzbarmachung des Fonds zu erlassen. Wir wären nun an dem Punkt angelangt, wo der Grossen Rat eingreifen und durch ein Dekret den Fonds nutzbar ma-

chen kann. Die Kommission wird ein bezügliches Postulat einreichen; wenn es erheblich erklärt wird, kann das entsprechende Dekret dem Grossen Rat zweifellos bald vorgelegt werden.

Wir haben im Vortrag bis in alle Details Aufschluss gegeben über die Art, wie wir uns die Versicherung vorstellen, wir haben darauf gesehen, so gut als möglich zuverlässige Unterlagen zu bekommen, damit wir nicht ins Blaue hinaus beraten, und damit wir etwas schaffen, wo allzu böse Ueberraschungen ausgeschlossen sind. Die Regierung empfiehlt, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Wir werden bei der Detailberatung noch auf eine Reihe von Fragen stossen, die ich im Eintretensvotum nicht berühren wollte. Ich glaube, die Vorlage sei geeignet, in den Gebieten, die besonders bedroht sind, eine gewisse Hilfe zu bringen und eine gewisse Beruhigung bei allen Mitbürgern zu schaffen. Wir betrachten die Elementarschadenversicherung als einen Akt der Solidarität von Volksgruppe zu Volksgruppe und laden Sie ein, auf die Vorlage einzutreten.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Nach dem ausführlichen gedruckten Vortrag und den eingehenden mündlichen Darlegungen des Herrn Regierungsrat Joss kann ich mich kurz fassen. Ueber die Notwendigkeit der Versicherung haben wir schon öfters diskutiert. Da die Notwendigkeit allgemein anerkannt ist, werde ich mich darüber nicht mehr weiter verbreiten. Die Anregung zur Schaffung einer Versicherung ist immer vom Oberland ausgegangen. Wenn wir die Karten ansehen, so begreifen wir, warum. Das Oberland ist immer am meisten durch Elementarschäden heimgesucht worden, sei es durch Lawinen, Föhnsturm, Erdrutsch oder Wildbachüberschwemmungen, und deshalb ist es begreiflich, dass das Oberland schon in den Neunzigerjahren einen Vorstoss gemacht hat, und bedauerlich, dass die Regierung nicht schon vorher eine Vorlage ausgearbeitet hat. Die früheren Vorstösse haben bei der Regierung deshalb nicht Anklang gefunden, weil sie sich die ganze Sache viel zu kompliziert vorgestellt hat. Heute hat sich die Frage ziemlich abgeklärt, indem man sich sagte, es solle vorläufig nur die Gebäudeversicherung geschaffen werden, während die Kulturschaden- und Bodenversicherung eventuell später der Hagelversicherung angeschlossen werden solle. Die Regelung soll vorläufig auf kantonalem Boden gesucht werden, man soll nicht warten, bis die eidgenössische Versicherung kommt. Man hat bisher gesehen, dass nur die Kantone eine eidgenössische Regelung verlangen, die selbst nichts machen oder selbst nichts haben.

Die hauptsächlichsten Diskussionspunkte waren: Was für Schäden sollen unter die Versicherung fallen? Diese Frage ist im Art. 2 erledigt. Wir glauben, es sei alles gesagt, was nötig ist. Ferner ist die Frage des Selbstbehaltes eingehend diskutiert worden. Es ist vorgesehen, dass im Schadensfalle der Geschädigte 10%, mindestens aber 100 Fr., selbst tragen muss. Verschiedene Kommissionsmitglieder haben diesen Selbstbehalt als hart empfunden. Das entspricht auch meiner persönlichen Meinung. Auf der andern Seite musste man der Brandversicherungsanstalt entgegenkommen, indem sie die Versicherung ohne Prämienerhöhung übernimmt, so dass man notgedrungen eine Konzession machen und den Selbstbehalt aufnehmen musste. Der Kanton Waadt ist noch weiter gegangen, indem er einen Selbstbehalt von 200 Fr. vorschreibt.

Allerdings ist doch zu sagen, dass der Eigentümer gegenwärtig gar nichts erhält, während er in Zukunft doch versichert ist, so dass von diesem Standpunkte aus der Selbstbehalt einigermassen gerechtfertigt ist. Aber hart bleibt er dennoch. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass der Gebäudeschaden in den 25 Jahren, die durch die Statistik erfasst sind, 1,02 Millionen betragen hat, oder im Jahre 40,820 Fr. Das ist ein verhältnismässig kleiner Schaden. Das kommt daher, weil die Elementarschäden meist kleine Objekte erfassen, kleine Gebäudebesitzer treffen, arme Leute, denn bekanntlich haben die reichen Leute ihre Gebäude an sichereren Orten. Der Schaden wird aber sofort steigen. Sobald die Leute wissen, dass eine Versicherung besteht, werden die Schäden prompt angemeldet, deshalb müssen wir ohne weiteres mit einer Verdopplung der Summe rechnen. Wir haben gesehen, dass die Uebernahme durch die Brandversicherungsanstalt ohne Prämienerhöhung erfolgen kann. Nur in Katastrophenjahren wird es nötig sein, einen Nachbezug zu verlangen. Damit er nicht zu hoch wird, ist in Art. 16 eine Sicherung aufgenommen. Namens der einstimmigen Kommission ersuche ich den Rat, auf die Vorlage einzutreten, und möchte bei dieser Gelegenheit anerkennen, dass die Regierung sehr gute Vorarbeit geleistet hat.

Kammermann. Als die Kommission zur Behandlung dieses Gesetzes einberufen wurde, wurden von verschiedenen Seiten an den Vertreter der Regierung Anfragen gestellt, ob es nicht möglich wäre, in die heutige Vorlage nicht nur die Gebäudeschäden, sondern auch die Mobiliar-, die Boden- und Kulturschäden einzubeziehen. Der Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Joss, hat uns eine ähnliche Auskunft gegeben, wie er sie heute vorgebracht hat, dass es nicht möglich ist, weitere Sachen in das Gesetz aufzunehmen, sondern dass man nun zunächst einmal den ersten Schritt tun sollte. Nun hätten wir das Gesetz so vorbereitet, wie es heute ausgeführt werden kann. Die Kommission hat der Direktion des Innern Auftrag erteilt, mit den Mobiliarversicherungsgesellschaften hinsichtlich der Ausdehnung auf die Elementarschäden in Verbindung zu treten. Wir haben bis heute erst Bericht von der Emmentalschen Mobiliarversicherungsgesellschaft, die sich bereit erklärt hat, die Elementarschäden an Mobiliar zu übernehmen. Ich möchte mich dem Dank, den Herr Regierungsrat Joss ausgesprochen hat, anschliessen, und der Gesellschaft zu dem Mut gratulieren, den sie hier gezeigt hat.

Der Herr Direktor des Innern hat uns auch erklärt, dass es Mittel und Wege gibt, um Schäden an Boden und an den Kulturen zu vergüten. Das ist unbedingt notwendig, denn aus der Zusammenstellung ersehen wir, dass der Schaden an Kulturen und an Boden fast einen Dritteln der gesamten Schäden ausmacht, wobei zu bemerken ist, dass wohl die Hälfte der Schäden nicht gemeldet worden sind. Es ist unbedingt nötig, dass auf diesem Gebiet etwas geht. Wir haben nun gesehen, dass es möglich ist, den Fonds so zu speisen, dass wir den Leuten etwas unter die Arme greifen können, besser, als das bis jetzt möglich war, wo man nur gestützt auf das Armengesetz die Leute mit kleinen Beiträgen unterstützen konnte. Gerade in diesen Fällen ist es gegeben, dass man den Leuten in diesen abgelegenen Bergtälern helfend beisteht, wie wir das hier machen für die Gebäude, so auch für Grund und Bo-

den und für die Kulturen. Ich möchte ebenfalls empfehlen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Wir tun damit den ersten Schritt und hoffentlich wird man in nicht zu ferner Zeit den beiden andern Kategorien auch helfen können.

Suri. Es ist ausserordentlich zu begrüssen, dass 30 Jahre, nachdem die erste Bewegung von Seite der 57 oberländischen Gemeinden eingesetzt hat, die Sache den Weg nimmt, den die oberländischen Gemeinden damals eingeschlagen wissen wollten. Sie verlangten, dass die Versicherung nicht auf eigenen Füssen stehe, sondern der kantonalen Brandversicherung angegliedert werde, und sie wünschten weiter, dass nur die Gebäude in die Versicherung einbezogen werden. Der Regierungsrat hätte schon früher auf solche Vorschläge eintreten dürfen; der Grosse Rat hat Motiven über diese Dinge immer akzeptiert, der Regierungsrat hat in der Sache nichts gemacht. Es ist für den Bürger, der 25, 30 oder 50 Jahre die Prämie der Brandversicherung zahlt und dessen Haus durch eine Elementarkatastrophe grossen Schaden leidet, bemüht, wenn er in diesem Falle nichts bekommt. Bei grossen Katastrophen im Kanton Bern hat man im Bernervolk immer Leute gefunden, die die Hilfeleistung in die Wege geleitet haben. Bei der letzten Katastrophe im Jura sind die Beiträge, die geflossen sind, über den effektiven Schaden hinausgegangen. Es gibt aber eine Masse von kleinen Katastrophen, durch welche Einzelpersonen ihr ganzes Gut verlieren. Diese sind dann auf die Unterstützung und Liebestätigkeit der nächsten Nachbaren angewiesen. Für diejenigen, die es trifft, ist es immer ein etwas unbefriedigendes Gefühl. Der Mann sagt sich, er habe seit Jahren seine Versicherungsprämie bezahlt und sei nun doch auf die Mildtätigkeit der Mitbürger angewiesen. Mit der Annahme dieses Gesetzes hat jeder Bürger ein Anrecht darauf, dass der Schaden, der ihm durch die Elemente zugefügt wird, entschädigt wird.

Was ich vorhin kritisiert habe, dass der Regierungsrat nicht früher auf die Sache eingetreten ist, das ist anderseits doch auch wieder zu verstehen. Kein Kanton ist uns vorangegangen. Erst im letzten Jahr hat der Kanton Waadt eine solche Versicherung eingeführt. Nun hat man Erfahrungen, man weiss, wie gross die Schäden sind, wie hoch die Prämien sein müssen. Die Kantone Graubünden, Glarus, Appenzell und St. Gallen haben ähnliche Versicherungen eingeführt, sie haben nicht nur Gebäudeschäden, sondern Flur- und Waldschäden eingeschlossen, sind aber auf der andern Seite mit der Entschädigung nur auf 50% gegangen. Auch diese 50% werden nur ausbezahlt, wenn der Stand der Kasse es gestattet. Ich werde bei der Detailberatung auf die Sicherheitsmassnahmen, die die Brandversicherung mit Recht gewünscht hat, die ich aber im Interesse der Annahme des Gesetzes etwas abschwächen möchte, zu sprechen kommen; für jetzt möchte ich die Herren bitten, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

Balmer. Man hat im Oberland mit grosser Befriedigung vom gegenwärtigen Stand der Elementarschadenversicherung Kenntnis genommen. Man freut sich, dass nun nach jahrelangen und vergeblichen Versuchen endlich das Gesetz zur Beratung vorliegt und voraussichtlich im nächsten Jahr wird in Kraft treten können. Die Bevölkerung in den Bergen, namentlich

in den Föhngegenden, hat seit vielen Jahren gewünscht, es möchte ein gesetzlicher Schutz gegen Elementarschäden aller Art geschaffen werden. Wir haben bei uns, wie sich aus den Karten ergibt, viel häufiger unter Ereignissen dieser Art zu leiden als andere Gegenden, und es ist weiter zu sagen, dass die einzelnen Schäden bei uns im allgemeinen auch stärker empfunden werden, weil die ökonomischen Verhältnisse ohnehin ungünstiger sind als an den meisten andern Orten. Die Leute sind oft ungeduldig gewesen, sie meinten, es fehle am guten Willen der Behörden, des Regierungsrates, des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt, wie auch des Grossen Rates, wenn bei Sturmkatastrophen oder Lawinenverwüstungen die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen werden musste, um die Wiederinstandstellung der beschädigten und den Wiederaufbau der ganz zerstörten Gebäude zu ermöglichen. Sie konnten nicht begreifen, dass es kein gesetzliches Mittel gibt, um ihnen im Kampf gegen die Naturgewalten beizustehen. Wenn die zu solchem Zweck jeweilen gesammelten Gaben auch weder vom Geber noch vom Empfänger als Almosen im eigentlichen Sinne betrachtet und empfunden werden — einen sehr unangenehmen Beigeschmack hat eine solche Hilfe halt eben doch für viele. Das Geld wird jedenfalls nicht mit den gleichen Gefühlen entgegengenommen, wie ein Versicherungsbetrag, der einem von Gesetzes wegen zufällt und für den man niemandem zu danken hat. Leider können nicht alle Elementarschäden in die Versicherung einbezogen werden, sondern nur die Gebäudeschäden, die, wie aus dem Vortrag hervorgeht, nur einen verhältnismässig kleinen Teil des Totalschadens ausmachen. Aber demgegenüber ist zu sagen, dass der Gebäudeschaden eine viel grössere Bedeutung hat, als das zahlenmässig im Vergleich mit andern Schadensarten zum Ausdruck gelangt. Wenn ein Kulturschaden oder Landschaden entsteht, geht ein bestimmter Vermögenswert verloren, es bleibt eine gewisse vielleicht regelmässig wiederkehrende Einnahme aus. Der Schaden kann aber vielleicht nach und nach wieder ausgebessert werden. Ein Gebäudeschaden muss aber sofort wieder behoben werden, wenn nicht weiterer Schaden entstehen soll. Ganz zerstörte Gebäude müssen selbstverständlich innerhalb kürzester Frist wieder aufgebaut werden. Zum eigentlichen Verlust kommt hier noch die Notwendigkeit eines bedeutenden Mehraufwandes zum Wiederaufbau. Viele Gebäudebesitzer im Oberland besitzen diese Mittel nicht, sie sind angesichts der hohen Materialpreise und teilweise auch der hohen Löhne ausserstande, wieder aufzubauen. Es sind sehr viele Fälle bekannt, wo der Wiederaufbau eines Gebäudes nur möglich war, weil freiwillige Gaben zugewendet werden konnten. Ich betrachte deshalb die Gebäudeschadenversicherung als den allerwichtigsten Teil der Elementarschadenversicherung, und möchte bloss die Hoffnung ausdrücken, dass das, was wir heute beraten, wie es vom Herrn Direktor des Innern angetönt worden ist, ein Ansporn sei, um die Frage weiter zu prüfen, ob nicht auch für die andern Elementarschäden eine befriedigende Lösung zu finden sei. Wenn die Gesetzesvorlage im nächsten Jahre in Kraft treten kann, so dürfen wir ruhig sagen, dass wir auf diesem Gebiete um einen bemerkenswerten Schritt vorwärts gekommen sind. Die Vorlage selbst ist gut vorbereitet, die einzelnen Bestimmungen scheinen sehr gut überlegt zu sein, und auf möglichst einfache und billige Ausführung des Ge-

setzes ist Rücksicht genommen. Einer nochmaligen Prüfung bedarf meines Erachtens Alinea 2 des Art. 2^{bis}, von dem die Herren Vorredner auch bereits gesprochen haben. Dort wird bestimmt, dass 10% des Schadens, mindestens aber 100 Fr. für jedes Gebäude, vom Gebäudeeigentümer selbst getragen werden sollen. Diese Bestimmung trägt den ganz besonderen Verhältnissen speziell des Oberlandes nicht genügend Rechnung und müsste in der Praxis zu grosser Ungleichheit und Unzufriedenheit führen. Man hat diesen Artikel wirklich schon bemerkt und daraus Befürchtungen abgeleitet. Ich werde bei der Detailberatung auf diesen Punkt zurückkommen und einen Ergänzungsantrag in dem Sinne stellen, dass wenn der Gesamtschaden des gleichen Gebäudeeigentümers eine gewisse Summe übersteigt, die Schäden an den einzelnen Gebäuden gesamthaft in die Versicherung einbezogen werden können, auch wenn die einzelnen Schäden weniger als 100 Fr. ausmachen. Mit diesen Worten möchte ich Eintreten empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Herr Jakob, zweiter Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

Detailberatung.

Art. 1.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Erweiterung des Aufgabenkreises der Anstalt, durch welche die juristische Persönlichkeit oder das Verhältnis zum Staat in keiner Weise berührt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. I. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 1 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Elementarschaden steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 und 2^{bis}.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 umschreibt die Hauptleistungen

der Brandversicherungsanstalt. Er erfährt ganz wesentliche Erweiterungen. Zunächst wird eine neue Ziffer 4 eingefügt, die klar die für die Versicherung in Betracht fallenden neuen Schadensarten umschreibt. Wir schliessen in Zukunft in die Versicherung ein die Schäden, die entstanden sind durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erderschütterung, Steinschlag, Hochwasser und Überschwemmung. Man hat die Gebiete genau umschrieben, die in Zukunft einbezogen werden sollen. Es ist wichtig, auf die nichteinbezogenen Schäden aufmerksam zu machen. Von der Elementarschadenversicherung haben wir vorab den Hagelschaden ausgeschlossen. Das geschieht zunächst, weil die Möglichkeit einer anderweitigen Versicherung besteht. Im übrigen haben wir die Auffassung, dass der Hagelschaden an Häusern wesentlich davon abhängt, wie das Haus unterhalten worden ist. Es könnten da sehr krasse Fälle eintreten, deshalb hat man gefunden, man sollte den Hagelschlag ausschliessen. Wichtiger, aber auch problematischer als der Hagelschaden ist der Erdbebenschaden, den man ebenfalls ausgeschlossen hat. Man hat Stimmen gehört, die behaupteten, man hätte den Erdbebenschaden ganz gut einbezogen können, da wir schon seit langem bei uns keine Erdbeben mehr gehabt hätten. Das stimmt, aber wir wissen nicht, ob nicht eine solche Katastrophe über uns hereinbrechen könnte. Durch ein solches Erdbeben könnte ein so gewaltiger Schaden verursacht werden, dass die Brandversicherungsanstalt absolut nicht imstande wäre, den Schaden zu vergüten. Denken wir nur an den Fall, wo ein Erdbeben über die Stadt Biel, Bern oder Thun hereinbrechen würde. Anderseits können bei kleinen Erdbeben Schäden entstehen, die nachher zu unliebsamen Auseinandersetzungen Anlass geben können. Für Risse in den Kellermauern oder Decken könnte die Versicherung herangezogen werden, denn wer will nachher untersuchen, ob der schlechte Unterhalt des Gebäudes oder das Erdbeben schuld sei, wenn irgendwie ein Riss in der Mauer konstatiert wird? Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Herrn Grossrat Indermühle über die Frage zu unterhalten, der sich darum interessiert hat. Auch er wird sich wohl der Auffassung anschliessen, dass hier entweder ein viel zu grosses Risiko einbezogen werden müsste oder ein Risiko, wo keine klare Auseinandersetzung mit dem Versicherten möglich ist. Auch an andern Orten werden die Erdbebenschäden ausgeschlossen. Ich empfehle, auch hier der Vorlage beizupfließen.

Weiter haben wir für den Versicherungsgeber gewisse Sicherheiten zu schaffen. Ich bin überzeugt, dass kein einziger unter Ihnen helfen würde, eine Lösung zu propagieren, welche die Existenz und die Solidität unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt irgendwie in Frage stellen könnte. Wir müssen, wenn wir eine solche Versicherung einführen, eine Reihe von Einschränkungen vornehmen, die im zweiten Alinea des Art. 2 und im Art. 2^{bis} niedergelegt sind. Wir schliessen in Art. 2 Schäden aus, die entstehen durch Bruch von Staumauern oder Staudämmen, weil wir die Auffassung haben, dass dort jemand anders für die Schäden haften muss, nämlich der Kraftwerkbesitzer. Wir schliessen Schäden aus, die entstehen durch Krieg oder Erdbeben oder sog. Trümmerschäden. Das wäre der Ausschluss von gewissen Gefahrenkategorien.

Wir müssen aber auch gewisse Objekte von der Versicherung ausschliessen. Das geschieht in Art. 2^{bis}.

Zunächst sind ausgeschlossen: dem öffentlichen Verkehr dienende, gegen Feuersgefahr versicherte hölzerne gedeckte Brücken. Sodann schliessen wir einen gewissen Betrag des entstandenen Schadens von der Versicherung aus. Ueber diesen Punkt dürfte im Rate eine lebhafte Auseinandersetzung entstehen. Wir schliessen weiter in lit. e eine Reihe von Schädigungen aus, die durch fehlerhaften Baugrund, ungenügende Fundamente, mangelhaften Unterhalt usw. entstehen. Es ist z. B. im Jura vorgekommen, dass man durch Bodenverbesserungen den Grundwasserspiegel angeschnitten hat, so dass ein ganzes Dorf anfing, Schaden zu nehmen. Es kam soweit, dass die Gebäude direkt aus der Brandversicherung herausgenommen werden mussten, und anders zu schätzen waren, weil die Gebäude heute überhaupt gefährdet sind. Ein Schaden, der entsteht durch einen Eingriff des Menschen, der den Grundwasserspiegel absenkt, ist kein Elementarschaden. Diese Absenkung des Grundwasserspiegels hat Bodenbewegungen zur Folge, die zur Gefährdung von Gebäuden führen können, wofür die Brandversicherungsanstalt nicht haften kann.

Nun der Ausschluss gewisser Schadensbetreffnisse. Die Direktion des Innern hatte einen Antrag eingereicht, der bedeutend weiter ging, als er nun in Al. 2 niedergelegt ist. Wir hatten die Auffassung, dass von jedem entstehenden Schaden der Eigentümer mindestens 200 Fr. selbst behalten muss. Wenn durch eine Gegend einmal ein Sturmwind geht, und von diesem Dach ein paar Ziegel wegriesst, an jenem Haus einige Fenster zerstört, so würden alle diese Schäden der Brandversicherungsanstalt angemeldet. Diese müsste den ganzen Apparat in Bewegung setzen, Schätzungen vornehmen lassen, was immer gewisse Kosten verursacht. Es schien uns, dass man nicht Schäden anmelden und vergüten sollte, die kleiner sind als die Kosten, die die Brandversicherungsanstalt mit der Schätzung hat. Man muss einen gewissen Selbstschutz für die Versicherungsanstalt einführen. Der Kanton Waadt hat einen Selbstbehalt von 200 Fr. Wir wissen, dass man im Kanton Waadt findet, der Betrag sei etwas zu hoch. Man ist im Begriffe, ihn zu reduzieren. Das hat uns bewogen, in diesem Punkte der Kommission nachzugeben, die den Antrag auf 100 Fr. stellt. Schon in der Brandversicherungsanstalt ist ein ähnlicher Vorschlag gekommen. Mit dem Selbstbehalt will man den Versicherten erziehen und zwingen, dem Unterhalt des Gebäudes eine gewisse Aufmerksamkeit zu schenken. Das ist unbedingt nötig. Wir haben bei der Brandversicherung eine ganze Reihe von Vorschriften, die gewissermassen zum Schutz der Brandversicherungsanstalt aufgestellt werden, Vorschriften feuerpolizeilicher Art. Niemand wird wünschen, dass man auch für Elementarschadenversicherung solche polizeiliche Bestimmungen aufstellt. Schützende Bestimmungen haben wir noch nicht und polizeiliche Vorschriften wollen wir nicht, darum müssen wir eine Massnahme treffen, die die Versicherten veranlasst, dafür zu sorgen, dass der Gebäudeunterhalt in Ordnung ist, die sie auch veranlasst, beim Herannahen eines Gewitters die Fenster zu schliessen und nicht alles dem Zufall zu überlassen. Wir haben im weitern auch alle Ursache, einen kleinen Selbstbehalt zu machen gerade im Hinblick auf das Oberland. Wir sehen aus den Karten, die wir aufgehängt haben, dass in allererster Linie das Oberland an der Elementarschadenversicherung interessiert ist. Es gibt Landesteile,

die nicht im gleichen Masse daran hängen, dass die Elementarschadenversicherung kommt. Wir müssen den Selbstbehalt auch deshalb machen, damit andere Kreise nicht allzusehr glauben, die Versicherung gelte nur für andere, nicht für alle. Ich habe schon in der Kommission die Vertreter des Oberlandes gebeten, den Bogen nicht zu überspannen. Ich habe erwartet, dass ein Antrag kommen werde, die 100 Fr. noch zu reduzieren, oder andere Änderungen zu treffen. Gerade das Oberland darf es aber begrüssen, wenn wir mit einem Selbstbehalt von 100 Fr. durchkommen. Ich weiss, dass Kreise da sind, die glauben, es sei zu wenig, man hätte dem Versicherten eine grössere Quote zumuten müssen. Wir haben für grössere Schäden die prozentuale Abstufung und zum Schutz gegen sogenannte Bagatellschäden haben wir die Franchise. Wenn man sich die Arbeit unserer Brandversicherungsanstalt überlegt und nachdenkt, was im Grunde genommen ein Schaden von 100 Fr. bedeutet, wird man im Grossen Rat zu der gleichen Auffassung kommen wie in der Kommission, dass hier ein Weg gefunden ist, der den Versicherten dient und auf dem unsere Anstalt nicht gefährdet wird.

Ich möchte Sie nochmals bitten, nicht mit zu weitgehenden Forderungen die Festigkeit und Solidität unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt in Frage zu stellen. Wir müssen unbedingt hier Schranken ziehen und gewisse Gefahrenbereiche und Objekte ausschliessen, damit die Brandversicherungsanstalt festgefügt bleiben kann und immer leistungsfähig ist. Ich möchte bitten, nicht mit weitergehenden Anträgen die ganze Sache in Frage zu stellen. Wir kommen bei Art. 16, wo die Kommission einen Antrag gestellt hat, darauf zu sprechen, dass viele Leute Bedenken haben über die finanzielle Tragweite der ganzen Versicherung für unsere kantonale Brandversicherungsanstalt. Die wenigen, schützenden Bestimmungen, die man für die Anstalt aufgestellt hat, sollte man unberührt bleiben lassen.

Ryter. Es könnte vielleicht scheinen, als ob die Vertreter des Oberlandes die Interessen der kleinen Leute nicht voll gewahrt hätten. Um dieser Meinung entgegenzutreten, möchte ich erwähnen, dass der Sprechende den Antrag gestellt hat, bei Schäden unter 1000 Franken den Selbstbehalt auf 5%, mindestens aber auf 50 Fr., zu fixieren. Ich habe mich mit Rücksicht auf die Karten, aus denen hervorgeht, dass gerade das Oberland sehr stark an der Einrichtung interessiert ist, von meinem Antrag abbringen lassen. Mit seltener Einmütigkeit ist die Vorlage in der Kommission durchgegangen. Alle möglichen Begehren, die bei einzelnen Landesteilen, welche weniger betroffen sind, Bedenken hätten erwecken müssen, sind fallen gelassen worden. Die Ausführungen vom Regierungsratstische aus haben Ihnen dargetan, warum man einen Selbstbehalt von 100 Fr. gemacht hat. Ausschliesslich referendums-politische Rücksichten haben gerade die Vertreter des Oberlandes bewogen, der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Aber auch Gegenden wie der Jura, die oft durch Katastrophen heimgesucht sind, und andere Gegenden, sind am Gesetze interessiert, denn auch in diesen andern Gegenden können Katastrophen eintreten. Ich möchte den Wunsch äussern, dass alles zusammenstehen möchte, um der kleinen Verbesserung, die hier erreicht werden soll, zum Durchbruch zu helfen.

Schletti. Ich möchte Herrn Regierungsrat Joss einladen, zu Alinea 4, Art. 2, eine kleine Interpretation zu geben. Es ist dort der Erdschlipf erwähnt. Es ist bekanntgegeben worden, dass es da und dort Geländesenkungen geben kann, die man nicht unter Erdbeben zählen darf. Das ist hier nicht vorgesehen. Der Herr Regierungsrat hat versprochen, er werde, wenn nicht in Alinea 4 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werde, bei der Beratung von Art. 2, Absatz 4, eine Interpretation geben, dass diese Geländesenkungen, wenn sie nicht durch Verschulden des Besitzers stattgefunden haben, auch in die Versicherung einzogen werden.

Lindt. Ich möchte mit meinen Ausführungen an die Bemerkung anknüpfen, die vorhin Herr Regierungsrat Joss gemacht hat, dass wir im Grossen Rat dafür Sorge tragen sollen, dass die Festigkeit und Solidität der Brandversicherungsanstalt durch das Gesetz nicht in Gefahr gebracht werde. In Art. 2 muss man die grundsätzliche Frage diskutieren, ob man den Gesamtschaden der Brandversicherung überbinden wolle oder nicht, oder ob nicht der Schaden auf eine bestimmte jährliche Summe limitiert werden könne. Ich halte dafür, dass das nicht in Art. 16 diskutiert werden muss, sondern bei Art. 2, wo es ganz allgemein heisst, die Anstalt habe den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht. Sie haben im gleichen Artikel die Ausnahme, dass die Schadensvergütung bei Krieg und Erdbeben nicht eintritt. Darum wäre es notwendig, dass sich der Grosser Rat grundsätzlich auf den Boden stellt, man wolle im Anfang nicht den Gesamtschaden übernehmen, ohne eine obere Grenze festzusetzen. Ich stehe persönlich auf dem Boden, dass wir für den Anfang den jährlichen Betrag, den die Anstalt an Schadensvergütungen zu leisten hat, nach oben begrenzen sollten. Die ganze Versicherung gegen Elementarschäden ist eigentlich etwas Neues. Sie haben dem Eintretensreferat des Herrn Direktors des Innern entnommen, dass noch nicht viele Kantone oder Gesellschaften vorhanden sind, die sich überhaupt auf dieses Gebiet eingelassen haben. Die Emmentalsche Versicherungsgesellschaft hat nur einen provisorischen Beschluss gefasst, wohl wissend, dass sie sich einem Gebiet gegenüber befindet, das etwas unklar ist, wo man nicht weiss, wie die Sache herauskommen kann. Darum will sie das Heft jederzeit in der Hand haben. Bei der Brandversicherungsanstalt sollten wir auf dem gleichen Boden stehen, wenn wir für die Gebäude im ganzen Kanton eine solche Elementarschadenversicherung einführen wollen. Ich begrüsse es, dass man sie einführt, ich unterstütze den Ausspruch, dass das ein Akt der Solidarität zwischen den einzelnen Bezirken ist, wenn diejenigen Bezirke, die weniger Schäden ausgesetzt sind, auch helfen, Schäden in andern Gebieten des Kantons zu tragen. Es verwundert mich, dass das im gegenwärtigen Moment so einfach und rasch gehen soll, dass gar keine grosse Gefahr darin liegen soll. Man beruft sich auf die Statistik und sagt, gestützt auf die Zahlen und Tabellen mache der Schaden in den vergangenen 25 Jahren im Durchschnitt nur 40,000 Fr. aus. Allein die Sache hat zwei Haken. Auf Seite 2, links unten, heisst es, dass laut Zusammenstellung vom Jahre 1900 bis Ende 1924 im Kanton Bern Elementarschäden von 7,156 Millionen eingetre-

ten seien. Nicht eingeschlossen sind hiebei die Schäden der öffentlich-rechtlichen Verbände, des Staates, der Gemeinden und Korporationen, der Genossenschaften, Aktiengesellschaften und vermöglicher Einzelpersonen, welche von der Hilfeleistung aus öffentlichen Mitteln und aus Liebesgabensammlungen ausgeschlossen waren. Ich betrachte gerade diejenigen als die fetten Brocken, die ausgeschlossen sind. Wenn eine grosse Fabrik durch eine Lawine oder Ueberschwemmung zerstört wird, dann tritt ein Schaden ein, der wirklich fühlbar ist. Nun sind diese Schäden in der Statistik noch gar nicht festgelegt. Wir wissen nicht, wie gross sie sein werden. Weiter wird im Bericht bemerkt, ein sehr wesentlicher Bruchteil kleinerer Schäden sei bisher nicht angemeldet worden. Diese Schäden werden aber sofort angezeigt, sobald man versichert ist. Wir wissen also bei diesen beiden Punkten eigentlich nicht, wie sie sich auswirken werden. Wie gross das Risiko ist, das können wir im gegenwärtigen Moment gar nicht sagen. Nun möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Brandversicherungsanstalt auch schwierige Zeiten gehabt hat, und dass die Reserven, die die Brandversicherungsanstalt bis heute hat sammeln können, nicht so gross sind, dass sie allen Anforderungen standhalten können. Die Reserven der Brandversicherungsanstalt betragen heute noch 5 Millionen, nachdem 3 Millionen verwendet worden sind zur Deckung von ausserordentlichen Schäden, die zurückgestellt worden waren. Wenn nun hier der ganze Elementarschaden zur Deckung übernommen wird, so kann der Fall eintreten, dass in einem Katastrophenjahr ganz gewaltige Beträge den Reserven entnommen werden müssten, wenn nicht der Gesamtbetrag im nächsten Jahr auf die Versicherten abgewälzt wird. Allerdings ist das Mittel der Rückversicherung vorhanden. Ich bin aber nicht sicher, ob diese Rückversicherung möglich ist. Soviel ich weiss, hat man Verhandlungen versucht, die Rückversicherung ist aber für die Elementarschäden abgelehnt worden. Es wäre gut, wenn über diesen Punkt von Seite der Regierung Auskunft gegeben werden könnte.

Wenn man das Risiko nicht auf eine bestimmte Summe im Jahr limitiert, so befürchte ich persönlich, dass die Festigkeit und Solidität unserer Brandversicherungsanstalt durch die kommenden Ereignisse leiden könnte. Es könnte vielleicht einmal der Zustand eintreten, dass die so nötigen Reserven ins Wanken geraten und dass nachher die Prämien, die heute schon ziemlich hoch sind, erhöht werden müssten. Darum glaube ich, es wäre ein Erfordernis der Vorsicht bei der Uebernahme dieser neuen Risiken, wenn wir nicht die Deckung des Schadens ganz allgemein übernehmen würden, sondern ein Maximum der jährlichen Entschädigung festsetzen. Aus dem Eintretensvotum des Herrn Regierungsrat Joss hat man gehört, dass die Brandversicherungsanstalt glaubte, ein Risiko von 300,000 Fr. jährlich ohne Prämien erhöhung übernehmen zu können. Es ist vielleicht auch möglich, dass sie 500,000 Fr. übernehmen kann. Ueber den Betrag lässt sich reden. Wir wollen nur nicht die unbegrenzte Uebernahme des Schadens, sondern die Beschränkung auf ein Maximum.

Ich gehe aber in meinen Konzessionen noch weiter und sage, dass wir das nur als Vorsichtsmassnahme für eine bestimmte Zeit haben wollen. Wir wollen z. B. sagen, dass wir eine Statistik haben, die auf 25 Jahre zurückgeht. Nehmen wir nochmals 25 Jahre, dann

haben wir Erfahrungen, die sich über 50 Jahre erstrecken, wir haben einen genügend grossen Zeitraum, um zu sehen, wie sich die gesamten Verhältnisse und die Anforderungen an unsere Brandversicherungsanstalt stellen. Damit man nicht eine neue Revision des Gesetzes beschliessen muss, kann man die Bestimmung hineinnehmen, dass wenn nach Mitteilung der Verwaltungsorgane der Brandversicherungsanstalt und des Regierungsrates durch Uebernahme des unbeschränkten Schadens die finanzielle Lage der Brandversicherungsanstalt nicht ungünstig beeinflusst wird, der Grosse Rat diese Einschränkung dann aufheben kann. Ich stehe auf dem Boden, dass wir den ersten Schritt, den wir einer unbekannten Gefahr gegenüber machen, richtig abwägen sollen. Wir haben dabei die Ueberzeugung, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle der Schaden voll wird vergütet werden können. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, die zugleich die Finanzen der Brandversicherungsanstalt stark in Anspruch nehmen würden, könnte eine Einschränkung eintreten. Die Einschränkung könnte in der Praxis so durchgeführt werden, dass im Laufe des Jahres, wenn der Schaden eingetreten und die Schadenssumme abgeschätzt ist, und wenn man sieht, dass diese Summe die Limite überschreiten wird, die Leute bis zum Jahresabschluss mit der definitiven Regelung warten müssen. Man könnte aber Abschlagszahlungen leisten, um dann am Ende des Jahres den Prozentsatz festzustellen. Wenn ein Schaden von einer Million eingetreten wäre, während die Limite eben eine halbe Million beträgt, würde jeder Schadensfall des betreffenden Jahres mit 50% entschädigt.

Es ist am Platz, dass man diese grundsätzliche Frage bei Art. 2 diskutiert. Ich möchte den Antrag stellen, dass der Grosse Rat bei Art. 2 grundsätzlich beschliesst, dass die Haftung der kantonalen Brandversicherungsanstalt auf eine bestimmte Summe fixiert wird, deren Höhe durch die Regierung im Einvernehmen mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt bis zur zweiten Lesung festgesetzt werden soll. Das ist ein Beschluss, der im Interesse jedes Gebäudebesitzers, jedes Eigentümers, der bei der Brandversicherungsanstalt versichert ist, liegt. Die Hauptsache wird erreicht, die Festigkeit und Solidität der Anstalt hingegen wird nicht erschüttert.

Balmer. Nach der sehr überzeugenden und einlässlichen Berichterstattung des Herrn Direktors des Innern über den vorliegenden Art. 2^{bis} und nach den ebenfalls überzeugenden Voten der Herren Ryter und Lindt möchte ich die Vorlage nicht mit neuen Belastungen gefährden, denn ich bin mit der gleichen grundsätzlichen Auffassung hiehergekommen, wie sie von diesen Herren soeben ausgesprochen worden ist. Wenn ich mir gestatte, in bezug auf Alinea 2 einen Antrag zu stellen, so bin ich damit der Auffassung, dass ich nicht eine neue Belastung beantrage, sondern nur einen zweckmässigen Ausgleich. Ich bin grundsätzlich mit der Bestimmung eines Selbstbehaltes einverstanden; eine solche darf meiner Auffassung nach im Gesetz absolut nicht fehlen, denn der Gebäudeeigentümer muss unter allen Umständen an der Vergütung des Schadens interessiert bleiben. Auch mit Rücksicht auf die Einfachheit der Verwaltung und die Vermeidung unnötiger Kosten muss unbedingt eine untere Grenze festgesetzt werden. Es kann selbstverständlich nicht wegen jeder Kleinigkeit, allemal wenn der Wind eine

Schindel abdeckt oder wenn ein Fensterladen zerbrochen wird, ein Funktionär der Brandversicherungsanstalt an Ort und Stelle reisen. Aber es kann in Föhngegenden Fälle geben, und sie sind tatsächlich schon vorgekommen, wo die Anwendung einer solchen Bestimmung dem Sinn und Zweck des Gesetzes selbst widersprechen würde, wo die Vermögensverhältnisse der Versicherten unbedingt verlangen, dass eine Vergütung eintrete. Ich will an einem Beispiel kurz erläutern, wie ich das meine. Nehmen wir zwei Nachbarn, von denen der eine ein Haus besitzt mit angebauter Scheune, während der andere in einem Haus wohnt, das nur als Wohnhaus eingerichtet ist. Daneben steht eine Scheune, ein Waschhaus, vielleicht noch ein Speicher und weiter ist der Mann, den Verhältnissen im Oberland entsprechend, wo die Zerstückelung des Grundbesitzes gross ist, Besitzer von einem halben Dutzend Heu- oder Streuschöpfen, Besitzer von Alphütten, Käsespeichern, hat also vielleicht 12—15 Gebäulichkeiten zu unterhalten. Sie können selbst ermessen, was es für diesen Mann bedeutet, wenn der Föhn kommt und kein einziges Gebäude unbeschädigt lässt, wie das im Jahre 1882 und im Jahre 1919 in meiner Wohnsitzgemeinde tatsächlich der Fall gewesen ist. Vielleicht beläuft sich der Schaden an keinem einzigen dieser Gebäude auf mehr als 100 Fr., der Gesamtschaden kann aber unter Umständen 1000 und mehr Franken betragen. Das ist zuviel für einen Mann, der nach der Zahl seiner Grundstücke zu den Begüterten gerechnet werden könnte, der aber nicht zu den Vermöglichen gehört, der nur bei angestrengtester Sparsamkeit bestehen kann. Er erhält von der Versicherung nichts, weil er nirgends einen Schaden von über 100 Fr. erlitten hat. Erleidet der andere an seinem einzigen Gebäude einen Schaden von 1000 Fr., so erhält er nach Abzug des Selbstbehaltes noch 900 Fr. Das Beispiel weist auf Fälle hin, wie sie sich schon oft ereignet haben. Man sieht daraus, dass nicht nur der Schaden am einzelnen Gebäude, sondern auch der Gesamtschaden als Beurteilungsfaktor in Betracht fallen sollte. Das Risiko der Brandversicherungsanstalt würde dadurch nur unwesentlich beeinflusst. Ich beantrage daher, zwischen Alinea 2 und 3 des genannten Artikels ein neues Alinea folgenden Inhaltes einzuschalten: « Wenn jedoch der Gesamtschaden an mehreren Gebäuden eines Eigentümers 100 Fr. übersteigt, so können die einzelnen Schadensfälle in die Versicherung einbezogen werden, obschon der Schaden am einzelnen Gebäude weniger als 100 Fr. beträgt. » Ich habe mit mehreren Herren der Kommission gesprochen; sie sind der Auffassung gewesen, dass man auch in der Kommission grundsätzlich diesen Standpunkt teile. Der Gedanke ist im Gesetz nicht klar niedergelegt, eine Ergänzung ist daher begründet.

Präsident. Ich möchte beantragen, die Diskussion auf Art. 2 zu beschränken.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss den Ausführungen des Herrn Lindt entgegentreten. Herr Lindt möchte nun eine endgültige Lösung noch einmal um 25 Jahre zurückziehen, nachdem wir bereits 30 Jahre haben warten müssen. Er sagt, die Statistik sei mangelhaft. Wir haben aber doch eine Statistik vor uns, die 25 Jahre umfasst; Herr Lindt hingegen bringt uns nur Behauptungen. Auch wenn die Statistik nicht vollkommen ist, so sagt sie uns

doch etwas. Wir haben ohne weiteres gesagt, dass die Ziffern für die Gebäudeschäden verdoppelt werden müssen. Es ist aber möglich, dass die Brandversicherungsanstalt auch diesen Betrag übernehmen kann. Welche Folgen würde die Annahme des Antrages Lindt haben? Gerade in denjenigen Jahren, wo die Hilfe am nötigsten ist, müssten bedeutende Abstriche gemacht werden. Gerade durch solche Bestimmungen würde das Gesetz so verstümmelt, dass das Volk es nicht annehmen könnte. Wenigstens ich würde einen solchen Antrag, wenn er in der Kommission gestellt würde, bekämpfen. Weiter hätte eine solche Bestimmung zur Folge, dass wir die Schadenssumme nicht ausbezahlen könnten. Nach dem jetzigen Vorschlag kann der ganze Schaden, so bald er abgeschätzt wird, reguliert werden. Nach dem Vorschlag Lindt könnte man Vorschüsse geben. Nun wollen wir annehmen, es habe einer bereits einen Vorschuss bekommen, nachher gestalte sich aber die Rechnung der Anstalt infolge einer Katastrophe im Spätjahr prekärer und nun könnte der Fall eintreten, dass der Mann von seinen Vorschüssen noch zurückbezahlt müsste. Ich möchte den Rat ersuchen, einen solchen Antrag abzulehnen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schletti hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass ich eine Erklärung, die ich zu Art. 2, Ziffer 4, schuldig bin, noch nicht abgegeben habe. Wir haben uns in der Kommissionsberatung gefragt, ob nicht eine neue Fassung gewählt werden sollte, indem man auch die Bodensenkungen einbezieht. Ich habe mich bereit erklärt, hier im Rat festzustellen, dass Bodensenkungen, die auf natürliche Art entstehen, unter Erdbewegungen einbezogen werden, also unter die Versicherung fallen, und dass nur die Bodenbewegungen, die infolge von Entwässerungen usw., also durch künstliche Eingriffe des Menschen entstanden sind, von der Versicherung ausgenommen werden können. Ich möchte die Erklärung in aller Form im Rat wiederholen und glaube, dass sich Herr Grossrat Schletti mit dieser Erklärung wird zufrieden geben können.

Und nun der Antrag Lindt auf Bestimmung einer oberen Grenze für die Elementarschadenversicherung. Der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt ist mehrheitlich zum Schluss gekommen, eine solche obere Grenze festzusetzen. Das ist zweifellos eine grosse Vorsichtsmassnahme. Allein die Regierung hat diesen Gedanken abgelehnt. Ich will die Auffassungen, die im Regierungsrat geltend gemacht worden sind, kurz skizzieren. Was die Statistik anbetrifft, so stimmt die Kritik, die Herr Grossrat Lindt vorgebracht hat. Ich habe in meinem Eintretensvotum in aller Offenheit gesagt, dass die Statistik eine Statistik ist wie alle andern. Ich habe die Fehlerwahrscheinlichkeit zugegeben, indem ich sagte, dass wir zwar wohl einen normalen Jahresdurchschnitt von 40,000 Fr. berechnen, dass wir aber unsern weitern Kalkulationen einen durchschnittlichen Jahresschaden von 80,000—100,000 Fr. zugrundelegen. Man gibt also ohne weiteres dem Gedanken Raum, dass diese Statistik nicht die Vollständigkeit hat, wie z. B. die Statistik der Banken über die Dividendenzahlungen.

Nun wollen wir annehmen, der Antrag des Herrn Lindt werde zum Beschluss erhoben. Wir hätten dann im Gesetz zweierlei Recht. Wenn ein Gebäudebesitzer

das «Glück» hat, dass ihm ein Haus verbrennt, wird er entschädigt nach bisheriger Praxis, indem man ihm die ganze Brandversicherungssumme vergütet; wenn er wieder aufbaut, erhält er noch die Nachversicherung. Wenn er das «Unglück» hat, dass das Gebäude nicht verbrennt, sondern vom Sturm zusammengeschlagen wird, dann muss er warten, bis das Jahr vorbei ist. Wir müssen also die Leute vertrösten, indem wir ihnen sagen, dass wir zuerst sehen müssen, wieviel Schäden dieses Jahr im Ganzen bringt, und dass man erst nachher auszahlen kann. Die Leute sollten aber möglichst bald wissen, was sie bekommen, um wieder aufzubauen zu können. Wir können es ihnen nicht sagen, weil wir ja noch nicht wissen, was das Jahr bringen wird. Erst wenn die Schäden zusammengerechnet sind, können wir dann den Leuten 60 oder 80 Prozent ausbezahlen. Wenn das Haus verbrannt wäre, würde es voll entschädigt. Das gibt zweierlei Situationen im gleichen Gesetz für die gleichen Gebäude, und das hat uns bewogen, zu sagen, dass wir alle Elementarschäden gleich behandeln wie Brandschäden, damit man die Leute in die Lage versetzen kann, wieder aufzubauen. Das ist ein Grund. Ein anderer Grund hat hauptsächlich die Juristen bewogen, gegen die beantragte Fassung Stellung zu nehmen. Die Juristen haben gesagt, in zwei oder drei Jahren sei vielleicht auch die Frage der Versicherung des Ueberschadens gelöst, dann hätten wir im Gesetz einen Artikel, der nicht mehr gelte, und wie ein verdorrter Ast am Baum hange; die Elementarschäden seien gleich zu vergüten wie die Brandschäden, und man solle sich hüten, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, von der man heute schon sagen könne, dass sie nur zwei oder drei Jahre gelten werde. Ich weiss nicht, ob ich mich in meinem Eintretensvotum zu wenig deutlich über die Rückversicherung ausgesprochen habe. Ich habe gesagt, dass Rückversicherung bis zu einer gewissen Quote möglich ist, und zwar beim Rückversicherungsverband. Nicht gelöst ist die Rückversicherung des Ueberschadens. Den Normalschäden können wir zu 30% rückversichern. Dieser Normalschaden beträgt gegenwärtig zirka 1,8 Millionen. Wenn in einem Jahre wie dem Vorjahr diese Summe überschritten wird, so bezeichnet man das als Exzedent. Den Betrag, über 1,8 Millionen hinaus, muss man separat versichern. Wir sind für den Exzedenten zu 70% versichert. Das ist nun der Punkt, der für die Elementarschadenversicherung noch nicht geregelt ist. Vorläufig will die Rückversicherung nicht wissen, was für Bedingungen sie machen muss. Die Quotenrückversicherung hingegen ist abgeklärt, sie kann abgeschlossen werden.

Wenn man sich die Sache überlegt, was man mit unserer Elementarschadenversicherung will, nämlich eine rasche Hilfe, wobei die Hilfe gleich sein soll wie im Brandfall, so können wir den Antrag Lindt nicht annehmen. Ueber den Antrag Balmer will ich mich morgen äussern. Ich möchte Herrn Balmer nur das mitgeben, dass wir nicht nur die Oberländer in die Versicherung einbeziehen, sondern auch Stadtleute, die eine ganze Reihe von Häusern ihr Eigen nennen. Nun wollen wir annehmen, dass an einem schönen Sommertag alle Fenster einer Häuserreihe, die einem einzigen Besitzer gehört, offen stehen und durch einen Orkan zertrümmert werden. In keinem Haus würde der Schaden über 100 Fr. hinausgehen, aber in allen Häusern der betreffenden Reihe zusammengekommen macht er mehr als 100 Fr. aus. Dann müsste die Brandversicherungs-

anstalt nach Antrag Balmer einspringen. Wir müssen daran denken, dass die Versicherung für alle da ist, für Stadt-, Dorf- und Gebirgsbevölkerung und müssen einen gesunden Mittelweg suchen. Wenn man sich alles überlegt, was das für Folgen hätte, wenn man die Bagatellschäden der einzelnen Häuser zusammenzählt, so wird man vorsichtig gegenüber dem Antrag Balmer. Ich möchte Herrn Balmer bitten, sich die Sache nochmals zu überlegen, vielleicht kommt er dann dazu, den Antrag zurückzunehmen, damit wir ihn nicht in aller Form bekämpfen müssen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

*Der Redakteur:
Vollenweider.*

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. März 1927,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bueche, Gerster, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Klening, Leuenberger, Roueche, Schneider, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Imhof, Zumstein, Zürcher.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Meer und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Tuberkulose.

(Siehe Seite 255 des letzten Jahrganges.)

Meer. Es ist nicht das erstmal, dass ich den Grossen Rat über Tuberkulosefragen unterhalte. Ich möchte Sie an das Jahr 1920 erinnern, wo ich eine Motion in dieser Frage begründet habe. Auch seither habe ich den Grossen Rat verschiedentlich über dieses Gebiet unterrichtet und habe verlangt, dass in der Sache etwas getan werde. Wohl haben wir im Kanton Bern ein Tuberkulosegesetz. Aber wir wissen, dass oft die Mittel fehlen, um diesem Gesetz die nötige Kraft verleihen zu können. Sie erinnern sich an die Debatte über Heiligenschwendi. Wir haben damals darauf hingewiesen, dass die Patienten drei und vier Monate lang warten müssen, bis sie aufgenommen werden können, und dass es Leute gibt, bei denen die Krankheit derart fortgeschritten ist, dass überhaupt keine Möglichkeit besteht, für sie noch Unterkunft zu finden. Wir hatten in der letzten Zeit auch Gelegenheit, die Verhältnisse in unserem Inselspital kennen zu lernen. Herr Professor Lüscher hat uns verschiedentlich auf die dortigen Zustände aufmerksam gemacht, die es nötig machen, dass er z. B. kehlkopftuberkulöse Personen mit andern unterbringen muss, dass also von einer Absonderung dieser Leute gar keine Rede sein kann.

Das hat mich veranlasst, Ihnen folgende Interpellation zu stellen:

«1. Der Regierung wird bekannt sein, dass der Bund durch Schaffung eines Tuberkulosegesetzes beabsichtigt, Private und Kantone in ihren menschenfreund-

lichen Bestrebungen im Kampf gegen die Tuberkulose durch Ausrichtung von Subventionen zu unterstützen?

2. Wenn ja, ist die Regierung bereit zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu geben, wie weit sie ihrerseits gedenkt, diese Aktion zu unterstützen? Namentlich wird die Regierung um Auskunft ersucht, wie sie dem bestehenden Raummangel in den Sanatorien und Spitäler abzuhelpfen gedenkt.

3. Die Regierung wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu geben, wie weit sie der unterm Datum vom 24. März 1920 begründeten und vom Grossen Rat angenommenen Motion Meer und Mitunterzeichner, betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, Rechnung getragen hat.»

Der Entwurf des Bundesrates, der mir zugekommen ist, ist allerdings noch kein Gesetz; es handelt sich blos um Vorschläge des Bundesrates zuhanden der eidgenössischen Räte. Immerhin geht daraus hervor, dass die Kantone veranlasst werden sollen, eine gewisse Kontrolle über die Schulen zu führen, nicht nur über die Zöglinge, sondern auch über die Lehrerschaft; ebenso soll eine Kontrolle über die Berufsarbeiter durchgeführt werden. Der Bund seinerseits verpflichtet sich, diese Sache zu unterstützen. Ich habe mir nun erlaubt, in dieser Interpellation die bernische Regierung anzufragen, wie weit sie diesem Gedanken schon gefolgt, und bereit sei, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit auch der Kanton Bern von dieser Bundesunterstützung Gebrauch machen könne. Ein Vorschlag in Art. 11 dieses Gesetzes geht dahin, die Kantone zu veranlassen, eine gewisse Aufsicht über die verschiedenen Bauten auszuüben. Wenn z. B. die Wohnungsnott eine grosse ist, sollen nicht einzelne Leute durch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse einfach gezwungen werden, in ganz schlechten Wohnungen unterzukommen; Kanton oder Gemeinde können ohne weiteres vorschreiben, dass da gewisse bauliche Umänderungen vorzunehmen seien.

Leider hat nun der Ständerat diesen Antrag abgelehnt. Ich gestatte mir, das hier anzuführen, obschon es mir nicht zusteht, etwa Kritik zu üben an den eidgenössischen Räten. Aber die Sache liegt mir am Herzen. Sie wissen, dass ich Vertreter eines Krankenkassenverbandes bin. Es laufen bei mir in dieser Eigenschaft eine grosse Anzahl von Klagen ein. Ich bedaure die erwähnte Behandlung dieses Art. 11 durch den Ständerat und möchte meinerseits die Vertreter des Kantons Bern in den eidgenössischen Räten ersuchen, dahin zu wirken, dass dieser Artikel wieder aufgenommen wird. Wenn die Vorlage mit dieser Bestimmung und besonders auch mit der Unterstützung durch den Bund angenommen wird, so bedeutet das in der Tuberkulosefrage einen wesentlichen Fortschritt; denn die Kantone werden dann ein Mehreres tun können, sofern bei ihnen der Wille dazu vorhanden ist.

Ich komme weiter zur Frage 2. Dass wir tatsächlich einen Raummangel in den Sanatorien und Spitäler haben, ist bekannt. Wir wissen, wie viele Leute drei und vier Monate warten müssen, bevor sie in unseren Sanatorien aufgenommen werden können. Oft verschlimmert sich inzwischen die Krankheit so sehr, dass überhaupt keine Besserung mehr möglich ist. Ich habe schon zu verschiedenen Malen Proteste von solchen Patienten erhalten. Die Leute kommen und bringen ihre Wünsche vor, man möchte doch dafür sorgen, dass sie in Heiligenschwendi aufgenommen werden. Wir wissen, dass die dortige Anstaltsdirektion, na-

mentlich Herr Direktor Käser, alles tut, um den Leuten die entsprechende Unterkunft zu bieten. Leider ist das aber infolge der begrenzten Mittel oft nicht möglich. Dazu wären eben Erweiterungen in Heiligenschwendi notwendig.

Nun ist in der letzten Zeit die Frage aufgetaucht, ob es wirklich notwendig sei, die Leute dorthin zu verbringen, oder ob man sie nicht auch in Privatspitäler unterbringen könnte. Ich bin nicht kompetent, über diese Frage zu urteilen, möchte aber sagen, dass bedeutende Mediziner in dieser Beziehung Heiligenschwendi den Vorzug geben. Ich möchte deshalb dringend wünschen, dass man der Sache nicht etwa ihren Lauf lässt, sondern versucht, gleichzeitig mit dem neuen eidgenössischen Tuberkulosegesetz auch diese Frage zu regeln.

Ich komme weiter auf die Chirurgisch-Tuberkulösen zu sprechen. Solche sind auch in Heiligenschwendi untergebracht, ihrer 20 oder 30. Wir wissen, dass diese Leute eine bedeutend längere Kur nötig haben als die Lungentuberkulösen; auch sollten sie abgesondert werden, damit sie nicht mit den Lungentuberkulösen in Berührung kommen. Nicht nur sollte das Wärterpersonal ein anderes sein, auch der Arzt muss auf diese Art von Krankheit eingestellt sein; die ganze Behandlung ist eben eine andere.

Sie werden sich nun fragen, warum ich verlange, dass in Heiligenschwendi Erweiterungen vorgenommen werden, da doch in Leysin, in Montana und anderorts bereits solche Unterkunftsstätten bestehen. Da kann ich Ihnen sagen, dass ich hauptsächlich aus Spar-samkeitsgründen Erweiterungen in Heiligenschwendi wünsche. Man wird mir antworten, dass wir die Mittel dazu nicht haben. Ich möchte Sie aber hinweisen auf unsern Loryfonds, der ja nun nach der Erstellung unseres Lory-Spitals flüssig gemacht werden kann für die Erstellung anderer Spitäler. Ich möchte weiter daran erinnern, dass auch der Bund seinerseits Beiträge zur Verfügung stellen wird, damit ein solches Spital erstellt werden kann. Ich glaube also, es sollte nicht zu schwer halten, die Mittel zusammenzubringen. Auf der andern Seite kann festgestellt werden, dass wir in Heiligenschwendi die Patienten sicher billiger unterbringen können als in den genannten andern Orten.

Endlich frage ich die Regierung an, was nun in Verfolgung einer Motion gegangen ist, die ich im Jahre 1920 gestellt und eingangs kurz skizziert habe. Diese Motion verlangt, dass die Regierung prüfen möchte, wie den geschilderten Zuständen vorgebeugt werden kann. Der Regierung und dem Grossen Rat sind die dort aufgeführten Fragen bekannt. Ich will deshalb nicht länger werden, sondern die Regierung bitten, auch über diesen Punkt Auskunft zu geben, namentlich darüber, wie sie dieser Motion vom Jahre 1920 Rechnung zu tragen gedenkt, um den Verhältnissen, wie sie seither verschiedentlich im Grossen Rat kritisiert worden sind, abzuhelpfen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de MM. Meer et consorts porte sur trois points. Il me sera facile de répondre à ses questions.

La première est ainsi conçue: «Le gouvernement sait-il que la Confédération, en édictant une loi sur la tuberculose, a l'intention de seconder par l'octroi de subsides les particuliers et les cantons dans leurs efforts humanitaires pour combattre cette maladie?»

A un point de vue strict, nous pourrions répondre que le Conseil-exécutif n'a pas à prendre en considération une loi fédérale qui n'existe pas encore. Mais, comme il est probable que le projet de loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose qui est actuellement en discussion aux Chambres fédérales sera voté par celles-ci et ne sera pas soumis au référendum, le gouvernement envisage déjà maintenant les dispositions non constatées du projet qui font appel au concours des cantons et des particuliers avec l'appui de la Confédération. Ces dispositions sont notamment celles figurant sous art. 10 et suivants du projet du Conseil fédéral. En particulier sont à prendre en considération les dispositions suivantes de l'art. 10: « Suivant les besoins et pour autant qu'il n'y a pas été déjà pourvu, les cantons veilleront à ce que soient créés notamment c) les établissements et institutions nécessaires pour recueillir et traiter les tuberculeux et pour les réadapter au travail, tels que: sanatoriums, hôpitaux, divisions hospitalières et pavillons hospitaliers, colonies de travail. » Ainsi, nous répondons affirmativement à la première question posée par MM. Meer et consorts.

Deuxième question. En cas de réponse affirmative au premier point, ce gouvernement est-il prêt à examiner la question de savoir dans quelle mesure il entend seconder cette action antituberculeuse, et à faire rapport à ce sujet au Grand Conseil?

Nous n'hésitons pas à donner aussi une réponse affirmative à cette question. Mais celle-ci a une deuxième partie de la teneur ci-après: «En particulier, le gouvernement est prié de dire comment il pense obvier au manque de place constaté dans les sanatoriums et les hôpitaux.»

Ce point appelle les observations suivantes: En ce qui concerne les hôpitaux, disons tout de suite qu'on n'y constate point un manque de place, pour les malades souffrant de tuberculose, du moins, si l'on prend en considération l'ensemble de ces établissements. En effet, d'après une enquête toute récente, il y a dans les hôpitaux de district de notre canton 300 à 400 lits disponibles pour les tuberculeux. Or, jusqu'à présent, à peu près la moitié seulement de ces lits sont occupés, ainsi qu'il appert d'un rapport du médecin cantonal. On se trouve ainsi en présence d'une surabondance de places. L'offre dépasse considérablement la demande. Il va de soi que si dans un hôpital de district il n'y aurait plus de place pour des tuberculeux, on pourrait les mettre dans un autre établissement où se trouveraient des lits vacants. D'où provient cette abondance de lits disponibles pour tuberculeux? Certes pas d'un nombre restreint de tels malades dans notre canton. Mais elle résulte tout simplement du fait que beaucoup de tuberculeux ne veulent pas se faire soigner dans les hôpitaux de district. Ils préfèrent être traités à Heiligenschwendi ou dans un autre sanatorium à haute altitude. Or, à Heiligenschwendi les 230 places disponibles sont toujours occupées et il faut attendre plusieurs mois avant d'y être admis.

Mais, bien des médecins, et parmi eux des comités médicaux, telle M. le professeur Sahli, l'une des lumières de notre Faculté de médecine, estiment qu'on peut aussi soigner avec succès les tuberculeux dans des établissements dont l'altitude n'est pas élevée. Il faut donc réagir contre la répugnance des malades à l'égard des hôpitaux de district. Les autorités communales, les médecins, l'association des samaritains peuvent

exercer une bonne influence à cet effet. C'est pourquoi, le 11 août dernier, nous avons adressé une circulaire dans ce sens aux hôpitaux de district et aux commissions sanitaires des communes. En tout cas, on devrait, suivant l'avis de notre médecin cantonal, évacuer de Heiligenschwendi les malades gravement atteints dont la guérison n'est pas possible — c'est le $\frac{1}{4}$ ou le $\frac{1}{5}$ — et les placer dans les hôpitaux de district.

D'autre part, vous savez qu'il s'est formé dans notre canton une association, aux efforts généreux de laquelle nous rendons hommage, association qui a pour but de créer un sanatorium où seraient traités les cas de tuberculeuse chirurgicale, en particulier de la tuberculose des os. Des fonds ont déjà été réunis dans ce but. L'Etat de Berne a jusqu'à maintenant versé à cette fin une subvention de 15,000 fr., soit 2500 fr. par an et cette subvention sera continuée. Bien plus, il est question maintenant d'affecter une partie du legs Lory à la construction de ce sanatorium, ce qui ne peut se faire, il est vrai, qu'à la condition que l'argent nécessaire pour l'ameublement et l'exploitation soit fourni au moyen d'autres ressources. Et ces ressources, nous espérons qu'on les trouvera. Or, les tuberculeux qui seront soignés dans ce nouvel établissement et qui l'étaient jusqu'à présent à Heiligenschwendi permettront à d'autres malades d'occuper leur place dans ce sanatorium. Enfin, disons que le nouvel hôpital Lory qui va être construit à Berne sur le «Engländerhubel» contiendra 70 à 80 lits, dont un certain nombre, la moitié peut-être, seront réservés aux tuberculeux.

Voilà de quelle manière le Conseil-exécutif estime que dans notre canton, obligé par sa situation financière, à de strictes économies, il sera possible de faire, en ce qui concerne les sanatoriums et les hôpitaux, application de la disposition relative du projet de loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose, s'il acquiert force légale.

Enfin, les interpellateurs prient, dans leur troisième question, le gouvernement de renseigner le Grand Conseil sur la manière dont il a tenu compte de la motion de MM. Meer et cosignataires, développée à la séance du 24 mars 1920 et acceptée par cette autorité. La dite motion tendait à savoir si le Conseil-exécutif est disposé à fournir les moyens nécessaires pour lutter efficacement contre la tuberculose, soit dans l'un de ses effets, la tuberculose des os et dans plusieurs de ses causes, logements et ateliers insalubres et alcoolisme.

Le premier des points de cette motion était ainsi précisé: «La lutte contre la tuberculose des os, ou plus généralement contre la tuberculose chirurgicale, devrait s'intensifier par l'établissement d'un sanatorium où seraient soignées les personnes atteintes de cette maladie. Or, nous venons de rappeler ce qui a été fait dans ce domaine. Le Conseil-exécutif, qui est tout-à-fait favorable à la réalisation de cette œuvre humanitaire, a pour ces six dernières années alloué à cette fin, comme nous l'avons déjà dit, une subvention totale de 15,000 fr. (soit 2500 fr. par année) prélevée sur le crédit de 75,000 fr. voté annuellement par le Grand Conseil pour la lutte contre la tuberculose. L'allocation de ce subside annuel sera continuée les années prochaines. En outre, nous le répétons, il est à espérer que la construction de ce sanatorium pourra être effectuée au moyen du legs Lory, aux conditions que nous avons indiquées.

Il convient de relever ici que depuis 1921 inclusivement, le Grand Conseil a affecté chaque année 75,000 fr. — auparavant c'étaient 60,000 fr. — à la lutte contre la tuberculose. Cela fait pour ces six dernières années une somme totale de 450,000 fr., près d'un $\frac{1}{2}$ million.

Sur ce montant ont été prélevés notamment 270,000 francs, soit 45,000 fr. par an, pour couvrir les frais d'exploitation de Heiligenschwendi; 60,000 fr., soit 10,000 fr. annuellement, en faveur de l'exploitation de l'asile pour enfants tuberculeux, la Maison blanche, au-dessus de Bienne; 42,000 fr., soit 7000 fr. par an, au Dispensaire (Fürsorgeverein) de la ville de Berne; 10,000 fr. pour l'agrandissement de la Maison blanche; 15,000 fr., en trois termes, pour la construction d'un pavillon pour tuberculeux à Herzogenbuchsee; la subvention totale est de 23,000 fr.; 4000 fr. pour l'établissement de galeries de repos (Liegehallen) à l'hôpital de Frutigen; 3000 fr., en 1925, et autant en 1926, à la Société des Samaritains qui voeute maintenant sa sollicitude dévouée aux tuberculeux; chaque année, elle touchera un pareil montant; etc., etc. Ajoutons qu'un subside de 22,000 fr. a été aussi accordé à l'hôpital de Niederbipp, en vue de l'établissement d'une division pour tuberculeux; cette subvention est versée par termes annuels dès 1926.

Ces chiffres montrent que l'Etat contribue dans les limites de ses moyens à combattre le fléau de la tuberculose. Aussi, on peut caractériser avec raison son activité dans ce domaine comme le fait dans son rapport le médecin cantonal: « Wir glauben zusammenfassen zu dürfen, dass der Kanton Bern betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose gegen andere Kantone nicht zurücksteht, im Gegenteil in verschiedenen Richtungen direkt an der Spitze stehen dürfte. »

En ce qui concerne la suppression d'une des causes de cette maladie, soit des logements et ateliers insalubres, suppression pour laquelle MM. Meer et consorts demandaient de l'argent aux cantons, nous leur avions répondu en mars 1920 que tout ce que le Conseil-exécutif pourrait faire à cet égard, c'était de favoriser la construction de maisons de concert avec la Confédération et les communes au moyen de subsides extraordinaires destinés à combattre la pénurie de logements et le chômage.

Or, d'un rapport de l'Office cantonal du travail, en date du 18 janvier 1926, il ressort que les subventions cantonales pour de nouvelles maisons dans les années 1919 à 1925 se sont élevées en totalité à 3,909,000 fr. en chiffre rond et les prêts pour construction de nouvelles maisons à 1,718,000 fr. Il est clair que des constructions nouvelles permettant l'évacuation d'anciennes habitations, celles parmi ces dernières qui sont salubres peuvent être utilisées en remplacement de logements malsains. Le rapport de l'Office du travail nous apprend encore que pendant la période de 1919 à 1925 le canton a versé des subventions destinées à la construction et à la transformation d'hôpitaux pour 1 million 30 mille francs. Ces chiffres sont éloquents par eux-mêmes; nous nous abstenons de les commenter. Mais je prie MM. Meer et consorts de les méditer.

Quant à la lutte contre l'alcoolisme, MM. les interpellateurs voudront bien s'adresser à mes collègues MM. les directeurs de l'intérieur, de la police et de l'assistance qui sont chargés de la répartition de la dîme de l'alcool.

En résumé, l'Etat a dépensé dans les domaines dont il s'agit ce que ses ressources financières lui permettaient de débourser, et il continuera d'agir ainsi à l'avenir.

Meer. Ich möchte dem Grossen Rat danken für die Ruhe während der Begründung und Beantwortung meiner Interpellation. Leider kann ich gegenüber der Regierung nicht auch meinen Dank aussprechen. Ich bin überzeugt, dass der grosse Teil des Grossen Rates von diesen Erklärungen offenbar ganz wenig verstanden hat. Ich bin nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, dass ich von der Auskunft befriedigt sei; es tut mir leid, dass die Antwort so mangelhaft ausgefallen ist. Wenn die Regierung selber in der Sache tätig wäre, wenn sie sähe, wie notwendig es ist, hier etwas zu tun, so würde sie sich nicht auf den Boden stellen, wie es hier geschehen ist. Ich habe Briefe hier, z. B. einen von Herrn Professor de Quervain und von andern bedeutenden Männern, die einen andern Standpunkt einnehmen, als er von der Regierung vertreten worden ist.

Herr Vizepräsident Neuenschwander übernimmt den Vorsitz.

Tarif betreffend **die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.**

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Tarif und der andere, der gleich nachher zur Behandlung kommt, sind nun wohl bis auf weiteres die letzten einer ganzen Reihe von Erlassen, durch die der Grossen Rat in den letzten Jahren die Materie der Gebühren neu geordnet hat. Sie erinnern sich, dass ein Tarif erlassen worden ist über die Verrechnung der Gebühren bei der Zivilprozessordnung, über die Gebühren in Strafsachen, über die Gebühren in Vormundschaftssachen, über die Gebühren der Staatskanzlei, über die Gebühren der Amtsschreibereien. Ueberall hat sich das Bedürfnis geltend gemacht — und ich glaube, es ist vom Grossen Rat auch anerkannt worden — dass die Gebühren für die staatlichen Verrichtungen mit der eingetretenen Geldentwertung in Uebereinstimmung gebracht werden. Das ist einer der Hauptgründe, der auch hier zur Revision des Tarifs geführt hat.

Dazu kommt noch eines. Die tarifarischen Ansätze, deren Abänderung wir hier vorschlagen, sind geregt im Dekret vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, und zwar in den §§ 8—10. Das war also in einem Zeitpunkt, als das Verwaltungsgericht in unserem Kanton eine ganz neue Einrichtung war, man also noch gar nicht voraussehen konnte, wie sich die Geschäfts-

last der neuen Gerichtsbehörde gestalten würde. Seit her sind nun in dieser Beziehung allerhand Aenderungen eingetreten und man sieht namentlich auch klarer. Das Verwaltungsgericht ist durch die Entwicklung, die unsere Steuergesetzgebung genommen hat, zur obersten Instanz in Steuersachen geworden. Schon daraus hat sich eine Mehrbelastung für diese Behörde ergeben, wie man sie vorher niemals hat voraussehen können. Durch das Steuergesetz von 1918 sind unter anderem die vielen und grossen Nachsteuerprozesse diesem Gericht zugewiesen worden. Dazu kam das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz von 1919, das auch neue Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes mit sich brachte. Heute kann man sagen, dass der Tarif, dessen Revision wir Ihnen vorschlagen, in Tat und Wahrheit dem Recht und der Billigkeit nicht genügt.

Wir haben dem Rat einen ersten Entwurf vorgelegt, der die Grundlage für die Beratungen in der grossrätlichen Kommission war. Er entsprach den Vorschlägen des Verwaltungsgerichtes. In den Maximalansätzen allerdings ging er etwas höher. Das Verwaltungsgericht, dem man gelegentlich auch die Ermahnung zukommen liess, es möchte sich möglichst billig einrichten, wie man das ja auch bei allen Staatsverwaltungen versucht, hatte das lobenswerte Bestreben, die Gebühren so anzusetzen, dass das Gericht die Staatsverwaltung möglichst wenig belasten würde. Aber dann haben Kommission und Regierungsrat mit scharfem Messer angesetzt und insbesondere die Maximalansätze sehr erheblich reduziert. Der Regierungsrat hat diesen herabgesetzten Ansätzen zugestimmt, so dass wir heute einen gemeinsamen Entwurf der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates vorlegen können.

Nach unserer Auffassung ist es wichtig, dass die Minima der Gebühren nicht zu hoch sind, mit andern Worten, dass es wegen der Höhe der Gebühren keinem Bürger erschwert wird, den Schutz des Verwaltungsgerichtes anzurufen. Darum sind die Minima überall niedrig gehalten. Auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass es immer noch vorkommt, dass Prozesse im Streitwert von hunderttausend und sogar Millionen Franken das Gericht beschäftigen. Da wäre es doch nicht billig, dass man sich mit den geringfügigen Ansätzen des jetzigen Tarifes begnügen würde. Man kann da schon auf ein paar hundert Franken hinaufgehen; die Maximalgebühr wird selten genug zur Anwendung gelangen.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen das Eintreten auf das Dekret empfehlen.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Wenn die Vorlage scheinbar auch nicht von grosser Tragweite ist, so kann sie doch den einzelnen Bürger mitunter treffen. Es ist deshalb nötig, dass man ihr etwelche Aufmerksamkeit schenkt. Sie wissen, dass nach der jetzigen Steuerpraxis der Bürger immer mehr mit dem Verwaltungsgericht in Berührung kommt. Schon deshalb ist es nicht ganz gleichgültig, was für Gebühren bei diesem Verwaltungsgericht festgesetzt werden. Sie konnten den Ausführungen des Herrn Justizdirektors entnehmen, und es war auch im Vortrag niedergelegt, dass das Verwaltungsgericht heute sehr beschäftigt ist. Nun sollen diese Gebührenansätze gewissermassen auch den Zweck erfüllen, die Rekurse und Beschwerden an das Verwaltungsgericht etwas zu vermindern. Der Bürger soll also gewissermassen abgehalten werden, wegen ganz geringfügiger Sachen das Verwaltungsgericht

in Anspruch zu nehmen. Es wird ihm durch das Dekret gesagt: Wenn du unbedingt eine Beschwerde machen willst, kostet es dich so und soviel. Immerhin dürfen da bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Das ist der Grund, warum die Kommission die erste Vorlage der Regierung abgeändert und die Maximalansätze, die bis auf 1000 Fr. gingen, herabgesetzt hat. Wir haben uns gesagt: Das Verwaltungsgericht ist seinerzeit geschaffen worden zur Wahrung der Rechte des Bürgers, und diese Rechte soll man nicht zu schmälern suchen durch allzu hohe Gebühren.

Zudem ist ja nun durch die Revision des Steuergesetzes der «Tröhlerei» in Steuersachen gewissermassen der Riegel gesteckt worden, indem eine Verzinsung der fällig gewordenen Steuern vorgesehen ist. Es ist also nicht mehr zu befürchten, dass so leicht hin, wie es früher etwa geschehen ist, an das Verwaltungsgericht rekurriert wird, nur damit man die Steuern erst später zu bezahlen braucht. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir die Vorlage geprüft und, wie der Vertreter der Regierung bereits ausgeführt hat, die Maxima bedeutend herabgesetzt. Wir haben nun einen gemeinsamen Entwurf der Regierung und der Kommission vor uns, und möchten Sie bitten, darauf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Herr Präsident Gnägi übernimmt wieder den Vorsitz.

Detailberatung.

§ 1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser § 1 enthält die Hauptbestimmung, d. h. die neuen tarifarischen Ansätze. Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes ist bekanntlich der Art. 11 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege von 1909. Da müssen nun die verschiedenen Tätigkeits-, die verschiedenen Zuständigkeitsgebiete tarifiert werden, gleich wie es im bisherigen Dekret von 1909 auch geschehen ist. Zunächst sind tarifiert die Streitfälle gemäss Ziffer 1 und 5 des genannten Art. 11 mit einem Ansatz von 10 bis 300 Fr. Das sind einmal die Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Schluss des Art. 63 der Staatsverfassung), also im allgemeinen bedeutende Streitigkeiten, die aber, wie Sie selber auch wissen, eigentlich selten vorkommen.

Ziffer 5 sodann beschlägt Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Alinea 4, des Strassenpolizeigesetzes. Das betrifft den Fall, wo einer gezwungen wird, sein Haus zurückzuversetzen, dessen Fundamente zu verschieben, weil Staat oder Gemeinde eine Strasse erweitern wollen, wobei aber der Hauseigentümer einen Entschädigungsanspruch gegen Staat oder Gemeinde hat; also auch Fälle, die ziemlich selten vorkommen und nie ganz unbedeutend sind. Wenn für

diese beiden Arten von Streitfällen Ansätze von minimal 10 und maximal 300 Fr. vorgesehen werden, so glaube ich, es ist damit allen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Es folgen die in Ziffer 2 und 3 des genannten Art. 11 erwähnten Streitfälle. Ziffer 2 beschlägt die Streitigkeiten aus der Nutzbarmachung der Wasserkräfte, im allgemeinen also auch solche, die einen bedeutenden Streitwert aufweisen. Ziffer 3 betrifft Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession ergeben, also wiederum solche, die in unserem Bergwerkarmen Kanton sehr selten vorkommen, die aber, wenn sie einmal vorliegen, doch von einer gewissen Bedeutung sind. Hier beträgt das Minimum 20, das Maximum 600 Fr. Auch da wird man gegen die Angemessenheit der Ansätze nicht viel einwenden können.

Die Streitfälle aus Ziffer 4 des genannten Art. 11 sind Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Das sind Sachen, die schon häufiger vorkommen; dafür hat man aber ein Gebührenminimum von 5 Fr. festgesetzt, das in ganz schweren und weitläufigen Fällen bis auf 100 Fr. hinaufgehen kann.

Es folgen die Streitfälle gemäss Ziffer 6 des Art. 11. Das ist nun die grosse Kategorie der Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc. Darunter fallen die gesamten Steuerstreitigkeiten und was damit zusammenhängt. Da hat man sich gesagt, es müsse eine ziemliche Erweiterung nach unten und nach oben vorgenommen werden. Kommission und Regierung schlagen Ihnen nun ein Minimum von 5 Fr. und ein Maximum von 500 Fr. vor. Ferner muss in diesem Paragraphen der Fall der Erbschafts- und Schenkungssteuer angeführt werden. In Art. 28 des Gesetzes von 1919 sind die Ansätze bereits geordnet; sie werden lediglich der Vollständigkeit halber hier hereingenommen, ohne dass irgend eine Änderung am bisherigen Rechtszustand vorgenommen wird. Allerdings muss ich Ihnen der Vollständigkeit halber mitteilen, dass der Regierungsrat zuerst vorgeschlagen hatte, hier eine Erhöhung vorzunehmen, wobei dann die Frage zu lösen gewesen wäre, ob in diesem Spezialfall durch Dekret ein gesetzlicher Ansatz abgeändert werden könnte. Wir glaubten, diese Frage bejahen zu dürfen. Wir haben uns aber den Bedenken, die in der Kommission dagegen geäußert wurden, nicht verschlossen, so dass dieser Ansatz mit dem bisherigen, im Gesetz niedergelegten, übereinstimmt.

Die letzte Gruppe betrifft Fälle, die durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen sind. Es sind das kleinere Fälle; der Hauptfall ist der von Steuerstreitigkeiten mit Saisonarbeitern, die laut Gemeindesteuergesetz gewisse kleine Steuerleistungen machen müssen. Hier ist das Minimum mit 2 Fr., das Maximum mit 30 Fr. angesetzt.

Hierzu kommen nun noch die zwei weiteren Absätze mit zwei allgemeinen Bestimmungen. Die eine davon haben wir in allen derartigen Tarifen aufgenommen. Danach wird die Höhe der Gebühr durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des

Streitwertes festgesetzt, und es kann das Gericht zur Deckung der Kosten Vorschüsse von den Parteien beziehen. Der andere Absatz entspricht einer Forderung der Billigkeit. Wenn eine Streitsache vor Ausfällung des Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt wird, so kann die Gebühr auf die Hälfte der vorgesehenen Ansätze herabgesetzt werden, weil natürlich dann die Inanspruchnahme des Gerichts eine entsprechend geringere ist. Ich empfehle Ihnen Annahme des § 1.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, diesem Antrag auf Genehmigung von § 1 zuzustimmen. Es sind diese Ansätze, wie ich schon einleitend bemerkt habe, in der Kommission eingehend diskutiert worden; eins ist gewissermassen aufs andere abgestimmt worden, wir haben eine gewisse Harmonie der einzelnen Ansätze herbeizuführen gesucht.

Ziemlich viel zu reden gab, wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, der Ansatz für Streitigkeiten in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen, der im ersten Entwurf mit maximal 1000 Fr. vorgesehen war. Wir haben gefunden, und der Regierungsrat hat uns dann darin zugestimmt, wenn eine solche Gebühr in einem Gesetz niedergelegt sei, so habe der Grossen Rat nicht das Recht, in einem Dekret, für welches er an und für sich die Zuständigkeit besitzt, diesen Ansatz abzuändern. Man hat uns allerdings einen bundesgerichtlichen Entscheid vorgelegt, wonach dies angängig wäre, im allgemeinen also dem Grossen Rat dieses Recht zustehen würde. Wir sagten uns aber: Wenn einmal der Grossen Rat von seiner Kompetenz zur Festsetzung eines Tarifes nicht Gebrauch macht, sondern die Materie dem Volk zur Annahme unterbreitet, so sollte er sich hüten, nachträglich zu erklären: Das war nur zur Orientierung des Volkes, wir ändern die Sache nun nach Gutdünken ab! Wir verlangten also, dass man sich an die Bestimmungen des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer halte. So ist nun der Ansatz einfach von dort herübergenommen worden.

Die übrigen Neuerungen hat Ihnen der Herr Justizdirektor erläutert. Es können, was hier neu ist, von den Parteien Kostenvorschüsse verlangt werden, und es kann ferner im Falle von Abstand die Gebühr auf die Hälfte reduziert werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Behandlung und Beurteilung von Rechtssachen folgende Urteilsgebühr:

a) in den durch Art. 11, Ziff. 1 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 erwähnten Streitfällen	Fr. 10 bis 300
b) in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3 erwähnten Streitfällen » 20 » 600	
c) in den durch Art. 11, Ziff. 4 erwähnten Streitfällen » 5 » 100	
d) in den durch Art. 11, Ziff. 6 erwähnten Streitfällen » 5 » 500	
e) in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen » 5 » 300	

f) in Streitfällen, die durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt werden Fr. 2 bis 30

Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt. Das Gericht kann zur Deckung der Kosten von den Parteien Vorschüsse beziehen.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung eines Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte der vorgesehenen Ansätze herabgesetzt werden.

§ 2.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält lediglich die Bestimmung, die auch in allen andern Tarifen figuriert, dass die sogenannte Tarifseite 60 Rp. kosten soll.

Guggenheim. Wir stehen in der Beratung eines Dekretes; da dürfen wir nicht ein Gesetz abändern. Ich habe aber den Eindruck, wenn wir diesen § 2 gutheissen, dass wir damit einen Einbruch in ein Gesetz machen, nämlich in das Stempelgesetz vom 2. Mai 1880, das bestimmt, dass alle Akten in Justizsachen stempelpflichtig sind, dass aber einzelne Akten davon eine Ausnahme machen, nämlich Geschäftsbücher, Korrespondenzen usw. Wenn wir nun hier bestimmen, dass in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten alle Akten stempelpflichtig seien, so ändern wir damit das genannte Gesetz ab; diese Bestimmung könnte in der Praxis nicht durchgeführt werden, die Gerichte würden sich auch nicht daran halten; deshalb müssen wir diesen Nachsatz streichen, der lautet, dass alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, der Stempelgebühr unterworfen sind, und müssen es so sagen, wie es im Zivilprozess auch geschehen ist, indem wir ausdrücklich sagen, was nicht der Stempelpflicht unterliegt. Was ihr unterliegt, das wird im Stempelgesetz bereits genannt.

Ich möchte daher vorschlagen, das Alinea 2 zu streichen und dafür folgende Bestimmung aufzunehmen: «Der Stempelpflicht unterliegen nicht: 1. Die Streitsachen gemäss Art. 11, Ziffer 4, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909.» Das sind also die Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden aus der auswärtigen Armenpflege. Dann weiter wie im Zivilprozess, Art. 123: «2. Die nach Gesetz vom Stempel befreiten Urkunden, sowie Druckschriften, Zeichnungen und Photographien, welche als Beweismittel verwendet werden. Nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht ist während der Dauer des Prozesses ohne Bezahlung des Extra-stempels jederzeit zulässig und soll vom Richter von Amtes wegen verfügt werden. Für mehrseitige Schriftsätze, die durchwegs nur auf einer Seite beschrieben sind, wird nur der halbe Stempel berechnet.» Das ist die Vorschrift im Zivilprozess, und wir haben allen Anlass, es in Zivilstreitigkeiten auch so zu halten.

In der Praxis wird es gegenwärtig schon so gehabt, wie es im Zivilprozess geordnet ist. Das Verwaltungsgericht lässt, allerdings ohne gesetzliche Grundlage bereits zu, dass Schriftsätze, also alle Prozessschriften nur zur Hälfte gestempelt werden, wenn sie

durchwegs nur auf einer Seite beschrieben sind. Das Stempelgesetz jedoch kennt dies nicht, sondern nur den Formatstempel; ob man auf einer Seite nur einen einzigen Buchstaben hinsetzt oder die ganze Seite eng beschreibt, kommt also auf dasselbe heraus, da man einfach das Format zu stempeln hat. So hat man dann, um Stempel zu sparen, möglichst viel auf eine Seite zusammengedrängt und auch beide Seiten beschrieben. Diesem Uebelstand wurde dann dadurch begegnet, dass gestattet wurde, nur noch die Vorderseite zu stempeln, sofern die Rückseite frei bleibt. Auf diese Weise hat der Staat nichts verloren, indem man sonst beide Seiten beschrieb und sie dann auch beide stempeln musste. Wir dürfen diese Bestimmung also ganz ruhig aufnehmen, es wird jetzt schon in der Praxis so gehalten.

Ich hatte gestern abend Gelegenheit, mit dem Herrn Verwaltungsgerichtspräsidenten über diese Frage zu sprechen. Er ist durchaus der Meinung, wenn wir eine Bestimmung im Dekret aufnehmen, wonach alle Akten stempelpflichtig sind, dass das Gericht diese Bestimmung dann nicht anwenden könne, weil sie dem Gesetz widerspreche, so dass es gerechtfertigt sei, die Bestimmung so aufzunehmen, wie sie im Zivilprozess auch laute.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Guggenheim hat gewiss bis zu einem gewissen Grade recht. Ich möchte zwar vorausschicken, dass der Herr Verwaltungsgerichtspräsident den Entwurf dieses Dekretes auch in Händen hatte und dass das Verwaltungsgericht selbst uns beantragte, das Dekret so einzubringen, wie es nun lautet. Nun besteht selbstverständlich nicht die Meinung, durch eine Bestimmung dieses Dekretes irgend einen Punkt des Stempelgesetzes abändern zu wollen. Natürlich würde es sich in der Praxis so machen, dass nur diejenigen Akten in Verwaltungsstreitsachen als stempelpflichtig erklärt und behandelt werden könnten, die nach Gesetz, also nach dem Stempelgesetz von 1880, stempelpflichtig sind. Ich bin einverstanden damit, dass man der Auffassung des Präopinanten durch einen Zusatz Rechnung trägt, indem man auf das Stempelgesetz hinweist. Dagegen frage ich mich, ob man weitergehen kann, wie er es tut, und Bestimmungen aufnehmen darf, die eigentlich gegenüber dem Stempelgesetz eine Neuerung enthalten, auch wenn sie in der Tat im Zivilprozess so geordnet sind; dort ist es eben ein Gesetz und nicht ein Dekret. Denn wir bekämen dann den Zustand, dass wir durch Dekret eine Abänderung des Stempelgesetzes herbeiführen würden, im gleichen Sinne allerdings, wie es für das Zivilgericht durch eine gesetzliche Bestimmung geschehen ist.

Dem Gedanken des Herrn Grossrat Guggenheim könnte man Rechnung tragen, indem man im zweiten Alinea die Worte einfügt: «... sind im Sinne des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 stempelpflichtig» oder in ähnlicher Weise. Es ist klar, dass niemand den Gedanken haben konnte, über den Rahmen des Stempelgesetzes hinaus Urkunden, die in einem Administrativverfahren Verwendung finden, als stempelpflichtig zu erklären, also Bücher, Briefwechsel usw., deren Stempelpflicht nicht im Gesetz begründet ist. Die Bestimmung könnte also ungefähr lauten wie folgt: «Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, sind im Sinne des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 der Stempelpflicht unterworfen.»

Guggenheim. Ich möchte meinen Antrag aufrechterhalten; er bringt die grössere Klarheit. Wenn wir einmal ein neues Stempelgesetz machen, so ist das neue massgebend und wir haben dann gleichwohl die gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich dringe nicht darauf, zu sagen: «gemäss Stempelgesetz vom 2. Mai 1880», sondern bin einverstanden damit, wenn man sagt: «gemäss der bestehenden Stempelgesetzgebung stempelpflichtig». Damit ist alles gesagt, was nötig ist. Wenn wir aber nach Antrag Guggenheim vorgehen, so schaffen wir neues Recht, wir ändern ein Gesetz ab durch ein Dekret.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Herrn Justizdirektors zuzustimmen. Wir haben allerdings diese Frage an und für sich in der Kommission nicht diskutiert. Aber nachdem man uns gesagt hat, der Entwurf sei dem Verwaltungsgericht unterbreitet worden, dachten wir, man habe sich dort die Sache angesehen, und waren der Auffassung, dass mit diesem Tarif selbstverständlich nicht eine Abänderung der Stempelgesetzgebung vorgenommen werden solle. So begrüssenswert es im Interesse der Klarheit im Prozessverfahren auch wäre, die Sache nach Antrag des Herrn Guggenheim zu ordnen, so glaube ich doch nicht, dass es angängig wäre, in diesem Tarifdekret die gleichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie im Zivilprozess niedergelegt sind. Ich glaube deshalb, wir sollten uns auf das beschränken, was Herr Justizdirektor Lohner vorschlägt, indem wir uns auf die Stempelgesetzgebung berufen, sei es dann diejenige von 1880 oder die von 1928 oder 1929, wenn sie einmal abgeändert wird. Eine Umschreibung und Präzisierung, wie sie Herr Guggenheim vorschlägt, hat aber im Rahmen dieses Dekretes nicht Platz.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf eine Anregung hin, die mir noch gemacht worden ist, möchte ich das Alinea 2 so fassen: «... sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelpflicht der Stempelgebühr unterworfen.» Damit ist dann auch den Bedenken des Herrn Grossrat Guggenheim Rechnung getragen.

Guggenheim. Mit dieser Fassung kann ich mich einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

§ 2. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. ist eine Gebühr von 60 Rp. für die Seite zu 600 Buchstaben zu bezahlen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelpflicht der Stempelgebühr unterworfen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Gebühren und Auslagen sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen. Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist sinngemäss anwendbar.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Durch diesen Tarif werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 8—10 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und Absatz 5 des Art. 33 des Dekretes vom 30. September 1919 über die Gemeindesteuern.

§ 5.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 1. Mai 1927 festzusetzen.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:

§ 5. Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1927 in Kraft. Er findet auf die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
betreffend
die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.
Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom
31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungs-
rechtspflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes . . . Mehrheit.

Tarif
betreffend
die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.
(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)
Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründung dieses zweiten Dekretsentwurfes ist, soweit es sich um die grundsätzlichen Erörterungen handelt, dieselbe, wie ich sie soeben zum andern Dekret vorgebracht habe. Dazu kommt aber noch die Notwendigkeit, eine Anzahl von Verrichtungen der Regierungsstatthalterämter zu tarifieren, die im bisher geltenden Tarif nicht vorgesehen sind. Etwas spät führen wir einen Auftrag aus, den das Bernervolk den Behörden bereits im Jahre 1911 erteilt hat, als im Art. 130 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bestimmt wurde, dass die betreffenden Erlasse durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen seien.

Dieser Tarif hat ziemlich umfangreiche Arbeiten erfordert. Naturgemäß haben wir sämtlichen Regierungsstatthalterämtern des Kantons Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anregungen einzureichen; ebenso haben wir ein Kreisschreiben an sämtliche Direktionen des Regierungsrates erlassen, und so sind uns denn von überall her Wünsche und Anregungen zugekommen, denen wir so viel als möglich Rechnung getragen haben. Auch hier ist es gelungen, einen gemeinsamen Entwurf der grossrächtlichen Kommission und des Regierungsrates einzubringen, nicht ohne dass im Schosse der Kommission eine ziemlich lebhafte und einlässliche Diskussion über die meisten dieser Tarifansätze stattgefunden hätte. Wir dürfen also doch das Zeugnis in Anspruch nehmen, dass dieses Dekret mit derjenigen Sorgfalt vorbereitet worden sei, die ein solcher Erlass erheischt.

Ich nehme an, der grosse Rat werde nicht verlangen, dass man nun einlässlich über alle Einzelheiten referiert; denn die ganze Vorlage setzt sich ja aus einer grossen Anzahl von Einzelansätzen zusammen. Was zur Orientierung etwa noch wünschbar ist, kann bei den betreffenden Paragraphen angebracht werden. Ich will mich zum Eintreten mit diesen ganz kurzen empfehlenden Bemerkungen begnügen und mit dem Antrag auf Eintreten schliessen.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Was ich bei der ersten Dekretvorlage eingangs gesagt habe, möchte ich auch hier vorangesetzt wissen, ohne dass mich es wiederholen will. Ich bestätige, was der Herr Justizdirektor ausführte, dass die Kommission diesen Tarif eingehend diskutiert hat. Man hatte dort das Gefühl, dass die einzelnen Herren sich in ihrer Landesgegend orientiert und mit den Regierungsstatthaltern Fühlung genommen hatten, so dass sie mit der Materie gut vertraut waren. Am ersten Entwurf der Regierung nahmen wir ebenfalls Abänderungen vor und können Ihnen heute nun einen gemeinsamen Entwurf von Kommission und Regierungsrat unterbreiten.

Ich möchte Sie ersuchen, in der Einzelberatung nicht allzu sehr am Zeug zu rütteln. Zugegeben, dass man in einem einzelnen Falle statt 5 Fr. vielleicht 6 Franken ansetzen kann oder auch 7 Fr. statt 6 Fr. Im grossen und ganzen aber haben wir darauf gesehen,

dass eine gewisse Uebereinstimmung in den einzelnen Ansätzen besteht. Wenn Sie nun an einem Ort Abänderungen vornehmen, würde das ebenfalls an andern Stellen Änderungen erfordern, damit diese Uebereinstimmung nicht gestört wird. Namens der einstimmigen Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 entspricht dem § 15 des gegenwärtig geltenden Tarifs; denn dieser Tarif bildet die zweite Hälfte des Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 31. August 1898, während die erste Hälfte bereits durch frühere Erlasse des Grossen Rates revidiert wurde. Hier handelt es sich also darum, die Ansätze für die Inanspruchnahme der Behörden, insbesondere der Regierungsstatthalterämter, in Administrativstreitigkeiten festzusetzen. Der Ansatz für das Urteil, wobei es sich um weitläufige Sachen von erheblichem Streitwert handeln kann, geht nun von 5 Fr. im Minimum auf 30 Fr. im Maximum. Allerdings wird noch die Bestimmung beigelegt, dass das Maximum auf 100 Fr. erhöht werden kann, wenn der Streitwert 10,000 Fr. übersteigt. Ferner haben wir hier eine ähnliche Bestimmung wie im vorigen Dekret, wonach nur die Hälfte der Gebühren gefordert wird, wenn die Streitsache vor Ausfällung des Urteils erledigt werden kann. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

- § 1. In Administrativstreitigkeiten:
1. Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches sowie für eine administrativ-richterliche Verhandlung, inbegriffen die Protokollführung und eine allfällige Verfügung, von jeder Partei Fr. 2.— bis 6.— Umfasst das Protokoll mehr als 3 Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei Fr. — 60
 2. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfälligen mündlichen Urteilsverhandlung, der Einschreibung oder Registrierung eines Doppels Fr. 5.— bis 30.—

Handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, so kann die Gebühr, wenn der Streitwert Fr. 10,000.— übersteigt, bis auf Fr. 100.— erhöht werden.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung eines Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte des vorgesehenen Ansatzes herabgesetzt werden.

§ 2.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt entspricht dem § 17 des gegenwärtigen Dekretes. Er betrifft eine ganze Reihe von Ansätzen für Verrichtungen in Vormundschaftssachen durch die Regierungsstatthalterämter. Zunächst einmal ist zu sagen, dass dort, wo das Vermögen des Mündels 2000 Fr. nicht erreicht, all diese Verrichtungen gebührenfrei erfolgen. Für die über diesen Betrag gehenden Vermögen kommen alsdann die bescheidenen Ansätze zur Anwendung, die hier festgelegt sind. Ziffer 5 beginnt für Prüfung, Passation und Eintragung einer Vogtsrechnung bei einem Vermögen von 2000—5000 Fr. mit einem Ansatz von 2 Franken; die ganze Skala wurde nach reiflicher Diskussion so festgelegt. Ich schliesse mich da dem Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten an, dass man wenn möglich nicht an diesem System rütteln sollte, das in Berücksichtigung aller Umstände zu stande gekommen ist und also bis 80 Fr. geht für ein Vermögen von über 500,000 Fr.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, es bestehe in der Einleitung dieses Paragraphen eine gewisse Unklarheit, d. h. es komme nicht deutlich zum Ausdruck, dass bei Vermögen von unter 2000 Fr. keine Gebühr zu entrichten sei. Die Redaktion ist deshalb vielleicht etwas irreführend, weil sie im ersten Entwurf gelautet hat: «In Vormundschaftssachen, soweit der Mündel nicht ganz vermögenslos ist ...». Wir haben uns dann gefragt: Was heisst das, vermögenslos?, und haben es für vorteilhafter gefunden, das Minimum von 2000 Fr. einzusetzen. Es wäre vielleicht am Platze, hier festzulegen, zum mindesten durch eine Protokollerklärung, dass selbstverständlich bis zu 2000 Fr. keine Gebühren zu bezahlen sind. Glaubt man aber, das sollte ausdrücklich im Dekret gesagt werden, so kann es immer noch geschehen.

Stucki (Ins). Ich wollte gerade diesen Punkt aufgreifen. Den Eingang zu § 2 kann ich lesen und drehen, wie ich will, immer scheint er mir das Gegenteil von dem zu sagen, was damit beabsichtigt ist. Wenn gesagt wird: «In Vormundschaftssachen, soweit das Vermögen des Mündels 2000 Fr. nicht erreicht», sind die und die Gebühren zu bezahlen, so muss man daraus doch schliessen, die nun folgenden Ansätze seien für die Vermögen von unter 2000 Fr. bestimmt und nicht für diejenigen, die über 2000 Fr. hinausgehen. Ich möchte deshalb vorschlagen, zu sagen: «In Vormundschaftssachen, sofern das Vermögen des Mündels wenigstens Fr. 2000 beträgt:». Schon die Vermögen von 2000 Fr. müssen erfasst werden, weil sie später bei den Gebühren für die Prüfung, Passation und Eintragung der Rechnung in der Skala wiederum figurieren.

Spycher. Ich unterstütze das, was Herr Stucki sagt, bin aber der Auffassung, dass dieser Paragraph auch nach seinem Antrag noch zu wenig klar ist. Es ist wohl möglich, dass die Bestimmung dann so ausgelegt wird, dass bei Vermögen von unter 2000 Fr., gestützt auf irgend einen Paragraphen, doch noch eine Gebühr verlangt wird. Unsere Staatsangestellten und -Beamten sind es gewohnt, für jede Bewegung etwas zu verlangen. Wer die Auslegungskünste vieler Staats-

beamten und -Angestellten kennt, hat nicht ein übertrieben grosses Vertrauen in die Anwendung von Bestimmungen, die im Dekret selbst nicht ganz genau umschrieben sind. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei am Schluss von § 2 der Satz beizufügen: «Sofern das Vermögen des Mündels Fr. 2000 nicht erreicht, sind keine Gebühren zu bezahlen.» Das sollte ausdrücklich gesagt sein, wenn wir die Garantie haben wollen, dass der Tarif nachher auch richtig angewendet wird.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich so gemeint, wie es hier vorgeschlagen wird, aber man kann ja nie deutlich genug sein. Es ist nur merkwürdig, dass so viele gescheite Männer über eine solche Bestimmung hinweggegangen sind, ohne dass es einem unter ihnen aufgefallen wäre.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen des § 17 ist nur in Ziffer 4 die Rede von den Vermögen von unter 2000 Fr., nämlich wo es sich um die Prüfung der Vogtsrechnung, die Passation und die Eintragung derselben handelt. Es heisst dort: «Bei Vermögen von 2000—5000 Fr. = 50 Rp.». Die Fassung ist dort noch undeutlicher als hier; aber mit dem Tarifieren wird erst begonnen, wenn das Vermögen 2000 Fr. übersteigt — also kostet es eben nach Adam Riese nichts, wenn das Vermögen unter 2000 Fr. bleibt.

Ich bin aber durchaus einverstanden, wenn dieser Paragraph nach Antrag Stucki oder Spycher abgeändert wird. Herr Stucki beantragt: «In Vormundschaftssachen, sofern das Vermögen des Mündels wenigstens Fr. 2000 beträgt:». Ich glaube, da wird jeder, auch der verbohrteste Staatsbeamte, sich sagen müssen: Sofern das Vermögen weniger als 2000 Fr. beträgt, sind keine Ansätze im Dekret, also kostet es nichts. Mir ist es gleichgültig, ob der Grosse Rat nun den Antrag Stucki annehmen will, oder den Antrag Spycher, wonach dies in einem Satz am Schlusse des Paragraphen noch ausdrücklich gesagt werden soll; in der Praxis kommt es jedenfalls aufs gleiche heraus.

Präsident. Hält Herr Stucki an seinem Antrag fest?

Stucki (Ins). Ja.

Präsident. Herr Spycher ebenfalls?

Spycher. Jawohl.

Präsident. Welcher Fassung schliesst sich der Regierungsrat an?

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir ist es gleichgültig. Der Antrag Stucki sollte, wie mir scheint, genügen.

Abstimmung.

Für den Antrag Stucki Mehrheit.

Präsident. Ich werde aufmerksam gemacht, dass wir noch über den Antrag Spycher abzustimmen haben. Ich halte dies aber für überflüssig, da sich die grosse Mehrheit für den Antrag Stucki ausgesprochen hat.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich glaube, das sind zwei Anträge, die einander nicht weh tun. Wenn Herr Spycher glaubt, doppelt genäht sei besser, so kann man seinen Antrag noch beifügen, da er durch den andern Antrag nicht ausgeschlossen wird.

Präsident. Der Regierungsrat erklärt, beides sei nicht notwendig; der Grosse Rat mag darüber entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag Spycher	55 Stimmen.
Dagegen	30 »

Beschluss:

§ 2. In Vormundschaftssachen, sofern das Vermögen des Mündels wenigstens Fr. 2000.— beträgt:

1. Für eine Bevogtungsverfügung oder eine Verfügung betreffend Aufhebung der Bevogtung, inbegriffen die allfällige Einschreibung ins Audienzenmanual (Art. 32, 33 und 40 des EG. zum ZGB.) Fr. 2.— bis 5.—
2. Für eine Verfügung betreffend die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB., Art. 40 EG.) und für eine Verfügung betreffend die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 439, Abs. 3 ZGB., Art. 40 EG.) Fr. 2.— bis 4.—
3. Für die Bestellung eines Beistands der Ehefrau zum Abschluss des Ehevertrags (Art. 143 EG.) . . Fr. 2.— bis 4.—
4. Für eine gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung und die Veröffentlichung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine Veröffentlichung der Aufhebung . . Fr. 1.—
5. Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von:

Fr. 2,000	bis auf Fr. 5,000	»	2.—
» 5,000	» » »	10,000	» 3.—
» 10,000	» » »	20,000	» 5.—
» 20,000	» » »	30,000	» 7.—
» 30,000	» » »	50,000	» 12.—
» 50,000	» » »	100,000	» 20.—
» 100,000	» » »	200,000	» 30.—
» 200,000	» » »	300,000	» 40.—
» 300,000	» » »	400,000	» 50.—
» 400,000	» » »	500,000	» 60.—

über Fr. 500,000 » 80.—

6. Für die Zustimmungserteilung in den Fällen von Art. 422 ZGB, Ziff. 1 bis 7, und Art. 404 ZGB. Fr. 2.— bis 5.—

7. Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Mündel kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

Sofern das Vermögen des Mündels Fr. 2000.— nicht erreicht, sind keine Gebühren zu bezahlen.

§ 3.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält eine Anzahl Ansätze für Verrichtungen in Erbschaftssachen. Die gegenwärtige Ordnung haben wir in § 20 des Tarifes von 1898. In den neuen Bestimmungen musste man einer Anzahl von Verrichtungen Rechnung tragen, wie sie nun, statt nach dem bernischen, nach dem neuen eidgenössischen Zivilgesetzbuch und nach dem kantonalen Einführungsgesetz dazu vorgesehen sind. Zu den einzelnen Ansätzen brauche ich mich nicht zu äussern.

von Grünigen. Ich möchte anfragen, ob dieser § 3 nicht im Widerspruch steht zu einer Bestimmung des Steuergesetzes. In Art. 41 desselben heisst es: «Die Kosten der amtlichen Inventarisation trägt der Staat. Der Regierungsstatthalter kann auf den Vorschlag der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen. In diesem Falle tragen die Erben die Kosten.» Nach meinem Dafürhalten wären also die Erben nicht verpflichtet, in einem solchen Falle die hier erwähnten Gebühren zu bezahlen, sondern nur das, was der Notar für die Aufnahme des Inventars verlangt. Ich möchte den Justizdirektor ersuchen, darüber Auskunft zu erteilen, ob da nicht ein Widerspruch vorliegt.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die gesamte Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der amtlichen Inventarisation eines Nachlasses gemäss Dekret vom 10. Dezember 1918, sofern § 21, Alinea 2, dieses Dekretes zur Anwendung gelangt. In Absatz 1 dieses § 21 ist die Bestimmung aus § 41, Absatz 3, herübergenommen: «Die Kosten der amtlichen Inventarisation trägt der Staat.» Dann heisst es weiter: «Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt hinsichtlich der eigentlichen Inventaraufnahme, sofern dieselbe durch einen Notar erfolgte, oder wenn auf Begehrungen eines Erben ein genaues Verzeichnis der körperlichen Gegenstände aufgenommen wurde. In diesen Fällen machen die Bestimmungen in § 14, Absatz 4, bzw. § 18, Ziffer 2, dieses Dekretes Regel.» § 14, Absatz 4, lautet: «Sämtliche Kosten des durch einen Notar aufgenommenen amtlichen Inventars tragen diejenigen Erben, welche den Notar in Vorschlag brachten.» Und § 18 handelt vom Inhalt eines Inventars; er spricht von den beweglichen körperlichen Gegenständen, die nur summarisch anzuführen oder mit der Schätzungssumme einzusetzen sind, und fährt dann weiter: «Wenn ein Erbe es verlangt, so ist jedoch über diese Gegenstände ein genaues Verzeichnis mit Schätzung aufzunehmen; die dahерigen Kosten fallen dem betreffenden Erben auf.»

Die Auffassung des Herrn von Grünigen ist dem Grundsatze nach richtig; dagegen gehört der von ihm erwähnte Fall unter die hier erwähnten Ausnahmen, für die das Dekret bestimmte Gebühren festsetzt.

von Grünigen. Die Erklärung des Herrn Regierungsrat Lohner befriedigt mich nicht. Ich befürchte im Gegenteil, dass die vorliegende Fassung einer Verletzung der gesetzlichen Bestimmung gleichkommt, und ich stelle den Antrag, diese Ziffer 2 zu streichen.

Baumgartner (Köniz). Ich glaube, Herr Kollega von Grünigen sei etwas im Irrtum. Es handelt sich beim

genannten Artikel nicht um die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei einem amtlichen Inventar im engern Sinne des Wortes, sondern man hat es hier mit einem Sammelbegriff des amtlichen Inventars zu tun, der sämtliche Handlungen in sich schliesst, die gemäss Steuergesetz vollzogen werden müssen. Der vorliegende Entwurf zum neuen Tarif bezieht sich hier aber nur auf diejenigen Funktionen des Regierungsstatthalters, bei denen nicht ein amtliches Inventar im engern Sinne des Wortes durch den Amtsschreiber aufgenommen wird, sondern ein Inventar durch einen Notar. Ich wünsche deshalb, dass dieser Paragraph zurückgewiesen werde, mit dem Auftrag an die Kommission, ihn im Sinne meiner Ausführungen klarer zu fassen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, wenn irgend möglich dieses Dekret heute zu bereinigen. Die Schwierigkeit können wir hier sicher aufklären. Mit aller Entschiedenheit beantrage ich, den Antrag des Herrn von Grünigen abzulehnen, denn die Ansätze dieses Dekretes stehen absolut auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung.

Es heisst in Art. 41 des Steuergesetzes in der Tat: «Die Kosten der amtlichen Inventarisation trägt der Staat. Der Regierungsstatthalter kann auf den Vorschlag der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen; in diesem Falle tragen die Erben die Kosten.» In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat dann das Dekret betreffend die amtliche Inventarisation des Nachlasses von Steuerpflichtigen den § 21 aufgenommen, der nun im vorliegenden Dekret zitiert wird und den ich Ihnen vorhin vorlesen habe. Er geht davon aus, dass allerdings grundsätzlich die Kosten des Inventars durch den Staat getragen werden, dass aber eine Ausnahme von dieser Regel stattfindet hinsichtlich der eigentlichen Inventuraufnahme. Im Falle dieser Ausnahme ist der Staat berechtigt, die Gebühren des Regierungsstatthalters zu beziehen. Es heisst hier in Ziffer 2: «Für die gesamte Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der amtlichen Inventarisation eines Nachlasses gemäss Dekret vom 10. Dezember 1918, sofern § 21, Alinea 2, dieses Dekretes zur Anwendung gelangt,» das heisst, sofern die Ausnahme, die der § 21 des Dekretes vorsieht, zutrifft. Es ist schwer, die Sache deutlicher zu sagen. Herr Grossrat Baumgartner möchte noch eine weitere Abklärung herbeiführen; aber ich glaube, es wird durch unsern Entwurf jede Garantie dafür geboten, dass die Anwendung dieser Bestimmung so erfolgt, wie die gesetzliche Ordnung sie vorsieht und erheischt.

Ich möchte bitten, die Sache heute zu erledigen und insbesondere den Streichungsantrag des Herrn Grossrat von Grünigen abzulehnen.

Präsident. Die Diskussion bleibt auf diesen Antrag Baumgartner beschränkt.

Baumgartner (Köniz). Ich möchte nicht, dass der Tarif als solcher zurückgewiesen wird, sondern nur anfragen, ob es nicht möglich wäre, den § 3 an die Kommission zurückzuweisen; sie könnte noch diesen Nachmittag zusammentreten und den Paragraphen besser redigieren, so dass sich morgen die definitive Abstimmung über den Entwurf vornehmen liesse.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dagegen kann ich natürlich nichts einwenden.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich will mich dieser Aufgabe nicht widersetzen, halte aber die Verschiebung nicht für notwendig, gleich wie Herr Regierungsrat Lohner. Mir scheint die Sache deutlich und klar zu sein; man wird zu keiner andern Lösung kommen, als die Bestimmung so anzunehmen, wie sie vorliegt, sofern man mit dem Ansatz als solchem einverstanden ist; denn im übrigen ist die Sache in Ordnung.

Präsident. Ich glaube, man sollte diese Frage heute erledigen können. Nachdem der Herr Kommissionspräsident wie der Herr Regierungsrat erklärt haben, man könne keine andere Lösung finden, scheint mir eine Verschiebung keinen grossen Wert zu haben.

Baumgartner (Köniz). Sicher hat Herr von Grünigen recht, wenn er sagt, dieser Wortlaut sei unklar. Wir haben im Steuergesetz die Unterscheidung, dass man sagt: Wenn der Bürger die amtliche Inventarisation verlangt, ist sie für ihn unentgeltlich; wenn er aber einen Notar verlangt, dann muss er die Kosten dafür bezahlen. Wenn man nun hier sagt, bei der amtlichen Inventarisation sei so und soviel zu bezahlen, so ist es zu verstehen, dass bei unserer Mentalität in solchen Dingen die Gebührenanrechnung dann wirklich auch in die amtliche Inventarisation übergreift. Das ist mein Bedenken. Ich wünsche daher Verschiebung der Abstimmung über diesen Punkt.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident erklärt sich bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen und die Frage diesen Nachmittag durch die Kommission prüfen zu lassen. Damit ist die Abstimmung über § 3 einstweilen verschoben.

§ 4.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Sammeltitel, wie er im gegenwärtigen Tarif unter § 21 enthalten ist, mit einer ganzen Reihe von Ansätzen, auf die ich nicht im einzelnen eintreten möchte. Nur noch eine Bemerkung zu Ziffer 8, wo es heisst: «Für die Ueberwachung der Auslosung von Anleihengütern nach Art. 882 Z.G.B.» Das kommt gegenwärtig im Kanton Bern kaum je vor, weil wir diese Güter sozusagen nicht kennen. Hingegen sollte zu dieser Verrichtung noch eine andere kommen, nämlich die, wo die Regierungsstatthalter die Aufsicht führen über die Auslosungen überhaupt. Die Polizeidirektion hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass da eine Lücke bestehe und man also diese Verrichtung noch aufnehmen sollte. Wir haben schon in der Kommission davon gesprochen; aber inzwischen ist dann der Tarif gedruckt worden und man konnte diese Ergänzung nicht mehr rechtzeitig einfügen. Ich möchte nun den Antrag stellen, Ziffer 8 folgendermassen zu fassen: «Für die Ueberwachung der Auslosung von Anleihengütern nach Art. 882 Z.G.B., sowie von anderweitigen Auslosungen, pro Tag Fr. 10 bis Fr. 20.»

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Justizdirektors unterstützen, denn er entspricht einem Kommissionsbeschluss.

Keller. Ich gestatte mir, eine kleine Bemerkung zu Ziffer 12 anzubringen. Dort werden Aktensedungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen unter Gebühr gestellt. Es existiert bei uns immer noch der alte Zopf, dass die Regierung mit keinem Bürger anders verkehrt als durch den Regierungsstatthalter. Das begreift unser Volk nicht. Stellt man nun alle diese Aktensedungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen unter Gebühr, so bekommt der Bürger obendrauf noch eine schöne Rechnung. Das sollte man vermeiden. Ich möchte den Vertreter der Regierung bitten, mit diesem alten Zopf einmal abzufahren und dafür zu sorgen, dass nur noch dasjenige durch den Statthalter geht, was dieser zur Ausübung seiner Funktionen wissen und sehen muss. Ich will nur ein Beispiel erwähnen, das mich selber betrifft. Ich konnte es nie einsehen, warum das Notariatspatent zuerst per Nachnahme an das Regierungsstatthalteramt geschickt werden muss, von wo es der Polizist einem dann ins Haus bringt, um nochmals eine Gebühr draufzuschlagen. Derartige Fälle gibt es noch viele. Das Publikum kann nicht begreifen, warum einem die Regierung solche Dinge nicht direkt zuschickt.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur sagen, dass in den Direktionen, denen ich vorzustehen die Ehre habe, mit den Behörden und dem Bürger überall direkt verkehrt wird, wo nicht ein Geschäft besonderer Natur vorliegt, so dass es durch den Statthalter gehen muss. Was den Posten unter Ziffer 12 selbst anbelangt, hat Herr Keller keinen Antrag gestellt. Diese Gebühr für Aktensedungen und Kontrollierungen ist schon im gegenwärtigen Tarif enthalten; die Funktionen sind bescheiden tarifiert, es ist soweit also nichts Neues.

Bolz. Ich möchte zu Ziffer 7 einen Abänderungsantrag stellen in dem Sinne, wie er ursprünglich von der Regierung gestellt worden ist. Es heisst hier, dass für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, gemischten Gemeinden, Zunft- und andern Nutzungs-korporationen, Privatgesellschaften usw. die anderthalbischen Gebühren der für die Vormundschafts-rechnungen geltenden Skala zu beziehen seien. Die Regierung hatte ursprünglich beantragt, es sei der doppelte Betrag in Anrechnung zu bringen, und ich möchte dem Rate beantragen, entsprechend dieser ursprünglichen Fassung zu beschliessen. Im alten Tarif von 1898 wird gesagt, dass für die Passation solcher Rechnungen im Maximum 100 Fr. verlangt werden können. In § 2, Ziffer 5, haben wir nun eine Skala, nach der die Maximalgebühr für Mündelvermögen 80 Franken beträgt; nach Antrag der Kommission wäre der Maximalbetrag für solche Korporationen usw. also 120 Fr. Gebühren, die ein jeder Bürger zu bezahlen hat, sind verdoppelt worden; da wäre es ein Unrecht, die Verdoppelung nicht auch vorzunehmen, wenn es Korporationen, Burgergemeinden und Privatgesellschaf-ten betrifft. Wenn man bisher auf ein Maximum von 100 Fr. gehen konnte, so ist es nicht das richtige Verhältnis, in Zukunft bei 120 Fr. stehen zu bleiben. Ich beantrage daher, in Ziffer 7 den Schluss abzuändern wie folgt: «... sind die zweifachen Gebühren der für die Vormundschaftsrechnungen gemäss § 2, Ziffer 5, hievor geltenden Skala zu beziehen.»

v. Fischer. Es wundert mich, dass Herr Bolz diesen Antrag stellt, da doch, wenn ich mich recht erin-

nere, die Verhandlungen in der Kommission bei Ziffer 7 zu diesem Kompromiss geführt haben. Zuerst waren andere Ansichten zum Ausdruck gekommen; man hat dann aber die Skala in § 2, Ziffer 5, erhöht, so dass, wenn man nach dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates hier eine Verdoppelung der Gebühren vorgenommen hätte, die Sache dann doch zu weit gegangen wäre. Man hat deshalb nach der Erhöhung der Skala das Gleichgewicht wieder hergestellt, indem man in Ziffer 7 an Stelle des doppelten nur noch den anderthalbfachen Betrag festsetzte. Irre ich nicht, so hat auch Herr Bolz dieser Lösung zugestimmt.

Es ist überhaupt zu sagen, dass die ganze Berechnungsart in diesen Ziffern 5 und 7 nicht ganz einwandfrei ist, indem die Arbeit des Regierungsstatthalters nach dem Vermögen honoriert wird, das Gegenstand der Rechnung bildet. Soll man wirklich für die Arbeit der Staatsbeamten eine Gebühr entrichten, dann soll man die Arbeit als solche honoriern und nicht einfach auf den Betrag des Vermögens abstellen. Es ist sehr wohl denkbar, dass eine Vogts- oder Gemeinde-rechnung, die ein kleines Vermögen betrifft oder bei der viele Schulden in Betracht kommen, dem Regierungsstatthalter sehr viel Arbeit verursacht, während umgekehrt eine Rechnung, die ein schönes Vermögen zum Gegenstand hat, ihn unter Umständen gar nicht stark in Anspruch nimmt. Ich will damit nur sagen, dass das Prinzip, nach dem man diese Ansätze aufgestellt hat, an und für sich nicht ganz einwandfrei ist. Man hat in der Kommission dieses Prinzip nicht weiter beanstandet, weil es auf altem Herkommen beruht. Immerhin sollte man vermeiden, dass hier, wo es sich um die Festsetzung von Gebühren handelt, schliesslich gewissermassen eine indirekte Steuer dabei herauskommt.

Herr Bolz bestreitet, dass er in der Kommission dieser Verständigung zugestimmt habe; es tut mir leid, dass ich mich da im Irrtum befand. Ich möchte Sie jedoch ersuchen, dieser Verständigungsbasis zuzustimmen.

Bangerter. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, es bei der Fassung der Kommission bewenden zu lassen. Ich habe keinen Anlass, mich besonders für die Burgergemeinden zu verwenden, halte aber dafür, dass diese Ansätze genügen sollten. Es ist nicht zu vergessen, dass infolge der Erhöhung der Grundsteuerschätzungen eine Menge von Burgergemeinden heute ein reines Vermögen von über 500,000 Fr. aufweisen, unter denen eine ganze Anzahl sich heute noch mit der burgerlichen Armenpflege befasst; und gerade auf diesem Gebiet ist durch die Nachwirkungen des langen Krieges eine starke Erhöhung der Armenlasten eingetreten. Aber auch im Steuerwesen wirkt sich die Progression bei diesen Burgergemeinden in sehr starkem Masse aus, so dass manche Burgergemeinde dem Staat das Maxima der Progression entrichten muss. Unter diesen Umständen halte ich dafür, dass eine Gebühr im anderthalbfachen Betrage genügen sollte.

Bolz. Ich möchte vorerst, entgegen dem Votum des Herrn v. Fischer, erklären, dass wir in der Kommission in diesem Punkte nicht einig waren. Es waren drei Auffassungen vertreten, bei der Abstimmung ergaben sich drei Resultate. Wir Sozialdemokraten stimmten der Lösung zu, wie sie ursprünglich auch

von der Regierung beantragt worden war, also für den doppelten Betrag. Wenn Herr v. Fischer sagt, man sollte bei dieser Gebühr nicht auf das Vermögen abstellen, so wird er sicher nicht behaupten können, dass etwa unser Antrag auf eine versteckte Vermögenssteuer hinauslaufe. Wenn wir an die Rechnung einer solchen Burgergemeinde denken, vielleicht gerade der Burgergemeinde Bern, deren prominenter Vertreter Herr v. Fischer ist, und uns vorstellen, welchen Umfang eine derartige Rechnung annimmt und welche Arbeit deshalb ihre Nachprüfung erfordert, so werden wir doch sicher sagen müssen, dass angesichts der aufgewandten Zeit die Verdoppelung der Gebühr keine zu hohe Belastung bedeutet und vor allem nicht als eine Forderung bezeichnet werden kann, die etwa im Widerspruch stünde zu der aufgewandten Arbeit bei der Kontrolle. Schliesslich ist die Garantie, die den Bürgern durch die behördliche Ueberprüfung der Rechnung geboten wird, doch wohl auch etwas wert und darf hiebei in Berücksichtigung gezogen werden.

Ich möchte dem Grossen Rat nochmals empfehlen, unserem Antrag zuzustimmen, ausgehend von der Auffassung, dass es auch ein demokratisches Recht ist, nicht zurückzuschrecken vor einer Verdoppelung der Ansätze, wie sie jeder einzelne Bürger für die erwähnten Funktionen des Statthalters bezahlen muss.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da schliesslich um eine Ermessensfrage. Ich möchte den Rat aber doch ersuchen, der Fassung, wie sie vorliegt, zuzustimmen. Es ist richtig, dass wir ursprünglich eine Verdoppelung der Ansätze befürwortet haben. Aber es gilt auch hier, was der Herr Kommissionspräsident eingangs gesagt hat: Man hat sich dann in der Kommission schliesslich auf ein Gefüge, ein System von Ansätzen geeinigt, an dem man nicht ohne Not in wesentlichen Punkten rütteln sollte. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Kommission dem Regierungsrat wesentlich entgegengekommen ist bei der Festsetzung der Grundansätze, die hier zur Anwendung gelangen sollen, in § 2, Ziffer 5. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf mit dem nun in Beratung stehenden vergleichen, so werden Sie sehen, dass innerhalb der einzelnen Gruppen nicht unerhebliche Erhöhungen stattgefunden haben, die sich auch bei dieser Bestimmung wieder auswirken werden, so dass ich glaube, dem Rat die gedruckte Lösung empfehlen zu sollen.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich habe eingangs bemerkt, dass wir Ihnen einen einstimmig beschlossenen Entwurf der Kommission unterbreiten. Nach den Ausführungen des Herrn Bolz könnte man nun annehmen, dass ich Sie falsch orientiert habe. Ich stelle aber fest, was schon Herr v. Fischer ausgeführt hat: Es ist über Ziffer 7 diskutiert worden, wobei drei verschiedene Anträge sich gegenüberstanden. Derjenige, der am meisten Stimmen auf sich vereinigte, wurde als Kommissionsbeschluss erklärt, und nach Durchberatung des Dekrets wurde der Entwurf als solcher einstimmig angenommen. Deshalb nahm ich an, die Kommission sei mit ihren Anträgen einstimmig. Natürlich hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, im Rate wieder andere Anträge einzubringen; es wird aber gut sein, dabei zu begründen, warum man zu einer andern Auffassung gekommen ist. Ich ersuche Sie dringend, der Vorlage zuzustimmen, da die Sache genau abge-

wogen wurde und man andernorts die Gebühren erhöht hat, was sich hier wiederum auswirkt.

Abrecht. Nur eine redaktionelle Bemerkung zu Ziffer 13, wo es heisst: «Für Schreiben aller Art ... 1 Fr.» Ich nehme nicht an, dass dieser Tarif jedesmal zur Anwendung kommen soll, wenn der Regierungsstatthalter jemandem einen Brief zu schreiben hat, sondern nur dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der er irgend einen Entscheid zu treffen hat, ähnlich den Briefen, die der Richter im Zivilprozess oder im Strafprozess oder die auch der Administrativrichter zu schreiben hat. Sollte aber die andere Auffassung bestehen, so dass jedesmal, wenn man eine Anfrage an den Regierungsstatthalter richtet, die Antwort mit einer Nachnahme von 1 Fr. 20 zurückkommt, so würde das sicher zu weit gehen. Ich beantrage deshalb folgende Fassung: «Für Schreiben aller Art, soweit sie mit einem Geschäft, in welchem der Regierungsstatthalter einen Entscheid zu treffen hat, zusammenhängen ...»

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ansatz an sich ist nichts Neues; diese Ziffer 13 entspricht den Ziffern 11 und 14 des bisherigen Tarifes, wo für Einschreibungen, Auszüge, Abschriften usw., sowie «für einen Brief» 50 Rp. angesetzt waren. Eine Ausdehnung der Tarifierung auf Schreiben oder Verrichtungen, die bisher nicht unter den Tarif gefallen sind, ist nicht bezweckt; es heisst hier lediglich «Schreiben» statt wie bisher «Brief»; das ist aber kein Grund, von der bald hundertjährigen Tradition abzuweichen. Sollten sich auf den Regierungsstatthalterämtern Missbräuche geltend machen, so würde man ihnen von oben herab schon mit Weisungen entgegentreten. Ich glaube aber nicht, dass es nötig ist, da eine Einschränkung vorzunehmen. Insbesondere ist es nicht möglich, in diesem Moment die Tragweite der von Herrn Abrecht vorgeschlagenen Fassung zu überblicken. Es gibt eine ganze Anzahl wichtiger Schreiben auf den Statthalterämtern, die jedenfalls tarifiert werden müssen, ohne dass sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die durch administrativen Entscheid zu erledigen sind. Ich möchte Ihnen beantragen, die Sache wie bisher der Praxis zu überlassen und den Antrag des Herrn Abrecht abzulehnen.

Abrecht. Nach diesen Ausführungen kann ich meinen Antrag zurückziehen. Es lag mir einzig daran, hier Klarheit zu erhalten und feststellen zu lassen, dass nicht eine Ausdehnung der bisherigen Praxis beabsichtigt ist.

Lörtscher. Ich möchte dem Antrag Bolz entgegentreten, aus den gleichen Gründen, wie es Herr Kollega Bangerter getan hat, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Pflichten der Burgergemeinden. Er hat sehr richtig betont, was für grosse Verpflichtungen die Burgergemeinden übernehmen, die die Armenpflege durchführen. Es ist aber weiter daran zu erinnern, dass es Gemeindewesen gibt, die kolossale Verpflichtungen gegenüber Schul- und Weggemeinden zu erfüllen haben und die es empfinden würden, wenn man für sie die Gebühren gleich verdoppeln wollte. Daher möchte ich den vorliegenden Antrag von Kommission und Regierung bestens empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 75 Stimmen.
 Für den Antrag Bolz 43 »

Der Zusatzantrag Lohner ist nicht bestritten, somit angenommen.

Beschluss:**§ 4. Für verschiedene Verrichtungen:**

1. Für Baubewilligungen, Bauabschläge und Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen usw., inbegriffen die Einschreibung und Kontrollierung, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859 zur Anwendung kommt Fr. 1.— bis Fr. 5.—
2. Für Reisepassempfehlungen » 1.— » 2.—
3. Für Giftpatente » 4.—
4. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
 - a) ausser dem Kanton » 3.—
 - b) im Kanton » 1.—
5. Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen » 3.—
6. Für Legislationen etc. auf Privat-aktenstücken und auf Heimatscheinen
7. Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, gemischten Gemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, sind die anderthalbfachen Gebühren der für die Vormundschaftsrechnungen gemäss § 2, Ziffer 5 hievor geltenden Skala zu beziehen.
8. Für die Ueberwachung der Auslosung von Anleihensgüten nach Art. 882 ZGB., sowie von anderweitigen Auslosungen . . . pro Tag Fr. 10.— bis 20.—
9. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und dergl., inbegriffen ein Nebendoppel und die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten Fr. 2.—
 - Für jedes weitere Nebendoppel » — 60
 - Umfasst das Hauptdoppel oder ein Nebendoppel mehr als eine Seite, von jeder fernern Seite » — 60
10. Für jede Einvernahme einer Partei oder eines Zeugen, sofern nicht § 1, Ziffer 1, hievor zur Anwendung kommt Fr. 1.— bis 2.—
 - Umfasst das Protokoll mehr als 3 Seiten, für jede fernere Seite Fr. 1.20
11. Für Empfangsscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden » — 50
12. Für Aktensedungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen . Fr. —.50 bis 2.—

13. Für Schreiben aller Art, Einschreibungen, Auszüge, Abschriften usw., inbegriffen ihre Beglaubigung, sofern nicht besondere Ansätze vorgesehen sind Fr. 1.—
 - Umfasst ein daherges. Schriftstück mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » — 60
14. Für Willigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, sofern sie nicht unter andere Bestimmungen fallen » 1.—
15. Für Akteneinband Fr. —.50 bis 3.—

§ 5.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie drei Bestimmungen, wie sie in den andern Tarifen auch aufgestellt wurden: 1. über die Tarifseite, 2. über die Anwendung der Tarifansätze innert dem gezogenen Rahmen nach Massgabe der im einzelnen Fall geleisteten Arbeit und nach der Wichtigkeit des Geschäftes, und 3. über die Auslagen, die besonders vergütet werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:**§ 5. Allgemeine Bestimmungen:**

1. Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.
2. Wo für den einzelnen Fall ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen ist, soll die Gebühr nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nach der Wichtigkeit des Geschäftes berechnet werden.
3. Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel, Telephon etc., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern müssen besonders vergütet werden.

§ 6.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Absatz 1 haben wir die etwas singuläre Bestimmung, wonach die Gebühren für die Schriftenkontrolle der Landesfremden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt werden. Das geht zurück auf unsere Fremdenordnung, die das ehrwürdige Alter von 110 Jahren aufweist, da sie aus dem Jahr 1816 stammt, und anderseits auf die Niederlassungsverträge, die die Eidgenossenschaft mit ausländischen Staaten abschliesst. Es ist dies also eine Materie, die unsere eigenen Landeskinder nicht betrifft und ohne weiteres dem Regierungsrat übertragen werden kann.

Zu Ziffer 2 beantrage ich, diesen Tarif auf 1. Mai 1927 in Kraft treten zu lassen, wie es auch beim andern Tarif geschehen ist.

Angenommen nach Antrag Lohner.

Beschluss:**§ 6. Schlussbestimmungen:**

1. Die Gebühren betreffend die Schriftenkontrolle der Landesfremden werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.
 2. Dieser Tarif tritt am 1. Mai 1927 in Kraft. Alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere § 15 ff. des Dekretes vom 31. August 1898 betreffend die Gebühren der Amtsschreibereien, sowie § 17, Absatz 1, des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Aufnahme des öffentlichen Inventars.
 3. Die in den verschiedenen Spezialgesetzen und Tarifen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies Verfahren vorsehen.
-

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
betreffend

die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 130, Al. 2 des EG. zum ZGB.,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Zu Handen des Staates sind von den Regierungsstatthalterämtern zu beziehen.

Präsident. Die Schlussabstimmung wird also verschoben, bis die Kommission uns über den zurückgewiesenen § 3 Bericht erstattet hat.

Motion Balmer betreffend Revision von Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes.

(Siehe Seite 501 des letzten Jahrganges.)

Balmer. Die von mir in der letzten Session auf Wunsch einer Anzahl von Viehversicherungskassen eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat zu berichten, ob Art. 20 des Gesetzes betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 nicht in dem Sinne abzuändern sei, dass die Viehversicherungskassen auch den durch Feuer und Blitz verursachten Schaden vergüten und die Prämien für die Rückversicherung gegen den genannten Schaden aus ihren ordentlichen Einnahmen bezahlen können.»

Die obligatorische Viehversicherung ist begründet worden durch ein Gesetz vom 17. Mai 1903, das später ersetzt wurde durch das gegenwärtig geltende Gesetz vom 14. Mai 1922. Ich glaube, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit den Inhalt dieses Gesetzes nicht mitteilen zu sollen; das ist wohl auch nicht nötig. Ich will blos erwähnen, dass die Viehversicherungskassen sich unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion selbständig verwalten und dass der Staat an die Viehversicherung einen Beitrag gibt von 1 Fr. 50 pro Stück Rindvieh, 70 Rp. pro Ziege und 50 Rp. pro Schaf; dazu kommt noch ein ausserordentlicher Zuschlag für die Gebirgszonen, die durch den Regierungsrat umschrieben werden können.

Das Gesetz über die Viehversicherung ist klar und für jedermann leicht verständlich abgefasst; die Organisation der Viehversicherung ist einfach und übersichtlich festgelegt. Es ist dem Herrn Landwirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern gelungen, auch den Vollzug des Gesetzes so zu gestalten, dass der Verkehr der Viehversicherungskassen mit der Landwirtschaftsdirektion ein angenehmer ist; ich kann das bestätigen, gestützt auf meine eigenen Erfahrungen von mehr als zwanzig Jahren.

Wenn die obligatorische Viehversicherung nicht überall befriedigt, und einzelne Kassen wieder aufgelöst worden sind, so ist das wohl auf Umstände zurückzuführen, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind und wohl kaum mit dem Gesetz oder seinem Vollzug in Beziehung stehen. Man kann also sagen, dass die Viehversicherung in den mehr als 20 Jahren ihres Bestehens sich wirklich in eifreulicher Weise entwickelt und dass sie dem Lande grossen Nutzen gebracht hat. In meiner Gegend z. B. ist man mit der Viehversicherung sehr zufrieden und fährt im allgemeinen auch gut damit.

Nicht ganz befriedigend dagegen ist eine Bestimmung des Art. 20 des Gesetzes, wonach das Risiko des Brandes und Blitzschlages aus der Viehversicherung ausgeschieden und der Mobiliarversicherung zugewiesen wird. Es wäre falsch, anzunehmen, diese Bestimmung sei eine willkürliche; sie wurde aufgenommen mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände, an denen man in der Praxis nicht immer glatt vorbeigehen kann. Diese Bestimmung wird im Lande herum viel kritisiert, und zwar, wie ich ohne weiteres zugeben will, mitunter, ohne dass man sich der Schwierigkeiten bewusst ist, die einer andern Lösung entgegenstehen. Der Ausschluss des durch Feuer und Blitz verursachten Schadens aus der Viehversicherung hat aber tatsächlich verschiedene Umständlichkeiten und Nachteile zur Folge, die von den Viehbesitzern unangenehm empfunden werden und denen auch eine gewisse materielle Bedeutung nicht ganz abgesprochen werden kann.

Wenn ein Einzelner sein Vieh mit der übrigen Fahrhabe versichert, so setzt dies voraus, dass er der Versicherungsgesellschaft die Veränderungen in seinem Viehbestand jeweilen sofort meldet, ansonst er im Schadensfall eine Enttäuschung erleben könnte, indem er dann vielleicht nicht die erwartete Entschädigung erhält. Wenn der Viehstand ein gleichartiger ist, z. B. vorherrschend aus Kühen besteht, die zu einem angemessenen Durchschnittswert versichert werden können, hat diese Gefahr sicher keine grosse Bedeutung, auch wenn die Versicherungsgesellschaft von den erfolgten Veränderungen im Viehstand nicht in Kenntnis gesetzt worden ist; denn man darf sicher er-

warten, dass die Versicherungsgesellschaften, die ein grosses Interesse an der Viehversicherung haben, in solchen Fällen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages weitherzig anwenden werden. Man muss anerkennen, dass die Feuerversicherungsgesellschaften sich in Brandfällen meistens wirklich sehr entgegenkommend verhalten.

Der Viehstand ist aber nicht immer so gleichartig, namentlich im Oberland nicht, wo vorherrschend Viehzucht getrieben wird. Da sind einmal Kühe von sehr verschiedenem Wert; dann ist Jungvieh in verschiedenem Alter und also auch von verschiedenem Wert vorhanden; weiter sind Stiere und Ochsen da, bei denen man selbstverständlich nicht allzu lange die gleichen Tiere hält; durch Kauf und Verkauf entstehen jedes Jahr bedeutende Veränderungen im Viehbestand. Da ist es also durchaus notwendig, die eingetretenen Veränderungen der Feuerversicherungsgesellschaft jeweilen zu melden, wenn man im Schadensfall nicht unangenehme Erfahrungen machen will. Diese Mitteilungen sind aber eine sehr umständliche Geschichte. Wir wissen, wie sich die Leute in solchen Fällen verhalten: Sie denken gar nicht an diese Meldungen, die Sache wird vergessen, man lebt einfach im Glauben weiter, die Tiere seien versichert gegen Feuerschaden, was aber nicht oder doch nicht im vollen Umfange der Fall ist. Wer aber seine Prämien gewissenhaft bezahlt, der sollte auch die Sicherheit haben, im Schadensfall dann in genügender Weise geschützt zu sein.

Im Oberland hat man deshalb die Einzelversicherung meist aufgegeben und den gesamten Viehstand durch eine Kasse kollektiv versichern lassen. Der Verkehr mit der Mobiliarversicherung gestaltet sich im Falle der Kollektivversicherung sehr einfach; es genügt jeweilen das Total der Schätzung, die für den Prämienbezug der Kasse gilt, dieser mitzuteilen; damit ist jedes Tier für denjenigen Wert versichert, der ihm von der Schätzungskommission der Kasse gegeben worden ist.

Weniger einfach aber ist die Sache für den Kassier selbst. Da die Prämie für die Feuerversicherung nicht aus der Einnahme der Viehversicherungskasse bezahlt werden darf, muss sie für jedes einzelne Mitglied nach der Höhe seiner Schätzung besonders ausgerechnet und auch besonders einkassiert werden. Das bedingt, dass neben der Buchhaltung der eigentlichen Viehversicherungskasse auch noch eine separate Buchführung für diese Feuerversicherung geführt wird. Das Kassieramt bei der Viehversicherungskasse ist ohnehin kein sehr begehrter Posten; mancherorts wird darüber geklagt, man finde nie einen Mann, der bereit wäre, mehrere Jahre lang dieses Amt zu übernehmen; denn es erfordert viel Zeit und Arbeit, wie jeder weiß, der die Verhältnisse kennt, und ist auch mit einer bedeutenden Verantwortlichkeit verbunden. Durch die erwähnte Mehrarbeit wird nun die Amtsführung des Kassiers noch wesentlich erschwert.

Die Prämie ist bei der Kollektivversicherung keine grosse; einzelne Kassen bezahlen 50 Rp. vom Tausend, andere allerdings mehr als das Doppelte, sogar das Dreifache. Das ist natürlich nicht ganz richtig; es sollte erreicht werden, dass die Prämie für diese Versicherung, wenn auch eine angemessene, doch keine allzu grosse ist. Für manche fällt diese Ausgabe nicht merklich in Betracht; für die vielen aber, die mit unglaublich Wenigem auskommen müssen, bedeutet, namentlich auch in Anbetracht der gegenwärtigen sehr ungünstigen

Verhältnisse in der Landwirtschaft, jeder Franken Mehrausgabe eine wirkliche Belastung. Zudem betrachten die Leute diese Mobiliarprämie als eine ganz unnötige Ausgabe; denn sie sind überzeugt, dass die Viehversicherungskasse ohnehin auch das Risiko des Blitz- und des Brandschadens übernehme. Diese Frage kann man bejahend oder verneinend beantworten, je nach dem Standpunkt, von dem aus man die Frage urteilt. Damit kommen wir auf die Gründe zu sprechen, die die Aufnahme der beanstandeten Bestimmung in das Viehversicherungsgesetz veranlassten.

Vorab die Frage des Risikos. Es ist zuzugeben, dass es im Bereich der Möglichkeit liegt, dass durch Blitz oder Feuer grösserer Schaden entstehen kann, der von der Viehversicherungskasse nicht wohl getragen werden könnte. Wenn der Blitz z. B. auf der Alp in eine ganze Herde einschlägt und eine grössere Anzahl von Tieren tötet, oder wenn der ganze Viehstand eines Besitzers bei einem Brandfall zugrunde geht, bevor Hilfe auf dem Platze eintrifft, so bedeutet dies eine schwere Belastung der Kasse. Der letztere Fall ist z. B. im Oberland sehr wohl denkbar, weil dort viele Scheunen stundenweit von den Wohnungen entfernt sind; eine ganz aus Holz erbaute Scheune brennt ja in verhältnismässig kurzer Zeit nieder und damit geht das sich dort befindende Vieh verloren. Ich möchte aber speziell betonen, dass die versicherungstechnischen Grundsätze eigentlich nicht aus den bestehenden Gefahrmöglichkeiten abgeleitet werden, sondern aus Erfahrungstat-sachen. Im vorliegenden Falle kann ich mich nun auf das stützen, was mir persönlich am nächsten liegt, nämlich die eigentliche Statistik dieser Brandfälle in meiner Gegend.

In meiner Wohnsitzgemeinde sind ungefähr 2300 Stück Rindvieh, die in drei verschiedenen Kassen versichert sind; diese Kassen bestehen seit etwa 23 Jahren. Während dieser Zeit sind zwei Kühe unter einer Wettertanne auf der Alp vom Blitz erschlagen worden. Brandschaden ist an diesen 2300 Stück im Zeitraum von 23 Jahren nie entstanden. Nach den Aussagen der ältesten Leute weiß man auf mehr als 100 Jahre zurück nichts von nennenswerten Blitz- oder Brandschäden an Rindvieh, und auch in der Chronik ist auf noch viel weitere Zeiten zurück nichts von solchen schweren Schadensfällen zu finden. Aus dieser Tatsache darf man sicher einen Schluss ableiten. Allerdings ist zu sagen, dass es anderwärts nicht immer so ist, dass da und dort grössere Schadensfälle gemeldet wurden. Demgegenüber ist aber doch zu bemerken, dass in den Berggegenden andere und grössere Gefahrmöglichkeiten bestehen, für die die Viehversicherungskasse das Risiko uneingeschränkt tragen muss. Wenn im Sommer z. B. eine Viehherde an einem steilen, ohnehin gefährlichen Berghang weidet, plötzlich von einem Hagelwetter überrascht wird und dann blindlings bergab rennt, kann die ganze Herde oder doch ein grosser Teil davon zu Grunde gehen. Schon oft fehlte nur eine Kleinigkeit, dass dieser Fall eingetreten wäre. Vor zwei Jahren sind auf einer Alp ein Dutzend Stück Rindvieh infolge Gletscherbruchs umgekommen; auch infolge Steinschlags entstehen oft bedeutende Schäden. Alle diese Schadensfälle muss die Viehversicherungskasse selber tragen, sie ist gegen solche Eventualitäten nicht rückversichert. Feuers- und Blitzgefahr erscheinen deshalb im Vergleich zu solchen Möglichkeiten unbedeutend, und man kann es den Leuten nicht verargen, wenn sie es als überflüssig be-

trachten, sich gegen diese Art von Schäden noch extra zu versichern. Man besitzt übrigens für derartige Fälle, wie auch schon erwähnt wurde, einen Reservefonds, aus dem ein grosser Teil des Schadens gedeckt werden kann.

Als weiterer Grund für den Ausschluss des durch Feuer und Blitz verursachten Schadens wurde von der Viehversicherung jeweilen auch geltend gemacht, dass der Bund seinen Beitrag an die Vergütung von Schäden gebe, die durch Krankheit oder Unfall entstanden seien, wobei aber von Blitzschlag nicht die Rede sei. Man kann daraus ja diesen Schluss ableiten; ich bin aber der Ansicht, dass auch Brand und Blitzschlag solche Unfallschäden seien; ich glaube, die Sache lässt sich auch so auslegen. Uebrigens ist das Bundesgesetz, auf das man sich seinerzeit stützen konnte, inzwischen aufgehoben und durch Bestimmungen ersetzt worden, aus denen man ein Verbot in diesem Sinne nicht mehr ableiten kann.

Als drittes und wichtigstes Moment zur Begründung der gegenwärtigen Fassung von Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes wird die Rücksicht auf die Mobiliarversicherungsgesellschaften erwähnt. Das muss man nun in der Tat als stichhaltig anerkennen, an dieser Tatsache kommt man nicht so leicht vorüber. Mir ist in dieser Beziehung an einer Versammlung entgegnet worden, die Staatsbehörden sollten sich nicht von Privatgesellschaften Vorschriften aufzwingen lassen, die den Interessen eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung zuwiderlaufen; sonst solle dann der Staat schliesslich die Versicherung selbst an die Hand nehmen, wie es im Kanton Waadt der Fall sei, wo man mit dieser Einrichtung zufrieden sei. Eine solche Ansicht als der Ausdruck demokratischen Empfindens ist sicher anerkennenswert und als ein Postulat der Zukunft ganz sicher auch diskutierbar; aber an die Realisierung einer derartigen Forderung denkt in diesem Moment gewiss bei uns niemand; Erfahrungen aus der letzten Zeit ermutigen uns auch nicht dazu. Wir müssen uns also in der vorliegenden Frage vorläufig mit dem bestehenden Zustand abfinden.

Die Verhältnisse sind so, dass die Mobiliarversicherungsgesellschaften erklären, das Vieh sei kein besonders gefährliches Versicherungsobjekt, schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass bekanntlich in einem Brandfalle zuerst die Lebware gerettet wird. Die Prämie für das Rindvieh ist deshalb auch verhältnismässig niedriger als für das eigentliche Mobiliar. Diese Feststellung ist übrigens der beste Beweis für die Richtigkeit der Ansicht des Volkes über das Risiko von Feuers- und Blitzschlaggefahr. Es ist nun aber klar, dass bei jeder Art von Versicherung die leichteren Gefahren bis zu einem gewissen Grade die grösseren müssen tragen helfen. So erklären nun die Mobiliarversicherungsgesellschaften, sie müssten die Prämienansätze allgemein erhöhen, wenn die Versicherung des Rindviehs ihnen ganz entzogen und den Viehversicherungskassen zugewiesen würde. Ob und inwieweit dies richtig ist, lässt sich nicht so leicht beurteilen; das müsste schon versicherungstechnisch begutachtet werden. So wie die Verhältnisse heute liegen, scheint eine angemessene Rücksichtnahme auf die Mobiliarversicherungsgesellschaften unbedingt am Platze zu sein. Ich glaube, es sei am besten, wenn man versucht, sich gegenseitig zu finden. Ich erinnere an das, was gestern in diesem Saale gesagt worden ist von der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, die sich mit

dem Gedanken trage, ihren Versicherungskreis zu erweitern. Ich kann auch erwähnen, dass die Schweiz. Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsgesellschaften die Absicht hat, gewisse Elementarschäden in ihren Versicherungskreis einzubeziehen. Diese Tatsachen zeigen, dass wir auf einander Rücksicht nehmen und versuchen müssen, die einander etwas entgegenstehenden Interessen zu einer Annäherung zu bringen.

Ich beantrage deshalb in meiner Motion auch nicht, die Versicherung des Rindviehs gegen Blitz- und Brand- schaden der Mobiliarversicherung ganz zu entziehen; denn das würde momentan Konsequenzen mit sich bringen, die niemand wünschen kann. Da man aber in verschiedenen Gegenden des Kantons mit der gegenwärtigen Ordnung der Angelegenheit nicht zufrieden ist, und diese Frage sehr lebhaft diskutiert wird, nicht nur in Versammlungen der Viehversicherungskassen, sondern auch in andern Kreisen, und nachdem in verschiedenen Teilen des Kantons bereits Massnahmen geprüft worden sind oder noch geprüft werden, wie sich die Viehversicherungsgesellschaften in bezug auf die Versicherung gegen Brand- und Blitzgefahr von der Mobiliarversicherung losmachen könnten, halte ich dafür, es sei notwendig, dass die Behörden sich neuerdings mit dieser wichtigen Frage befassen.

Dies ist eigentlich der Zweck meiner Motion. Ich halte weniger an ihrem Wortlaut fest, als dass ich betone: diese Frage muss von den Behörden nach allen Richtungen hin, namentlich angesichts der neuen Sachlage, besprochen werden. Ich zweifle gar nicht daran, dass eine Lösung gefunden werden kann, die wenigstens besser befriedigt als die gegenwärtig geltende Ordnung der Dinge.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, und möchte nur noch die Frage stellen, ob vielleicht durch einen Beschluss des Regierungsrates verfügt werden könnte, dass die Prämien für die Kollektivversicherung aus den ordentlichen Einnahmen der Kasse bezahlt werden dürfen. Damit würde wenigstens ein Stein des Anstoßes beseitigt.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich die freundlichen Worte bestens verdanken, die der Herr Motionssteller über den Verkehr der Landwirtschaftsdirektion mit den Viehversicherungskassen geäussert hat. Was die Sache selber anbetrifft, hat Herr Grossrat Balmer die Materie ziemlich ausführlich behandelt, so dass ich mich kurz fassen kann.

Die Frage, die Herr Grossrat Balmer hier angeschnitten hat, ist schon 1902 und auch 1922 bei der Beratung des Viehversicherungsgesetzes eingehend besprochen worden. Im Jahre 1922 ist von Herrn Grossrat von Grünigen der Antrag gestellt worden, die Viehversicherungskassen sollten berechtigt sein, auch das Risiko für Blitz- und Feuersgefahr zu übernehmen. Der Regierungsrat hat damals den Antrag gestellt, es möchte eine derartige Bestimmung abgelehnt werden, von der Voraussetzung ausgehend, dass die einzelnen Kassen absolut nicht imstande seien, bei einem eintretenden Unglück die Entschädigungen auszubezahlen, indem das Risiko, das die einzelne Kasse dabei übernehmen müsste, viel zu gross sei.

Nun ist Ihnen weiter bekannt, dass im Jahre 1922 das Gesetz über die obligatorische Fahrhabever sicherung erlassen und vom Volk angenommen worden ist. Vorher bestand dieser Zustand nicht, und es kamen

verschiedene Fälle vor, im Oberland und anderwärts, wo Viehstände vom Blitz erschlagen wurden, die gar nicht versichert waren, so dass nachher eine Liebesgabensammlung vorgenommen werden musste. Ich will keine solchen Fälle nennen, obschon ich dazu in der Lage wäre.

Und nun verhält es sich so, wie Herr Grossrat Balmer gesagt hat: Jeder einzelne Viehbesitzer ist verpflichtet, seine ganze Fahrhabe, das Mobiliar, die Vorräte an Futter und den Viehstand bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Gestützt auf das Gesetz vom Jahre 1922 hat der Regierungsrat mit ungefähr 10 Versicherungsgesellschaften einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese Gesellschaften konzessioniert sind, im Kanton Bern Versicherungen abzuschliessen. Bei Anlass der Beratung dieses Gesetzes und auch bei Anlass dieses Vertrages wurden noch ganz spezielle Unterhandlungen gepflogen, um möglichst billige Prämienansätze für die Viehversicherung zu erreichen. Die Gesellschaften sind denn auch in weitgehendem Masse entgegengekommen, so dass die Prämienansätze recht niedrig gehalten sind; sie betragen 0,6 bis 0,7 Promille.

Es ist bereits ausgeführt worden: Wenn man heute den Mobiliarversicherungsgesellschaften das Vieh wegnimmt und es einer speziellen Versicherung gegen Blitz- und Feuersgefahr zuweist, so ist es klar, dass nach Wegnahme dieses geringen Risikos — bekanntlich wird ja meist zuerst die Lebware gerettet — die Prämien für die übrigen Versicherungsgegenstände, also für das Mobiliar und die Vorräte, bedeutend erhöht werden müssten. Praktisch käme es also sicher so heraus, dass durch eine derartige Änderung irgend ein materieller Vorteil von Bedeutung nicht erreicht würde; denn wenn man die besten Risiken mit beträchtlichem Versicherungskapital herausnimmt und separat versichert, müssen eben die schlechteren Risiken mehr bezahlen.

In aller Offenheit will ich hier feststellen, dass mir aus keiner Gegend des Kantons irgendwelche Klagen zugekommen wären, als gerade aus der Gegend des Herrn Motionsstellers. In Grindelwald hat man sich nun einmal in den Kopf gesetzt, diese Trennung vorzunehmen, im Glauben, dadurch Vorteile materieller Art zu erreichen. Von keiner einzigen Viehversicherungskasse aus den übrigen Gegenden des Kantons ist sonst ein solches Begehren gestellt worden. Ich muss deshalb wohl annehmen, dass nicht, wie es gesagt wurde, diese Unzufriedenheit über die Tatsache vorhanden sei, dass man die Viehversicherung gegen Blitz und Feuersgefahr der Mobiliarversicherung überlassen hat.

Von Herrn Grossrat Balmer ist behauptet worden, dass seit urdenklichen Zeiten in Grindelwald nur zwei Stück Vieh vom Blitz erschlagen worden seien. Ich kann Ihnen aber mit einer grossen Statistik aufwarten, wonach diese Versicherung doch nicht eine so ganz ungefährliche Sache ist. Im Jahre 1925 beispielsweise sind im Jura 15 Stück vom Blitz erschlagen worden. Ferner sind in den letzten Jahren in den Gemeinden Boltigen, Zweisimmen und Lenk über 30 Stück vom Blitz erschlagen worden; der grösste Schadensfall betraf 10 Stück, mit einer Schätzung von 20,000 Franken. 1926 sind am Rigi 12 Stück Rindvieh und 3 Pferde verbrannt. Im Tessin sind in den letzten Jahren an zwei Orten 5 und 7 Stück Vieh verbrannt. Auch im Kanton Freiburg ereigneten sich in jüngster Zeit drei Fälle, in denen Tiere verbrannt sind.

Gerade im verflossenen Januar ist in Mettigen ein Viehstall niedergebrannt, wobei 30 Stück erstickt sind. In der Gemeinde Saxeten, also nicht sehr weit von Grindelwald, sind im Juli 1907 19 Stück Rindvieh vom Blitz erschlagen worden. Man hat dann eine Liebesgabensammlung veranstaltet, u. a. auch in Interlaken, um den gewaltigen Schaden decken zu helfen. Und ich könnte diese Statistik noch weiter ausdehnen. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, dass die Sache nicht ganz so harmlos ist. Herrn Balmer will ich zugeben, dass diese Schäden im Verhältnis zum grossen Wert des Viehstandes bescheiden sind und selten vorkommen; aber sie können die einzelne Ortschaft, den einzelnen Besitzer oder die Genossenschaft doch ausserordentlich schwer treffen. Von versicherungstechnischen Grundsätzen aus muss man verlangen, dass dieses Risiko auf eine möglichst grosse Anzahl von Personen bzw. Besitzern verteilt wird.

Dazu kommt noch etwas Anderes. Der grosse Rat steht gegenwärtig in der Beratung des Gesetzes über die Versicherung der Elementarschäden. In zuvorkommender Weise hat die kantonale Brandassekuranz sich bereit erklärt, die Gebäudeschäden übernehmen zu wollen, ohne eine Erhöhung der Prämien eintreten zu lassen. Vom Herrn Motionssteller wurde angetönt, dass auch gewisse Mobiliarversicherungsgesellschaften bereit seien, die Elementarschäden an Mobiliar, an Fahrhabe zu übernehmen, d. h. wenn z. B. ein Viehstall oder ein Heustafel durch eine Lawine zerstört wird, den am Mobiliar verursachten Schaden zu übernehmen. Ich glaube nicht, dass die Mobiliarversicherungsgesellschaften diese Offerte, solche Elementarschäden ohne besondere Prämie zu übernehmen, weiterhin aufrechterhalten würden, wenn man im gleichen Moment dazu überginge, ihnen das Vieh, also die besten Risiken, wegzunehmen. Zur Zeit sind die Prämien bei den Mobiliarversicherungsgesellschaften infolge der Verhandlungen, die der Regierungsrat mit ihnen geführt hatte, und natürlieh in Rücksicht auf das Vieh, niedrig gehalten, so dass nicht von einer wesentlichen Ersparnis gesprochen werden könnte.

Nun wünscht Herr Grossrat Balmer, es möchte insbesondere gestattet werden, dass die Viehversicherungskassen die Prämien für den Brandfall aus ihren Einnahmen bezahlen. Dem steht aber der Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes strikte entgegen; es heisst dort ausdrücklich, dass die Viehversicherungskasse damit nichts zu tun habe, sondern diese Versicherungsart den Mobiliarversicherungsgesellschaften überlasse. Ich verstehe sehr wohl, wenn eine Viehversicherungskasse speziell das Vieh auch gegen Blitz- und Feuersgefahr versichern will, dass dadurch eine Komplikation in der Rechnungsführung entsteht, indem man dann zwei Rechnungen führen muss: die eine gemäss Gesetz über die Viehversicherung, die andere für die Versicherung des Viehs gegen Feuersgefahr. Ich halte aber dafür, wenn man absolut das Vieh aus der Mobiliarversicherung herausnehmen und es speziell versichern will, dass man dann in Gottes Namen diese zweite Rechnung führen muss. Wir können, gestützt auf die klaren Bestimmungen des Gesetzes, unmöglich zugeben, dass Kantons- und Bundesbeiträge noch speziell zur Unterstützung der Versicherung gegen Blitz- und Feuersgefahr verwendet werden.

Ich begreife ganz gut, dass unter Umständen kleine Vorteile aus einem solchen Vorgehen resultieren könnten, wenn in dieser Beziehung volle Freiheit gewährt

würde. Allein in Rücksicht auf das Gesetz über die Fahrabeviessicherung, in Rücksicht auch auf das heute im Wurfe liegende Gesetz über die Elementarschadenversicherung, in Rücksicht auf die bereits vorliegenden Zusicherungen betreffend die prämienfreie Uebernahme der Elementarschäden am Mobiliar, und endlich gestützt auf die Verhandlungen, die der Regierungsrat mit den Versicherungsgesellschaften bezüglich der Prämien für das Vieh gepflogen hat, glaube ich, dass materiell diese Sache bedeutungslos ist, weshalb denn auch der Regierungsrat einstimmig zu der Auffassung gelangt ist, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei die Motion Balmer abzulehnen.

Dabei geben wir gerne die Erklärung ab — ich bin hiezu vom Regierungsrat ermächtigt worden — dass, wenn einmal eine Revision des Viehversicherungsgesetzes kommt, wir diese Frage wiederum prüfen werden. Auf der andern Seite aber müssen wir in aller Offenheit erklären, dass es sich wegen dieses einzigen Punktes nicht lohnt, und wir also die Verantwortung dafür ablehnen müssten, den ganzen Apparat der Gesetzesrevision in Bewegung zu setzen, Regierungsrat und Grossen Rat und auch das Volk einzig mit diesem Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes zu beschäftigen. Ich glaube, der Herr Motionssteller kann sich schliesslich einverstanden erklären mit dieser Erklärung des Regierungsrates, man sei bereit, wenn einmal aus andern Gründen eine Revision des Viehversicherungsgesetzes vorgenommen werden müsse, auch dieser Frage der Abänderung von Art. 20 näherzutreten. Dagegen heute einen Auftrag im Sinne der Motion entgegenzunehmen, wonach der erwähnte Art. 20 zu revidieren sei, das würde zu weit führen. Wir könnten es nicht verantworten, in der heutigen Zeit, wo sonst so vieles zu tun ist, den ganzen Apparat der Gesetzesrevision, besonders auch im Hinblick auf das obligatorische Referendum, in Bewegung zu setzen.

Scherz (Reichenbach). Als Mitunterzeichner der Motion möchte ich noch einige Worte anbringen. Ich weiss, und habe es soeben aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Dr. Moser wieder vernommen, dass es sehr schwer sein wird, eine Revision des Art. 20 des Viehversicherungsgesetzes durchzuführen. Schon damals, als ich die Motion unterzeichnete, war ich nicht der Ansicht, dass unter allen Umständen eine solche Revision vorgenommen werden müsse. Der Hauptzweck dabei war, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen und wenn möglich eine kleine Änderung herbeizuführen. Ich möchte den Herrn Regierungsrat — was ja eigentlich nicht nötig ist — dabei behaften, dass diese Frage noch geprüft werden soll. Er verspricht dies für den Moment, wo dann eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden soll; vielleicht wäre es aber möglich, diese Prüfung schon vorher durchzuführen.

Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine Kleinigkeit. In den letzten fünf Jahren, seit die obligatorische Mobiliarversicherung besteht, hat das Amt Frutigen zirka 40,000 Fr. einbezahlt, während für Schäden nur ein Zwanzigstel davon ausgerichtet wurde. Der Herr Direktor des Innern, der leider nicht zugegen ist und der wohl die Mobiliarversicherung unter sich hat, könnte Ihnen dies bestätigen.

In einem Punkte gehe ich allerdings mit den Ausführungen des Herrn Regierungsrates nicht ganz einig, nämlich wenn er sagt, dass durchwegs für die Ver-

sicherung nur 50, 60 oder 70 Rp. vom Tausend bezahlt werden müssen. Das mag für die Viehversicherungskassen zutreffen. Wer aber sein Vieh einzeln versichern lässt, der bezahlt heute noch 1 Fr. 65 für das Tausend. Ich habe zurzeit Akten in den Händen, wonach eine einzelne vom Regierungsrat sanktionierte ausserkantonale Versicherungsgesellschaft vom gesamten Versicherungsbestand eines kleinen Landwirtes effektiv 3 Fr. 20 bezieht; das ist denn doch weit entfernt von den 60 oder 70 Rp. Das ist auch der Hauptgrund, warum ich die Motion unterschrieben habe; ich wollte solche Zustände zur Sprache bringen, und hoffe, Herr Regierungsrat Moser sei so freundlich, uns zu versprechen, dass er derartige Uebergriffe dividendenhungriger ausserkantonaler Versicherungsgesellschaften einigermassen untersuchen werde; das Material hiefür werden wir ihm zur Verfügung stellen.

Es wurde davon gesprochen, dass es vielleicht möglich wäre, die Viehversicherungskassen unter sich zusammenzuschliessen, um so das Vieh gegen Blitz- und Feuersgefahr zu versichern. Aus den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors habe ich gesehen, dass dies kolossal schwierig wäre. Was uns aber bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht behagt, das sind diese grossen Ungleichheiten in den Prämien, wonach am einen Ort das Fünf- und Sechsfache der andern Prämien bezahlt werden muss.

Stucki (Grosshöchstetten). Als Vertreter der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft muss ich die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser wärmstens unterstützen. Ich glaube nicht, dass es unter den gegebenen Verhältnissen angezeigt wäre, auf die Motion einzutreten. Dabei würde es sich ja nicht nur um die Revision des Art. 20 handeln.

Wir haben bei der Emmenthalischen Mobiliarversicherung nicht die weitgehende Klassifikation wie etwa bei grossen Gesellschaften, sondern nehmen alles, was sich unter dem Dache befindet, zum Einheitsansatz auf, der also auch für die Viehware 75 Rp. vom Tausend ausmacht. Müssten wir diesen Ansatz noch weiter reduzieren, so wären wir genötigt, für gewisse Objekte, wie Stroh und Heu, eine höhere Klasse zu schaffen, wie es andere Gesellschaften tun. Die Emmenthalische hat aber von jeher darauf gesehen, eine möglichst einfache Verwaltung zu haben, weshalb sie eben diesen einheitlichen Prämienansatz durchführt. Man ist gut damit gefahren, und wir finden, 75 Rp. vom Tausend sei ein sehr bescheidener Ansatz, auch für Sömmerrungsvieh. Ich glaube nicht, dass man mit einer Kollektivversicherung viel billiger wegkäme.

Sodann möchte ich den Antrag des Regierungsrates namentlich auch unterstützen mit Rücksicht auf das gegenwärtig in Beratung stehende Gesetz über die Versicherung der Elementarschäden. Ich kann Ihnen sagen, dass wir im Verwaltungsrat der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, veranlasst durch die letzjährige Interpellation des Herrn Klening, gleich an der folgenden Sitzung hierüber diskutiert haben. Man hielt es für gegeben, schon der letzten Hauptversammlung diese Frage vorzulegen, die dann einstimmig dem Verwaltungsrat die Kompetenz erteilt hat, versuchsweise die Elementarschäden ohne Prämien erhöhung zu übernehmen, und zwar auf Zusehen hin. So bekommt man dann die nötigen Anhaltspunkte dafür, ob sich die Sache so durchführen lässt oder nicht. Wir haben eben ein paar günstige Jahre hinter uns. Solche dauern aber

gewöhnlich nicht lange an; schon das gegenwärtige Kassenjahr hat ein ganz anderes Aussehen, indem einzig in der ersten Hälfte bedeutend mehr Brandschäden zu verzeichnen sind, als während des ganzen letzten Jahres. Man sagt freilich, die Statistik sei massgebend für die Versicherungen; die Wirklichkeit schlägt aber mitunter etwas nebenaus.

Ich glaube sagen zu können, dass bei Annahme der Motion Balmer die Versicherungsgesellschaften in der Uebernahme der Elementarschäden ohne Prämienerhöhung etwas zurückhaltend würden. Gerade im Oberland kommt es noch hin und wieder vor, dass bei Lawinenschäden auch Heuscheunen fortgerissen werden und also Schaden an Vorräten entsteht, auch wenn es nicht gerade Viehware betrifft. Auch bei Wasserschäden konnte man diese Feststellung machen. Im letzten Jahre namentlich sind solche Schäden vorgekommen. Wenn nun die Mobiliarversicherungen bereit sind, diese Risiken auf sich zu nehmen, sollte man es vermeiden, im gleichen Zeitpunkt ihnen die Viehversicherung wegzunehmen, weshalb ich den Antrag des Regierungsrates unterstütze.

M. Bourquin (Sombeval). Je ne partage pas tout à fait la manière de voir de M. Balmer.

Nous avons déjà chez nous, agriculteurs, des statuts aux termes desquels l'assurance obligatoire du bétail doit se faire auprès des établissements d'assurance mobilière dans des conditions tout à fait favorables. Nous payons une somme minime: 2^{0/00}. Etendre l'assurance aux cas de sinistres produits par la foudre ou l'incendie nous mènerait trop loin.

Le bétail n'est pas immobilier, mais mobilier: on peut le sortir facilement.

Sans insister davantage, je me range donc au préavis du gouvernement en invitant celui-ci à obliger tous les propriétaires de bétail à se faire inscrire aux caisses d'assurance. Les fonds de celles-ci ne sont pourtant pas disponibles pour indemniser les pertes subies en cas de sinistre, alors que plusieurs pièces de bétail seraient foudroyées ensemble comme le cas s'est produit, il y a trente ans. Les cas prévus dans le projet de loi suffisent, et c'est la raison pour laquelle je ne puis me ranger à la motion de M. Balmer.

Glaser. Ich möchte, wie der Vorredner, als Mitglied der Viehversicherung den Rat bitten, diese Motion abzulehnen. Wenn man eine Umfrage veranstaltete, würde weitaus die grosse Mehrzahl der Viehversicherungskassen des Kantons sich bedanken, wenn sie plötzlich das Risiko von Brand- und Blitzschäden übernehmen sollten. Denn da verhält es sich nicht gleich wie bei der Mobiliarversicherung; diese Kassen müssten sehr grosse Fonds anhäufen, sonst könnten sie, wenn ein Brandfall eintritt, überhaupt gar nicht für den Schaden aufkommen. Ich bitte daher um Ablehnung der Motion.

Balmer. Ich bin einigermassen verwundert darüber, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor die Motion in so entschiedener Weise ablehnt. Ich hatte früher schon mit ihm darüber gesprochen, und damals war er anderer Auffassung. Ich begreife allerdings, dass man, sobald man die Sache näher prüft, zu einer andern Auffassung kommen kann. Ich glaube mich klar ausgesprochen zu haben, sehe mich aber nun doch

veranlasst, eine Ansicht, die der Herr Landwirtschaftsdirektor ausgesprochen hat, und die ganz unzutreffend ist, noch aufzugreifen.

Er hat behauptet, es seien nur die Viehversicherungskassen von Grindelwald, die mit diesem Zustand nicht zufrieden seien, im übrigen Kanton aber sei man damit einverstanden. Ich habe gerade in meinen Ausführungen gezeigt, dass dem nicht so ist. Schon vor drei Jahren habe ich den Auftrag erhalten, diese Motion zu stellen, und zwar in noch viel weitergehender Form. Damals habe ich vorher noch mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor Rücksprache genommen und dann, weil er seine Bedenken dagegen hatte, davon abgesehen. Die Leute in unsren Tälern haben sich gefügt. Sie wünschten allerdings, dass eine gewisse Erleichterung Platz greife. Die Bewegung, die sich nun wieder geltend macht, besteht nicht nur in unserer Gemeinde; im ganzen Oberland sehen wir nun einmal diese Unzufriedenheit, und sie ist auch öfters zum Ausdruck gebracht worden. In den Versammlungen der oberländischen Volkswirtschaftskammer wurde die Frage zweimal angeschnitten und diskutiert. Also nicht bloss in den Kreisen der Viehversicherungskassen, sondern auch in Versammlungen, in denen man allgemein wirtschaftliche Fragen behandelte, ist diese Frage immer und immer wieder aufgetaucht. Da ist es ganz falsch, zu sagen, nur gerade in unserem Tal sei man dieser Auffassung. Ich wiederhole, man wünscht dort namentlich eine Erleichterung in der Form, dass die Prämien für diese Versicherung eventuell aus den ordentlichen Einnahmen der Viehversicherungskassen bestritten werden können. Das Votum des Herrn Scherz hat uns gezeigt, dass man auch im Frutigtal genau der gleichen Auffassung ist, wie ich sie ausgesprochen habe, und auch anderwärts ist es so, z. B. im Haslital. Ich habe also nicht nur meine eigene Meinung oder die eines ganz kleinen Kreises ausgesprochen, sondern die Ansicht vieler Kreise.

Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Motion von der Regierung entgegengenommen worden wäre, wenn auch vielleicht ohne Präjudiz. Das hätte in den Kreisen all derer, die mit den heutigen Verhältnissen nicht zufrieden sind, beruhigend gewirkt, man hätte sich inzwischen mit den Verhältnissen befassen und etwas abfinden können. Ich zweifle aber gar nicht daran, dass die Untersuchungen, von denen ich sprach, wenn sie weitergeführt worden wären, dann vielleicht zu dem Resultat geführt hätten, dass auf diese Frage eingetreten werden müsste. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat die Zusicherung gegeben, dass man bei Gelegenheit einer Revision anderer Punkte des Gesetzes auf diese Frage eintreten werde. Das bedeutet ein gewisses Entgegenkommen, aber es ist nicht, was ich erwartet habe, und sicher auch nicht das, was sich die Mitunterzeichner von der Motion versprochen haben. Und es ist endlich auch nicht das, was man im Volk draussen, soweit man sich mit dieser Frage befasst hat, glaubte an Änderungen erwarten zu dürfen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass Herr Grossrat Balmer in dieser Angelegenheit einmal mit mir gesprochen hat, noch bevor die Motion eingereicht wurde. Ich habe damals erklärt, dass ich die Frage wohlwollend prüfen und dem Regierungsrat unterbreiten werde. Diese Prüfung ist dann in eingehender Weise erfolgt, nicht nur durch mich selbst, sondern auch

durch den Kantonstierarzt. Wenn ich heute gesagt habe, dass uns sonst von keiner Seite Unzufriedenheit mit dieser Regelung der Sache bekannt geworden sei, so stützte ich mich dabei ganz speziell auf den Kantonstierarzt, dem die Viehversicherung unterstellt ist und der mit den oberländischen Verhältnissen vertraut ist, hat er doch jahrelang im Oberland praktiziert.

Ich glaube, der Herr Motionär kann sich sicher nicht beklagen, wenn wir die Motion ablehnen müssen. Es geht nicht an, wenn man eine ehrliche Politik treiben will, eine Motion anzunehmen, mit dem Hintergedanken: Heute nimmt man sie entgegen, aber dann tut man in der Sache nichts mehr! Das kann ich nicht. Wenn sich aber andere Artikel des Viehversicherungsgesetzes als revisionsbedürftig erweisen, dann wollen wir diese Frage noch einmal prüfen. Hingegen eine Motion mit bestimmtem Auftrage entgegennehmen, um sie nachher in der Schublade zu versorgen, das wollen wir nicht.

Die andere Frage, ob nicht die Viehversicherungskassen ihr Vieh speziell gegen Blitz- und Feuersgefahr versichern können, ist selbstverständlich zu bejahen; denn der Besitzer ist in diesem Punkte vollständig frei; auch die Viehversicherungskassen können sich zusammentun und den Versuch machen, separat vom Mobiliar noch ihr Vieh zu versichern, wenn sie glauben, auf diese Weise billiger wegzukommen. Ich meinerseits glaube nicht daran; denn sobald das Vieh ausscheidet, werden die Prämiensätze für die übrige Versicherung erhöht werden müssen. Es ist sehr wertvoll, was uns in dieser Hinsicht Herr Stucki sagt, dass die Emmenthalische Mobiliarversicherung einen Einheitsansatz von 75 Rp. vom Tausend habe. Das entspricht also genau dem, was ich erwähnt habe, indem seinerzeit bei den Unterhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften ungefähr auf diese Basis abgestellt wurde.

Wenn nun aber durch einzelne Versicherungsgesellschaften solche Ueberforderungen vorkommen, wie sie uns Herr Scherz mitgeteilt hat, dann soll man einfach prompt dort austreten und bei einer andern Gesellschaft eintreten. (**Scherz** [Reichenbach]: Man ist für 10 Jahre fest!) Die erwähnten Fälle waren nicht bekannt. Herr Scherz und auch Herr Balmer haben recht, wenn sie finden, solche Ansätze von 3 Fr. 20 seien unerhört. Es müsste das schon an einem Orte sein, wo ganz speziell grosse Feuersgefahr besteht; sonst wäre es mir unverständlich, dass eine Gesellschaft 3—4 Fr. verlangt, während z. B. die Emmenthalische, die speziell im Emmental, aber zum Teil auch im Mittelland ihr Tätigkeitsgebiet hat, zu einem Prämienatz von 0,75 alles versichert, das Vieh inbegriffen, andere sogar zu 60 Rp. Da bin ich allerdings nicht verwundert, dass Unzufriedenheit besteht.

Wie gesagt, wenn die Viehversicherungskassen die Sache trennen wollen, so bleibt ihnen das unbenommen; nur können wir nicht zugeben, dass man die Versicherung gegen Feuersgefahr und Blitz mit der andern zusammenkoppelt und, entgegen dem Art. 20 des Gesetzes, das Risiko der ersten aus den Kantons- und Bundesbeiträgen decken hilft. Das geht nicht an, solange nicht das Gesetz geändert ist, und man gestattet, das Vieh nicht nur gegen Krankheit und Unfall, sondern auch gegen Blitz- und Feuersgefahr zu versichern und zur Bezahlung der bezüglichen Prämien die Beiträge von Bund und Kanton zu verwenden. Das ist der springende Punkt.

Hiezu ist nun noch folgendes zu sagen: Wir geben heute vom Kanton aus: für die Versicherung im Unterland einen Beitrag von 1 Fr. 50, im Oberland das Maximum von 1 Fr. 75, und gleich hoch ist auch der Bundesbeitrag. Das macht jährlich einen Beitrag von 3 Fr. 50 für das Oberland und von 3 Fr. für das Unterland aus. Wir haben also Gebrauch gemacht von der Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend Begründigung der Gebirgsgegenden. Und nun ist noch folgendes festzustellen: Diese Erhöhung des Beitrages ist möglich geworden, ohne dass der bezügliche Posten im Staatsbudget belastet worden wäre, nämlich durch die Einführung des Viehhandelspanentes.

Wenn unsere Viehversicherungskassen gut arbeiten, so können sie einen ganz wesentlichen Teil der Schäden, von denen sie jährlich betroffen werden, aus den kantonalen Bundesbeiträgen decken. Das ist auch von Herrn Grossrat Balmer anerkannt worden. Und nun sage ich: Es kommt schliesslich genau aufs gleiche heraus, ob die Viehversicherungskassen im Hinblick auf die schönen Kantons- und Bundesbeiträge etwas weniger Beiträge geben müssen für die eigentliche Viehversicherung, oder ob sie dort etwas mehr geben müssen und dafür noch die Versicherung gegen Blitz- und Feuersgefahr hereinnehmen können. Das letztere ist heute nicht möglich, das andere aber steht den Viehversicherungskassen frei; sie können diese Trennung herbeiführen, wenn sie glauben, so besser zu fahren. Nur darf nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht eine Zusammenkoppelung der beiden Versicherungen stattfinden.

Huggler. Ich muss den Ausführungen des Herrn Balmer voll und ganz beipflichten. Auch wir im Oberhasli haben uns vor drei Jahren mit der Frage befasst, und gefunden, der Ansatz von 75 Rp. vom Tausend sei zu hoch, wenn auch hier bemerkt worden ist, er sei sehr angemessen. Wenn man die Sache untersuchen wollte, würde sich sehr wahrscheinlich herausstellen, dass die Auszahlungen der Versicherung im Vergleich zu den Einzahlungen sehr minime sind. Aus diesem Grund sind wir im Oberhasli auch schon vorgegangen, und haben uns gefragt, ob es nicht möglich wäre, eine Selbstversicherung einzuführen. Im letztjährigen Verwaltungsbericht stand eine bezügliche Bemerkung zu lesen, wonach solche Sonderbestrebungen im Gange seien.

Nun sehe ich ein, dass eine Gesetzesänderung ziemlich schwierig wäre. Aber die Selbsthilfe ist möglich, und wir glauben, dass man an den Orten, wo man findet, es wäre richtiger, die Selbstversicherung durchzuführen, diesen Weg beschreiten und an die Regierung heranwachsen sollte, um die Konzession für eine solche Selbstversicherung zu erhalten. Ich möchte den Herrn Regierungsrat schon heute ersuchen, wenn dann ein derartiges Gesuch kommt, diesem Wunsch nicht entgegenzutreten.

Ueltschi. In Bestätigung der Ausführungen des Herrn Kollegen Balmer möchte ich doch sagen, dass diese Bewegung nicht nur von Grindelwald aus kommt, und dass nicht dort allein gewünscht wird, es möchte der Art. 20 des Gesetzes geändert werden. Der grösste Wirtschaftsverband des Oberlandes, der Simmentaler Alpfleckviehzuchtverband, hat als erster, soviel mir bekannt ist, schon vor vier Jahren diese Frage geprüft und dem damaligen Vorstand den Auftrag erteilt, die

Sache weiter zu verfolgen und an die kompetenten Behörden zu leiten. Es ist aber hierin, wie noch in manchem andern, nichts gegangen. Aber die Frage wurde, wie Herr Balmer gesagt hat, zweimal im Schosse der oberländischen Volkswirtschaftskammer behandelt, in der von der Grimsel bis nach Saanen alle Aemter und Dörfer vertreten sind. Einstimmig wurde dort der Meinung Ausdruck gegeben, es sollte in dieser Richtung etwas geschehen.

Wir wissen, dass diese Viehversicherung eigentlich fakultativ ist; aber wenn die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde dafür ist, so wird sie zum Obligatorium. Wir waren der Meinung, man sollte es den Gemeinden ebenfalls fakultativ überlassen, die bestehende Viehversicherung zu verquicken mit der Brandversicherung für Vieh. Wir haben die Sache für das Oberland ausgerechnet. Herr Tierarzt Hunziker hat grosse Erhebungen gemacht, und uns bewiesen, dass wir mit einer Prämie von 30 Rp. bei Gegenseitigkeit der Viehversicherungskassen sämtliche Schäden im Oberland bis auf 30 und 40 Jahre zurück hätten decken können. Wenn wir heute bis zu 75 Rp. für die Feuerversicherung bezahlen müssen, so bekommt man schon den Eindruck, dass seinerzeit das Fahrhabever sicherungsgesetz geschaffen worden sei zur Bereicherung der konzessionierten Mobiliarversicherungsgesellschaften. Und auch die heutigen Ausführungen der Herren Grossrat Stucki und Regierungsrat Moser scheinen zu sagen, dass der Viehbesitzer in dieser Hinsicht die Kassen unterstützen müsse.

Die Verhältnisse sind im Oberland etwas anders als im Flachland. Auch die Gefahr verteilt sich in anderer Weise, auf kleinere Gehöfte, während im Unterland alles in grossen Scheunen und Bauernhäusern beisammen ist, so dass die Versicherung von Heu und Stroh und Gewächs einheitlich durchgeführt werden kann, was im Oberland eine Seltenheit ist. Man hört selten davon, dass im Oberland ein Heustock versichert ist, höchstens etwa in der Nähe von Ortschaften; denn wir haben dort das Kleinparzellensystem und man überliess diese Vorräte bisher dem lieben Glück.

Ich glaube, es liegt in dieser Sache eigentlich ein Missverständnis vor. Es sollte eine Formel gefunden werden können, die uns die Freiheit lässt, in der Versicherung gegen Feuer- und Blitzgefahr nach Gutfinden vorzugehen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur noch folgendes feststellen, um allfällige Irrtümer zu berichtigen. Der Regierungsrat ist nicht kompetent, eine Konzession an Versicherungsgesellschaften zu erteilen, sondern nur der Bundesrat; massgebend hiefür ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom Jahre 1908. Nun ist es durchaus möglich, wenn die Viehversicherungskassen sich zusammenschliessen und das Vieh selbst versichern wollen, dass ihnen eine derartige Konzession erteilt werden kann, allerdings nicht einer einzelnen Viehversicherungskasse, hingegen einer Vereinigung von solchen. Dieser Weg ist also gangbar, sofern man glaubt, auf diese Weise günstigere Bedingungen erzielen zu können.

Dagegen ist doch der Vorwurf nicht gerechtfertigt, man habe das Fahrhabever sicherungsgesetz geschaffen, um die Finanzen der Versicherungsgesellschaften zu stützen. Dieses Gesetz ist bekanntlich erlassen worden, um eine obligatorische Versicherung herbei-

zuführen, indem viele Leute gar nichts versichert hatten und man, wenn ein Brandfall eintrat, die schwer geschädigten Familien durch Liebesgabensammlungen unterstützen musste.

Ich erkläre nochmals: Ich werde gerne mit der Direktion des Innern Rücksprache nehmen, um die Uebelstände, wie sie Herr Scherz angeführt hat, zu beseitigen; denn solche Prämienansätze sind entschieden zu hoch und müssen so rasch als möglich eine Aenderung erfahren.

Balmer. Ich halte selbstverständlich an meinem Antrag auf Erheblicherklärung der Motion fest, auch auf die Gefahr hin, dass nur eine kleine Minderheit dazu steht.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	55 Stimmen.
Dagegen	71 »

Tarif

betreffend

die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 33 hievor.)

Präsident. Zur Beratung steht noch § 3, Ziffer 2. Die Kommission hatte inzwischen Sitzung und ist nun in der Lage, uns Bericht zu erstatten.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission war so freundlich, sich sofort zu versammeln und die Frage noch einmal zu diskutieren. Wir können nun mit einem gemeinsamen Antrag vor den Rat gelangen.

Wir sind von dem grundsätzlichen Standpunkt aus gegangen, dass natürlich niemand durch einen blossen Tarif etwa an einer gesetzlich bestehenden Ordnung rütteln kann und will. Weiter haben wir uns gesagt: Man muss im vorliegenden Falle berücksichtigen, in wessen Interesse der Regierungsstatthalter die Verrichtungen im Falle der Inventaraufnahme macht. Darin sind wir alle einig, dass, soweit und solange der Staat in dieser Angelegenheit seine eigenen Steuerinteressen zu wahren hat, man den Leuten keine Gebühr abfordern kann. Wenn aber diese Verrichtungen im Interesse der beteiligten Parteien vorgenommen werden, ist es deren Pflicht, eine gewisse Gebühr dafür zu bezahlen. Da ist nun festgestellt worden, dass der Regierungsstatthalter in der Tat bei diesen Inventaraufnahmen steuertechnische Interessen wahrnehmen hat, zum Teil aber auch, namentlich wenn ein Notar mit der Aufnahme des Inventars beauftragt wird, eine Arbeit im Interesse der Parteien, und zwar eine grössere Arbeit, als es der Fall ist, wenn der Amtsschreiber ein amtliches Inventar aufnimmt. Dem Statthalter fällt eine gewisse Verantwortung und Aufsicht zu; er ist da, um mit dem Notar zu verkehren und ihn über gewisse Dinge zu orientieren. Auch die

in der Kommission anwesenden Notare haben das bestätigt, ebenso Herr Inspektor Tschanz, den wir aus der Justizdirektion kommen liessen.

So sind wir nun in der Tat zu einer gewissen Abänderung des beanstandeten Paragraphen gelangt, der in der Fassung der Kommission — und der Regierungsrat stimmt ihr zu — folgendermassen lautet: «Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Inventarisierung eines Nachlasses, soweit sie nicht nach Gesetz gebührenfrei ist, Fr. 3. — bis 10. —.» Wir sind also vom Maximum von 20 Fr. auf 10 Fr. heruntergegangen, zum Unterschied von Ziffer 3, wo vom öffentlichen Inventar die Rede ist und das Maximum von 20 Fr. unbeanstandet war. Damit wird dokumentiert, dass man nicht auf dem Umweg eines Tarifdekretes dazu gelangen will, dem Staat Vorteile zuzuweisen, die ihm von Gesetzes wegen nicht gehören.

Ich empfehle dem Rat, ohne weiteres dieser Fassung zuzustimmen.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Ich brauche den Antrag nicht weiter zu begründen, nachdem der Herr Justizdirektor dies getan hat. Die Kommission hat die Sache nochmals vorwärts und rückwärts durchbesprochen und dann einstimmig die Fassung gutgeheissen, wie sie der Herr Justizdirektor Ihnen unterbreitet hat. Ich empfehle sie zur Annahme.

Stucki (Ins). Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt des Herrn von Grünigen, dass hier, nach unserer Auffassung, die Kommission und die Regierung ganz sicher «am lätzen Trom» ziehen. Denn, wenn man näher untersuchen will, warum die Bestimmung so aufgestellt worden ist, so kommt man zur Ansicht, dass dies einzig und allein deswegen geschehen ist, weil man sich gesagt hat: Wenn die Parteien persönlich den Wunsch haben, an Stelle des Staates einen Notar mit der Inventarisierung zu beauftragen, dann sollen sie den Notar auch dafür bezahlen. Das Dekret über die amtliche Inventarisierung lautet in diesem Punkte: «Die Kosten der amtlichen Inventarisierung trägt der Staat. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt bezüglich der eigentlichen Inventaraufnahme», und der französische Text sagt: «en ce qui concerne l'établissement proprement dit de l'inventaire». Das scheint mir ganz deutlich zu sagen: Wenn die Parteien einen Privaten, also einen Notar, mit dieser Funktion beauftragen, die nach Dekret dem Staat übertragen ist, dann sollen sie ihn dafür bezahlen. Die Arbeit des Regierungsstatthalters ist aber genau die gleiche, ob nun das amtliche Inventar durch den Amtsschreiber oder einen andern Funktionär, oder ob es durch einen Notar aufgenommen wird. Der Regierungsstatthalter hat nichts Anderes zu tun, als den Versiegelungsakt vorzunehmen, an die beteiligten Erben zu schreiben, dass sie die Pflicht haben, ein Inventar nach Gesetz aufnehmen zu lassen, sei es nun ein sogenanntes amtliches oder ein öffentliches oder ein Erbschaftsinventar. Wenn diese Aufnahme erfolgt ist, hat er sie zu kontrollieren und an den Steuerverwalter weiterzuleiten. Ich sehe also keinen Grund, einen Unterschied zu machen in den Funktionen des Statthalters, je nachdem, ob der Amtsschreiber oder ein Notar das Inventar aufnimmt; es ist genau die gleiche Arbeit für den Statthalter, und es sollen nur die Funktionen, die von anderer Seite als von Amtspersonen ausgeübt werden, durch die Parteien extra bezahlt

werden. Es geht unbedingt zu weit, den Parteien hier noch weitere Kosten auferlegen zu wollen.

In der Vorlage, wie sie gelautet hat, war ganz sicher eine Lücke, indem z. B. für das Erbschaftsinventar gar keine Gebühr vorgesehen war, sondern nach Ziffern 2 und 3 nur für das amtliche und das öffentliche Inventar. Es ist auch nicht richtig, was Herr Kollega Baumgartner gesagt hat, dass unter dem amtlichen Inventar auch das öffentliche verstanden sei. Nach diesem Text könnte man nun die Tarife höchstens für die Funktionen des Regierungsstatthalters beim amtlichen und beim öffentlichen Inventar verlangen, nicht aber beim sogenannten Erbschaftsinventar, und das ist doch gewiss nicht die Absicht.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Was Herr Stucki will, das wollen wir auch; es ist das gerade der Vorschlag, den die Kommission nun macht. Der Herr Justizdirektor hat gesagt: Wir streichen das, was das amtliche Inventar anbelangt, und sagen dafür ausdrücklich: Wenn das Gesetz an einem Orte die Gebührenfreiheit dokumentiert, dann wollen wir daran festhalten. Nun gibt es aber noch Erbschaftsinventare, bei denen keine Gebührenansätze vorgesehen sind. Deshalb sagen wir in unserem Antrag: «Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Inventarisierung eines Nachlasses, soweit sie nicht nach Gesetz gebührenfrei ist.» Gebührenfrei ist sie beim amtlichen Inventar. In den Fällen, wo vorher kein Ansatz war, sehen wir einen solchen vor von 3 bis 10 Fr. Die Ziffer 3, in der die Tätigkeit des Statthalters beim öffentlichen Inventar tarifiert wird, bleibt bestehen. Ich glaube also, gerade mit dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission wird dem Begehr des Herrn Stucki Rechnung getragen.

Stucki (Ins). Wenn es nur so ist, wie der Herr Kommissionspräsident sagt! Ich zweifle allerdings etwas daran, die Sache ist ziemlich zweideutig. Hier wäre es eher nötig, noch einen Nachsatz beizufügen, als bei § 2, wo es durch Herrn Spycher geschehen ist. Hier sollte man ausdrücklich sagen: In Erbschaftsinventaren 3—10 Fr. In amtlichen Inventaren dagegen wäre konsequenterweise keine Gebühr für die Funktionen des Regierungsstatthalters zu erheben.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

- § 3. In Erbschaftssachen:
1. Für Entgegennahme und Einschreibung einer Ausschlagung ZGB. Art. 570, oder einer Erbschaftsannahme, ZGB. Art. 588.

Für Mitteilungen gemäss Art. 574 und 575 ZGB.

Für eine Verfügung betreffend Fristverlängerung oder Ansetzung einer neuen Frist,

wird von der Erbschaft eine Gebühr bezogen von je Fr. 1.—

2. Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Inventarisation eines Nachlasses, soweit sie nicht nach Gesetz gebührenfrei ist Fr. 3.— bis 20.—
 3. Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars Fr. 3.— » 20.—
 4. Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation Fr. 3.— » 10.—
 5. Für Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft . . . Fr. 3.— » 10.—

Präsident. Wünscht irgend jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen? — Es ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. März 1927,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bueche, Chopard, Gerster, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kleining, Krebs, Leuenberger, Maître, Reinmann, Roueche, Schneider, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Hofer, Imhof, Kästli, Schlappach, Zurflüh.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 15 hievor.)

Art. 2.

Fortsetzung.

Indermühle (Bern). Herr Regierungsrat Joss hat den Gedanken, den ich hier vorbringen wollte, schon am Montag zurückgewiesen. Mir scheint, dass das Gesetz alles enthalten sollte, was man billigerweise verlangen kann. Da sollte es aber die Deckung von Erdbebenbeschäden nicht ausschliessen. Ein solcher Ausschluss kommt mir vor, wie der Ausschluss von Grippeodesfällen bei einer Lebensversicherung. Wenn wir die Geschichte zurückverfolgen, sehen wir, dass die Gefahr von Erdbebenbeschäden sehr reduziert ist. Im Kanton Bern ist das letzte grosse Erdbeben in der Gegend von Thun um das Jahr 500 vor sich gegangen. Seither haben wir in unserem Kantonsgebiet kein grösseres Erdbeben mehr gehabt, das Schaden gebracht hätte. 1346 hatten wir das Erdbeben in Basel und vor 50 oder mehr Jahren ein Erdbeben im Vispertal. Statistisch ist festgestellt, dass pro Jahr

durchschnittlich 7 kleinere Erdbeben die Schweiz heimsuchen, dass diese kleineren Erdbeben immerhin da und dort kleinere und grössere Schäden bringen, die die betroffenen Gebäudebesitzer erheblich und empfindlich treffen können. Ich wäre nun der Meinung, dass die Kommission die Sache noch näher studieren sollte, dass sie sich durch Leute, die mit der Frage vertraut sind, und wissenschaftlichen Einblick in das ganze Gebiet haben, aufklären lassen sollte, damit auf irgend eine Art auch die Deckung gegen Erdbebenbeschäden ins Gesetz aufgenommen werden kann. Wenn z. B. der Vorschlag des Herrn Lindt, der mir nicht sympathisch ist, angenommen würde, so würde der Aufnahme von Erdbebenbeschäden in die versicherungsmässige Behandlung nichts im Wege stehen. Wenn er abgelehnt wird, so könnte vielleicht ein solches Prinzip in Kraft erklärt werden nur für die Erdbebenbeschäden, so dass dort eine Limite nach oben stattfinden würde. Ich möchte in diesem Sinne die Kommission bitten, die Sache zu überlegen. Heute sind wir noch nicht so weit, dass wir einen Antrag stellen könnten. Wenn die Frage abgeklärt ist, werden wir nochmals dazu Stellung nehmen.

Suri. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Indermühle abzulehnen. Es steht bereits in Art. 2 des Brandversicherungsgesetzes, dass die Brandversicherungsanstalt bei Kriegs- und Erdbebenbeschäden einspringen könne, wenn Bund oder Kanton nicht auf anderem Wege eingreifen. Herr Indermühle hat darauf hingewiesen, dass seit dem Jahre 500 kein grosses Erdbeben mehr in unserem Gebiet stattgefunden habe. Wenn dem so ist, sehe ich wirklich nicht ein, warum man das Gesetz damit beschweren sollte.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Lindt. Es waren in seinem Votum einige Sachen enthalten, die ins richtige Licht gerückt werden müssen. Herr Grossrat Lindt hat sich mit dem Reservefonds der kantonalen Brandversicherungsanstalt beschäftigt und ganz richtig angegeben, dass unsere Reserven gegenwärtig 5,5 Millionen betragen. Das sind aber nur die Reserven der Zentralbrandkasse. Ich möchte bitten, davon Notiz zu nehmen, dass die Bezirksbrandkassen einen Reservefonds von 14 Millionen haben. Das entspricht der Vorschrift des Brandversicherungsgesetzes, wonach die Bezirksbrandkassen 4 Promille des Versicherungswertes als Reserve auf die Seite legen sollen. Die Bezirksbrandkassen haben den Soll-Bestand ihrer Reserven erreicht, während die Zentralbrandkasse statt der 9 Millionen, die sie haben sollte, nur 5,5 Millionen aufweist. Nun hat Herr Grossrat Lindt die Befürchtung ausgesprochen, bei Eintritt einer Katastrophe könnte der Reservefonds von 5,5 Millionen nicht genügen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir nach Art. 20 des Brandversicherungsgesetzes nicht das Recht haben, über die Reserven zu verfügen. Ihre Zweckbestimmung ist festgelegt. Erst wenn eine Abänderung die verschiedensten Instanzen passiert hätte, den Regierungsrat, den Grossen Rat, die Volksabstimmung, könnte man über die Reserven der Zentralbrandkasse verfügen. Es ist also absolut keine Gefahr, dass diese angegriffen werden. Sie müssen laut Gesetz gesammelt werden, bis 3 Promille des Versicherungskapitals beisammen sind. Es ist heute auch ausgeführt worden von Herrn Lindt, dass man von den 8 Millionen Reserven 3 Millionen weggenommen habe, um Brandschäden zu decken. Das ist

unrichtig. Es ist ein Gesetz vom 16. Dezember 1925 erlassen worden, wonach man von den Reserven 3 Millionen soll wegnehmen können, um Vorschüsse zu decken, die die Brandversicherungsanstalt für Errichtung von Löschanlagen ausgerichtet hat. Die 3 Millionen sind also zu dem Zwecke verwendet worden, um weitere Brandschäden zu verhindern, nicht um Brandschäden zu decken.

Im weitern hat Herr Grossrat Lindt mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die bernische Anstalt im Vergleich zu andern Anstalten grosse Prämien beziehen muss, besonders gegenüber den Prämien im Kanton Zürich. Man vergisst dabei immer, dass hier verschiedene Verhältnisse vorliegen. Wenn wir Vergleiche mit andern Kantonen ziehen wollen, müssen wir die Kantone Luzern oder Freiburg heranziehen, und dann werden wir sehen, dass wir ungefähr die gleiche Belastung haben, wie jene, während der Kanton Zürich ungefähr mit der halben Prämie auskommt. In Bern sind eben andere Verhältnisse. Wir haben sehr viele Holzbauten, wir haben aber auch abgelegene Häuser und Gehöfte, die sehr oft von Hydranten nicht erreicht werden können. Wir haben Hotelbauten an exponierten Stellen, alles Momente, die zur Erhöhung der Prämie beitragen. Auf der andern Seite müssen wir anerkennen, dass wir in der Zentralbrandkasse eine stramme Organisation haben. Wenn Sie den Bericht vom Jahre 1925 nachsehen, so finden Sie, dass einzig für den Einzug der Beiträge eine Summe von 192,000 Fr. ausgesetzt werden mussste. In andern Kantonen werden diese Beiträge von den Gemeinden mehr oder weniger kostenlos eingezogen.

Herr Grossrat Lindt hat auch den Antrag gestellt, man möchte den Abänderungsantrag, der unter Art. 16 aufgeführt ist, zu Art. 2 nehmen. Sollte der Rat den Antrag Lindt akzeptieren, so wäre ich einverstanden, dass das unter Art. 2 kommt, aber wenn der Antrag auf Beschränkung nicht akzeptiert werden sollte, so können wir die Bestimmung in Art. 16 sein lassen. In Art. 16 wird von den Prämien gesprochen, von den Leistungen der Versicherten, während in Art. 2 von den Leistungen der Anstalt gesprochen wird.

Ich begreife, dass Herr Lindt zu seinem Antrag gekommen ist. Er nimmt, wenn auch nicht wörtlich, so doch sinngemäss eine Idee wieder auf, die im Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt vertreten worden ist. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrates, die der Vorbereitung dieses Gesetzes gewidmet war, sind wir in einer Eingabe eines Verwaltungsratsmitgliedes von dieser Idee einigermassen überrascht worden. Der Verwaltungsrat sagte sich nach kurzer Diskussion, in erster Linie habe er die Interessen der Brandversicherungsanstalt zu wahren. Die Idee war ihm nicht unsympathisch, dass hier ein Maximum festgelegt werden sollte. Bei der zweiten Beratung hat aber der Herr Direktor des Innern die Erklärung abgeben müssen, dass die Idee vom Regierungsrat abgelehnt worden sei. Nun stand man vor der Situation, dass der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt geteilt war. Man versuchte eine Formel zu finden, die alle Interessenten, sowohl die Anstalt wie die Gebäudebesitzer befriedigen könnte. Diese Lösung ist in Art. 16 gefunden worden. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, zu den Anträgen der vorberatenden Behörden zu stehen und den Antrag des Herrn Lindt abzulehnen.

Minger. Ich möchte mich nur ganz kurz zu dem Antrag des Herrn Indermühle äussern. Der gleiche Gedanke ist nämlich gestern auch in unserer Fraktion zur Diskussion gestellt worden. Die Fälle, wo Erdbebenbeschäden entstehen, sind ausserordentlich selten, wie Herr Indermühle das ja selbst zugegeben hat. Wenn wieder einmal eine grosse Katastrophe eintreten sollte, was nicht ausgeschlossen ist, so wird man in diesem Moment schon Mittel und Wege finden, um diese Schäden einigermassen zu beheben. Wir haben gesehen, dass in Zeiten der Not unser Berner Volk und Schweizervolk jeweilen schon den richtigen Weg gefunden hat. Die Sturmwetterkatastrophe im Jura hat das bewiesen. Eine Notwendigkeit, die Deckung solcher Schäden in die gegenwärtige Vorlage einzubringen, ist meines Erachtens nicht vorhanden. Dagegen habe ich die Ueberzeugung, dass, wenn man diese Sache aufnehmen würde, ganz zweifellos Anmeldungen von Erdbebenbeschäden eingereicht würden. Bei jedem kleineren Beben wären die Leute versucht, wenn Risse in den Mauern entstehen, solche Risse auf das Erdbeben zurückzuführen und eine Entschädigung zu verlangen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit des Missbrauches. Darum halte ich dafür, man solle dieses Gesetz, das für unser Volk etwas Neues bringt, nicht überladen. Wenn man den Gedanken der Vergütung von Erdbebenbeschäden hineinnehmen würde, so entstünde die Gefahr, dass das Gesetz verworfen würde. Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich bitten, dem Antrag Indermühle nicht Folge zu geben, sondern die Angelegenheit späteren Zeiten vorzubehalten.

Christeler. In der letzten Budgetberatung hat sich Herr Grossrat Lindt ganz energisch für das Stadttheater verwendet. Das habe ich damals ganz gut begriffen. Seine heutige Stellungnahme begreife ich aber nicht; ich würde es besser verstehen, wenn Herr Grossrat Lindt seinen Antrag zurückziehen würde. Ich möchte mit dem Wunsch und dem Antrag schliessen, dass heute einmal das, was die Regierung und die vorberatende Kommission einstimmig vorbringen, nicht unters Eis fallen möge. Wir sollten das Gesetz, nach welchem wir uns so lange gesehnt haben, unverändert annehmen.

Lindt. Wenn der Grosse Rat bei der Budgetberatung meinem Antrag gefolgt wäre, so wäre der Verwaltungsrat des Stadttheaters in der Lage gewesen, den Rat wieder einmal zu einer Gratisvorstellung einzuladen. Gestatten Sie mir noch einige Worte zu den Ausführungen, die gegen meinen Antrag vorgebracht worden sind. Herr Regierungsrat Joss hat zwei Einwendungen erhoben. Die erste war die, mein Antrag schaffe zweierlei Recht und weiter hat er eingewendet, dass die praktische Durchführung des Antrages die Folge haben würde, dass die Auszahlung der Schadensbeträge bei Elementarschäden erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden könnte, also mehrere Monate nachdem der Schaden selbst eingetreten ist. Den ersten Einwand lasse ich nicht gelten. Wir schaffen gegenwärtig etwas Neues; eine Versicherung von Elementarschäden existiert zur Stunde noch nicht. Nun können wir doch wahrhaftig diese so einführen, wie wir wollen. Wir brauchen dem Volke dieses Geschenk nicht gerade im vollen Umfange zu geben, wir können es auch in beschränkt-

tem Umfang tun, beschränkt in bezug auf Höhe und Zeitspanne. Bis heute haben die Geschädigten von der Versicherung überhaupt nichts bekommen: wenn nunmehr die Entschädigung, die neu eingeführt wird, gewissen Beschränkungen unterworfen wird, so sehe ich darin absolut keine Schwierigkeit. Der zweite Einwand, dass der Geschädigte erst nach Schluss des betreffenden Kalenderjahres abgefunden werden könnte, ist richtig. Allein ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass die Anstalt dadurch nicht gehindert ist, und je länger je weniger gehindert sein wird, durch ratenweise Zahlung diesen Nachteil teilweise aufzuheben. Ich möchte darauf hinweisen, dass laut Gesetz über die Brandversicherung die Schadensumme vom Augenblick der Abschätzung an bis zum Zeitpunkt der Auszahlung dem betreffenden Versicherten verzinst werden muss. Das steht in Art. 76 des Brandversicherungsgesetzes. Diese Verzinsung tritt auch ein, wenn eine limitierte Elementarschadenversicherung eingeführt wird. Nach einigen Jahren wird die Brandversicherungsanstalt gewisse Anhaltspunkte darüber haben, wie gross der Schaden normalerweise sein wird, und wird gestützt darauf ungefähr abschätzen können, was sie den einzelnen Geschädigten an Auszahlungen überweisen darf.

Nun macht man mir den Vorwurf, dass mein Antrag etwas schroff sei. Ich habe schon in der Begründung meines Antrages ausdrücklich betont, dass es mir darum zu tun sei, dass über den Grundsatz vom Grossen Rat entschieden werde, ob man die gesamte Haftung übernehmen oder eine Beschränkung eintreten lassen wolle. Sowohl über die Höhe, wie über die Zeitspanne der Beschränkung können wir noch reden. Es ist nicht an mir, endgültige Entscheidungen zu treffen, sondern das ist Sache der Regierung und der Behörden der Brandversicherungsanstalt. Wenn die Höhe oder die Zeitspanne dem Grossen Rat nicht passen, steht es ihm frei, in dieser Beziehung Aenderungen zu treffen.

Nun findet man es auffallend, dass ich mit einem solchen Antrag komme. Gestatten Sie mir einige Ausführungen darüber, wieso ich überhaupt dazu kam, diesen Antrag zu stellen. Ich habe die Vorlage und den Vortrag der Direktion des Innern gelesen, habe aber aus dem Vortrag mit keinem einzigen Wort ersehen können, welche Stellung die verantwortlichen Behörden der Brandversicherungsanstalt gegenüber dem Gesetz einnehmen. Kein Wort ist darin enthalten. Daraus musste ich entnehmen, dass die Behörden der Anstalt einverstanden sind. Erst letzte Woche habe ich erfahren, dass die verantwortlichen Behörden der Brandversicherungsanstalt den Vorschlag nicht billigen, sondern einen andern Vorschlag eingereicht haben, der aber von der Regierung unter den Tisch gewischt worden ist. Da habe ich mir gesagt, die Frage, die in den Organen der Brandversicherungsanstalt diskutiert worden sei, verdiene auch eine Diskussion im Grossen Rat. Die Herren Grossräte müssen die grundsätzliche Frage, die die Behörden der Brandversicherungsanstalt sich vorgelegt haben, sich ebenfalls vorlegen und müssen unter Kenntnisnahme der Einwendungen zu einem Beschluss kommen. Ich habe die Auffassung, die Direktion des Innern hätte in ihrem Vortrag den Grossen Rat über die Stellungnahme der Behörden der Brandversicherungsanstalt genau orientieren sollen. Die Brandversicherungsanstalt ist nach Gesetz eine selbständige juristische Person und für ihre Verbindlichkeiten haftet einzig und allein ihr

Vermögen. Hinter ihr steht nicht etwa die Garantiehaftung des Staates, wie bei der Hypothekarkasse. Die Durchführung der Aufgaben der Brandversicherungsanstalt ist bestimmten Behörden übertragen. Diese Behörden sind der Anstalt für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen verantwortlich. Deshalb ist es meiner Ansicht nach von Bedeutung, wenn man sich klar macht, welche Stellung die Behörden der Anstalt zu der ganzen Vorlage einnehmen, zu diesem Geschenk, das die Anstalt machen will. Wir wissen nun, dass die Behörden der Brandversicherungsanstalt nicht einig sind, verschiedene Ansichten haben. Einmal hat sogar der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, man dürfe nicht die Versicherung der Elementarschäden an Gebäuden in vollem Umfang übernehmen, sondern nur in beschränktem Masse. Da ist es doch wahrhaftig notwendig und gut, wenn wir diese Frage auch im Grossen Rat diskutieren. Ich persönlich bin durch die Einwendungen, die gegen meinen Vorschlag eingebbracht worden sind, noch nicht überzeugt, dass es nicht vorsichtiger wäre, wenn man zunächst eine Beschränkung aufnehmen und dem Grossen Rat das Recht einräumen würde, nach einer gewissen Zeit, wenn dann die Rückversicherung tatsächlich auch möglich ist und abgeschlossen werden kann, auch für diejenigen Schäden, die eine gewisse Summe übersteigen, auf die Sache zurückzukommen und die Beschränkung aufzuheben. Das kann man im Gesetz sagen; nachher ist einfach ein Grossratsbeschluss nötig, um diese Beschränkung aufzuheben. Viel schwieriger wäre es dann, wenn man keine Beschränkungen macht, und wenn nachher die Erfahrung ergeben sollte, dass man der Brandversicherungsanstalt zuviel zugemutet hat, dass sie nicht tragfähig genug ist, nachträglich eine Beschränkung einführen zu wollen, was nur durch Änderung des Gesetzes möglich wäre. Das würde das Volk dann allerdings nicht begreifen, dass man zuerst ein Geschenk macht, und nachher sagt, man habe zuviel gegeben, es müsse eine Einschränkung stattfinden.

Nun möchte ich an meinem früher gestellten Antrag nicht festhalten. Die Formel musste etwas rasch gefunden werden und ich gebe zu, dass vielleicht darin einige Härten enthalten sind, dass bei näherem Studium durch die verantwortlichen Behörden dem Grundsatz der Einschränkung vielleicht mit einer andern Formulierung besser Nachachtung verschafft werden könnte, als in meiner Formulierung. Ich möchte deshalb meinen ersten Antrag zurückziehen, dafür aber einen Rückweisungsantrag stellen, der folgendermassen lautet: «Art. 2 wird an die Kommission und die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, mit dem Auftrag, bis zur zweiten Lesung die Frage der maximalen Begrenzung der Haftung der Brandversicherungsanstalt und der Dauer einer solchen Begrenzung mit der Regierung und den verantwortlichen Organen der Brandversicherungsanstalt erneut zu prüfen und dem Grossen Rat in der zweiten Lesung Bericht und Antrag hierüber einzureichen.» Man sollte die Frage nochmals genau prüfen. Ich halte die ganze Neuerung für so wichtig, dass man sie nur in einem Masse einführen sollte, auf das sich die Regierung und die verantwortlichen Organe der Brandversicherungsanstalt einigen können. Am Ende sind die Organe der Brandversicherungsanstalt verantwortlich. Sie können die Konsequenzen einer solchen Neuerung für die Anstalt am besten würdigen und prüfen. Darum vergibt sich der Grossen Rat nichts,

sondern unterstreicht nur die Wichtigkeit der Frage, ob die Haftung begrenzt werden soll, wenn er diesen Punkt nochmals an die vorberatenden Behörden zurückweist. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zu meinem Rückweisungsantrag.

Bratschi, Präsident der Kommission. Auch die heutigen Ausführungen des Herrn Grossrat Lindt haben mich nicht überzeugen können. Sein Rückweisungsantrag kann gar nichts Anderes bedeuten, als dass die Kommission verpflichtet werden soll, für die zweite Lesung einen Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Lindt einzureichen. Wir haben uns darüber in der Kommission schon früher ausgesprochen. Ich kann Herrn Lindt keine Garantie geben, dass die Kommission auf seinen Antrag eintreten wird. Deshalb ersuche ich, auch den Rückweisungsantrag abzulehnen. Durch eine solche Beschränkung würde einfach zweierlei Recht geschaffen werden. Ob der Rat nun das beschliesst auf Antrag des Herrn Lindt oder ob er es nachher auf Antrag der Kommission beschliesst, das kommt auf eines heraus. Wir haben in der Kommission gefunden, die vorgesehenen Sicherungen sollten genügen. Die wichtigste Sicherstellung der Brandversicherung besteht darin, dass in Art. 16 vorgesehen ist, dass nach Katastrophenjahren ein Nachbezug von 10 Rp. pro Tausend erfolgen kann.

Wenn eine ganz grosse Katastrophe eintritt, kann man den Nachbezug auf 2 Jahre verteilen, so dass die Sicherheit für die Brandversicherungsanstalt gross genug ist. Schliesslich haben wir ja auch noch den Selbstbehalt angenommen. Ich empfehle Ihnen also, auch den Rückweisungsantrag des Herrn Lindt abzulehnen.

Ryter. Ich möchte auch meinerseits den Rückweisungsantrag zur Ablehnung empfehlen. Die Voraussetzungen, die Herrn Lindt zu seinem ursprünglichen Antrag geführt haben, sind in der Kommission bereits gewürdigt worden. Gerade mit Rücksicht auf die notwendige Beschränkung haben wir uns widerwillig zu dem Selbstbehalt, der in Art. 2^{bis} niedergelegt ist, verstehen können. Er bringt eine gewisse Härte, der wir aber zugestimmt haben, um ein Sicherheitsventil zu schaffen. Eine weitere Sicherung bietet der soeben vom Kommissionspräsidenten angeführte Art. 16. Darum glaube ich, es wäre im Interesse des Ganzen gelegen, wenn Herr Lindt den Rückweisungsantrag unterlassen hätte. In Wort und Schrift, in Versammlungen und Ratssälen sagt man, man wolle endlich denjenigen Gegenden, die am meisten leiden, und von Entvölkerung bedroht sind, entgegenkommen. Sobald aber der erste Schritt gemacht werden soll, sucht man auch der kleinsten Besserstellung sofort ein Bein zu stellen. Es ist vorgesehen, in Jahren von Katastrophen eine Sicherheit zu bieten, und das Gefühl der Sicherheit und der Beruhigung in die Täler hineinzubringen, die unter Elementarschäden am meisten zu leiden haben. Ich möchte Sie ersuchen, alle Verschlechterungsanträge, die noch gestellt werden sollten, ganz entschieden abzulehnen und den Entwurf, der in seltener Einstimmigkeit in der Kommission durchgegangen ist, in Anwesenheit der Herren Graf und Zimmerli von der Brandversicherungsanstalt, unverändert anzunehmen. Die beiden Herren haben sich mit dem ganzen Gesetz einverstanden erklärt, wes-

halb ich die Behauptung des Herrn Lindt nicht begreife, dass die Organe der Brandversicherungsanstalt diesem Entwurf Opposition machen.

Schletti. Auch ich möchte die Herren ersuchen, den Rückweisungsantrag Lindt abzulehnen. Er hat praktisch keinen Wert. Die Kommission wird in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nochmals zum selben Resultate kommen und das ganze wird auf eine Verschleppung hinauslaufen. Ich möchte deshalb ersuchen, den Vorarbeiten der vorberatenden Behörden Vertrauen zu schenken, mehr Vertrauen als den Bedenken, die von Herrn Lindt geäussert worden sind.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss nochmals ganz kurz auf den Werdegang der Vorlage zurückkommen, nachdem Herr Grossrat Lindt hier ausgeführt hat, die Direktion des Innern habe es an der nötigen Aufrichtigkeit fehlen lassen. Wir haben dem Grossen Rat im Vortrag alles gesagt, was zu sagen war; im mündlichen Eintretensvotum wurden die notwendigen Ergänzungen angebracht und die verschiedenen Stadien, die der Entwurf durchgemacht hat, geschildert. Ich möchte diese Schilderung kurz wiederholen. Die Direktion des Innern hat dem Verwalter der Brandversicherungsanstalt Auftrag erteilt, den Entwurf zu einer solchen Vorlage auszuarbeiten. Vor mir liegt der erste, von Herrn Verwalter Graf ausgearbeitete und nachher in der Direktion der Brandversicherungsanstalt gutgeheissene Entwurf. Darin sieht man nichts von irgend einer Begrenzung. Der Gedanke, dass man die Schäden nach oben limitieren müsste, ist Herrn Verwalter Graf bei der Ausarbeitung der Vorlage gar nicht gekommen. Er, der die erste Verantwortung trägt, hat sich von Anfang an auf den Boden gestellt, dass man die Schäden unbegrenzt versichern soll. Als wir in der Direktion die Vorlage erstmals durchzuberaten hatten, ist von einem Direktionsmitglied gefragt worden, wie es sich mit der Rückversicherung verhalte. Man konnte antworten, dass die Quotenrückversicherung möglich sein werde, ungefähr auf gleicher Basis, wie bei der Brandversicherung, dass hingegen die Frage der Rückversicherung der Ueberschäden nicht gelöst sei. Das hat das betreffende Mitglied veranlasst, den Antrag zu stellen, es sei eine Beschränkung aufzunehmen, solange die Rückversicherung des Exzedenten nicht möglich sei. In der Direktion ist der Antrag nicht durchgegangen. Man hat sich entschlossen, die Sache dem Verwaltungsrat zu unterbreiten. Das bereits erwähnte Mitglied der Direktion kam wieder mit einem formulierten Antrag. Man sagte sich im Verwaltungsrat, man wolle gegenüber den andern vorberatenden Instanzen kein Bild der Uneinigkeit bieten, deshalb könne man dem Antrag zustimmen. Mit dem Entwurf, wie er aus den Verhandlungen des Verwaltungsrates hervorgegangen ist, bin ich vor die Regierung getreten und habe über den Werdegang der Beschränkung referiert. Damit kam ich nicht gut an. Die Vertreter der Landwirtschaft haben vorab auf die Situation im Berner Oberland aufmerksam gemacht. Der Vertreter des Jura hat auf die Lage im Jura hingewiesen und erklärt, man könne niemals zugeben, dass irgend eine Beschränkung in der Versicherung von Elementarschäden an Gebäuden aufgenommen werde. Was die Juristen dazu gesagt haben, das habe ich das letzte Mal ausgeführt.

Ich möchte hier nochmals betonen, dass es für die Geschädigten ein höchst peinliches Gefühl sein muss, vom Februar oder März, wo die meisten Schäden eintreten, bis zu Beginn des folgenden Jahres warten zu müssen, bevor die Auszahlung erfolgt. Gewiss ist es so, dass man die Schuld verzinsen muss, aber eine wirksame Hilfe ist damit nicht geleistet. Wenn einer das Unglück hat, in einem grossen Katastrophenjahr geschädigt zu werden, in einem Jahr, wo sich die Unglücksfälle so häufen, muss er damit rechnen, dass er bloss die Hälfte oder vielleicht drei Viertel des Schadens vergütet erhält; hat er aber das Glück, einen solchen Schaden in einem Normaljahr zu erleiden, so kann er hoffen, dass er den Schaden voll vergütet bekommt. Wenn von zwei Nachbarn der eine im Katastrophenjahr betroffen wird, bekommt dieser die Hälfte oder drei Viertel des Schadens vergütet, dem andern, der vielleicht einige Wochen darauf von einer Katastrophe betroffen wird, wird die volle Entschädigung bezahlt. Wenn man sich die ganze Entwicklung noch einmal vergegenwärtigt, muss man sagen, dass es keinen Sinn hat, den Entwurf nochmals in die vorberatenden Behörden zurückzunehmen. Ich habe mich gestern noch mit dem Verwalter der Brandversicherungsanstalt unterhalten, um dem Vorwurf zu begegnen, dass man die vorberatenden Behörden nicht genügend gewürdigt habe. Er steht nach wie vor auf dem Boden, dass wir in der Brandversicherungsanstalt ohne Gefährdung die volle Schadensdeckung aufnehmen können. Wenn der Grossen Rat Rückweisung beschliesst, geht der Handel von vorn an: Direktion, Verwaltungsrat, Regierung und Kommission müssen nochmals beraten. Wenn ich darin irgendwie einen Zweck sehen würde, möchte ich mich dazu bereit erklären. Ich muss aber sagen, dass ich wichtigeres zu tun habe, als den gleichen Weg drei- oder viermal zu machen, wo man doch sicher ist, dass nichts Anderes dabei herauskommt. Ich bitte daher um Ablehnung des Rückweisungsantrages und ersuche Sie, in den Verhandlungen weiterzugehen.

Hiltbrunner. Als Mitglied des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt kann ich bestätigen, dass sich die Verhandlungen so abgespielt haben, wie Herr Regierungsrat Joss vorhin gesagt hat. Im Anfang haben sich in der Tat Schwierigkeiten gezeigt, aber nachdem der zweite Entwurf vorgelegt worden war, sind Behörden und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt darin einig gewesen, dass man zu diesem Entwurf stehen könne. Herr Kollege Lindt ist offenbar etwas falsch berichtet worden, wenn man ihm gesagt hat, die vorberatenden Behörden seien nicht einig gewesen. Ich möchte den Rat ebenfalls ersuchen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Es trägt nichts ab, von vorn anzufangen, nachdem die Sache schon genau geprüft ist.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Lindt . . . Minderheit.

Indermühle (Bern). Es ist vorhin ausgeführt worden, ErdbebenSchäden kämen bei uns eigentlich gar nicht vor. Da kann ich aber sagen, dass ganz empfindliche kleinere ErdbebenSchäden zu konstatieren sind. Herr Regierungsrat Joss hat anerkannt, dass

solche Fälle vorkommen können, indem er sagte, er gebe die Zusicherung, dass natürliche Bodensenkungen in die Entschädigungen einbezogen werden. Solche natürliche Bodensenkungen sind zum Teil Resultate der Erdbeben. Ich möchte deshalb nochmals dringend wünschen, dass die Kommission diese Frage prüfe und in der zweiten Lesung dazu Stellung nehme.

Präsident. Ich stelle fest, dass kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Abstimmung.

Für Annahme von Art. 2 Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an der bei ihr versicherten Gebäuden entsteht;

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
4. durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung;
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziffer 3, hiernach).

Gebäudeschaden, welcher durch Hochwasser oder Ueberschwemmung verursacht wird, ist dem Eigentümer nur zu vergüten, wenn ihm dafür nicht Schadenersatzansprüche gegen Dritte zu stehen und er auch nicht selber für den Schaden haftbar ist.

Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Gebäudeschaden (Trümmerschaden) wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Art. 2 bis.

Hauswirth. Da Herr Grossrat Balmer heute entschuldigt abwesend ist, ist er nicht in der Lage, zu dem Antrag, den er am Montag gestellt hat, erneut Stellung zu nehmen. Der Antrag ging dahin, dass die Elementarschäden an verschiedenen Gebäuden eines Besitzers zusammen in Berechnung gezogen werden sollen und dass der Selbstbehalt vom Gesamtschaden in Abrechnung zu bringen sei. Herr Grossrat Balmer hat mich beauftragt, heute in seinem Namen die Erklärung abzugeben, dass er vorderhand auf die Aufrechterhaltung seines Antrages verzichte, nachdem er

Gelegenheit hatte, mit dem Herrn Direktor des Innern persönlich Rücksprache zu nehmen, wobei er wertvolle Aufschlüsse erhalten hat, die dahin gehen, dass ein anderer Artikel des Brandversicherungsgesetzes eine Handhabe bietet, um in solchen Fällen entgegenzukommen, wenn im Grossen Rat bei Anlass der Beratung der Wille dazu zum Ausdruck gebracht worden sei. Wenn diese Interpretation richtig ist, zieht Herr Balmer seinen Antrag zurück. Sollte sich aber bis zur zweiten Lesung erweisen, dass diese Interpretation nicht vollständig zwingend ist, wird sich Herr Balmer vorbehalten, auf seinen Antrag bei Anlass der zweiten Lesung zurückzukommen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 2 bis. Dem öffentlichen Verkehr dienende gegen Feuersgefahr versicherte hölzerne, gedeckte Brücken sind von der Versicherung gegen Elementarschaden ausgeschlossen.

Vom Gebäudeschaden, den ein in Art. 2, Ziffer 4, oben genanntes Naturereignis herbeigeführt, hat der Eigentümer 10 %, mindestens aber Fr. 100 für jedes Gebäude, selbst zu tragen.

Der Gebäudeeigentümer hat zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

Für Gebäudeschaden, welcher nicht die direkte Folge eines der in Art. 2, Ziffer 4, oben genannten Naturereignisses ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Insbesondere wird der Schaden nicht ersetzt, welcher mit der Zeit infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit, mangelhaften Unterhalts, oder durch vorgenommene Erdbewegung, Grundwasser- und Bodenabsenkung, durch die Wasserleitung oder das Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wand, Fenster oder Lukarne an Gebäuden entsteht.

Art. 3.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich die einzige kleine Änderung, die nicht mit der Elementarschadenversicherung zusammenhängt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anstalt etwas weitherziger sein sollte bei kleinen Explosionen in Heizungsöfen. Wir beantragen Ihnen eine entsprechende Änderung, die für die Anstalt eine durchschnittliche Mehrausgabe von Fr. 5000 pro Jahr mit sich bringt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3, Ziffer 3 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 3, Ziffer 3. Den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn

die Explosion durch Brand, Blitzschlag, elektrischen Kurzschluss, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, ferner durch Rauchgase in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Art. 16.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun der Artikel, der eine gewisse Sicherstellung für die Versicherten fixieren will, gegenüber Forderungen durch Nachschussprämien von Seite der Brandversicherungsanstalt. Es wird erstens festgesetzt, dass der Nachschuss, der im folgenden Jahre bezogen werden soll, nicht mehr als 10 Rp. vom Tausend Versicherungskapital ausmachen soll. Ich lege Gewicht darauf, Ihnen nochmals vorzurechnen, welche Schäden mit diesem Nachbezug von 10 Rp. gedeckt werden können. Bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt sind Gebäude im Werte von etwas mehr als 3 Milliarden versichert. Ein Nachbezug von 10 Rp. bringt die Summe von 300,000 Fr. ein. Davon gehen rund 50,000 für die Quotenrückversicherung ab, so dass wir zur Entschädigung für Elementarschäden 250,000 Fr. disponibel haben. Nun werden von den Gesamtschäden eines Jahres 30 % vorweg der Bezirksbrandkasse überwiesen. Diese Bezirksbrandkassen haben mit einer einzigen Ausnahme auch wieder Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Weitere 30 % werden durch die Quotenrückversicherung vom Rückversicherungsverband übernommen, so dass wir von der Brandversicherungsanstalt aus tatsächlich nur noch 40 % zu decken haben. So können wir mit Hilfe der Rückversicherung und der Bezirksbrandkassen für Schäden in der Höhe von 625,000 Fr. aufkommen. Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass wir in Art. 2^{bis} einen Selbstbehalt von 10 % festgesetzt haben, so dass wir also Schäden von rund 700,000 Fr. decken können.

Wir sind bereit, die Sicherheit gegenüber den Versicherten zu übernehmen und glauben, dass mit diesem Nachbezug von 10 Rp., wie er hier vorgesehen ist, die Brandversicherungsanstalt auch in bösen Jahren genügend gedeckt ist. Sollte wider alles Erwarten einmal dieser Nachschuss nicht genügen, so ist vorgesehen, dass man ihn im darauffolgenden Jahre wiederholen kann. Wir haben also nur die Beschränkung, dass man in einem Jahr den Versicherten nicht mit mehr als 10 Rp. belastet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Absatz 2 dieses Artikels erhält folgende neue Fassung:

Art. 16, Absatz 2. Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Zur Deckung von Elementarschäden soll der Nachschussbeitrag 10 Rappen von je tausend Franken

Versicherungskapital in einem Jahre nicht übersteigen.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

Art. 40, Ziffer 2, im Schadensfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Dritteln der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;
4. wenn der Eigentümer die Schutz- oder Lösch-einrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

Art. 42^{bis}.

Schreier. Bei der Anwendung dieses Artikels können sich gewisse Härten herausstellen. Nehmen wir an, ein Arbeiter habe für einige hundert Franken ein paar Acre Land kaufen können, worauf er ein kleines Häuschen erstellt. Wenn nun eine Beschädigung dieses Hauses eintritt, so könnte, sobald der Fall darnach liegt, die Brandversicherung sich auf den Standpunkt stellen, das Gebäude sei an einem Ort erstellt, wo es den Schädigungen durch Naturgewalten besonders ausgesetzt sei, und die Brandversicherungsanstalt könnte das Gebäude weiterhin von der Versicherung ausschliessen. Dem Manne ist es aber nicht möglich, anderes Land zu kaufen, er ist genötigt, am gleichen Platz wieder aufzubauen, er sollte an einem Ort unterkommen, kann nun aber das Gebäude nicht mehr versichern. In diesem Falle bekommt er auch keine Hypothek darauf. Wie steht dann der Mann da? Ich glaube allerdings, dass die Brandversicherungsanstalt weitgehend entgegenkommen werde, aber es dünkt mich doch, man hätte einen Nachtrag machen können, um zu verhüten, dass solche Fälle nicht eintreten. Es würde mich freuen, wenn Herr Regierungsrat Joss mir sagen würde, wie er sich zu dieser Frage stellt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Aufnahme des Artikels schwiebte uns der Fall vor, dass einer ein Gebäude in ein lawinengefährliches Gebiet baut. Das Gebäude wird durch eine Lawine vernichtet. Die Anstalt vergütet den Schaden und der Mann will in dem betreffenden Lawinenzug wieder aufbauen, obschon man weiß, dass auch weiterhin in hohem Masse Gefahr besteht, und obschon man damit rechnen muss, dass in einigen Jahren wieder eine Lawine niedergeht und das Gebäude nochmals wegfällt. Da ist es für uns selbstverständlich, dass die Anstalt das Recht hat, den Mann aufmerksam zu machen, dass er nicht wieder in die Gefahrenzone hineinbauen soll. Das ist eine notwendige Schutzmassnahme für die Brandversicherungsanstalt. Man darf ihr nicht zumuten, das Gebäude nochmals zu versichern und nach ein paar Jahren eine zweite Entschädigung auszubezahlen. Es gibt Steinschlaggebiete, für die die gleiche Erwägung zutrifft, dann kommen gewisse Gegenden in Betracht, wo die Überschwemmungsgefahr gross ist. Ich glaube nicht, dass die Brandversicherungsanstalt irgend einen andern Standpunkt einnehmen kann. Die Regierung muss ebenfalls darauf beharren, dass man ein Gebäude, für das einmal eine Entschädigung ausbezahlt ist, nicht wieder der gleichen Gefahr aussetzt, und dass man es von der Versicherung ausschliessen kann, wenn das doch geschieht. Die Fassung gibt die Möglichkeit, in Spezialfällen, besonders wenn es sich um so arme Leute handelt, wie sie Herrn Schreier vorschweben, Entgegenkommen zu beweisen. Einem Abänderungsantrag könnte ich mich nicht anschliessen.

Ryter. Ich empfehle Ihnen Annahme des Artikels in der vorliegenden Fassung. Allerdings glaube ich auch, dass es Fälle geben kann, wo die Brandversicherungsanstalt entgegenkommen muss. Nehmen wir an, in einem Bergtal trete ein Wildbach über die Ufer, vielleicht zum ersten Mal seit 50 oder 60 Jahren und reisse ein Gebäude weg. Dämme und Mauern

werden neu errichtet und das Gebäude neu erstellt, und der betreffende Besitzer glaubt, er sei voll gesichert. Die Brandversicherungsanstalt sollte in solchen Fällen dann nicht engherzig sein. Ich möchte auf einen Spezialfall verweisen. Vor etwa 3 Jahren hat ein Arbeiter der B. K. W. in Kandergrund ein Stück Land gekauft, um ein Haus zu erstellen. Unmittelbar nach dem Kauf, gleich zu Beginn der Fundamentierungsarbeiten hat der Unterbach die Parzelle überschwemmt. Der Arbeiter war so klug, nicht ein neues Fundament zu graben. Es kann aber Fälle geben, wo die Leute nicht so klug sind. Da will dieser Artikel der Anstalt eine gewisse Sicherheit bieten. Die Bestimmung gehört in die gleiche Kategorie wie der Selbstbehalt. Solche Bestimmungen sollen die Versicherten davor bewahren, Unvorsichtigkeiten zu begehen, indem sie Gebäude an Orten erstellen, wo nach menschlichem Ermessen mit dem Eintritt eines Schadenfalles gerechnet werden muss.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Art. 42^{bis} enthält eine Schutzbestimmung für die Brandversicherungsanstalt und steht im Einklang mit einem andern Artikel des Brandversicherungsgesetzes, wonach die Anstalt bei Gebäuden, die gegen Brand versichert sind, gewisse Schutzmassnahmen verlangen kann. Die Brandversicherungsanstalt kann Forderungen bezüglich der Erstellung von Gebäuden aufstellen. Bei Elementarschäden kann die Anstalt keine Vorschriften machen, wie die Gebäude gebaut werden müssen, sie kann höchstens verlangen, dass, wenn ein Gebäude an einer gefährdeten Stelle steht, dasselbe nach der Zerstörung an einen andern Ort versetzt werden muss. Wenn ein Gebäude im Flachland an einem Fluss steht und von diesem unterspült wird, so wird eine Versetzung des betreffenden Gebäudes dann keinen Sinn haben, wenn das Land überall gleich eben ist, so dass also die Gefahr überall gleich gross ist. Aber da, wo man sieht, dass es möglich ist, ein Gebäude durch Versetzung vor Zerstörung zu schützen, wird man das verlangen. Ich möchte ebenfalls empfehlen, den Artikel unverändert anzunehmen.

Lindt. Nach meiner Auffassung enthält diese Bestimmung das Minimum dessen, was in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Ich habe mich ursprünglich gefragt, ob man nicht einen weitergehenden Antrag stellen sollte, in dem Sinne, dass man der Brandversicherungsanstalt überhaupt ein Baueinspracherecht bei Neubauten zubilligt, wenn eine solche Neubaute in einer von vornherein bekannten Gefahrenzone gebaut werden soll. So weit wollen wir nicht gehen, obschon das vom Gesichtspunkte des Schutzes der Brandversicherungsanstalt aus zu rechtfertigen wäre. Es gibt solche Gebiete, die als Gefahrenzonen bekannt sind. In den Zeugnissen, die die Gemeinderäte zu Handen der Hypothekarkasse aufstellen müssen, muss jeweilen gesagt sein, dass die betreffenden Objekte nicht durch Naturereignisse irgendwelcher Art gefährdet seien. Die Gemeindebehörden sind in der Lage, für ihr Gemeindegebiet diejenigen Zonen zu bezeichnen, die speziell gefährdet sind. Wenn einer dennoch in der gefährdeten Zone bauen wollte, so wäre es ganz sicher zu rechtfertigen, der Brandversicherungsanstalt ein Einspracherecht einzuräumen. So weit will aber die Anstalt gar nicht gehen, sondern sie beschränkt sich darauf, ein Gebäude dann von der Versicherung aus-

zuschliessen, wenn es durch eine Naturkatastrophe beschädigt oder zerstört worden ist und am gleichen Ort, in der gleichen Gefahrenzone wieder aufgestellt werden soll. Das ist das Minimum dessen, was man der Anstalt zubilligen muss. Ich möchte meinerseits den Rat ersuchen, Art. 42^{bis} in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42^{bis}. Die Anstalt hat das Recht, ein durch Naturereignis zerstörtes, zur vollen Versicherungssumme vergütetes Gebäude, welches ihrem Einspruche entgegen auf dem gefährdeten Platze neu aufgebaut wird, in Bezug auf das drohende Ereignis von der Versicherung auszuschliessen. Einspruch und Ausschluss sind dem Eigentümer und den bisherigen Pfandgläubigern schriftlich zu eröffnen. Der Ausschluss aus der Versicherung ist überdies im Grundbuche anzumerkern.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43 ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, bei Naturereignis die zur Schadensabwendung geeigneten Schutzvorkehren zu treffen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Art. 47.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich bei diesem und den folgenden Artikeln einfach um sinngemäße Neuredaktionen. Ueberall, wo bisher vom Brandfall die Rede war, spricht man nun von Schadensfall.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Lösch- und Rettungsarbeiten leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Absatz 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion oder nach einem Naturereignis, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Ziffer 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 51, Ziffer 1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Schadensereignis durch Erdbeben, durch Einsturz infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts oder durch ein anderes schädigendes Ereignis eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweise, vor dem Schadensereignis vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60 erhält folgenden Zusatz:

Art. 60, neuer Absatz. Vorbehalten bleibt Art. 2, vorletzter Absatz.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, oder absichtlich eine Explosion verursacht oder vorsätzlich ein in Art. 2, Ziffer 4, hiervor genanntes Naturereignis benützt, um Schaden an seinem Gebäude herbeizuführen, oder sich an einer solchen Handlung beteiligt, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, oder die Entstehung eines Schadens begünstigt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

In Art. 69, Absatz 1, werden die Worte «im Brandfall» gestrichen. Die neue Fassung lautet:

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

In Art. 70, Absatz 1, werden die Worte «vom Brand betroffenen» und «Brand» (Schadenabschätzung) gestrichen. Der neue Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Art. 70. Können Ueberreste eines Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Schadenabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Art. 74.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Der letzte Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 74, letzter Absatz. Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Gebäudeplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadenergebnis kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.

Art. 76 und 77.

Stünzi. Ich möchte dem Rat beantragen, hier nun den Bericht über mein Postulat entgegenzunehmen. Dieses Postulat hängt allerdings nicht mit den Elementarschäden zusammen, wohl aber mit der Revision des vorliegenden Gesetzes.

Präsident. Gemäss Vereinbarung zwischen den Vertretern des Regierungsrates und Herrn Stünzi soll das Postulat am Schluss der Beratung des Gesetzes behandelt werden.

Angenommen.

Beschluss:

In den Art. 76 und 77 wird das Wort «Brand» gestrichen. Diese Artikel erhalten folgende neue Fassung:

Art. 76. Entschädigungen im Betrage von wenigstens Fr. 200 werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 77. Mit der Entschädigung der Anstalt können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

Art. 93.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93, 1. Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 93. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand oder Naturereignis geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Art. 97.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 97. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 97, Ziffer 2. Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehren, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Art. 43), die Unterlassung der Schadensanzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Lösch- und Rettungsarbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am Schadenobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstattleiters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Absatz 1).

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe verdoppelt werden.

II.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man das Gesetz in zweiter Lesung in der Maisession verabschieden kann, so wird es möglich sein, es im Verlauf des Sommers der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dann bleibt der Brandversicherungsanstalt Zeit genug, um die nötigen Vorkehren zu treffen, so dass man das Gesetz, sofern es vor dem Volk Gnade findet, auf 1. Januar 1928 in Kraft setzen kann. Wir sollten einen bestimmten Zeitpunkt festlegen, damit die Anstalt weiß, wie sie sich einzurichten hat. Es ist empfehlenswert, die Versicherung im Rahmen des Versicherungsjahres einzuführen, das jeweilen am 1. Januar beginnt. Wenn eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1928 nicht möglich ist, müsste man sich fragen, ob nicht eine Hinausschiebung auf den 1. Januar 1929 angebracht wäre. Ich glaube aber, dass die Vorbereitungen soweit gefördert werden können, dass das Gesetz auf 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt werden kann. Der Regierungsrat stimmt also dem Antrag der Kommission bei.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Stucki (Grosshöchstetten). Ich möchte gern noch über die Rückversicherungsfrage Aufschluss haben. Diese Frage habe ich mir nochmals überlegt und bin zum Schluss gekommen, es sollte möglich sein, dass unsere kantonale Brandversicherungsanstalt die Versicherung gegen diese Elementarschäden ohne Rückversicherung übernehmen sollte.

Meine Erwägungen stützen sich auf folgende Tatsachen. Bekanntlich ist die Emmenthalische Mobiliarversicherung nicht rückversichert. Wir stehen gegenwärtig im 53. Rechnungsjahr. Trotz schwerer Rückschläge haben wir unsere Verbindlichkeiten ohne Rückversicherung restlos erfüllen können. Daneben war es uns möglich, Reserven anzulegen, die verhältnismässig jedenfalls so gross sind wie bei andern konzessionierten Gesellschaften. Die Gesellschaft weist nach dem letzten Geschäftsbericht eine Versicherungssumme von 441 Millionen bei rund 23,000 Versicherten auf. Wir haben in vielen Jahren schwer zu tun gehabt mit der Deckung der Schäden, besonders nach dem grossen Brand in Hindelbank, nach den Bränden in Zäziwil und Lauperswil. Alle diese Schäden konnten aber erledigt werden, ohne dass je ein Nachbezug von den Versicherten verlangt werden musste. Wir hatten in den Jahren von 1920—1922 eine Reihe sehr schwerer Schäden. Im Jahre 1922 hat sich das eidgenössische Versicherungsamt veranlasst gefühlt, uns dringend aufzufordern, wir möchten einen Rückversicherungsvertrag abschliessen. Damit wurden wir gezwungen, dieser Frage näher zu treten und uns mit der schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, die als die bestfundene Gesellschaft der ganzen Welt gilt, in Verbindung zu setzen. Aus den Verhandlungen hat sich für uns ergeben, dass diese Rückversicherung uns sehr teuer zu stehen käme. Wir haben uns geweigert, einen Vertrag abzuschliessen und es ist uns gelungen, das eidgenössische Versicherungsamt zu überzeugen, dass diese Rückversicherung für unsere lokalen Verhältnisse nicht notwendig ist. Wenn wir eine Rückversicherung hätten, so müssten wir Jahr für Jahr das, was wir jetzt an Reserven anlegen können, nach Zürich schicken.

Nach den Bedingungen, wie man sie uns gestellt hat, berechne ich, dass die Brandversicherungsanstalt für die Quotenrückversicherung ein gehöriges Stück Geld auszulegen hat. Ich weiß nicht, ob die Verhandlungen schon so weit gediehen sind, dass man

uns bestimmte Zahlen nennen kann; ich schätze aber auf Grundlage der Verhältnisse, wie sie bei uns bestehen, dass die Rückversicherungsprämie 70,000 bis 80,000 Fr. ausmachen würde. Wenn man dieses gute bernische Geld in eine Reserve für Elementarschäden einlegen würde, so könnten wir in kurzer Zeit einen Fonds haben, der allen Eventualitäten gewachsen wäre. Ich habe, gestützt auf die Statistik, die bestimmte Zuversicht, dass es besser wäre, wenn wir dieses gute bernische Geld selbst verwalten könnten, und es nicht nach Zürich schicken müssten, um die Dividende der dortigen Gesellschaft zu erhöhen. Das ist der Grund, der mich veranlasst, diese Frage hier aufzuwerfen. Ich möchte gerne die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Joss zu dieser Sache hören und möchte wünschen, dass diese Frage im Regierungsrat, im Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt und in der Kommission bis zur zweiten Lesung gründlich geprüft werde. Meine Ueberzeugung ist gemacht, dass es möglich sein sollte, durch Anlegung von Reserven bei der kantonalen Brandversicherung dafür zu sorgen, dass das Geld im Lande bleibt und wir allen Eventualitäten gewachsen sind. Der Schaden des Jahres 1926 allein kann nicht massgebend sein. Auch wir haben 4 schwere Jahre hinter uns, aber wir sind doch noch im Falle gewesen, jeweilen die Zinserträge unseres Reservefonds wiederum dem Fonds zuweisen zu können. Es sind dann auch wieder gute Jahre gekommen, so dass der Verwaltungsrat unserer Gesellschaft es wagen konnte, für 1926/27 nur 80 % der Prämie einzuziehen, womit auch das eidgenössische Versicherungsamt einverstanden war.

Gestützt auf alle diese Erwägungen möchte ich wünschen, dass diese Frage gründlich geprüft werde.

Präsident. Um Zeit zu gewinnen, könnte vielleicht Herr Regierungsrat Joss bei der zweiten Beratung über diese Fragen Auskunft erteilen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist im Referat zur Eintretensfrage und in der Antwort auf die Ausführungen des Herrn Lindt über die Rückversicherungsfrage gesprochen worden. Sie haben gehört, dass Bedenken von Direktionsmitgliedern geäussert worden sind, weil die betreffenden Herren fanden, die Rückversicherungsfrage sei nicht klar genug gelöst. Es wurde ein Antrag gestellt, es sei eine obere Grenze festzusetzen, bis zu welcher die Anstalt Elementarschäden decken dürfe, solange die Anstalt nicht Gelegenheit habe, eine Rückversicherung abzuschliessen. Ich glaube nicht, dass man bei Uebernahme von derartigen Risiken, wie sie hier von der Anstalt übernommen werden müssen, auf die Rückversicherung verzichten kann. Wir haben eine Quotenrückversicherung von 30 % in Aussicht genommen; die Quote würde eine Million oder 1,2 Millionen betragen. Dafür hätte die Anstalt eine jährliche Prämie von rund 50,000 Fr. zu bezahlen. Herr Grossrat Stucki hat die Auffassung, man würde das Geld besser behalten. Gerade bei den Elementarschäden müssen wir aber damit rechnen, dass es Jahre geben kann, wo die 50,000 Fr., die man an Rückversicherungsprämien ausgibt, mit Zins und Zinseszinsen wieder in unseren Kanton zurückkommen.

Es ist auch nicht ganz richtig, dass die Gelder einfach nach Zürich wandern und dort die Dividende einer privaten Anstalt in die Höhe schrauben helfen.

Die kantonalen Brandversicherungsanstalten in der Schweiz haben miteinander einen Gegenseitigkeitsverband gegründet, dem alle Anstalten beigetreten sind. Dort wird unsere kantonale Brandversicherungsanstalt auch ihre Elementarschäden rückversichern.

Ich glaube also nicht, dass wir auf die Rückversicherung verzichten können. Das ist eine Sicherungsmassnahme, die man nicht unterlassen darf, auch wenn sie uns alljährlich 50,000 Fr. kostet. Wir sind nicht ganz in der gleichen Lage, wie die Emmenthalische Mobiliarversicherung, denn wir haben allerhand Risiken zu übernehmen und haben mancherlei Gefahrenzonen, so um den Thuner- und Brienzsee, im Amt Signau und im Jura. Gegen alle diese Dinge müssen wir uns durch eine Rückversicherung einigermassen sicherstellen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Postulat der Kommission.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat einen Entwurf zu dem in Art. 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Dekret über Verwendung des Naturschadenfonds noch im Laufe des Jahres vorzulegen.

Bratschi (Bern), Präsident der Kommission. Das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom Jahre 1907 sieht in Art. 30 vor, dass vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben 10 % zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, wie Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe, zu verwenden seien. Der Fonds darf nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten. Die näheren Bestimmungen über die Aeufung dieses Fonds sowie seine Verwendung werden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Nachdem nun durch das Gesetz, das wir soeben angenommen haben, die Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden geschaffen werden soll, wäre nun noch zu prüfen, wie die übrigen Elementarschäden vergütet werden können. Für diese Vergütung sind die Erträge des Fonds in Aussicht genommen. Die Kommission möchte den Grossen Rat einladen, das Dekret, das in Art. 30 des Wasserrechtsgegesetzes vorgesehen ist, zu schaffen. Ich möchte namens der Kommission die Regierung ersuchen, dieses Dekret möglichst rasch vorzulegen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich sehr kurz fassen. Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wenn nicht unser verehrter Kollege, Herr Regierungsrat Burren, erkrankt wäre, wären wir schon jetzt in der Lage, einen solchen Entwurf vorzulegen. Wir können

daher das Postulat der Kommission entgegennehmen. Das Begehr, das darin enthalten ist, wird an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Angenommen.

Bericht über das Postulat Stünzi betreffend Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzsteuer.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes ist der Grundsatz festgelegt, dass jedermann feuerwehrpflichtig ist, und es ist vorgesehen, dass die Gemeinden, wenn sie es für nötig erachten, die Feuerwehrpflicht als allgemeine Bürgerpflicht erklären können. Für diejenigen, die nicht dazu kommen, Feuerwehrdienst zu leisten, hat man die Feuerwehrpflichtersatzsteuer vorgesehen und zwar im Betrag von 2 bis 20 Fr., wobei die Taxation den Gemeinden überlassen wird. Der Ertrag der Feuerwehrpflichtersatzsteuer geht in die Gemeindekasse und ist zur Förderung des Feuerlöschwesens bestimmt. In der Gemeinde Thun hat man nun die Auffassung gehabt, die Spanne sei zu klein; im Stadtrat Thun ist vor Jahren ein Vorstoss auf Erhöhung gemacht worden. Nachdem der Antrag erheblich erklärt worden war, haben die Gemeindebehörden von Thun in einer Eingabe die Regierung ersucht, sie möchte die Frage prüfen, ob nicht Art. 78 abzuändern sei, indem das Maximum zwar nicht auf 100, wie im Stadtrat von Thun verlangt worden war, wohl aber auf 50 Fr. erhöht würde. Mein Vorgänger hat diese Eingabe beantwortet und erklärt, die Sache sei ihm sympathisch, er werde suchen, den Gedanken bei der nächsten Revision des Brandversicherungsgesetzes zu verwirklichen.

Im letzten Herbst ist das Postulat Stünzi entgegenommen worden. Ich habe mir Mühe gegeben, einmal über die Situation in andern Kantonen Klarheit zu schaffen. Da müssen wir zugeben, dass wir im Kanton Bern, soweit wenigstens diese Steuer in Frage kommt, nicht am höchsten stehen. Es ist sehr erfreulich, dass wir wenigstens an einem Ort bescheidener sind als andere Kantone. Aus der Zusammenstellung im Vortrag sehen Sie, dass andere Kantone Maxima von 200 oder 100 Fr. haben. Man könnte nun den Art. 78 entsprechend der Geldentwertung etwas ändern. Das Postulat hat eine gewisse innere Berechtigung; wir kommen aber doch dazu, Ihnen zu beantragen, es sei ihm keine Folge zu geben. Einmal ist zu sagen, dass von allen unsrern bernischen Gemeinden nur eine einzige die Auffassung vertreten hat, die Spanne sei zu klein, man möchte das Maximum erhöhen. Wir haben nicht ermitteln können, was die andern Gemeinden dazu sagen und können aus dem Stillschweigen der andern Gemeinden entnehmen, dass sie keine Änderung des Art. 78 begehr, können vielleicht sogar das herauslesen, dass eine grosse Anzahl der Gemeinden einer Änderung des Art. 78 Opposition machen würden. Der Ertrag des Feuerwehrpflichtersatzes muss von den Gemeinden zur Vervollkommenung der Feuerlöschseinrichtungen verwendet werden. Es liegt keine Ursache vor, die Steuer zu erhöhen, damit die Gemeinden die Mittel haben, ihre Feuerlöschseinrichtungen zu verbessern.

Wenn eine äussere Veranlassung zu einer solchen Revision nicht vorliegt, wenn man also nicht den Gemeinden vermehrte Mittel schaffen muss, so sollte man in diesem Moment von der Revision Umgang nehmen. Herr Grossrat Stünzi hätte die Absicht, den Art. 78 auch gerade zu revidieren und diesen Sommer zur Abstimmung zu bringen. Dann hätten wir im Gesetz über die Elementarschadenversicherung gleichzeitig auch einen Steuerartikel. Wenn wir vor das Volk treten müssten, um zu sagen, dass wir zwar eine Elementarschadenversicherung bringen, aber gleichzeitig auch den Art. 78 revidieren und das Maximum der Feuerwehrpflichtersatzsteuer auf 50 oder 100 Fr. erhöhen, so fürchte ich, dass wir das Versicherungsgesetz gefährden. Wir wollen mit der Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden abér vorwärts machen und wollen diese Frage allein dem Volke zur Abstimmung unterbreiten und die andere Frage, die weniger dringlich ist, die Revision des Art. 78, vorläufig zurücklegen. Es wird in absehbarer Zeit einmal eine Gesamtrevision des Brandversicherungsgesetzes kommen müssen, wenn wir mit der Elementarschadenversicherung einige Erfahrungen hinter uns haben. Dann kann man auf die Idee, wie sie Herr Stünzi geäussert hat, zurückkommen. Vorherhand beantragt Ihnen der Regierungsrat, dem Postulat Stünzi keine Folge zu geben und es abzulehnen.

Stünzi. Ich habe bei der Begründung meines Postulates die Berechtigung einer Erhöhung der Feuerwehrsteuer auseinandersetzt und hätte gern gesehen, wenn dieses Postulat vor der Hauptabstimmung über das Gesetz behandelt worden wäre, damit eine entsprechende Bestimmung bereits in der ersten Lesung des Gesetzes hätte aufgenommen werden können. Die Regierung hat eigentlich in ihrem schriftlichen Vortrage nur das bestätigen können, was ich vorgebracht habe. Die im Bericht enthaltene Aufstellung spricht für die Erhöhung. Die Regierung wendet aber zweierlei gegen meinen Vorschlag ein. Sie erklärt erstens, der Staat sei an dieser Erhöhung nicht beteiligt und sie hat zweitens referendumstaktische Befürchtungen gegen die Aufnahme eines Steuerartikels in diese Revision. Ich halte nun dafür, dass wenn man in der Botschaft die Gründe für diese Erhöhung des Maximums auseinandersetzt, die Revision vom Volke nicht abgelehnt würde, umso weniger als die Gemeinden ja nicht verpflichtet sind, den Ansatz zu erhöhen, sondern in dieser Beziehung freie Hand haben. Nun sind immerhin Gemeinden da, die auch für die Feuerwehr vermehrte Einnahmen haben müssen, z. B. die Gemeine Thun. Deshalb erachte ich es für gegeben, den Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, die Feuerwehrpflichtersatzsteuer zu erhöhen. Ich möchte den Antrag stellen, auf die zweite Lesung den Art. 78 ebenfalls in die Revision aufzunehmen und das Maximum auf 50 Fr. zu erhöhen. Wenn dagegen referendumspolitische Bedenken geltend gemacht werden, so wäre es vielleicht am besten, den Gemeinden freie Hand zu lassen und kein Maximum festzusetzen. Das könnte aber im Kanton herum zu Ungleichheiten führen, weshalb ich lieber den Antrag stelle, es sei das Maximum von 20 auf 50 Fr. zu erhöhen.

Brönnimann. Ich möchte beantragen, dem Postulat Stünzi beizupflichten. Herr Regierungsrat Joss hat

erklärt, dass sein Vorgänger dieser Sache sehr sympathisch gegenübergestanden sei. Ich habe an mehr als einer Delegiertenversammlung der Feuerwehrvereine teilgenommen und habe oft gehört, dass in der Diskussion der Wunsch geäussert worden ist, die Regierung möchte einmal diese Bestimmung ändern. Herr Regierungsrat Tschumi hat versprochen, dass das kommen werde, dass er den Gedanken auch in der Regierung vertreten werde. Er hat manches gesagt und hat halt in Gottes Namen auch nichts gehalten. In den Vorortsgemeinden der Stadt besteht noch eine weitere Ungerechtigkeit. Ich halte es nicht ganz für richtig, wenn der Arbeiter, der nichts besitzt, entweder zum Feuerwehrdienst oder zur Pflichtersatzsteuer angehalten werden kann, während die Fabrikbesitzer, die nicht in der Gemeinde Bolligen Wohnsitz haben, dagegen dort eine ganze Anzahl Arbeiterhäuser besitzen, keinen Rappen Ersatzsteuer bezahlen müssen und auch keinen Dienst zu leisten haben. Auch das halte ich nicht für ganz richtig. Man sollte wirklich bis zur zweiten Lesung eine andere Lösung suchen.

Präsident. Ich habe Herrn Brönnimann nicht unterbrechen wollen, immerhin möchte ich ihm doch sagen, dass man nicht in dieser Art und Weise von Abwesenden sprechen soll und nicht so Regierungsmitglieder, die lange gearbeitet haben, verurteilen darf. Nach meiner Meinung wenigstens hat Herr Dr. Tschumi nicht nur Versprechungen gemacht, sondern auch etwas gehalten.

Abstimmung.

Für die Ablehnung des Postulates . . . Mehrheit.

Präsident. Der Stand unserer Geschäfte macht die Abhaltung einer Nachmittagssitzung notwendig. (Zustimmung.)

Bericht über die Eingabe des Krankenkassenverbandes.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Anlass der Budgetberatung hat Herr Grossrat Meer eine bessere Unterstützung der freiwilligen Krankenkasse durch Beiträge des Staates angeregt und hat beantragt, man möchte dafür einen Posten von 100,000 Fr. vorsehen. Es war nicht möglich, dem Antrag bei Anlass der Budgetberatung Folge zu geben. So hat der Krankenkassenverband eine Eingabe an die Regierung zu Handen des Grossen Rates gemacht, man möchte den Krankenkassen einen Beitrag in der Höhe von 1 Fr. pro Mitglied und Jahr ausrichten. Die Direktion des Innern ist beauftragt worden, die Frage zu prüfen. Wir mussten uns in allererster Linie Klarheit über die Ausdehnung der Krankenversicherung im Kanton Bern verschaffen. Da haben wir vorweg zwei Gruppen zu unterscheiden: Wir haben Krankenkassen, die ihre Statuten beim Bunde eingereicht haben, die ihr ganzes Finanzgebaren durch den Bunde kontrollieren lassen und vom Bunde Subvention erhalten, die sog. anerkannten

Krankenkassen. Wir haben aber im Kanton eine ganze Reihe von Krankenkassen, die vom Bunde nicht anerkannt sind, die bis jetzt darauf verzichtet haben, ihre Statuten dem Bunde einzureichen. Wenn wir vom Kanton aus an die Frage herantreten, so müssen wir uns darauf beschränken, mit den Krankenkassen zu rechnen, die vom Bunde anerkannt sind. Wir haben nun Krankenkassen, deren Tätigkeit sich auf den Kanton Bern beschränkt neben Krankenkassen, die ihren Sitz anderwärts haben, aber im Kanton Bern Sektionen aufweisen. Insgesamt haben wir 83 anerkannte Krankenkassen, die nur im Kanton Bern tätig sind, mit einer Mitgliederzahl von rund 69,000 Mitgliedern. Sodann haben wir weitere 30 Kassen, die ihren Sitz anderwärts haben, aber auch im Kanton Bern tätig sind, und hier rund 30,000 Mitglieder haben, so dass wir im Kanton Bern auf rund 100,000 Mitglieder von anerkannten Krankenkassen kommen. Das wäre die Zahl, die in Betracht fallen würde, wenn man dem Postulat Meer Folge geben wollte.

Wir haben in erster Linie zu untersuchen, ob wir rechtlich in der Lage sind, derartige Subventionen auszurichten und zwar regelmässige jährliche Subventionen. Wir haben ein Krankenversicherungsgesetz, das am 4. Mai 1919 angenommen worden ist. Dort hat das Bernervolk zu der Frage der Krankenversicherung Stellung genommen und hat sich auf den Boden gestellt, dass wir im Kanton auf die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung hinarbeiten müssen. Man hat aber in diesem Gesetz für den Kanton darauf verzichtet, die Initiative zu ergreifen, sondern hat die Initiative in die Gemeinden gelegt. Die Gemeinden haben das Recht, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, der Kanton steht im Hintergrund, hilft aber finanziell, indem er einen Drittel des Prämienausfalls übernimmt, wobei ein weiterer Drittel vom Bund übernommen wird. Grundsätzlich stellt sich also das Gesetz auf den Boden, dass man die obligatorische Krankenversicherung in den Gemeinden fördern soll. Der Staat will die Krankenkassen durch Uebernahme eines Teils der Prämien unterstützen. In diesem Gesetz steht nichts davon, dass der Kanton irgendwie das Recht oder die Pflicht hätte, die freiwillige Krankenversicherung zu stützen und zu fördern. Wenn man in das Gesetz einen Artikel aufgenommen hätte, dass neben der obligatorischen Krankenversicherung auch die freiwillige gefördert werden müsste, könnte man die Eingabe des Krankenkassenverbandes auf diesen Artikel basieren. Eine solche Bestimmung haben wir nicht. Wenn wir eine regelrechte jährliche Unterstützung für die freiwillige Krankenversicherung ausrichten wollten, müssten wir zuerst die gesetzliche Unterlage schaffen. Es ist also angesichts dieser Rechtslage unmöglich, dem Postulat des Krankenkassenverbandes Folge zu geben, und wir müssen es schon aus diesem Grunde ablehnen.

Es sind aber noch andere Gründe vorhanden. Der Kanton müsste durchaus einen Unterschied machen zwischen den Kassen, die sich kontrollieren lassen wollen und den andern, die von dieser Kontrolle nichts wissen wollen. Wenn wir die Krankenkassen subventionieren müssten, müssten wir auch das Recht haben, sie zu kontrollieren und zu schauen, wie sie die Gelder, die wir ihnen ausrichten, verwenden. Von dem Verbande, der die Eingabe gemacht hat, würden 12 Kassen nicht in Frage kommen, indem dieselben nicht anerkannt sind. Das gäbe eine ungleiche Situa-

tion. Im weitern zeigt die Zusammenstellung, die wir haben ausarbeiten lassen, dass die Kassen ganz ungleich aufgebaut sind. Wir haben da kleine Kassen mit 68, 77, 100, 108, 120, 132 Mitgliedern, wo man schon fragen muss, was für eine solche Kasse herauschaut, wenn man dem Antrag Folge geben und ihnen pro Mitglied und Jahr einen Franken ausrichten würde? Würde das ihre Krankenversicherung wesentlich verbessern? Wir haben im Kanton die kantonale Krankenkasse mit rund 40,000 Mitgliedern, die dem Verband nicht angehört. Soviel mir bekannt ist, ist in der kantonalen Krankenkasse eher die Auffassung vorherrschend, dass die Krankenkassen daran trachten sollten, sich selbst durchzubringen und zu sehen, die Mitgliederbeiträge so anzusetzen, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden könnten. Wenn man also dem Antrag Folge geben würde, würden unsere Mittel in viele Teile zersplittert; eine wesentliche Förderung der freiwilligen Krankenversicherung würde damit nicht erreicht. Wir müssten auch, wenn man eine solche Subvention ausrichten wollte, gewisse Bedingungen aufstellen und müssten verlangen, dass für Gebirgsgegenden die ärztliche Hilfe erleichtert wird. Wir müssten vielleicht die Bedingung stellen, dass die Beiträge, die man ausrichtet, für die Wöchnerinnenpflege verwendet werden. Eine Reihe von Krankenkassen würden diese Bedingungen sehr gern annehmen, andere würden uns aber erklären, dass das sie nicht berührt. Ueberall würde man auf Schwierigkeiten stossen, so dass wir glauben, wir können dem Begehr jetzt nicht Folge geben.

Ich will mich nicht länger auf eine Schilderung der Finanzlage des Kantons einlassen, sondern nur sagen, dass wir genug zu tun haben, wenn wir allen Verpflichtungen nachkommen wollen, die wir gestützt auf Gesetze auf uns haben nehmen müssen. Da geht es bei der heutigen Finanzlage nicht, dass man derartige Auslagen, die jährlich wiederkehren, beschliesst, ohne dass ein Gesetz das verlangt. Wenn wir den Antrag auf Ablehnung stellen, so sieht es so aus, als ob uns das Verständnis für die Krankenversicherung abgehen würde. Ich möchte namens der Regierung in aller Form erklären, dass wir den Gemeinden helfen werden, wenn sie zum Obligatorium der Krankenversicherung übergehen. Wir möchten namentlich empfehlen, dem Beispiel der Gemeinden Gadmen, Attiswil und Wangen zu folgen, die die obligatorische Kinderversicherung eingeführt haben. Solche Gemeinden werden wir in weitgehender Weise unterstützen. Ich habe Auftrag, das in aller Form zu erklären. Wir können uns nicht auf den Weg begeben, den der Krankenkassenverband uns vorschlägt. Man könnte sich vielleicht fragen, ob man im Jahre 1919 den richtigen Weg betreten hat, als einem die obligatorische Krankenversicherung vorschwebte, ob man nicht besser getan hätte, auf das Obligatorium zu verzichten und ähnlich vorzugehen, wie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, nämlich durch Schaffung eines Subventionsgesetzes zur Förderung der freiwilligen Versicherung. Das wäre der Weg, der heute vom Krankenkassenverband gesucht wird. Allein die Regierung hat sich auf den Boden des bestehenden Gesetzes gestellt, das uns auf den Weg der obligatorischen Krankenversicherung weist, während der andere Weg uns verschlossen ist. So kommen wir dazu, den Grossen Rat zu ersuchen, der Eingabe keine Folge zu geben.

Meer. Gestatten Sie mir zu den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern einige Bemerkungen. Der bernische Krankenkassenverband hat dieses Begehr an seiner Delegiertenversammlung in Interlaken gutgeheissen und den Vorstand beauftragt, eine entsprechende Eingabe an die Regierung und den Grossen Rat zu machen. Wir haben uns auch erlaubt, Auskünfte aus andern Kantonen einzuholen und namentlich festzustellen, welche Kantone bereits heute das Obligatorium eingeführt haben. Dieses Obligatorium besteht in Baselstadt, Freiburg, St. Gallen, Genf, Glarus, Graubünden, Solothurn, Schwyz, Tessin, Waadt, Wallis, Zug und Luzern. Auch in Zürich ist man nach dieser Richtung tätig und die Krankenkassen bekommen ganz bedeutende Unterstützungen. Der Kanton Bern hat ein Gesetz aus dem Jahre 1919, hat aber bis jetzt den Krankenkassen noch nichts zukommen lassen. Es ist daher begreiflich, wenn heute diese Krankenkassen ebenfalls Unterstützungen von Seite des Kantons verlangen. Das ist verständlich angesichts des Umfanges der Arbeitslosigkeit, die verschiedene Mitglieder von Krankenkassen der Möglichkeit beraubt, ihre Beiträge an die Krankenkassen zu bezahlen. Wir haben kürzlich einen Vertrag mit der Aerzteschaft abgeschlossen. Aus diesem Vertrag geht hervor, dass wir im Kanton Bern am ungünstigsten gestellt sind. Im Kanton Baselstadt werden für Consultationen 2 Fr. und für Besuche 3 Fr. bezahlt, in den ländlichen Gemeinden des Kantons Bern gelten die gleichen Ansätze, während für die Städte Bern und Biel 3 und 4 Fr. bezahlt werden müssen. Diesem Abkommen fügen sich aber nicht sämtliche Gemeinden. Die Aerzte in Thun und Interlaken verlangen ebenfalls mehr. All' das bedingt Mehrlasten, die uns veranlassen, uns nach anderweitiger Hilfe umzusehen. Der Herr Direktor des Innern hat uns angeführt, dass die kantonale Krankenkasse mit ihren 38,000 Mitgliedern diese Unterstützung nicht verlange, sondern der Meinung sei, man müsse sich auf andere Art helfen. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit den Herren von der kantonalen Krankenkasse zu sprechen. Bei mir haben sie sich anders ausgedrückt; sie haben sich namentlich beklagt, dass die Krankenpflegeversicherung ihre Kasse ganz bedeutend in Anspruch nehme. Es ist also nicht richtig, wenn man behauptet, die kantonale Krankenkasse sei mit den Verhältnissen zufrieden. Ich bin überzeugt, dass auch diese Krankenkasse Leistungen des Staates gern entgegennimmt, wie sie auch die Unterstützungen aus der Grippe-Subvention, welches Postulat ich in diesem Rate verfochten habe, entgegengenommen hat. Man will dem bernischen Grossen Rat die Kompetenz abstreiten, über 100,000 Fr. zu verfügen. Ich möchte daran erinnern, dass wir verschiedentlich solche Subventionen beschlossen haben. Die Kompetenzfrage kann hier gar nicht aufgeworfen werden. Wir haben in unserer Delegiertenversammlung diese Frage gründlich besprochen. Ich habe auf alle die Punkte aufmerksam gemacht, die Herr Regierungsrat Joss vorhin erwähnt hat. Es ist mir aber namentlich von Seite jurassischer Mitglieder erwidert worden, dass es ihnen einfach nicht möglich sei, die Beiträge aufzubringen, sondern dass sie Jahr für Jahr Defizite haben, was angesichts des zurückgehenden Verdienstes in der Uhrenindustrie doch bedenklich sei. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es doch sicher eine schone Pflicht des Staates ist, durch eine kleine Unterstützung mitzu-

helfen, dass die Leute bei der Krankenversicherung erhalten werden können und dass die Institutionen, die ihnen in Zeiten der Not helfend beistehen, über Wasser gehalten werden können. Aus diesem Grunde haben wir unbedingt die Pflicht, den verlangten Beitrag zu bewilligen. Wir sind im Kanton Bern in dieser Richtung sehr rückständig. Wenn nun Herr Regierungsrat Joss sagt, man wolle die Gemeinden anspornen, dass sie zur obligatorischen Versicherung übergehen, so ist zu sagen, dass offenbar nur diejenigen Gemeinden die obligatorische Versicherung einführen werden, die die Mittel haben, während alle andern Gemeinden zurückbleiben werden. Auch aus diesem Grunde ist es nur recht und billig, wenn man dem Begehr entspricht. Es ist doch ein Elend, wenn man bedenkt, dass wir im Kanton Bern heute bloss drei Gemeinden haben, die die obligatorische Kinderversicherung kennen, während die Kantone, deren Namen ich Ihnen genannt habe, bereits das allgemeine Obligatorium eingeführt haben. Unser Begehr ist sicher begründet, man könnte ihm daher ohne weiteres zustimmen.

Giorgio. Gestatten Sie mir einige kurze Mitteilungen zu den Ausführungen des Herrn Meer. Auf Grund meiner Erfahrungen kann ich bestätigen, dass seine Angaben stimmen. Die Lage unserer Krankenkassen ist effektiv schlecht. Sie leiden unter der gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression, unter der allerdings schliesslich auch andere leiden. Es ist festzustellen, dass eine Reihe von Gesetzen, die unter ganz andern Voraussetzungen erlassen worden sind, den neuen Verhältnissen, die uns vermehrte Kosten in der Krankenversicherung gebracht haben, nicht angepasst werden konnten. Der Bund hat dieser Sachlage Rechnung getragen, indem er den Krankenkassen für 3 Jahre ausserordentliche Subventionen bewilligt hat, und ich kann mitteilen, dass diese Subvention von jährlich einer Million voraussichtlich weiter gegeben wird, wobei ich mich auf eine Erklärung beziehe, die der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes bei der letzten Budgetberatung auf eine Anfrage Wattenhofer gegeben hat. Darin wurde eine Vorlage des Bundesrates in Aussicht gestellt, die in einem für die Krankenversicherung günstigen Sinne gehalten sei. Ich habe bereits im letzten Herbst die Ehre gehabt, auszuführen, dass die ganze Bundesgesetzgebung auf einem Zusammenwirken von Bund und Kanton aufgebaut ist. Es ist dem Bund nur möglich, einen Durchschnitt zu berücksichtigen, einen Mindestinhalt der Versicherung festzustellen. Das weitere muss den Kantonen überlassen bleiben. Sie wissen alle, dass die Aussichten für ein eidgenössisches Obligatorium ungünstig sind, dass deshalb noch auf längere Zeit die jetzige gesetzliche Basis bestehen bleiben wird. Das setzt voraus, dass die Kantone besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen, indem einmal der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Versicherung auf kantonalem Gebiet ergänzt wird, sei es durch das Obligatorium von Kantonen wegen, sei es durch die Ermächtigung der Gemeinden, dieses Obligatorium einzuführen, sei es durch Festsetzung weitergehender Pflichtleistungen als sie im Bundesgesetz vorgeschrieben sind, sei es durch Berücksichtigung besonderer Siedlungsverhältnisse von Seite der Kantone.

Den Vortrag des Regierungsrates habe ich mit gemischten Gefühlen gelesen. Ich begreife den Standpunkt der Regierung. Sie stützt sich auf zwei Argumente, denen man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Sie verweist einmal auf die finanzielle Lage. Mit diesem Hinweis kann man jedem, der das zweifelhafte Glück hat, bernischer Steuerzahler zu sein, das Gruseln beibringen. Sie stützt sich aber auch auf rechtliche Erwägungen. Es ist keine Kritik, sondern liegt in der Natur der Sache begründet, wenn ich sage, dass die Regierung sich gewissermassen hinter den Gemeinden verstecken kann. Das geltende bernische Gesetz sieht nämlich die finanzielle Unterstützung des gemeindeweisen Obligatoriums vor. Die Regierung sagt nun, wenn die Gemeinden nichts machen, könne sie auch nichts machen. Das ist gewiss richtig, aber nicht sehr befriedigend. Die Grosszahl der bernischen Gemeinden ist nicht in der Lage oder nicht gewillt, auf dem Gebiete des Obligatoriums etwas zu tun. Die rechtlichen Erwägungen haben auf mein juristisches Gewissen einen grösseren Einfluss gehabt als die finanziellen. Es ist richtig, wenn das Gesetz vom 4. Mai 1919 die Förderung des Obligatoriums vorsieht, so ist es eine Frage, ob nun durch Grossratsbeschluss die ganze Sache auf einen andern Boden geleitet werden kann, indem einfach eine Subvention an die freiwillige Versicherung gegeben wird. Ich kann mich damit beruhigen, dass der Direktor des Innern in seinem Vortrag an die Regierung diese Frage offen lässt. Ich werde deshalb persönlich zum Vorschlag der Krankenkassen stimmen, wobei ich mich aber keinen Illusionen über das Resultat der Absimmung hingebe. Es ist vielleicht auch sachlich zu bemerken, dass es sehr erwünscht wäre, wenn es möglich wäre, auf anderem Weg eine gerechte Verteilung der Subvention herbeizuführen als einfach durch eine Erhöhung der Kopfbeiträge. Ich nehme gern Notiz von den Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates und behalte mir vor, für den Fall, dass der Vorschlag der Krankenkassen abgelehnt werden sollte, eine Motion des Inhaltes einzubringen, es sei in absehbarer Zeit das jetzt geltende Gesetz über das Obligatorium zu revidieren in dem Sinne, dass auch der freiwilligen Krankenversicherung eine angemessene Unterstützung zufließen kann.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates . . . 70 Stimmen
Für den Antrag Meer 51 >

Kaufvertrag; Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt Ihnen zur Genehmigung ein Vertrag vor zwischen dem Staat Bern als Käufer und der Brennereigencssenschaft Ins-Witzwil in Liquidation als Verkäuferin. Der Vertrag ist unterm 16. Juli 1926 abgeschlossen worden und geht dahin, dass der Staat das Brennereigebäude mit Wohnung, Stallung, Hausplatz und Umschwung von 30,95 a erwirbt und sich verpflichtet, gegen Aushändigung dieser Kaufsgegen-

stände einen Preis von 40,000 Fr. zu bezahlen. Es werden neben der Liegenschaft als Zugabe in den Besitz des Staates übergehen die in der Besitzung befindlichen Maschinen, Geräte und Einrichtungen, soweit sie nicht im Eigentum der eidgenössischen Alkoholverwaltung sind. Die Grundsteuerschätzung beträgt 48,000 Fr. Wir glauben, dass sich schon hieraus die Berechtigung des Kaufpreises von 40,000 Fr. ergibt. An und für sich wäre die Erwerbung dieser Liegenschaft für den Staat nicht gerade notwendig. Es handelt sich aber hier um einen Teil der Liquidation der Brennereigenossenschaft. Diese Genossenschaft ist im Jahre 1894 unter Mitwirkung der Anstalt Witzwil gegründet worden, die Anfangs in der Brennerei einen guten Absatz für ihre Kartoffeln gefunden hat. In der Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte der Anstalt Witzwil haben sich aber Änderungen eingestellt. Durch die Erstellung der Bahn Bern-Neuenburg wurde der Absatz von Kartoffeln erleichtert; infolgedessen war die Brennerei für den Betrieb von Witzwil nicht mehr so nötig wie früher, auch haben sich insoweit Schwierigkeiten ergeben, als der Brennerei nach und nach auch von privater Seite her die Kartoffeln nicht mehr geliefert wurden. So hat die eidgenössische Alkoholverwaltung zeitweise Stillstandsprämien ausrichten müssen. Mit Rücksicht auf die neue Lage beschloss die Brennereigenossenschaft, in Liquidation zu treten. Der Staat ist mit einem Genossenschaftskapital von 44,000 Fr. beteiligt, die Privaten mit 40,000 Fr. Die Liquidation ist so gedacht, dass die Eidgenossenschaft eine Summe von 40,000 Fr. einschießt, dass der Staat zum Preise von 40,000 Fr. Grund und Boden übernimmt und diese 40,000 Fr. durch Aushändigung seines Genossenschaftskapitals von 44,000 Fr. begleicht. Wir brauchen also den Kaufpreis nicht zu bezahlen, und der Staat wird für seinen Genossenschaftsanteil von 44,000 Fr. voraussichtlich in der Liquidation in vollem Umfange gedeckt, aber auch die privaten Genossenschafter werden ihre Deckung finden, so dass also die Liquidation ohne irgendwelchen Verlust vor sich gehen wird. Das Resultat ist das, dass an Stelle des Vermögens des Staates nachher Grund und Boden treten werden, die formell in die Verwaltung von Witzwil übergehen. Das Geschäft ist für den Staat vorteilhaft, die Liegenschaft ist nicht teuer und wird in Anlehnung an die Anstalt Witzwil Verwendung finden können, so dass wir das Geschäft zur Genehmigung empfehlen können.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Brennereigenossenschaft Ins-Witzwil ist eine von denjenigen Grossbrennereien, die auf Grund des Art. 32 B. V. die Bewilligung bekommen haben, aus Kartoffeln und Kornfrüchten Sprit zu erzeugen. Sie hat das auch ziemlich lange praktiziert und bis zur Jahrhundertwende gute Geschäfte gemacht. Im Moment, wo die Neuenburg-Bern-Bahn dem Betrieb übergeben wurde, haben die Bauern im Moos und namentlich die Strafanstalt Witzwil, die Hauptaktionär dieser Genossenschaft ist, Gelegenheit bekommen, ihre Kartoffeln besser zu verwerten als in der Brennerei. Als dann noch die Zuckerfabrik Aarberg ausgebaut wurde, trat der Kartoffelbau zu Gunsten des Zuckerrübenbaus zurück und es war nicht mehr viel Überschuss vorhanden, so dass die Brennerei ihr Rohmaterial nicht mehr bekommen hat. Die Grossbrennereien in der Nähe der grösseren Städte unseres Landes haben

auf diesem Wege ihre Existenzberechtigung verloren und mehr als eine hat schon liquidieren müssen. So die Brennerei Aesch-Dornach, und in der Nähe von Bern die Brennereigenossenschaft Uettligen. Das ist für die Alkoholverwaltung von grossem Nutzen, denn wenn der Bund mehr ausländischen Sprit kaufen kann, so erhöht sich dadurch der Gewinn der Alkoholverwaltung. Dazu ist noch zu sagen, dass im Jahre 1914 die zehnjährigen Brennverträge abgelaufen sind und nicht mehr erneuert wurden. Diese Sachen sind heute noch im Werden. Man glaubte, man könne nach der Revision des Art. 32 B. V. alles neu regeln. Diese Revision ist aber bekanntlich im Jahre 1923 abgelehnt worden. Der Zustand ist heute noch gleich wie 1914. In jenem Jahre hat der Bundesrat sowieso ein Verbot des Brennens von Kartoffeln erlassen. Aus diesem Grunde sind sämtliche Brennereien stillgelegt worden. Die Alkoholverwaltung hat die Verpflichtung übernommen, den Grossbrennereien eine kleine Stillstandsentschädigung zu bezahlen. Auch die Genossenschaft Witzwil hat sie bekommen. Aber die Entschädigung war so klein, dass sie bloss hinreichte zur Verzinsung des festen Kapitals, also nicht einmal für Reparaturen und Steuern langte. So sind viele Brennereien, darunter auch diejenige von Ins-Witzwil, in eine sehr prekäre Lage gekommen und vor die Frage gestellt worden, ob sie zusehen wollen, wie die Verhältnisse sich gestalten, oder ob sie nicht sofort an eine Liquidation herantreten wollen. Ins-Witzwil sagte sich, es könne jedenfalls später nicht mehr Kartoffeln brennen, also sei es am besten, wenn liquidiert werde. Die Alkoholverwaltung hat sich bereit erklärt, zu helfen mit einem Zuschuss von 40,000 Fr., so dass ohne Verlust liquidiert werden kann. Zuerst muss die Ermächtigung zu dieser Liquidation da sein, und nachher kommt die Frage des Verkaufes der noch vorhandenen Aktiven, bestehend aus Grund und Boden, Gebäuden, Apparaten etc. Nun haben sich die Parteien geeinigt. Die Genossenschaft hat für ihre Gebäulichkeiten einen Abnehmer gefunden in der Strafanstalt Witzwil, die glaubt, sie könne entweder diese Gebäude als Waren schuppen gebrauchen oder auf alle Fälle so verkaufen, dass sie ohne Verlust davonkommt. Möglicherweise kann die Liegenschaft als Gärtnerei verkauft werden, ohne dass man befürchten muss, dass die Staatsdomäne Witzwil irgendwelchen Schaden erleidet. Der Staat seinerseits muss kein Geld einschießen, der Bund legt der Genossenschaft eine Servitut auf, indem die Alkoholverwaltung verlangt, dass auf diesem Grundstück nicht mehr Sprit und Branntwein gebrannt werden darf. Letzteres bedeutet eine Ausdehnung, die sich allerdings nicht auf das Alkoholgesetz stützen kann, aber nachdem die Genossenschaft in diese Servitut eingewilligt hat, hat der Grosse Rat keinen Anlass, das abzuändern. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, das Geschäft gutzuheissen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern und der Brennereigenossenschaft Ins-Witzwil in Liquidation unterm 16. Juli 1926 abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt. Nach demselben erwirbt der Staat Bern zum Preise von 40,000 Franken das Brennereigebäude mit Wohnung, Stallung und Um-

schwung im Halte von 30,95 Aren und einer Gesamtgrundsteuerschatzung von 48,000 Fr., alles in der Gemeinde Ins gelegen. Dem Staate werden ebenfalls ohne weitere Entschädigung sämtliche in dieser Besitzung befindlichen Maschinen, Geräte und Einrichtungen, soweit diese nicht Eigentum der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sind, als Zugaben unentgeltlich übertragen.

Worblental-Bahn-Aktiengesellschaft; Fusion mit der Bern-Worb-Bahn-Aktiengesellschaft, Statutenänderung.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In einer früheren Sitzung ist die Regierung darüber interpelliert worden, was getan werden könne, um die prekäre Lage bei den bernischen Dekretsbahnen zu verbessern. In meiner Antwort habe ich auf das hingewiesen, was bereits geschehen ist, ich habe auch die Bestrebungen erwähnt, die sich darauf richten, die Ausgaben zu reduzieren, auf die Sanierungsmassnahmen, und habe erklärt, dass wir auch bestrebt seien, eine technische Verbesserung der Linien herbeizuführen. Ich habe meine Antwort in Thesen zusammengefasst, von denen die eine verlangte, dass die Eisenbahndirektion weiterfahren solle in den Bestrebungen zur Vereinfachung des Betriebes, der Organisation und der Verwaltung. Wir haben in der Folge nochmals untersucht, ob es möglich wäre, alle bernischen Dekretsbahnen in eine bernische Staatsbahn zusammenzufassen und haben gesehen, dass das möglich wäre, wenn diese Bahnen nach einem einheitlichen System gebaut wären, was eine bessere Verwendung von Material und Personal ermöglichen würde. Leider ist aber das nicht durchführbar, es fehlt bei unseren Bahnen das System und die Plannässigkeit. Dagegen ist es möglich, die Bahnen mit gleicher Spurweite, gleicher Traktion und gleichem Rollmaterial rechtlich und wirtschaftlich zu verschmelzen. Wir haben Gruppen genannt, die für diese Fusion in Frage kommen können. Eine von diesen Gruppen ist die Bern-Worb-Bahn und die Worblentalbahn. Diese beiden Schmalspurbahnen sind seinerzeit mit Geldern der Gemeinden und des Kantons ausgeführt worden. Die Bern-Worb-Bahn ist im Herbst 1890 dem Betrieb übergeben worden, die Worblentalbahn 1913. Bis 1910 wurde die Bern-Worb-Bahn mit Dampf betrieben, seit 1910 ist sie elektrifiziert. Die Betriebslänge der Bern-Worb-Bahn beträgt 10 km, diejenige der Worblentalbahn 15. Die beiden Bahnen stossen in Worb zusammen, was die technische Möglichkeit der Fusion erhöht. Der Zustand der Bahnanlagen ist beiderseits ungefähr gleich. Das eine Bahnunternehmen, die Bern-Worb-Bahn, hat auf der Strecke Thunplatz-Burgernziel noch Beiträge zu bezahlen für die Konsolidierung des Geleises und die Worblentalbahn wird Auslagen für die Erstellung neuer Masten übernehmen müssen. Bei der finanziellen Auseinandersetzung ist man von der Bilanz auf Ende 1925 ausgegangen; für 1926 liegen die Abschlüsse noch nicht vor. Bei der Bern-Worb-Bahn repräsentiert die Bahnanlage mit Rollmaterial und Zubehör einen Wert von 2,416,311 Fr. Diesen Aktiven stehen als Passiven gegenüber das Aktienkapital mit 751,200

Franken, Anleihen mit 879,800 Fr. Bei der Worblentalbahn liegen die Verhältnisse so, dass die Bahnanlage inklusive Materialien ein Aktivum von 2,165,875 Franken repräsentiert, während unter den Passiven das Aktienkapital mit 1,486,750 und die festen Anleihen mit einer Summe von 131,400 Fr. figurieren. Diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass im Verhältnis zum Anlagewert das Aktienkapital bei der Bern-Worb-Bahn sehr klein ist, dass also die fremden Gelder grösser sind als bei der Worblentalbahn, die ein grösseres Aktienkapital besitzt. Der Kanton Bern besitzt Aktien der Bern-Worb-Bahn für 358,560 Fr., Aktien der Worblentalbahn für 880,000 Fr. Vor der Fusion hat man durch Gutachten den Ertragswert der Bahn feststellen lassen. Es hat sich ergeben, dass die Betriebsergebnisse in den letzten Jahren etwas schwankend waren, dass aber doch der Ertragswert der beiden Unternehmungen gleich ist. Die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu einer Fusion sind deshalb gegeben.

Die Generalversammlungen der beiden Bahnunternehmungen haben am Ende des letzten Jahres den Fusionsvertrag gutgeheissen und die Statutenänderung beschlossen. Der Grosser Rat hat sich mit diesem Geschäft deswegen zu befassen, weil das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 21. März 1920 vorschreibt, dass die Fusion verschiedener Gesellschaften nur nach Genehmigung des Grossen Rates erfolgen kann. Nun liegt ein Fusionsvertrag vor. Er sieht vor, dass die Bern-Worb-Bahn A.-G. mit Sitz in Worb und die Worblentalbahn A.-G. mit Sitz in Bern sich vereinigen sollen auf dem Wege der Fusion, in der Weise, dass die Worblentalbahn als vereinigte Bern-Worb-Bahn neu gegründet wird und die Bern-Worb-Bahn in sich aufnehmen wird. Diese Lösung wurde deswegen gewählt, weil die Stempelabgabe kleiner wird, wenn das Unternehmen mit dem grösseren Aktienkapital dasjenige mit dem kleineren aufnimmt. Infolge der Fusion gehen die Konzessionen der Bern-Worb-Bahn sowie alle ihre Aktiven und Passiven mit Einschluss aller abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Betriebsverträge an die vereinigte Bern-Worb-Bahn über. Infolge Uebernahme der Bern-Worb-Bahn durch die Worblentalbahn erlischt die Konzession der früheren Bern-Worb-Bahn. Die Vorteile, die durch diese Fusion entstehen, betragen ungefähr 25,000 Fr. pro Jahr. Die für die Obligationengläubiger bestehenden Pfandrechte bleiben unverändert. Die 9390 Aktien von je 80 Fr. der Aktionäre der bisherigen Bern-Worb-Bahn werden in gleichviel Aktien im nämlichen Betrage der übernehmenden Gesellschaft abgestempelt. Die Worblentalbahn und die neue vereinigte Bern-Worb-Bahn anerkennen, dass der Gegenwert der neuen Aktien von der Bern-Worb-Bahn durch Abtretung ihrer Unternehmung mit Aktiven und Passiven voll einbezahlt ist. Bezuglich der Verwaltungsratsmitglieder wird gesagt, dass der Verwaltungsrat bis Ende des Jahres 1927 noch bestellt werde aus den bisherigen Verwaltungsräten der beiden Bahnunternehmungen. Von da ab wird aber an Stelle eines Verwaltungsrates, der 24 Köpfe aufweist, ein solcher von 11 Mitgliedern treten. Ein weiterer Abbau ist nicht möglich, weil in der Konzession den Gemeinden eine Vertretung im Verwaltungsrat zugesichert worden ist. An Stelle einer achtgliedrigen Direktion werden 5 Direktionsmitglieder in Zukunft die Geschäfte dieser

neuen Gesellschaft führen. Wesentlich ist, dass durch diese Fusion keine Arbeiter oder Angestellten ihrer Verdienstmöglichkeiten beraubt werden. Wenn auch Personaleinsparungen mit der Zeit durchgeführt werden können, so sollen sie nur dann erfolgen, wenn durch freiwilligen Austritt oder durch Tod Vakanzen entstehen.

Diese allgemeinen Punkte, die im Fusionsvertrag behandelt werden, werden auch in der Statutenänderung entsprechend berücksichtigt. Das Wesentliche über die Statutenänderung ist deshalb schon gesagt. Es bleibt mir noch übrig darauf hinzuweisen, dass die vereinigte Bern-Worb-Bahn in Zukunft ein totales Aktienkapital von 2,237,950 Fr. aufweisen wird, an dem der Staat beteiligt ist mit 1,238,560 Fr. Bei der früheren Bern-Worb-Bahn war er mit 47,7 % beteiligt, bei der Worblentalbahn mit 59,2 %; bei der vereinigten Bern-Worb-Bahn wird seine Beteiligung 54,1 % ausmachen. Der Staat wird bei den fusionierten Bahnunternehmen seinen Einfluss eher noch mehr geltend machen können als das bis heute möglich gewesen ist innerhalb der getrennten Bahnunternehmungen.

Im übrigen darf ich feststellen, dass an den Generalversammlungen beider Bahnunternehmungen die Stimmabgabe des Kantons Bern gar nicht nötig gewesen ist. Die Gemeinden sind nach den Orientierungen, die sie von Seite der Direktion der beiden Bahnen und von Seite der Eisenbahndirektion bekommen haben, selbst so einsichtig gewesen, dass sie die Fusion beschlossen haben. Es bleibt noch zu hoffen, dass man andernorts, wo ebenfalls Fusionen hängig sind, von der gleichen Einsicht beseelt sei. Gegenwärtig sind die Fusionen der Bahnen Tavannes-Tramelan und Tramelan-Breuleux-Noirmont und verschiedener oberaargauischer Bahnen in Vorbereitung.

Die durchgeführte Fusion der Bern-Worb-Bahn und der Worblentalbahn bedingt eine Änderung des Stimmrechtsverhältnisses. Die Aktien der Bern-Worb-Bahn erhalten ihr Stimmrecht ungeschmälert, während die Aktien der Worblentalbahn anstatt 3 Stimmen nur 2 Stimmen zugewiesen bekommen. Dadurch ist ein gewisser Ausgleich geschaffen, der die Bern-Worb-Bahn für die Fusion etwas geneigter gemacht hat. Im Hinblick darauf, dass durch diese Fusion ein grosser wirtschaftlicher Vorteil entsteht, dass dieselbe einen guten Einfluss haben wird auf weitere Zusammenlegungen von Bahnen, beantragen wir dem Grossen Rat, den Beschlusseentwurf gutzuheissen, den Fusionsvertrag zu genehmigen und die Abänderung der Statuten zu ratifizieren.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach diesen ausführlichen Darlegungen des Herrn Eisenbahndirektors, die alles wesentliche enthalten, kann ich nur namens der Staatswirtschaftskommission beifügen, dass sie diesen Beschlusseentwurf begrüßt, ihm einstimmig beipflichtet und den Grossen Rat ersucht, ebenfalls in diesem Sinne zu beschliessen.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Dem zwischen der Worblentalbahn und der Bern-Worb-Bahn abgeschlossenen Fusionsvertrag vom 23. Dezember 1926 wird, gestützt auf Art. 31

des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, die Genehmigung erteilt.

2. Die zufolge dieser Fusion notwendig werdende und vorgeschlagene Abänderung der Worblentalbahnstatuten wird, gestützt auf Art. 30, Alinea 2, des sub 1 hievor zitierten Gesetzes, gutgeheissen.

Kileiwaldungen; Kaufvertragsgenehmigung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen einen Kaufvertrag über die sog. Kileiwaldungen vorzulegen. Wenn Regierungsrat und Forstdirektion dazu gekommen sind, den Kauf dieses Waldes zu beantragen, so liegen hiefür ganz spezielle Gründe vor. Wir wissen, dass im Grossen Rat die Auffassung vorherrscht, man solle mit weiteren Land- und Waldankäufen zuwarten. Es sind auch heute dem Staat Bern eine grosse Zahl von Waldungen offeriert worden; man hat diese Ankäufe alle abgelehnt, indem man der Auffassung des Grossen Rates Rechnung tragen will. Hier liegen aber spezielle Verhältnisse vor. Der Staat hat seinerzeit für die Strafanstalt Witzwil die Kileiweiden gekauft und später auch den Mittelberg für die Irrenanstalten Münsingen und Waldau und für die Landwirtschaftlichen Schulen Münsingen und Rütti, damit diese dort ihr Vieh sämmern können. Merkwürdigerweise sind die Waldungen nicht mitgekauft worden, die zum Teil mitten in diesem Gebiete liegen, zum Teil links und rechts davon. Die Waldungen sind später dem Staat angetragen worden; ein mündliches Kaufversprechen hat stattgefunden, ist aber von der andern Seite nicht gehalten worden. Die Waldungen sind anlässlich der Liquidation der Erbschaft Welti in den Besitz der Firma Naf & Schneider übergegangen. Nun liegt ein Kaufvertrag zwischen der Firma Naf & Schneider in Thun und Interlaken und dem Staat Bern vor. Gestatten Sie mir nun, auf die Verhältnisse etwas näher einzutreten.

Zunächst ist festzustellen, dass ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Flächeninhalt, wie er nach der Grundsteuerschatzung angeführt ist und dem Flächeninhalt, wie ihn das Forstamt schon vor ein paar Jahren, als es die Firma gezwungen hat, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, gemessen hat. Nach dem Wirtschaftsplan hat der Wald eine Fläche von rund 88 ha., gegenüber 48 nach Grundsteuerschatzung, wobei allerdings ungefähr 15 ha mehr oder weniger unproduktiv sind. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass der Holzvorrat im Zeitpunkt der Erwerbung des Waldes durch die Firma Naf & Schneider rund 23,000 Festmeter betragen hat. Bewilligt worden sind Holzschläge im Umfange von 2800 Festmeter; der Zuwachs in den letzten Jahren wird auf ungefähr 2000 Festmeter geschätzt, so dass der heutige Vorrat mit ca. 21,000 Festmetern niedrig geschätzt ist. Es handelt sich zu einem grossen Teil um älteres Holz, das vom Forstamt auf durchschnittlich 5 Fr. pro Festmeter taxiert ist. Selbstverständlich kann nicht alles Holz miteinander geschlagen, sondern es muss sukzessive abgetrieben werden. Das Forstamt hat einen Netto-

ertrag von 17—18 Fr. pro Festmeter geschätzt. In Verbindung mit diesen Waldungen steht ferner ein kleines Heimwesen, ein Haus mit ungefähr einer Hektare Land, unmittelbar am Staatswald gelegen, enthaltend ein Wohn- und Stallgebäude. Es liegt direkt an der Auffahrt in den Wald und dient uns als Holzablagerungsplatz für den Staatswald.

Die Hauptursache für den Ankauf des Waldes liegt in dem Begehr der Strafanstalt Witzwil, indem Herr Direktor Kellerhals Jahr für Jahr darauf drängte, dass dieser Wald wenn irgend möglich erworben werden sollte. Bei der gegenwärtigen Art des Betriebes muss das Holz durch die Weiden transportiert werden, und wenn dieser Transport nicht ganz richtig erfolgt, werden die Weiden ganz erheblich geschädigt. Er hat im fernern darauf hingewiesen, dass es wertvoll wäre, wenn man einen Weg erstellen könnte dem Fluss entlang, womit ein guter Abtransport des Holzes und auch eine gute Zufahrt zur Weide ermöglicht würde. Wir haben uns immer ablehnend verhalten, indem wir sagten, wir hätten kein Interesse daran, diesen Wald zu kaufen, solange er uns nicht angeboten werde. Letztes Jahr wurde er uns zum Preise von 150,000 Fr. offeriert. Man hat forstamtliche Erhebungen machen lassen und ein Augenschein hat ergeben, dass der Kaufpreis nicht akzeptabel ist. Schliesslich konnte man sich auf einen Preis von 110,000 Fr. einigen. Diesen Preis halten wir für angemessen. Er gestattet eine richtige Verzinsung des Kapitals und namentlich, wenn das Strässchen von Insassen von Witzwil angefertigt wird, wird der Abtransport des Holzes ganz bedeutend erleichtert und das Holz kann teurer verkauft werden. Nun ist es richtig, dass die linke Talseite zum grossen Teil abgeholzt ist. Allein die eigentlich schönen Holzbestände sind noch heute vorhanden, speziell auf der rechten Talseite und in der Mitte des Fildrichwaldes. Es ist grösstenteils altes Holz, das vorsichtig abgetrieben werden muss, damit die natürliche Verjüngung stattfinden kann. Es ist zuzugeben, dass die Holzerei, wie sie auf der linken Talseite ausgeübt worden ist, nicht sehr gut war, allein es ist ausserordentlich schwer, wenn die Holzschlagbewilligung erteilt ist, nachher zu kontrollieren, dass kein Stamm mehr geschlagen wird als absolut notwendig und bewilligt ist, namentlich in Wäldern, die ein gleichmässiges Alter haben, wo also nicht der Plenterbetrieb herrscht.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat dazu kommt, Ihnen ausnahmsweise diesen Ankauf zu empfehlen. Es ist mir nicht unbekannt, dass im Grossen Rat eher die Auffassung herrscht, man sollte mit weiteren Waldankäufen zuwarten. Ich habe die Sache in der Staatswirtschaftskommission ausführlich erörtert und dargelegt, welche Angebote vorliegen. Wir sind der Ansicht, dass nur wirklich ganz gute Geschäfte gemacht werden sollen. Hier liegen die Verhältnisse so, dass wenn dieser Kauf nicht abgeschlossen wird, der Wald anderweitig verkauft wird. Wir hätten dann auch in Zukunft das eigentümliche Verhältnis, dass in der Mitte grosser Staatsbesitzungen fremdes Eigentum vorhanden ist, was zu fortgesetzten Unzukämmlichkeiten Anlass bietet, indem das Vieh in den Wald geht und anderseits beim Abtransport von Holz auf die vorhandenen Weiden wenig Rücksicht genommen wird.

Was die finanzielle Seite anbetrifft, so kann ich erklären, dass die Sache durchaus in Ordnung ist,

dass der Kaufpreis nach jeder Richtung verantwortet werden kann. Man kann sagen, dass das Kapital gut verzinst wird. Für das neuerworbene Heimwesen zahlt die Anstalt Witzwil einen entsprechenden Pachtzins. Man hat mit der Erstellung des Weges absichtlich zugewartet. Hätte man den Weg erstellt, so hätte das Holz einen wesentlich höheren Wert, was dem alten Besitzer zugute gekommen wäre. Sobald das Areal in den Besitz des Staates übergeht, wird die Anstalt Witzwil diesen Weg selbst erstellen. Ebenfalls ist klar, dass die Holzerei, soweit es sich wenigstens um Unterholz handelt, durch die Anstalt besorgt wird. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände möchte ich namens des Regierungsrates empfehlen, auf das Geschäft einzutreten und dem Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat in der Staatswirtschaftskommission zu sehr regen Diskussionen Anlass gegeben. Namentlich wurde die grundsätzliche Frage, ob der Staat Waldungen kaufen solle, lebhaft besprochen. Wir werden bei Behandlung des Waldwirtschaftsplans hören, dass diese grundsätzliche Frage in der Weise gelöst worden ist, dass allerdings eine gewisse Reserve im Ankauf von Wald durchaus gegeben ist, dass man aber anderseits günstige Kaufgelegenheiten ausnützen soll. Man kann nicht einfach erklären: Der Staat kauft keinen Wald mehr; sondern man muss von Fall zu Fall untersuchen, ob ein Geschäft im Interesse des Staates liege oder nicht.

Die Staatswirtschaftskommission kann nach gründlicher Prüfung Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages empfehlen. Wie Ihnen soeben mitgeteilt worden ist, ist der Staat bereits Eigentümer dieses Alpgebietes Kilei, bestehend aus verschiedenen Unterabteilungen, Fildrich, Mittelberg und Steinboden. Diese Bergliegenschaften werden von dem anzukauften Wald einerseits direkt umrahmt und anderseits voneinander getrennt. Durch Ankauf dieses Waldes würde das ganze dem Staat Bern gehörende Alpgebiet zu einer Einheit zusammengeschlossen. Es ist sehr häufig behauptet worden und ich habe das in letzter Zeit auch von Leuten aus der Gegend selbst gehört, dass in diesem Wald Raubwirtschaft stattgefunden habe. Die Staatswirtschaftskommission hat infolgedessen die forstamtlichen Berichte gründlich studiert und ist dazu gekommen, feststellen zu können, dass die in Frage kommenden Wälder sehr schöne Holzbestände aufweisen, mit Ausnahme einer steilen Waldpartie, genannt Fildrichlauen. Es ist soeben mitgeteilt worden, dass ein Holzbestand von rund 21,000 Festmetern vorhanden ist. Wir wissen sehr wohl, dass man in der Beurteilung der forstamtlichen Berichte vorsichtig sein muss und namentlich wissen wir, dass die Ertragswertberechnungen in der Regel etwas optimistisch ausfallen. Die Ertragswertberechnung im vorliegenden Fall ist aber nach unserer Auffassung durchaus vorsichtig und namentlich auch unter Berücksichtigung der Nachteile aufgestellt, und sie sieht einen jährlichen Holzertrag von mindestens 300 Festmeter zu 17 Fr. netto vor. Dazu käme der Pachtzins von der Fildrichweide und von der Staldenmahd, 400 Fr., so dass wir zu einem jährlichen Ertrag von 5500 Fr. kämen, was einer fünfprozentigen Verzinsung der Kaufsumme entspricht. Wir haben den Eindruck, dass diese Ertragswertberechnung nach richtigen Grundsätzen auf-

gestellt worden ist. Ausserordentlich wichtig ist, dass durch den Ankauf dieses Waldes das Weidegebiet geschützt wird vor Lawinen, Steinschlag usw.

Ein weiterer Umstand, der uns namentlich auch veranlasst hat, die Genehmigung des Kaufvertrages zu empfehlen, ist der, dass gleichzeitig mit diesem Wald eine ertragreiche Weide, die Fildrichweide im Halte von 7 Kuhrechten erworben werden kann, ebenso das Staldenmahdheimwesen. Dadurch wird der Staatsbesitz richtig arrondiert. Das Haus auf Staldenmahd kann als Unterkunftsstätte für das Forstpersonal dienen, der Umschwung als Holzlagerplatz. Nach den Mitteilungen, die ich neuestens bekommen habe, kann der Wert dieses Heimwesens auf 10—12,000 Fr. berechnet werden. Es ist klar, dass der Staat diesen Wald nicht erwerben würde, wenn er nicht bereits Eigentümer des Alpgebietes Kilei wäre. Durch den Ankauf dieses Waldes werden die Liegenschaften, die der Staat bereits besitzt, im Werte wesentlich steigen. Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Genehmigung des Kaufvertrages.

Mani. Schon im November bei Ankauf der Schynegg-Schwand-Besitzung war Opposition vorhanden. Damals hat der Herr Landwirtschaftsdirektor erklärt, das sei das letzte Geschäft, das er empfehlen könne. Es hat frappiert, dass heute wiederum ein solcher Handel vorliegt. Wir haben an der Vertrauensmännerversammlung in Spiez die Ansicht geäussert, der Staat habe dort den ersten Fehler begangen durch Liegenschaftsankäufe zu übersetzten Preisen und habe dadurch verschuldet, dass in den oberländischen Tälern die Bergheimwesen viel zu viel kosten und die ansässige Bevölkerung mehr und mehr vom Erwerb solcher ausgeschlossen sei. Trotzdem kommt man nun mit dem Antrag auf Ankauf weiterer Besitzungen im Kileigebiet. Ich habe ursprünglich angenommen, die Landwirtschaftsdirektion werde da einen guten Kauf machen können, weshalb ihr Verhalten zu entschuldigen sei. Ich habe mich weiter mit der Sache nicht befasst, bis ich von dritter Seite ersucht worden bin, den Fall näher zu untersuchen. Ich habe mit Bürgern aus der Talschaft Rücksprache genommen. Diese haben mir rundweg erklärt, von einer Rentabilität könne bei dem Preise, der da bezahlt werden müsse, keine Rede sein. Ein Förster, der sehr gut orientiert ist, hat erklärt, der Holzwert sei in abgelegenen Waldungen bei den jetzigen Holzpreisen nicht mehr von Bedeutung, von einer Rentabilität könne man nicht reden.

Ferner hat mich der Preis interessiert. Mich dünkt, dass gegenüber einer Grundsteuerschätzung von 48,000 Fr. ein Kaufpreis von 110,000 Fr. ein übersetzter Preis ist. Ich habe nachgefragt, welche Preise bei den letzten Handänderungen bezahlt worden sind. Eine Viehzuchtgenossenschaft aus meiner Gegend hat in letzter Zeit einen schönen Berg gekauft und zwar für weniger als die doppelte Grundsteuerschätzung. Es sind dort bestandene Waldungen und schöne Weiden, die den Vergleich mit dem Kileigebiet sehr wohl aushalten. Wir bezahlen für den vorliegenden Grundbesitz die zweieinhalb fache Grundsteuerschätzung. Vielleicht wird uns der Herr Landwirtschaftsdirektor näher erklären, ob das verantwortet werden kann. Die Liegenschaft ist genügend geschildert worden. Wir wissen, dass solange die Besitzung dem Freiherrn von Rougemont gehört hat,

dort ungeheure Reichtümer von Holz vorhanden gewesen sind. Dass nach dem Ankauf durch die Firma Welti die Besitzung zum Spekulationsobjekt geworden ist, dass der Wald unsinnig abgeholt worden ist, wissen wir aber auch, ebenso, dass bei dem Weiterverkauf an die Firma Naf & Schneider noch etwas mehr Abholzungen gestattet worden sind, als mit den Bestimmungen des Forstgesetzes vereinbar gewesen wäre. Ich war entschlossen, heute den Antrag zu stellen, der Handel sei nicht zu genehmigen. Inzwischen habe ich aber mit Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission reden können, die mich zu einer andern Ueberzeugung gebracht haben. Sie sagen, man wolle nicht von Rentabilität reden, aber man müsse zugestehen, dass der Wald ein Schutzgebiet darstellt und dass die bisherige Besitzung bedeutend an Wert gewinnt durch den Ankauf. Ich möchte nicht einen Antrag auf Nichtgenehmigung stellen, aber ich möchte beantragen, die Staatswirtschaftskommission solle vor der Genehmigung nochmals untersuchen, ob das Gebiet nicht billiger zu kaufen sei. Man hat mir gesagt, der Staat kaufe hier um 50,000 Fr. zu teuer. Diesen Betrag kann man eventuell noch abmarkten. Mein Antrag geht also dahin, der Staat solle die prinzipiellen Gesichtspunkte noch etwas unter die Lupe nehmen.

Schwendimann. Ich möchte mich nicht als Fachmann aufspielen, masse mir aber doch, da ich mit den Verhältnissen sehr gut vertraut bin, ein einigermassen zuverlässiges Urteil an. Herr Kollege Mani hat gesagt, eine Viehzuchtgenossenschaft in seiner Gegend habe einen Berg zur doppelten Grundsteuerschätzung verkauft. Ich habe diesen Verkauf eingeleitet, kenne die in Frage kommenden Grundstücke, und weiss, wie das Verhältnis zwischen jenem Geschäft und unserem heutigen Geschäft steht. Wir haben unsere Besitzung vor zwei Jahren gekauft, als die Verhältnisse ganz anders waren. Wir wussten sehr wohl, dass wir sie nicht nur teuer kauften, sondern zu teuer. Wenn man einen Vergleich zieht, so dünkt mich doch fast, die einfache Grundsteuerschätzung wäre hoch genug gewesen. Wie macht sich die Sache, wenn die Forstdirektion heute erklärt, der Preis sei nicht übersetzt? Bei der Neuveranlagung der Grundsteuerschätzung sind gerade aus den Berggemeinden Rekurse wegen der Einschätzung der Wälder gekommen. Die Grundsteuerschätzungen für Wald sind im allgemeinen als zu hoch angeschaut worden. Unsere Besitzung hält den Vergleich auch deshalb aus, weil darauf ein Gebäude steht, das ganz hervorragend gebaut ist. Was den Holzbestand anbelangt, so hat schon Herr Mani ausgeführt, dass dort viel geholzt worden ist. Ich möchte die Behauptung, dass dort keine Raubwirtschaft getrieben worden sei, ganz energisch bestreiten. Die jetzigen Besitzer haben das so weit getrieben, dass die Oberförster jede Holzanzeichnung verweigert haben. Man wird jedenfalls nicht sagen können, das seien Bestände, in denen man ausgiebig holzen könne. Es wird hervorgehoben, dass die Kileibesitzung die Waldungen nötig habe, es wird gesagt, das würde sich gut machen, die Waldungen haben früher auch zur Besitzung gehört. Man kann diese Behauptung nicht ganz auf die Seite stellen. Immerhin wird man sagen dürfen, dass noch manches zueinander gut passt und doch nicht zusammen kommt. Schliesslich passt die ganze Welt zueinander. (Heiter-

keit.) Ich bestreite ganz energisch, dass je einmal eine Verzinsung des dort investierten Kapitals eintreten wird. Ich habe Herrn Oberförster Frankhauser letzten Herbst gefragt, wieviel er pro Kubikmeter Holz rechne. Er hat mir erklärt, in diesen Höhen könne man von einem Wert des Holzes überhaupt nicht reden, da nehmen die Arbeitslöhne und die Kosten alles weg. Darum möchte ich den Antrag Mani auf Rückweisung lebhaft unterstützen. Ich möchte wünschen, dass die Staatswirtschaftskommission die Sache nochmals ansehe. Denn soviel ich vernommen habe, hat die Kommission keinen Augenschein veranstaltet, weiss also nicht, wie die Sache dort aussieht.

Hostettler. Ich möchte den Rückweisungsantrag Mani lebhaft unterstützen. Mich dünkt, man sollte keinen Kauf zu einem höheren Preis als zur Grundsteuerschatzung abschliessen. Bei uns ist ein Kauf zur Hälfte der Grundsteuerschatzung eigentlich schon zu teuer. Eigentlich wäre es am besten, gleich einen Antrag auf Nichtgenehmigung zu stellen. Ich tue das im Moment nicht, sondern unterstütze den Rückweisungsantrag Mani.

Hadorn. Ich bin der Auffassung, dass die Verhältnisse, die hier zu berücksichtigen sind, durch die zuständigen Organe in vollem Umfange aufgeklärt worden sind. Es hat, bevor es überhaupt zum Vertragsabschluss gekommen ist, ein Augenschein stattgefunden, an dem sowohl der Herr Forstdirektor als die übrigen Forstorgane teilgenommen haben. Der Herr Forstdirektor hat bereits erklärt, dass er selbst durch diesen Augenschein die Ueberzeugung bekommen habe, dass der Ankauf dieses Waldes im Interesse des Staates liege. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass wir durch den Rückweisungsantrag an der Sache selbst nichts ändern können. Die Staatswirtschaftskommission wird eine fröhliche Fahrt ins Diemtigtal machen können, aber sie wird nicht zu einem andern Schluss kommen. Wenn man die Ueberzeugung hat, dass der Vertrag an und für sich nicht im Interesse des Staates liegt, so würde man besser tun, einen Ablehnungsantrag zu stellen. Ich möchte empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen und materiell über die Sache zu diskutieren.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Rückweisungsantrag wäre in der Form, wie er gestellt worden ist, nicht richtig; man kann das Geschäft nicht an die Staatswirtschaftskommission zurückweisen, denn diese ist bloss begutachtende Instanz, während die Regierung in der Sache handelt. Die Sache müsste also an die Regierung zurückgewiesen werden. Die Regierung hat aber des bestimmtesten erklärt, sie habe das herausgeholt, was herauszuholen sei, so dass es keinen grossen Sinn hätte, eine Rückweisung zu beantragen. Es ist besser, wenn man gleich materiell entscheidet und den Kauf entweder genehmigt oder ablehnt.

Schwendimann. In diesem Falle stelle ich den Antrag, es sei das Geschäft nicht zu genehmigen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir noch wenige Bemerkungen zu dieser Frage. Ich stehe jetzt bald 20 Jahre hier an diesem Platze und habe eine grosse Zahl von

Geschäften dem Grossen Rat vorgelegt. Ich kann bemerken, dass ohne Ausnahme die Ankäufe an Land und Wald, die gemacht worden sind, rechte Geschäfte waren. Wenn Sie den neuen Waldwirtschaftsplan studiert haben, werden Sie sehen können, dass in den letzten 20 Jahren nach der vorherigen Grundsteuerschatzung eine Verzinsung des Kapitals in der Höhe von 6,3 % stattgefunden hat, abgesehen davon, dass durch die gewaltigen Aufwendungen für Waldweganbauten und andere Anlagen, der Staatsbesitz im Werte ganz wesentlich gestiegen ist. Herr Direktor Kellerhals war der Meinung, man hätte einen wesentlich höheren Preis offerieren dürfen. Ich stelle doch das Urteil des Herrn Direktor Kellerhals, der seit bald 20 Jahren die Kileiweide bewirtschaftet, der die Verhältnisse ganz genau kennt, an Ort und Stelle sehr gut bewandert ist, dem Urteil der Herren Mani und Schwendimann gegenüber und stelle fest, dass über 20,000 Festmeter haubares Holz vorhanden sind. Das Holz kann natürlich nicht so abgetrieben werden, dass man jährlich nur 300 Festmeter nimmt, sondern weil das Holz alt ist, muss der Wald gelichtet werden, um die natürliche Verjüngung herbeizuführen. Ich kann feststellen, dass in ganz kurzer Zeit der grösste Teil des Kaufpreises abbezahlt sein wird. Darüber ist kein Zweifel. Wenn Herr Grossrat Schwendimann kommt und sagt, Herr Oberförster Fankhauser habe sich auf seine Seite gestellt, so stelle ich fest, dass Oberförster Fankhauser einen einlässlichen Bericht gemacht hat und dazu gekommen ist, im ungünstigsten Fall 18 Fr. netto für Bau- und Sagholz einzusetzen. Dass der Sprechende persönlich nicht interessiert ist, ist selbstverständlich; ich glaubte aber im Interesse des Staates zu handeln, wenn ich den Ankauf des Waldes empfehle, speziell auch im Interesse der Anstalt Witzwil, indem Herr Kellerhals wiederholt erklärt hat, dass der Zustand eben nach und nach unhaltbar werde. Wir haben den Preis von 110,000 Fr. nicht mit Rücksicht auf Witzwil vereinbart, sondern mit Rücksicht auf den tatsächlichen Wert, der da vorhanden ist. Ich werde in der nächsten Session im Falle sein, einen Vertrag vorzulegen, gemäss welchem der Staat verkauft und zwar ein Stück Wald mit einer Grundsteuerschatzung von 20,000 Fr. zum Preis von 32,000 Fr. Man hat den Kauf der Schynegg-Schwand heute wieder beanstandet. Ich habe im November nachgewiesen, dass die meisten Käufe in der dortigen Gegend wesentlich ungünstiger gegangen sind. Damals haben wir erklärt, wir werden den Grossen Rat mit weiteren Käufen nicht mehr belästigen. Das haben wir uns auch vorgenommen. Wenn nicht diese speziellen Verhältnisse vorliegen würden, so hätte ich den Kauf dieser Besitzung abgelehnt. Ich möchte bitten, den Kauf zu genehmigen nicht im Interesse der Forstdirektion, sondern im Interesse des Staatsbesitzes im Kileigebiet.

Präsident. Hält Herr Mani seinen Rückweisungsantrag aufrecht?

Mani. Ja.

Abstimmung.

Für Rückweisung Minderheit.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. An und für sich ist es ja erfreulich, wenn das

Interesse auch bei Direktionsgeschäften etwas lebhafter ist als das in der Regel der Fall ist. Auf die verschiedenen Bemerkungen, die von der Opposition vorgebracht worden sind, erlaube ich mir ein paar Worte zu sagen. Wenn die Staatswirtschaftskommission keinen Augenschein vorgenommen hat, so ist das den Witterungsverhältnissen zuzuschreiben. Wir haben kurz vor der Session von dem Geschäft Kenntnis bekommen. In jenem Moment war es nicht gut möglich, die Besichtigung vorzunehmen mit Rücksicht auf die Schneeverhältnisse, weil wir nicht Zeit gehabt haben, der gesamten Kommission noch Skiunterricht erteilen zu lassen. Vielleicht kommt das noch.

Es ist gesagt worden, der Staat könne nicht vom Spekulantens Wald kaufen. Wir haben grundsätzlich über die Frage gesprochen, wie sich die Kommission zu allfälligen neuen Käufen des Staates stellt. Bei Anlass der Behandlung des Waldwirtschaftsplans wird man diese Frage behandeln können. Man ist der Auffassung, dass man zurückhaltend sein sollte. Wir haben uns schon im Herbst darüber orientieren lassen, welche Ankäufe vielleicht, gestützt auf besondere Verhältnisse, noch notwendig werden könnten. Es werden noch einige kleinere Ankäufe im Amt Schwarzenburg erfolgen müssen, und zwar zum Teil gestützt auf Vorschriften der eidgenössischen Instanzen.

Die Verhandlungen über den Ankauf der Kilewaldungen sind schon seit längerer Zeit gepflogen worden. Es sind immerhin einige von uns in der Gegend auch etwas bekannt, darum glaubten wir, es verantworten zu können, wenn von einer Besichtigung Umgang genommen wird. Was die Waldankäufe anbetrifft, so haben wir erklärt, dass wir nicht grundsätzlich sagen wollen, es werde nichts mehr angekauft. Es können Verhältnisse eintreten, wo sich die Möglichkeit zu einem günstigen Kaufe bietet. Wir sind allerdings der Auffassung, dass es nicht genügt, wenn man blass eine Verzinsung des Anlagekapitals von 4 % garantieren kann, da doch die Domänenverwaltung der Hypothekarkasse 5 % bezahlen muss und die Staatsverwaltung der Kantonalbank für laufende Kredite 5 $\frac{3}{4}$ %. Mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen muss also eine bessere Rentabilität unter allen Umständen sicher sein.

Was die Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Kaufpreis anbetrifft, so kann man da natürlich keine feste Regel aufstellen. Man kann die Verhältnisse, die Herr Schwendimann erwähnt hat, nicht mit den Verhältnissen des vorliegenden Falles vergleichen. Es gibt noch mehr Wälder im Oberland, wo man durchaus wünschen muss, dass die betreffende Gemeinde für den Ankauf vor dem Staat den Vorrang haben soll. Auch wir sind der Auffassung, dass der Staat nicht dazu da ist, den Spekulanten, nachdem ihre Spekulationen fehlgeschlagen haben, die Wälder abzunehmen und sie aus einer unangenehmen Lage zu erlösen, es sei denn zu einem Preise, der den Ankauf unter allen Umständen rechtfertigt. Vorab sollten die Gemeinden sich um gewisse Wälder interessieren. Der Staat wird da mit ihnen sicher nicht in Konkurrenz treten. Es ist gesagt worden, dass ein Holzpreis von 17 Fr. pro Festmeter wahrscheinlich zu hoch angenommen sei. Ich habe selbst noch etwas Wald in jener Gegend und habe sehen können, dass man dort sehr gute Holzpreise hat. Wir sind nicht so weit von einer guten Strasse entfernt, die Abfuhr des Holzes ist

nicht schwierig. Die Preise sind daher eher etwas höher als man aus einer gewissen Entfernung erwarten könnte. Die Qualität des Holzes ist sehr gut. Wir haben die Ueberzeugung, dass der Ankauf dieses Waldes empfohlen werden dürfe.

Hadorn. Ich habe mich vorhin nur zum Rückweisungsantrag geäussert und möchte mir nun noch gestatten, zur Aufklärung auch noch etwas beizufügen. Es ist von Herrn Schwendimann speziell auf das Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschätzung hingewiesen worden. Nun ist den Herren bekannt, dass wir speziell in der Gemeinde Diemtigen noch keine Vermessung haben, dass die Flächeninhalte auf schätzungsweisen Angaben beruhen. Ich habe aus dem Waldwirtschaftsplan, der seither aufgestellt worden ist, feststellen können, dass eine grössere Fläche vorhanden ist, dass der Wert effektiv höher ist. Ich für mich habe die Ueberzeugung, dass das Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschätzung tatsächlich nicht so krass ist, wie man nach den Zahlen schliessen müsste. Ich bin der letzte, der einer Erwerbung durch den Staat das Wort reden möchte, speziell in unserem Gebiet, wenn die Verhältnisse nicht so liegen würden, dass man sagen muss, die Erwerbung dieses Waldkomplexes ist notwendig für den Staat im Hinblick auf die weiter unten liegenden Weiden. Mir sind die Verhältnisse ausserordentlich gut bekannt. Ich habe die Ueberzeugung, dass es von Herrn Kellerhals sehr wohl verständlich ist, wenn er sagt, er möchte den Staat da als Eigentümer wissen. Nach meiner Ueberzeugung kann man durch die Art des Holzereibetriebes die weiter unten liegenden Heimwesen und Besitzungen des Staates schonen oder schädigen, ohne dass irgendwie der Besitzer des Waldes haftbar gemacht werden könnte. Wenn der Staat selbst Eigentümer ist, so wird die Holzerei in einer Art und Weise betrieben, die die unteren Liegenschaften nicht schädigt, oder wenigstens nicht in dem Masse, wie das sonst der Fall wäre. Das ist es hauptsächlich, was mich veranlasst, zu sagen, der Ankauf liege im Interesse des gegenwärtigen Staatseigentums. Weiter ist zu bemerken, dass in unserer Talschaft niemand verkürzt wird. Wenn das Geschäft nicht genehmigt wird, wenn also der Staat nicht kauft, bekommen nicht unsere Leute die Möglichkeit zum Kauf, sondern der Wald wandert in den Besitz eines Spekulanten, und was nachher weiter geht, das wissen wir nicht.

Ich kann also nach meiner besten Ueberzeugung Genehmigung des Geschäftes empfehlen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der von der Forstdirektion vorgelegte, von Kreisoberförster Fankhauser in Spiez namens des Staates mit der Mühlen-Aktiengesellschaft mit Sitz in Thun am 17. Februar 1927 abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt. Der Staat erwirbt folgende Liegenschaften in der Gemeinde Diemtigen:

1. Den Fildrich- und Speicherlägerwald.
2. Die Besitzung Staldenmahl mit Scheune, Gebäudeplatz und Wiesenland.
3. Den Nessligraben-, Fildrich-, Lauenen- und Lässliwald.
4. Die Fildrichweide, haltend sieben Kuhrechte an Weidland.
5. Den Schärizug- und Kirgeliwald.
6. Den Kirgeliwald.
7. Den Kirgeligrabenwald.

Gesamtflächeninhalt 47 Hektaren, 66 Aren und 7 Kuhrechte. Die Grundsteuerschätzung beträgt im ganzen 47,960 Fr., der Kaufpreis ist festgesetzt auf 110,000 Fr.

Bodenverbesserung; Weganlage Rinderwald.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Landwirtschaftsdirektion ist im Falle, dem Grossen Rat ein Alpwegprojekt vorzulegen, das seinen Ausgangspunkt an der Strasse Frutigen-Adelboden unmittelbar bei der grossen Brücke über die Engstligen nimmt. Von dort weg würde der Alpweg führen nach Rinderwald und Gradholz, zwei kleinen Bäuerertgemeinden der Einwohnergemeinde Frutigen, die bis jetzt ohne Wegverbindungen waren. Die Bewohner beschäftigen sich in der Hauptsache mit Landwirtschaft, zum Teil arbeiten sie in den Schieferbergwerken. Seit langer Zeit herrschte das Bestreben, eine Wegverbindung herzustellen, indem bis heute alles, was auf- und abgeht, getragen werden muss, was beschwerlich ist, da es sich immerhin um Dörfer von 300 Seelen handelt. Die Weganlage zerfällt in einen Hauptweg von rund 2,5 km und zwei Seitenwege von 1,3 und 0,3 km. Der Hauptweg hat eine Breite von 2,6 m, die Nebenwege eine solche von 2,1 und 1,8 m. Das Terrain ist sehr steil, die Weganlage wird deshalb eine Maximalsteigung von 12 % aufweisen. Trotzdem die Wege schmal sind, sind die Kosten bedeutend, indem der Laufmeter beim Hauptweg auf zirka 44 Fr. zu stehen kommt. Die Verhältnisse sind eben sehr schwierig. Vom Dorf Rinderwald würde ein weiterer Weg nach dem sog. Eggensatz führen. Der Weg, der etwas weniger breit angenommen wird, soll pro Laufmeter 20 Fr. kosten. Der zweite Seitenweg von 300 m hingegen kostet pro Laufmeter wieder 45 Fr.

Der Sprechende hat in Verbindung mit den Behörden von Frutigen vor kurzer Zeit eine Besichtigung der ganzen Weganlage vorgenommen und sich überzeugt, dass die Anlage in der Tat nötig ist. 25 % übernimmt der Kanton, 25 % der Bund, zirka 35 % wären durch die Gemeinde Frutigen zu leisten und die restierenden 15 % müssten von den Bäuerertgemeinden übernommen werden. Das bedeutet für diese kleinbäuerlichen Gemeinwesen noch eine verhältnismässig grosse Belastung. Bei der Besichtigung sind wir zur Auffassung gelangt, dass der zweite Seitenweg nach Gibeli, der nur eine Breite von 1,8 m hat, in der vorgesehenen Form nicht gebaut werden kann. Er ist an einer so steilen Halde angelegt, dass man Bedenken haben muss wegen der Rutschungen. Deshalb ist der Sprechende der Meinung, und die dor-

tigen Behörden haben sich angeschlossen, dass der Weg vorläufig nicht ausgeführt werden soll, sondern ein anderes Tracé gesucht werden muss. Wenn man solche Bergwege ausführt, muss man sie so anlegen, dass sie nachher gesichert sind, und nicht bei starken Regengüssen oder langen Regenperioden Rutschungen eintreten. Immerhin möchten wir die Kreditsumme nicht ändern, sondern dem Grossen Rat beantragen, auf das Geschäft einzutreten, die Subvention zu bewilligen unter der Bedingung, dass die zweite Abzweigung neu studiert werden muss und mit Bewilligung des Regierungsrates später ausgeführt werden kann. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Die Arbeiten sollen von der dortigen Bevölkerung sukzessive ausgeführt und namentlich in Zeiten verlegt werden, wo Arbeitslose vorhanden sind.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nur zu berichtigen, dass die Gemeinde Frutigen sogar 37 1/2 % an Beiträgen übernimmt. Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission einstimmig beschlossen, dieses Geschäft gutzuheissen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Frutigen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Weganlage, welche bei Punkt 1072 «Steg», von der Frutigen-Adelboden-Strasse abzweigt, und zur Ortschaft Rinderwald führen soll und sich folgendermassen zusammensetzt:

1. Hauptweg: Steg-Kapelle: 2458 m lang, 2,60 m breit, veranschlagt zu Fr. 108,000.
2. Aufstieg: Kapelle-Eggenstutz: 1319 m lang, 2,10 m breit, veranschlagt zu Fr. 27,000.
3. Seitenweg: Kapelle-Gibeli: 311 m lang, 1,80 m breit, veranschlagt zu Fr. 14,000.

4088 m Total Kosten veranschlagt zu Fr. 149,000.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grossen Rat, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 37,250 Fr. unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Einwohnergemeinde Frutigen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Einwohnergemeinde Frutigen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Insbesondere sind die im Bericht des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus enthaltenen Verbesserungsvorschläge bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Be- willigung zur Ausführung kommen.

3. Die Arbeit ist öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben; die Eingaben sind an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

4. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

6. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.

7. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Frutigen wohnen, zuzuweisen.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1932.

9. Die Einwohnergemeinde Frutigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Stimmen 105, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Th. A b r e c h t, Stadtschreiber, in Biel, mit 102 Stimmen.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 113 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 59, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 73—106 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Christian Eugen C o n s t a n t i n, von Pforzheim, Baden, geb. 30. Mai 1877, Bijoutier in Biel, Ehemann der Katharina Friederike geb. Ruf, geb. 1877, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Albert B a u r, von Laupheim, Württemberg, geb. 14. Februar 1880, Depothalter in Bern, Ehemann der Anna verw. Weibel geb. Teuscher, geb. 1887, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hans W i l l y D o m k e, von Guben, Preussen, geb. 31. Januar 1915, wohnhaft in Büren a. A., welchem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Karl N i c k e l, von Oberauerbach, Bayern, geb. 9. März 1876, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Bertha geb. Hänzi, geb. 1875, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Karl K l e i n h ö n i g, von München, Bayern, geb. 19. März 1905, Mechaniker in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Rodolphe Antoine Frédéric C r a n z, deutscher Reichsangehöriger, geb. 29. Juli 1890, Fabrikant in Interlaken, Ehemann der Susanne Marguerite Françoise geb. Schubert, geb. 1890, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Franz Xaver G r u b e r, von Ingolstadt, Bayern, geb. 4. Oktober 1869, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Marie geb. Oberli, geb. 1871, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Ernst Wilhelm Z e h n e, von Markranstädt, Sachsen, geb. 9. Mai 1887, Kürschner in Biel, Ehemann

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte als provisorische Stimmenzähler zu bezeichnen die Herren von Almen, Friedli (Delémont) und Zumstein. (Zustimmung.)

Wahl eines Mitgliedes der Staatwirtschaftskommission.

Bei 159 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 64 leer und ungültig; gültige Stimmen 89, somit bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat E. Schürch, Chefredaktor in Bern, mit 64 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Ersatzmannes in das Verwaltungsgericht.

Bei 167 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 59 leer und ungültig; gültige

der Rosalie geb. Scheibler, geb. 1883, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Hulda Charlotte Helene von Dieskau, belgische Staatsangehörige, geb. 9. April 1887, Rentnerin in Oberhofen a. Th., ledig, welcher die Einwohnergemeinde Oberhofen a. Th. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Jakob August Airol di, von Galliate, Italien, geb. 3. März 1900, Giesser in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Catharina Maria Grasser, von Sennheim, Elsass, geb. 22. Mai 1899, Servier Tochter in Basel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Lina Martha Grasser, von Sennheim, Elsass, geb. 17. Juni 1901 in Nidau, Ladentochter in Zürich, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Sophie Grasser, von Sennheim, Elsass, geb. 23. März 1900 in Nidau, Ladentochter in Basel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Louis Clerici, von Cadorago, Italien, geb. 3. März 1880, Küfermeister in Biel, Ehemann der Bertha geb. Rohrbach, geb. 1879, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Yvonne Alice Zwahlen, italienische Staatsangehörige, geb. 17. Juli 1914, Adoptivtochter des Louis Ferdinand Zwahlen in Lausanne, welcher die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Wilhelm Meier, von Reiden (Luzern), geb. 30. Mai 1898, Kaufmann in Langnau, Ehemann der Luise geb. Bohren, geb. 1897, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Gottfried Robert Büchler, von Wolhusen (Luzern), geb. 19. Mai 1876, Kaufmann in Bern, Ehemann der Martha geb. Fischer, geb. 1882, Vater von 2 minderjährigen Töchtern, welchem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Gottfried Hans Büchler, von Wolhusen (Luzern), geb. 20. Dezember 1906, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Fritz Ziebold, von Waldkirch, Baden, geb. 15. Dezember 1900, Schlosser in Unterseen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Emile Albert Willemin, von Goumois, Frankreich, geb. 16. August 1878, Bäcker in Les Bois, Ehe-

mann der Blanche Elisa Eugénie geb. Beuret, geb. 1885, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Les Bois das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Raoul Devain, von Brévilliers, Frankreich, geb. 19. Februar 1869, Uhrenmacher in Tavannes, Ehemann der Marie Estelle geb. Prêtre, geb. 1872, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. August Casali, von Thonon, Frankreich, geb. 31. Oktober 1890, Magaziner in Bern, Ehemann der Rosalie geb. Käser, geb. 1896, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Baptiste François Julien Antonetti, von Bugnate, Italien, geb. 20. März 1880, Schreinermeister in Noirmont, Ehemann der Adèle Alice Julia geb. Arnoux, geb. 1885, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Wilhelm Huber, von Unteralfen, Baden, geb. 31. März 1908, Schriftsetzerlehrling in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Risieri Osmondo Ostrini, von Parma, Italien, geb. 6. Dezember 1882, Schlossermeister in Biel, Ehemann der Maria Julia geb. Bundi, geb. 1887, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Paul Cibien, von Lentiai, Italien, geb. 22. August 1898, Maurer in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Paolo Giuseppe Testoni, von Como, Italien, geb. 29. Januar 1881, Uhrenmacher in Sumiswald, Ehemann der Ida geb. Marti, geb. 1886, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Antonio Maria Felice Bistesi, von Novara, Italien, geb. 9. Januar 1883, Musiker in Bern, Ehemann der Anna Margarita geb. Frutschi, geb. 1885, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Kaspar Krumpp, von Neusiedl am See, Österreich, geb. 12. Januar 1903, Schreiner in Gadmen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Gadmen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Fritz Alfred Carl Rose, von Breslau, Preussen, geb. 9. Mai 1882, Apotheker in Köniz, Ehemann der Jeanne Fanny geb. Saussaz, geb. 1884, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Louis Sommer, von Hermanitz, Tschechoslowakei, geb. 13. April 1904, Bureauangestellter in

Thun, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Frau Witwe Martha Rosa F r e i geb. Steiger, von Möriken (Aargau), geb. 3. März 1886, wohnhaft in Bern, Mutter von 2 minderjährigen Kindern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Philipp Friedrich Petri, von Schriesheim, Baden, geb. 6. Dezember 1867, Zimmermann in Bern, Ehemann der Maria geb. Joss, geb. 1875, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Maria Martha Müller, von Heimsheim, Württemberg, geb. 16. November 1885, Vorarbeiterin in Birsfelden, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Afoltern i.E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Otto Sch ü r c h , badischer Staatsangehöriger, geb. 14. Oktober 1912, Sekundarschüler in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

36. Henri Joseph Mancia, von Verona, Italien, geb. 5. März 1889, Fabrikant in Moutier, Ehemann der Violette Adèle geb. L'Eplatenier, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

37. Michael Höng, bayrischer Staatsangehöriger, geb. 22. Februar 1890, Kutscher in Gerzensee, Ehemann der Anna geb. Mangold, geb. 1896, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Gerzensee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

38. Albert Kalis, von Unterginsbach, Württemberg, geb. 14. Juni 1880, Wäscher in Bern, Ehemann der Martha Klara geb. Hurni gesch. Schenk, geb. 1877, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

39. Elsa Stotzer, von Aalen, Württemberg, geb. 12. September 1913, wohnhaft in Neuenburg, Adoptivtochter der Eheleute Stotzer-Damsohn, welcher die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

40. Emil Moratti, von Vione, Italien, geb. 13. April 1881, Maurer in Merligen, Ehemann der Karoline geb. Kübli, geb. 1887, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Sigriswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

41. Karl Josef Sch ad , von Künzelsau, Württemberg, geb. 14. Juni 1882, Hotelier in Mürren, Ehemann der Louise geb. Knöri, geb. 1878, welchem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

42. Joseph Jean Stern, italienischer Staatsangehöriger, geb. 25. Juni 1913, Adoptivsohn der Eheleute Stern-Hickmann, von und in Gurzelen, welchem die

Einwohnergemeinde Gurzelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

43. Antonio Giovanni D e l l a C h i e s a , von Bisuschio, Italien, geb. 6. Oktober 1881, Kunststeinfabrikant in Nidau, Ehemann der Argenita Carlotta geb. Cipriani, geb. 1887, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

44. Johann F r i n t z , von Melsheim, Elsass, geb. 17. Juni 1879, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Bertha geb. Fäss, geb. 1879, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

45. Bertha Margarita F r i n t z , von Melsheim, Elsass, geb. 5. Mai 1905, Bureauangestellte in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

46. Carl Friedrich Wilhelm P i c k e r t , preussischer Staatsangehöriger, geb. 19. Juli 1887, Dekorateur in Bern, Ehemann der Edith Julie geb. Müller, geb. 1892, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

47. Jean Jacques Vig l i n o , von Taninges, Frankreich, geb. 9. Oktober 1875, Spenglermeister in Spiez, Ehemann der Rosina Louise geb. Luginbühl, geb. 1879, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

48. Alois Eduard Fl ü c k i g e r , österreichischer Staatsangehöriger, geb. 17. Juni 1904, Metzger in Langenthal, ledig, Adoptivsohn der Eheleute Flückiger-Eichenberger, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

49. Jacques Vig l i n o , von Taninges, Frankreich, geb. 6. April 1905, Spengler in Spiez, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

50. Dr. phil Anna F i s c h e r , von Baku, Russland, geb. 27. Januar 1897 (alten Stils), Gymnasiallehrerin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

51. Charles Joseph K o r n m e i e r , von Freiburg i.Br., Baden, geb. 19. März 1877, Kaufmann in Bern, Ehemann der Marguerite geb. Thoma, geb. 1882, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 2. März 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Herr Grossrat Friedli (Delémont),
 » » In der Mühle (Thierachern),
 » » Künzi,
 » » Minger,
 » » Portmann,
 » » Stettler,
 » » Uebelhardt.

Ferner ist in der Kommission für die Vorberatung des Dekretes betreffend Umlegung unzweckmässig gestalteter Baugebiete Herr Dr. Woker als Präsident ersetzt worden durch Herrn Lüthi (Biel), als Mitglied durch Herrn Howald; in der Sparkommission ist Herr Reichen ersetzt worden durch Herrn Suri.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, von Almen, Balmer, Bourquin (Biel), Bueche, Chopard, Gerster, Krebs, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kleining, Leuenberger, Maître, Reinmann, Roueche, Schneider, Schwarz, v. Steiger, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Glauser, Hofer, Imhof, La Nicca, Schlappach, Zurbuchen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht durch eine Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 die gesetzliche Grundlage für eine geeignete finanzielle Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung seitens des Staates neben der bereits vorgesehenen Beteiligung an der obligatorischen Versicherung der Gemeinden geschaffen werden sollte.

Bern, den 2. März 1927.

Dr. Giorgio
und 5 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Einkommensteuer hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Hurni, Präsident,
 » » Strahm, Vizepräsident,
 » » Amstutz,
 » » Bichsel,

Sodann gibt der Präsident Kenntnis von einem

Schreiben

des Herrn Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Sparkassen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen, wonach dieses aufgehoben werde, da noch keine Vorlage existiert. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Die Strafnachlassgesuche Nr. 1—8 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Fall 9 (Flück Friedrich).

Wägeli. Ich möchte den Antrag auf Erlass der Busse von 20 Fr. stellen. Flück ist von Beruf Schnitzer, hat schwere Krisenjahre hinter sich. Als Salutist hat er ganz bestimmt nicht die Absicht gehabt, das Gesetz zu umgehen. Er hat in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt. Die Gemeindebehörde von Brienz und der Stathalter sind überzeugt, dass die Verhandlung und die Ueberbürdung der Kosten vollständig genüge, um ihn auf den richtigen Weg zu bringen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous regrettons de ne pouvoir nous rallier à la proposition qui vient d'être faite. Le sieur Flück a été condamné par le juge de police d'Interlaken pour infraction à la loi sur les auberges, à 50 francs d'amende et à 30 fr. de droit de patente. Pendant des années, il a hébergé des pensionnaires sans être en possession d'une patente. Il invoque à l'appui de son recours qu'il ignorait complètement la loi, ce que nous avons de la peine à croire. Au surplus, nous

tenons compte dans une très large mesure des circonstances atténuantes, puisque nous proposons de réduire l'amende à 20 fr. Presque à chaque session, nous avons à nous occuper de cas analogues, tout en reconnaissant qu'il y a une notable différence dans la contravention lorsque un agriculteur d'un hameau sans auberge ou d'une ferme isolée donne, moyennant payement, des boissons alcooliques à des touristes ou à des troupes cantonnées chez lui, que lorsqu'il s'agit de femmes qui servent à boire à des pensionnaires ou des épiciers qui vendent du vin et de la bière par quantités inférieures à 2 litres. Nous tenons aussi à faire remarquer qu'en donnant suite à la proposition d'une remise complète de l'amende, on commettrait une injustice à l'encontre des aubergistes qui sont obligés de payer patente.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Sie sehen aus der Vorlage, dass das nicht das einzige Gesuch um Erlass einer Strafe wegen Uebertretung des Gesetzes über das Wirtschaftswesen ist. Wir haben eine ganze Anzahl von derartigen Fällen. Es ist so, wie der Herr Polizeidirektor soeben ausgeführt hat, man muss doch zweifellos denjenigen Leuten, die alljährlich eine namhafte Patentgebühr an den Staat abliefern, einen gewissen Schutz gewähren. Wir sind in der Justizkommission der Auffassung gewesen, dass man nur dann eine Reduktion soll eintreten lassen, wenn die Bezahlung der betreffenden Busse eine unverhältnismässig grosse Belastung des Fehlbaren darstellen würde. In diesem Falle scheint der Situation durchaus Rechnung getragen worden zu sein durch die Reduktion der Busse auf 20 Fr. Die Kommission hat auch hier dem Antrag der Regierung beigeplichtet. Da ich gerade das Wort habe, möchte ich erklären, dass wir überall da, wo nicht Besonderes bemerkt wird, dem Antrag der Regierung beistimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-	
hördern	92 Stimmen.
Für den Antrag Wägeli	65 »

Die Strafnachlassgesuche Nr. 10—29 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Fall 30 (Fahrni, Lina).

Scherz (Bern). Die Frau Fahrni, die hier in Frage steht, ist am 26. August letzten Jahres vom Amtsgericht Bern zu 4 Monaten Korrektionshaus nebst anderen Zutaten verurteilt worden. Sie stellt ein Begnadigungsgesuch. Die städtische wie die kantonale Polizeidirektion beantragen Abweisung und die Justizkommission stimmt diesem Antrag zu. Ich begreife das ganz gut, ich habe selbst im Amtsgericht mitgewirkt und dem Urteil zugestimmt. Es gibt aber doch im Leben Momente, wo die Menschlichkeit verlangt, dass gegenüber den schroffen Gesetzesparagraphen irgendwie eine Rettung gesucht wird. Die Lina Fahrni ist als Kind an der Matte aufgewachsen. Sie hat weder Vater noch Mutter gekannt. In der Anstalt Viktoria bekam sie eine gute Erziehung. Da sie aber ganz verlassen war, hat diese gute Erziehung wenig Früchte getragen.

Beim Heiraten hat sie es schlecht getroffen, indem sie an eine Verbrechernatur geraten ist. Es ist erwiesen, dass sie einfach durch Schläge ihres Mannes auf die Bahn des Lasters geführt worden ist, wofür sie nun dreimal in Hindelbank zu büßen hatte. Sie hat dann wieder geheiratet und zwar einen pensionierten Eisenbahner. Dadurch kam sie in etwas bessere Verhältnisse. Aber wie es zu geschehen pflegt, kamen frühere Mitgefangene zu ihr und haben sie wieder auf die frühere Bahn zurückgelockt. Deswegen ist diese Strafe über sie verhängt worden. Der bedingte Straferlass konnte nicht gewährt werden. Die Pflicht, die sie übernommen hat, die Pflege ihres kranken Mannes, führt sie in ausgezeichneter Weise aus, und das Gericht hat selbst beantragt, es möchte Strafaufschub gewährt werden. Nun kann das nicht in Ewigkeit geschehen. Sie wünscht nun, dass ihr die Strafe erlassen werde. Man verweist auf die Akten, die ein düsteres Bild geben. Nun möchte ich bemerken, wenn in den Akten behauptet wird, der Mann sei nicht mehr pflegebedürftig, so ist das vollkommen falsch. Ich kann Ihnen nur sagen, dass das ärztliche Zeugnis ganz anders lautet. Die Polizei allerdings kommt und erklärt, das sei nicht mehr so schlimm. Der Patient leidet an den Folgen eines Schlaganfalles. Er hat nur noch ein Bein und leidet vorübergehend an Herzlärmung, was durch ärztliches Zeugnis vom 25. Februar bewiesen wird. Die Pflege dieses Kranken wird von der Frau in ausgezeichneter Weise besorgt, wie Herr Pfarrer Wenger in der Lorraine bezeugt. Das Arztzeugnis von Dr. Engeloch bestätigt, dass Fahrni an den Folgen eines Schlaganfalles und Störungen von Seite des Herzens, an krampfartigen Schmerzen und Atmungsbehinderung leidet. Sprache und Geisteszustand haben stark gelitten. Es scheint sich wesentlich um ziemlich frühe Folgen einer Gefässveränderung zu handeln. Fahrni ist in einem recht hilflosen Zustand, und von fremder Hilfe absolut abhängig, besonders weil das rechte Bein wegen eines Unfall amputiert worden ist. Der Arzt findet, die Behandlung solcher Fälle erfordere viel Aufmerksamkeit, und er hat den Eindruck, dass sich Frau Fahrni in dieser Hinsicht alle Mühe gibt und gut zu dem Kranken schaut.

Ich glaube Ihnen dargetan zu haben, dass die Frau als nächste Angehörige hier nötig ist und dass sie ihre Pflicht erfüllt. Mehr kann man nicht verlangen. Da sie nun schon dreimal in Hindelbank gewesen ist, trägt es offenbar nicht viel ab, sie nochmals dorthin zu schicken. Es wird gut sein, wenn man sie dem Mann, der sie haben will und der selbst unterschrieben hat, er möchte nur von ihr gepflegt sein, lässt. Wenn man die Frau wegnimmt, müsste der Mann in irgend ein Spital verbracht werden. Ich möchte bitten, hier Gnade für Recht ergehen zu lassen und diese Strafe von 4 Monaten der Frau zu erlassen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous comprenons jusqu'à un certain point l'intervention de l'honorable M. Scherz, qui lui est surtout dictée par son bon cœur, mais nous prenons garde de le suivre, car s'il y a un cas où l'application d'une mesure de clémence constituerait un acte de faiblesse, c'est bien celui qui nous occupe.

La femme Fahrni, qui est une vieille cliente de Hindelbank, a été punie pour prostitution et proxénétisme à quatre mois de détention correctionnelle. Elle tenait ce qu'on appelle en termes de police une mai-

son de passe, dans laquelle elle pratiquait son mal-propre métier et favorisait la débauche. Nous renonçons de vous donner dans cette enceinte, pour des motifs que vous comprenez, de plus amples détails sur l'activité de la femme Fahrni. Ce que nous avons dit doit être suffisant pour vous faire comprendre que nous devons nous opposer énergiquement à la prise en considération de la proposition de M. le député Scherz. Et surtout nous prions le Grand Conseil de ne pas se laisser apitoyer par la requête du sieur Fahrni, complètement subjugé par sa femme qui en fait ce qu'elle veut. Nous ne regrettons qu'une chose, c'est qu'une union de ce genre n'ait pas pu être empêchée.

Hadorn, Président der Justizkommission. Die Justizkommission hat diesen Fall eingehend geprüft und darüber diskutiert. Wir haben gefunden, dass das Gesuch unbedingt abgewiesen werden müsse. Das gute Herz des Herrn Scherz ist mit ihm durchgebrannt. Wir können seinem Antrag nicht beistimmen, nachdem wir Kenntnis genommen haben von der Begutachtung des Begnadigungsgesuches durch die städtische Polizeidirektion. Diese schreibt, sie könne das Gesuch der Frau Fahrni nicht empfehlen, da die Gesuchstellerin eine schlecht beleumdet Person sei, die bereits mehrfach im Gefängnis und im Arbeitshaus war. Die Strafen haben nicht viel gefruchtet, die Frau musste vielmehr wegen gewerbsmässiger Unzucht und Kuppelei neuerdings mit 4 Monaten bestraft werden. Die Polizeidirektion hält dafür, dass die Frau Fahrni keine Milde verdient, und die Justizkommission ist der Meinung, der Fall eigne sich nicht zur Begnadigung.

Scherz (Bern). Ich will Sie nicht lange aufhalten. Was ich vorgebracht habe, das hat seinen guten Grund. Das gute Herz darf wohl zum Vorschein kommen, und man sollte sich besinnen, bevor man Leute, die schon dreimal in dem berüchtigten Hindelbank gewesen sind, ein viertes Mal schickt, wobei man auf jede Besserung von vornherein Verzicht leisten muss. Das beweist die Schlechtigkeit der Führung der ganzen Anlage. Es ist zuzugeben, dass solch ungünstige Polizeiberichte da sind. Aber seither sind eben andere Sachen zum Vorschein gekommen, die für Frau Fahrni sprechen. Sie mögen nun darüber entscheiden, ich sage nur noch das: Eine bussfertige Sünderin ist im Himmel ganz anders angesehen, als 100 Selbstgerechte, die der Busse nicht bedürfen.

Kammermann. Ich hatte nicht im Sinn, das Wort zu ergreifen, aber nachdem nun Herr Scherz hier nicht nur die Frau Fahrni verteidigt hat, sondern bei dieser Verteidigung den Verdacht hat aufkommen lassen, die Anstalt Hindelbank werde nicht richtig geführt, möchte ich doch die Anstaltsleitung in Schutz nehmen. Die Anstalt ist unter Herrn Direktor Scholl sehr gut geführt, wovon sich jeder überzeugen kann. Es ist keine leichte Aufgabe, Herr Scherz, 130 oder 150 Frauen von der Art, wie Sie selbst nun eine geschildert haben, zu hüten. Darum muss man auch mit der Kritik etwas vorsichtiger sein, sogar wenn man etwas älter wird. Ich möchte also nicht zu dem Fall sprechen, sondern nur die Anstalt in Schutz nehmen. Wenn Herr Scherz dieser Frau Verzeihung angedeihen lassen will, steht es ihm frei, aber er soll dabei nicht ungerecht kritisieren. Die Anstalt ist gegenwärtig gut geführt; ihre Einrichtungen lassen hie und da zu wünschen übrig, aber

Verbesserungen sind schon angebracht worden und weitere werden ganz sicher in Zukunft folgen.

Scherz (Bern). Ich habe die Verwaltung in keiner Weise angegriffen, sondern nur erklärt, dass die Einrichtungen bedenklich seien. Wenn Herr Kammermann etwas anderes verstanden hat, bedaure ich das.

Kammermann. Dann muss man das deutlich sagen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-	99 Stimmen.
hördern	
Für den Antrag Scherz	67 »

Die Strafnachlassgesuche Nr. 31—35 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Fall 36 (Hof, Peter).

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour le cas 36, Hof, Pierre, il y a divergence entre le Conseil-exécutif et la Commission de justice. Si le Conseil-exécutif n'a pas pu se décider à proposer une remise de la peine, c'est pour les raisons suivantes: Hof, lorsqu'il a bu, ce qui lui arrive souvent, a la tête près du bonnet; c'est probablement le motif pour lequel il a déjà été condamné à quelques amendes pour tapage et scandale public. C'est aussi pour avoir participé à une bagarre qu'il s'est vu condamner aux deux jours de prison qui font l'objet du présent recours. Le juge de première instance trouvant le cas assez grave, a formellement refusé à Hof et à ses co-accusés de les mettre au bénéfice du sursis et la Ire Chambre pénale a confirmé le jugement. Hof a donné un très mauvais exemple à ses jeunes compagnons de libations, non seulement il ne les a pas dissuadés, il a encore participé à la rixe. Nous croyons qu'en faisant purger à Hof les deux jours de prison, ce sera pour lui une leçon salutaire; c'est ce qui nous engage à vous recommander la proposition du Conseil-exécutif.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Die Kommission beantragt Ihnen den Erlass von 2 Tagen Gefängnis. Wie den Akten zu entnehmen ist, ist dieser Hof ein Mann von 57 Jahren. Er ist anfangs des Jahres 1926 wegen Raufhandels zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass er mit verschiedenen andern Leuten am betreffenden Tage eine Autofahrt gemacht hat. Die Leute sind in einem etwas fröhlichen Zustande zurückgekommen und haben an der Amthausgasse Krach bekommen. Das hat dazu geführt, dass ein Dritter misshandelt worden ist. Aus den Akten lässt sich tatsächlich feststellen, dass dieser Gesuchsteller Hof eigentlich nicht direkt beteiligt war, sondern einfach hängen geblieben ist, weil er mitgegangen ist. Wir haben die Auffassung, dass es für diesen Mann in diesem Alter eine sehr schwere Strafe bedeuten würde, wenn er diese zwei Tage absitzen müsste. Er ist nicht schlecht beleumdet. Auch die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt sind nicht gegen Erlass dieser Gefangenschaft. Unter Berücksichtigung aller dieser Um-

ständen ist die Kommission zur Ueberzeugung gekommen, dass man Gnade vor Recht ergehen lassen sollte, indem man diesem alten Mann die 2 Tage Gefangenschaft erlässt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . 119 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates . . . 38 »

Die Strafnachlassgesuche Nr. 37—49 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Fall 50 (Stöckli, Ida).

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici, comme dans le cas Hof, le Conseil-exécutif n'a pas pu se rallier à la proposition de la Commission de justice qui voudrait réduire l'amende à 25 fr., au lieu de la laisser à 50 fr., telle qu'elle ressort du jugement. Ida Stöckli est vendeuse à la coopérative de Gwatt, elle reconnaît avoir débité du vin en dessous de deux litres. Dans son recours en grâce, elle ne prétend pas qu'elle ignorait les dispositions légales sur cette matière, mais qu'il était difficile de refuser aux clients de leur servir des quantités inférieures à celles qui sont permises, et enfin que la coopérative refuse de prendre le paiement de cette amende à sa charge. D'accord avec la Direction de l'intérieur, nous estimons que ce recours devrait être traité comme les cas 5, 7 et 11 qui viennent d'être écartés par le Grand Conseil, surtout aussi que nous croyons que pour finir ce sera quand même la société coopérative qui paiera l'amende. Nous devons aux aubergistes, auxquels on a, ces temps passés, augmenté les patentnes, de réagir contre les abus dans la vente des boissons alcooliques dans des quantités inférieures à deux litres, tel que cela se pratique encore trop souvent. Réduire les amendes, c'est donner aux contrevenants une prime d'encouragement, pratique qu'il est préférable de ne pas voir se vulgariser, de sorte que nous vous proposons de rejeter le recours.

Hadorn, Präsident des Justizkommission. Die Kommission schaut diesen Fall Stöckli etwas anders an, als die übrigen Fälle von Wirtschaftsgesetzübertretung, die uns heute vorgelegt werden. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass diese Verkäuferin, die da für den Konsumverein von Gwatt sich dieses Vergehens des Verkaufes unter 2 Liter schuldig gemacht hat, wenigstens teilweise Gnade verdiente, und zwar aus dem Grund, weil die Bezahlung der ganzen Busse eine unverhältnismässig schwere Belastung für sie darstellen würde. Sie hat die Pflicht, ihre Eltern zu unterstützen; tut das auch nach dem bei den Akten liegenden Bericht der städtischen Polizeidirektion Thun. Die Mehrheit der Kommission ist deshalb der Auffassung, es sollte diese Busse von 50 Franken im vorliegenden Fall auf 25 Fr. reduziert werden.

Howald. Da ich in der Nähe der gebüsst Verkäuferin wohne, möchte ich mir gestatten, die Ausführungen des Herrn Präsidenten der Justizkommission zu unterstützen. Ich kann bestätigen, dass diese Verkäuferin ihre Familie in weitgehendem Masse un-

terstützen muss. Ich empfehle Zustimmung zum Antrag der Justizkommission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . 117 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates . . . 36 »

Die Strafnachlassgesuche Nr. 51—63 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Fall 64 (Lehmann, Friedrich).

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. D'entente avec le président de la Commission de justice, nous retirons le cas 64, Lehmann, Frédéric, pour un complément d'étude; il sera représenté à la prochaine session.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist ebenfalls einverstanden, dass der Fall 64 vorläufig zurückgelegt wird, da noch ein psychiatrisches Gutachten zu den Akten gebracht werden soll.

Zurückgelegt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Dr. Woker.

Die vier Fragen, welche Grossrat Dr. Woker am 31. Januar 1926 in seiner einfachen Anfrage hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 29. Oktober 1926 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde im Grossen Rate gestellt hat, werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage Ziffer 1: Die vorgenannte Verordnung entspricht dem unbestreitbaren Grundsatze, dass zur Ausübung der Zahnheilkunde in unserem Kantone nur der Inhaber eines eidgenössischen Diplomes ermächtigt werden kann. Die zu diesem Zwecke erforderliche Bewilligung, welche die Sanitätsdirektion, gestützt auf die §§ 1 und 5 der vorgenannten Verordnung aussstellt, ist deshalb persönlicher Natur, und der Inhaber dieser Bewilligung ist nicht befugt, die mit ihr verbundenen Rechte direkt oder indirekt ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Personen zu übertragen. Besonders nach dem Wortlaute von Absatz 2 des § 5 der genannten Verordnung ist der verantwortliche Zahnarzt allein ermächtigt, öffentlich zahnärztliche Hilfe anzubieten und alle Bekanntmachungen, die in dieser Beziehung zur Täuschung des Publikums Anlass geben können, sind unstathhaft. Aber es ist Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob aus diesem Grunde der Name und Beruf eines Zahntechnikers in den Geschäftsempfehlungen, Firmabezeichnungen, Reklamen, Inseraten usw. nicht neben dem Namen und Beruf des diplomierten und zur Ausübung seines Berufes ermächtigten Zahnarztes stehen dürfen, weil eine solche Nebeneinanderstellung Anlass dazu geben

könne, die nicht orientierten Personen über die Befugnisse von Zahnarzt und Zahntechniker zu täuschen.

Zu Frage Ziffer 2, welche die Auslegung und Anwendung des § 6 der vorgenannten Verordnung betrifft, ist folgendes zu bemerken: Wenn auch die Zahntechniker grundsätzlich das Recht besitzen, Gebisse anzufertigen und zu flicken, so sind sie aber doch nicht berechtigt, diese dem Munde des Patienten anzupassen, weil dies eine zahnärztliche Verrichtung am Patienten darstellt, wozu nur der diplomierte und zur Ausübung seines Berufes im Kanton Bern ermächtigte Zahnarzt befugt ist. Daraus folgt, dass der Zahntechniker nicht das Recht besitzt, dem Patienten zahnärztliche Ratschläge zu erteilen. Es ist auch Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob demnach der Zahntechniker nicht berechtigt sei, mit den Patienten über den Kostenpunkt der anzufertigenden oder zu flickenden Gebisse zu reden.

Die Frage Ziffer 3 wird durch die logische Schlussfolgerung aus den vorstehenden Ausführungen dahin beantwortet, dass der Zahntechniker auch zahntechnische Arbeiten am Patienten nicht ausführen darf.

Auf die Frage Ziffer 4 ist zu antworten, dass als Hilfspersonen des Zahnarztes gemäss § 6, Absatz 2, der vorgenannten Verordnung im engen Sinne die Zahntechniker zu betrachten sind, dass aber im weiten Sinne dazu schliesslich auch alle Personen gezählt werden können, welche dem Zahnarzte bei der Ausübung seines Berufes direkt oder indirekt innerhalb erlaubten Grenzen Hilfsdienste leisten (Empfangsfräulein, Buchhalter, Aushilfe für Handreichung während den Operationen, für Reinigung der Instrumente, Materialverwaltung etc.). Damit ist natürlich nicht gesagt, dass alle diese Hilfspersonen auf die gleiche Stufe zu stellen sind.

Bern, den 22. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident: der Staatsschreiber:
Bösiger. Rudolf.

Woker. Ich möchte erklären, dass ich von dieser Antwort nicht befriedigt bin. Die Sache wird auf gerichtlichem Wege, eventuell vom Bundesgericht, abgeklärt werden müssen.

Motion der Herren Grossräte Bürki und Suri betreffend Vereinheitlichung der Aufsicht über das Lehrlingswesen.

Motion der Herren Grossräte Luick und Mitunterzeichner betreffend Lehrlingszächterei in kaufmännischen Betrieben und in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

(Siehe Seite 491 des letzten Jahrganges und Seite 2 hievor.)

Bürki. Veranlassung zu dieser Motion haben gegeben die Beobachtungen, die der Sprechende seinerzeit als Mitglied der Lehrlingskommission und gegenwärtig als Mitglied der Aufsichtskommission der Handwerkerschule Thun gemacht hat. Gleiche Beobachtun-

gen sind auf dem kaufmännischen Gebiete von Herrn Grossrat Suri gemacht worden. Die Handels- und Gewerbekammer hat sich im letzten Kammerbericht für intensivere Zusammenfassung der Aufsicht und bessere Vollziehung ausgesprochen, desgleichen die Bildungskommission des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes. Ich habe noch heute einen Brief vom Berufsberater der Stadt Bern bekommen, der sich in gleichem Sinne ausspricht. Es soll dankbar anerkannt werden, was der Staat auf diesem Gebiete der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre leistet, aber es ist zu sagen, dass die Anforderungen unseres heutigen Erwerbslebens noch zu mehreren drängen. Wir denken derzeit nicht an eine Revision des bestehenden Gesetzes, sondern vielmehr an eine Vereinheitlichung der Aufsicht, an ein intensiveres Zusammenwirken bei der Prüfung und namentlich an eine Zusammenfassung aller in der Aufsicht über die kaufmännische oder gewerbliche Berufslehre tätigen Kräfte. Es soll niemandem ein Vorwurf gemacht werden, denn seit Erlass des Gesetzes liegen 20 Jahre zurück, liegt der Krieg und liegen die veränderten Wirtschaftsverhältnisse. Bis die eidgenössische Gesetzgebung auf diesem Gebiete kommt, die hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, sollen wir versuchen, auf der bestehenden Grundlage aufzubauen.

Grundlage der Aufsicht über die Berufslehre bilden das Gesetz vom Jahre 1905 und die darauf folgenden Verordnungen, einmal die Verordnung über die Lehrlingskommissionen und über die Förderung der Berufsbildung vom Jahre 1907 mit Abänderung vom Jahre 1912, des weiteren die Verordnung über gewerbliche und kaufmännische Lehrlingsprüfungen, die Verordnung über die Dauer der Berufslehre und letzten Endes die Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung vom Jahre 1912, datiert vom Jahre 1921. Der Abschnitt 5 des Gesetzes, mit dem wir uns heute zu befassen haben, stellt die Grundlagen für die Aufsicht und die Vollziehung fest. Die Oberaufsicht führt die Direktion des Innern, ihr ist die Handels- und Gewerbekammer beigegeben und eine Kommission von Sachverständigen. Wir haben hier bereits in der Aufsicht eine Trennung, die meines Erachtens, soweit es angeht, und die Bestimmungen des Gesetzes nicht antastet, vermieden werden sollte. Aufsichts- und Bildungskommission sollten meines Erachtens zusammenarbeiten. Es gibt Fälle, die sowohl in der Lehrlingskommission wie in der Schulkommission der Schule, die der Lehrling zu besuchen hat, behandelt werden müssten. Es wäre zweckmässig, wenn beide Kommissionen durch Mitglieder verbunden wären, damit man einen grossen schriftlichen Verkehr vermeiden könnte. Die Frage erhebt sich überhaupt sofort, ob es nicht zweckmässiger wäre, dass man der Handels- und Gewerbekammer die elementare Registrierung der Lehrverträge wegnehmen sollte. Diese Handels- und Gewerbekammer hat anderes zu tun, als eine solche Kontrolle zu besorgen, welche einen Haufen Zeit und Arbeit beansprucht. Die direkte Aufsicht über das Lehrlingswesen führt die Lehrlingskommission und Art. 10 der Verordnung über die Lehrlingskommission legt ihren Pflichtenkreis genau fest. Darunter gehört unter anderem auch die erste Kontrolle der Lehrverträge. Wir müssen nun annehmen, dass die Leute imstande sein werden, diese Lehrverträge dem Gesetz entsprechend zu prüfen. Trotzdem sollen diese Lehrverträge noch in der Handels- und Gewerbekammer nachgeprüft und registriert werden.

und nachher wieder an die Lehrlingskommission zurückkommen, wo sie auf die Seite gelegt und aufbewahrt werden, bis der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat. Ich meine, hier könnte man ganz gut eine Vereinfachung herbeiführen, derart, dass man die Kontrolle der Lehrverträge wie bisher den Lehrlingskommissionen belassen würde und nur in Ausnahmefällen diese Verträge an die Handels- und Gewerbekammer leiten würde, dann nämlich, wenn die Lehrlingskommission nicht einig wird. Art. 18 dieser Verordnung legt fest, dass die Lehrlingskommissionen ihre Tätigkeitsberichte an die Handels- und Gewerbekammer weiterleiten müssen, die ihrerseits diese Berichte gesamthaft im Jahresbericht verarbeitet, den sie an die Direktion des Innern erstattet. Es ist anzunehmen, dass sich damit das Gebiet verflacht, unter Umständen sehr wichtige Momente ausser Acht gelassen werden können, weil dieser Jahresbericht nicht allzu weitschweifig sein kann. Zwischen der Lehrlingskommission einerseits und der Aufsichtskommission der Bildungsanstalten besteht gewöhnlich kein Zusammenhang. Bis alle die Gruppen berücksichtigt sind, die berücksichtigt werden müssen, bleibt kein Platz mehr übrig für ein Bindeglied zwischen Lehrlingskommission und Schulkommission der Handwerkerschule. Da die Direktion des Innern überall ein Mitspracherecht hat, möchte ich sie bitten, dafür zu sorgen, dass die Vertreter des Staates möglichst dieses Bindeglied werden, dass entweder ein Mitglied der Bildungskommission in der Lehrlingskommission sitzt oder umgekehrt.

Wie ich schon erwähnt habe, ist der Handels- und Gewerbekammer einzig und allein die Aufsicht über das Lehrlingswesen zugesprochen. Wir haben eine Trennung zwischen Aufsicht und Prüfung, was nach meiner Ueberzeugung ein Fehler ist. Aufsicht und Prüfung gehören zusammen, indem es sich ja um die gleichen Leute handelt. Es ist absolut nötig, zu wissen, wie sich der Lehrling im Lehrverhältnis selbst stellt, wie er sich im Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule macht und wie er an der Prüfung abschneidet. Das sollte unbedingt zusammengefasst und nicht getrennt werden. Die Aufsicht über die Lehrlingsprüfungen führt die kantonale Lehrlingsprüfungskommission. Sie verfügt über Kreisprüfungskommissionen, welche ihr über den Verlauf der Prüfung Bericht erstatten. Hier fürchte ich und glaube, dass es durch Tatsachen bewiesen ist, dass diese Berichte vielfach wesentliche Details ausser Acht lassen. Der Kreisprüfungskommission kommt die Durchführung der Prüfung zu. Dazu benötigt sie Mittel. Um einen Vorschuss zu erhalten, muss sie ein Begehr an die kantonale Lehrlingsprüfungskommission richten, von dort erst geht das an die Stelle, die diesen Vorschuss ausrichtet. Auch hier könnte man eine gewisse Doppelspurigkeit unterlassen. In den Kreisprüfungskommissionen sind ganz sicher Leute, die alle Gewähr bieten, und alle Verantwortung übernehmen, dass mit diesen Vorschüssen nicht Unfug getrieben wird. Sie müssen sowieso Rechnung ablegen. Darum meine ich, dass solche Vorschussbegehren direkt an die auszahlende Stelle geleitet werden können. Wir haben auch hier nicht die nötige Verbindung zwischen Lehrlingskommission, Aufsichtskommission und Prüfungskommission. Wir haben vielfach die Erscheinung, dass grosse Lehrlingskommissionen nicht vertreten sind in Kreisprüfungskommissionen. Auch die Inspektion des Lehrlingswesens könnte vereinfacht werden. Wir haben kantonale und eidgenössische

Inspektoren. Gewöhnlich kommen die Inspektionen ungefähr im gleichen Monat, manchmal fast in der gleichen Woche. Das stört vielfach den Schulbetrieb in der Anstalt. Es sollte vollständig genügen, wenn im einen Jahr der Inspektor der kantonalen Behörde kommt, im folgenden Jahr der Inspektor der eidgenössischen Behörde. Die Herren können sich in ihrem Bericht gegenseitig ergänzen. Damit wäre es möglich, dass man die sehr stark beschäftigten Inspektoren entlasten könnte.

Eine neue Hilfe für die Berufslehre haben wir in den Berufsberatungsstellen. Diese sind zeitgemäß, aber auch hier müssen wir darauf dringen, dass sie mit den andern im Lehrlingswesen tätigen Kräften zusammenarbeiten, dass sie sich namentlich mit den Berufsverbänden, aber auch mit den Lehrlingskommissionen und den Schulkommissionen der Bildungsanstalten in Verbindung setzen, damit sie den Erfolg der Arbeit bei den Zöglingen, die sie dorthin geleitet haben, beobachten und damit sie ihre Statistik ausarbeiten können. Wir haben in der Aufsicht über die Berufslehre eine ganze Anzahl von Instanzen: einmal die Berufsberatungsstelle, dann die Lehrlingskommission, die die Kontrolle des Lehrvertrages besorgt, dann weiter die Aufsichtskommissionen der Bildungsanstalten, die Schulkommissionen der Handwerker- und Gewerbeschulen, die Kreisprüfungskommissionen, die die Experten zu wählen haben, weiter die kantonale Lehrlingsprüfungskommission und die kantonale Sachverständigenkommission. Dazu kommen die kantonalen und eidgenössischen Experten. Ich habe bereits ausgeführt, wie man den Kontakt zwischen den einzelnen Kommissionen herstellen könnte. Das genügt aber nicht, sondern man sollte auch nach oben noch eine Instanz haben, die alle Kräfte zusammenfasst und auf erstes Begehr die nötige Auskunft geben kann. Es kommt vielfach vor, dass heute, wenn ein Lehrmeister oder ein Lehrling oder dessen Vater irgend eine Frage zu stellen haben, sie diesen weitschichtigen Weg nicht kennen und daher ihr Begehr an die falsche Adresse leiten. Das könnte man vermeiden, wenn man die Oberaufsicht einer Zentralstelle auferlegen würde. Andere Kantone haben diese bereits eingeführt, indem sie die sogenannten Lehrlingsämter geschaffen haben. Sie machen damit ausgezeichnete Erfahrungen. Es scheint mir, dass auch auf Grund des bestehenden Gesetzes diese Zusammenfassung gefunden werden könnte.

Die Motion gibt der Direktion des Innern keinen imperativen Auftrag. Die Direktion des Innern mag alle in der Aufsicht über die Berufslehre tätigen Kräfte befragen und das Ergebnis zusammenfassen zu einer Lösung, die uns bereits vorschwebt. Wenn das eidgenössische Gesetz da ist, so wollen wir auf dieser neuen Grundlage arbeiten. Jedenfalls sind wir verantwortlich für den Nachwuchs auch in gewerblicher und kaufmännischer Richtung. Wir wollen die Sache so behandeln, dass wir uns später nicht einen Vorwurf machen lassen müssen, wir hätten in dieser wichtigen Frage etwas versäumt. Ideal wäre es auf jeden Fall, wenn alle Schulentlassenen eine Lehrzeit durchmachen könnten. Wenn auch einzelne Berufe überfüllt sind, so müssen wir doch zugeben, dass es noch eine Anzahl von Berufen gibt, die vielfach auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind. Auch einer, der den Beruf wechselt muss, findet sich im neuen Wirkungskreis besser zurecht, wenn er einmal eine Berufslehre durchgemacht hat. Eine gute Berufslehre bildet eine Schule

für das ganze Leben. Ich möchte deshalb die Direktion des Innern bitten, die Motion anzunehmen und in dem gewünschten Sinne zu wirken.

Suri. Ich bin von meinen Freunden gefragt worden, was die Motionäre eigentlich bezeichnen, ob sie durch Ausdehnung der kaufmännischen oder gewerblichen Schulen die Entwicklung der jungen Leute alle nach einer Richtung leiten wollen. Wir bewegen uns vollständig im Rahmen des Lehrlingsgesetzes. Wir wollen kein Gesetz ändern, sondern wir wollen die praktische Auswirkung des Gesetzes gewährleisten. Die Motion hat schon vor ihrer Begründung im Grossen Rat in den interessierten Kreisen zu einer sehr begrüssenswerten Diskussion geführt. Die Kantonale Handels- und Gewerbekammer hat sich damit befasst, und hat gefunden, dass wir im Kanton Bern wahrscheinlich in diesem Lehrlingswesen den kompliziertesten Apparat haben. Sie hält eine Vereinfachung für nötig. Die zweite wichtige Instanz ist die Sachverständigenkommission. Auch diese begrüssst eine Vereinfachung. Aber auch verschiedene Berufsverbände haben sich mit der Frage intensiv beschäftigt, so der Handels- und Gewerbeverband, der Detaillistenverband, der Kaufmännische Verein. Alle sind zur Ueberzeugung gekommen, dass hier Abhilfe absolut nötig ist. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Bürki möchte ich unterstützen und möchte nun noch kurz auf das kaufmännische Bildungswesen zu sprechen kommen. Dieses ist von etwas geringerer Bedeutung, indem von den 9000 Lehrlingen, die wir im Kanton haben, nur ungefähr 16 % den kaufmännischen Beruf erlernen. Es muss hier konstatiert werden, dass die kaufmännischen Fortbildungsschulen im grossen und ganzen besser funktionieren als die gewerblichen. Sie haben die Frage der Berufsbildung in einer Art und Weise gelöst, die man ohne weiteres anerkennen muss.

Bei der Prüfung dieser Frage sind wir nun noch auf ein Ueberbein im Gesetz gestossen. In Art. 1 des Lehrlingsgesetzes heisst es, dass über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux der Grosser Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen wird. Es geht daraus hervor, dass man schon bei Beratung des Gesetzes vorgesehen hat, dass die Lehrlinge von Rechts- und Verwaltungsbureaux separat behandelt werden. Dieses Dekret ist im Jahre 1909 erschienen. In Art. 3 desselben wird gesagt, dass die Lehrlinge von Rechts- und Verwaltungsbureaux der Justizdirektion unterstellt sind; alle andern Lehrlinge sind der Direktion des Innern unterstellt. Es ist mir nicht ganz erklärlich, warum diese Ausnahme gemacht worden ist. Diese Lehrlinge sind der Aufsicht der Regierungsstatthalterämter unterstellt, im weitern sind sämtliche Verträge der Justizdirektion einzuschicken. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Frühling einen Rapport zu machen, der Regierungsstatthalter hat jedes Jahr einen Bericht zu erstatten. Es ist weiter ausgeführt, auf welche Gegenstände sich die Prüfung erstrecken muss. Mit einer einzigen Ausnahme entspricht das Programm der kaufmännischen Lehrlingsprüfung. Diese einzige Ausnahme ist die Rechtslehre und die Prüfung über Grundbegriffe der Verfassungskunde. Diese Fächer sind aber auch im Programm der kaufmännischen Prüfung, allein dort nur fakultativ. Man könnte die Lehrlinge aus Rechts- und Verwaltungsbureaux ganz wohl mit den andern Lehrlingen der Direktion des Innern unterstellen. Dadurch wäre eine

grosses Vereinfachung im Lehrlingswesen erzielt und wir würden eine Ersparnis von rund 10,000 Fr. machen. Wenn dieser Ratschlag befolgt wird, so sollten dann allerdings die 10,000 Fr., die man da erspart, nicht einfach in den grossen allgemeinen Geldsäckel wandern, sondern für das Lehrlingswesen verwendet werden. Dieses Unikum in der ganzen Gesetzgebung kann durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates abgeändert werden. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen.

Luick. Es scheint mir nötig zu sein, gleich zu Beginn das Wort Lehrlingszüchtung zu definieren. Ich bin offenbar von verschiedenen Kreisen missverstanden worden. In dem Zirkular, das die Direktion des Innern an verschiedene Berufsverbände geleitet hat, wird von der Ueberfüllung des kaufmännischen Berufes gesprochen, während das Wort «Lehrlingszüchtung» nicht gebraucht worden ist. In gleicher Weise ist im Schulblatt neuerdings von einer Interpellation über die Ueberfüllung des kaufmännischen Berufes gesprochen worden. Verschiedene Kollegen des Grossen Rates sind der Auffassung gewesen, die Motion verlange einfach eine Abriegelung des Zuflusses von jungen Leuten in den kaufmännischen Beruf. Das ist nicht der Zweck. Man spricht allerdings von Lehrlingszüchtung dort, wo eine Ausbildung von jungen Leuten für einen Beruf stattfindet, der in gewissem Masse überfüllt ist. Im weitern ist zu sagen, dass man von Lehrlingszüchtung dort sprechen kann, wo die Ausbildung junger Leute in Betrieben stattfindet, die sich zu dieser Ausbildung nicht eignen. Wir werden im Verlauf der Begründung sehen, dass das in ziemlichem Masse der Fall ist.

Was hat nun zur Einreichung dieser Motion veranlasst? Der Schweiz. Kaufmännische Verein und die Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände befassen sich seit langer Zeit mit der Fernhaltung ungeeigneter Elemente vom kaufmännischen und Bureauberuf. Seit 1920 namentlich haben wir aber ein starkes Anwachsen der Lehrlingszahlen konstatieren müssen und schliesslich haben wir viele Klagen von Lehrlingen, von Inhabern der elterlichen Gewalt, von Behörden der kaufmännischen Fortbildungsschulen gehört, dass es viele Betriebe gebe, die nicht geeignet seien, kaufmännische Lehrlinge aufzunehmen. Die Verhältnisse im Kanton Bern liegen ungefähr gleich, wie in der ganzen Schweiz. Man kann durchwegs von einer Ueberfüllung des kaufmännischen Berufes sprechen, und hat im weitern festzustellen, dass eine starke Arbeitslosigkeit in Handel und Verwaltung herrscht. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind weniger saisonmässiger Natur als bei den Arbeitern. Bei diesen kaufmännischen und Bureauberufen ist eine regelmässige Zunahme der Arbeitslosigkeit festzustellen. Der Beamtenabbau hat im Bund, in vielen Gemeinden und auch in vielen Privatbetrieben in den letzten Jahren, namentlich seit 1920, einen grossen Umfang angenommen. 1920 hatte der Bund noch 75,000 Funktionäre, Ende 1926 noch 66,000; es hat also ein Abbau von rund 9000 Funktionären stattgefunden. Vom Schweiz. Bankpersonalverband habe ich Zahlen bekommen, die den Beamtenabbau noch deutlicher illustrieren. Im Jahre 1920 sollen die schweizerischen Banken rund 17,000 Beamte und Angestellte gehabt haben, gegen 10,000 im Jahre 1926. Also hier ein Abbau von rund 7000. In neuester Zeit haben auch Bureauberufe mit der Ra-

tionalisierung der Arbeitsmethoden begonnen, wie wir sie in Amerika und Deutschland schon sehr lange haben. Das führt dazu, dass sehr viel Personal durch Einführung von Maschinen überflüssig gemacht wird und entlassen werden kann. Früher konnte ein sehr grosser Teil der jungen Kaufleute und Bureauangestellten, die gerade aus der Lehre gekommen sind, ins Ausland abwandern, wo die Leute nach kurzer Zeit eine Stelle finden konnten. Das ist heute nicht mehr der Fall. Nur noch ausnahmsweise finden junge Bureauangestellte Gelegenheit, im Ausland unterzukommen. Anderseits haben wir einen kolossalen Zudrang zu diesen Berufen, und zwar vielfach von Leuten, die sich dazu gar nicht eignen. Leider gibt es sehr viele Prinzipale, die diesen Zudrang direkt begrüssen, indem sie dadurch billige Arbeitskräfte bekommen. Ich habe mir erlaubt, einige Zahlen über die Entwicklung der Lehrlingszahlen zusammenzustellen. Bei total 100 eingeschriebenen Lehrlingen im Kanton Bern entfielen im Jahre 1910 14,8 auf kaufmännische Berufe; im Jahre 1920 15,4 und im Jahre 1926 16,9. Wir hatten im Jahre 1910 902 kaufmännische und Bureaulehringe, 1920 1160, 1926 1518. In Rechts- und Verwaltungsbureaux hatten wir im Jahre 1910 161 Lehrlinge, im Jahre 1920 schon 194 und 1926 gar 318. Die Vermehrung bei beiden Kategorien macht in den Jahren von 1920/1926 483 aus, gegenüber einer Vermehrung von 290 in den vorhergehenden 10 Jahren. Sie sehen, dass man in einem Zeitpunkt, wo überall ein Abbau der Beamten und Angestellten stattgefunden hat, eine starke Zunahme der Lehrlingszahl konstatiert.

Nun die Klagen über ungeeignete Betriebe. Darüber habe ich verschiedene Angaben bekommen, meistenteils von der Lehrlingskommission für kaufmännische Berufe. Da haben wir recht eigentümliche Erscheinungen konstatiert. Es gibt unter anderm eine Metzgerei, einen rein gewerblichen Betrieb, der sich erlaubt, einen kaufmännischen Lehrling anzustellen, der in der Hauptsache für Auslauferdienste und Putzen verwendet wird. Wir haben zwei kleine Buchdruckereien in der Stadt Bern, die selbst nicht einmal genug Arbeit haben für ihre Buchdrucker, die aber doch kaufmännische Lehrlinge für Auslauferdienst beschäftigen. Ein Postkartenverlag beschäftigt einen weiblichen Lehrling. Das Fräulein besorgt nebenbei den Haushalt, macht den Markt, flickt Wäsche; die ganze kaufmännische Betätigung aber erschöpft sich im Adressenschreiben. Ein Farbwarengeschäft besitzt keinen kaufmännischen Angestellten. Der Prinzipal ist meistens abwesend, der Lehrling besorgt den Auslaufer- und Packerdienst. Ein Konfektionsgeschäft hat einen kaufmännischen Lehrling, der während 6 Monaten nie zu einer kaufmännischen Arbeit gekommen ist, sondern nichts anderes als putzen und aufräumen musste, neben etwas Auslauferdienst. Wir haben im weitern eine Warenhalle, deren Lehrlinge sich beklagen, dass sie gar keine Gelegenheit haben, kaufmännische Berufsarbeit zu erlernen.

Der letzte dieser drei Lehrlinge beispielsweise ist während anderthalb Jahren nie im kaufmännischen Berufe tätig gewesen. Der Schul- und Volkskino in Bern, der sich sicher für die Ausbildung von Kaufleuten nicht eignet, beschäftigt ebenfalls zwei Lehrlinge. Und schliesslich haben wir eine Genossenschaft — ich besitze Akten darüber —, der das Recht genommen wurde, Lehrlinge zu halten. Die Sache sollte vor den Richter kommen; da erklärte sie sich bereit,

zu unterschreiben, dass sie keine kaufmännischen Lehrlinge mehr aufnehmen würde. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut: «Die unterzeichnete Firma anerkennt, dass in ihrem Unternehmen die Voraussetzungen für die Ausbildung und Anleitung eines kaufmännischen Lehrlings, wie sie Art. 9 des kantonalbernischen Lehrlingsgesetzes und Art. 4, Abs. 1, des kaufmännischen Normal-Lehrvertrages vorschreiben, fehlen und sie deshalb nicht in der Lage ist, einen jungen Mann oder eine Tochter in richtiger und genügender Weise auf den kaufmännischen Beruf vorzubereiten. Sie verpflichtet sich deshalb mit Gegenwärtigem, künftig im Gebiet des Kantons Bern keine kaufmännischen Lehrverhältnisse mehr einzugehen und von einer Anlernung von jungen Leuten für den kaufmännischen Beruf abzusehen. Die unterzeichnete Firma anerkennt diese Verpflichtung selbst dann, wenn die Bezeichnung der Firma unter Beibehaltung der Natur des Geschäftes abgeändert werden oder in deren Leitung eine Aenderung eintreten sollte.»

Das ist am 31. Dezember 1924 von der betreffenden Firma unterschrieben worden.

Wir haben ferner einen Brief mit Datum vom 16. Mai 1925, der folgendermassen lautet: «Fräulein X in Bern. Wir engagieren Sie hiermit als Bureauanfängerin in unser Bureau Bundesgasse ... zu folgenden Konditionen: Anstellungsdauer 2 Jahre, und zwar ab 1. Mai 1925 bis 1. Mai 1927. Gehalt: Fr. 20 im ersten Jahre, Fr. 40 im zweiten Jahre. Ferien: Im ersten Jahre 1 Woche, im zweiten Jahre 2 Wochen. Krankheitsfall und weitere Bestimmungen nach Obligationenrecht.»

Ein weiterer Brief mit Datum vom 5. September 1925 lautet: «Fräulein X in Bern. Wir bestätigen unsere Vereinbarung, wonach wir Sie als Bureauanfängerin in unsere Firma einstellen. Der monatliche Gehalt beträgt im ersten Monat Fr. 30, ab zweiten Monat Fr. 35 mit jeweiligen Aufbesserungen bis Fr. 60—70 pro Monat im letzten Halbjahr des zweiten Jahres. Die Ferien betragen im ersten Jahre eine Woche, und zwei Wochen im zweiten Anstellungsjahre. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Anstellung beträgt zwei Jahre, laufend ab 1. September 1925 bis 1. September 1927.»

Das sind nur ein paar Beispiele dafür, wie das Lehrlingsgesetz umgangen wird. Wir haben verschiedene andere Beispiele, wie Firmen sogenannte Volontäre anstellen, um sie nicht in die Fortbildungsschule schicken zu müssen; sie bekommen nachher ein Attest, wonach sie eine Lehrzeit absolviert haben und infolgedessen in der Lage seien, den kaufmännischen Beruf auszuüben.

Nun gibt es aber noch andere Firmen, die sich ebenfalls um das Lehrlingsgesetz oder die Verordnung «foutieren». Wir haben in Bern in der Nähe der Spitalgasse eine Generalagentur; der Prinzipal ist sehr oft abwesend; er beschäftigt keine kaufmännischen Angestellten, hatte aber in den letzten Jahren 3—4 Lehrlinge. Wir haben ferner eine Versicherungsgesellschaft, die 17 Lehrlinge beschäftigt, obwohl das Maximum 15 beträgt. Wir haben eine Aktiengesellschaft, die 1923 insgesamt 18 Lehrlinge hatte, obwohl das Maximum nach Gesetz 15 ist, und die in diesem Jahre 8 neue Lehrlinge eingestellt hat, obwohl es in der Verordnung ausdrücklich heisst, dass nicht mehr als 5 Lehrlinge im gleichen Jahr eingestellt werden dürfen.

Ausserdem hat die gleiche Firma verschiedene vertragslose Lehrverhältnisse mit jungen Leuten, die ebenfalls als Volontäre gelten. Für die Rechts- und Verwaltungsbureaux haben wir auch eine Vorschrift, wonach die Maximalzahl der Lehrlinge 2 beträgt; es dürfen also nicht mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig im nämlichen Bureau sein. In der Stadt Bern haben wir aber drei sehr angesehene Advokaturbureaux, die gegenwärtig drei Lehrlinge beschäftigen. Wir haben in der Nähe von Bern eine kleine Gemeindeschreiberei — ich kann sie ja nennen, es ist Ortschwaben — die ebenfalls drei Lehrlinge beschäftigt; jedes Jahr wird ein neuer eingestellt und jedes Jahr fliegt wieder einer auf die Strasse.

Ich hatte kürzlich Gelegenheit, vor den Lehrlingen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux über die Aussichten im kaufmännischen Bureauberuf zu referieren, und habe mir nachher erlaubt, die Leute zu fragen, welche von denen, die diesen Frühling aus der Lehre treten werden, schon eine Stelle hätten oder bei ihrem Patron bleiben könnten. Von den 20, die im Frühling die Lehrzeit beenden werden, war auch nicht einer, der schon eine Stelle oder die Zusage hätte, nachher als Angestellter beim Patron bleiben zu können. Die Lehrlinge werden einfach eingestellt und fliegen wieder auf die Strasse, sobald ihre Lehrzeit vorbei ist; an ihre Stelle kommen neue. Sie sind nichts anderes als billige Arbeitskräfte.

Noch ein Beispiel, um zu zeigen, wie es beim Staat geht. Meines Erachtens eignet sich der Staat in der Form, wie er heute die Lehrverträge eingeht, nicht zur Ausbildung von Lehrlingen. Wir hatten im Jahre 1920 in den bernischen Bezirksverwaltungen 14 Lehrlinge, heute sind es deren 30. So ist beispielsweise einer in der Gerichtsschreiberei Saanen. Der Lehrling bleibt während 2 Jahren dort. Was tut er da? Er kann Vorladungen ausstellen und Protokolle abschreiben; aber von einer Buchhaltung, vom Bankverkehr, von der Korrespondenz keine Spur. Wenn der Staat Lehrlinge einstellen will, sollte er meines Erachtens die Garantie bieten, dass sie einigermassen vollständig im Bureauberuf ausgebildet werden, und nicht während 2 Jahren im gleichen Bureau stecken, das keine allseitige Arbeit aufweist. Man sollte sie zirkulieren lassen: vielleicht ein halbes Jahr auf der Amtsschreiberei, ein halbes auf der Gerichtsschreiberei, ein halbes beim Betreibungs- und Konkursamt usw. So könnte man annehmen, dass sie einigermassen allseitig ausgebildet seien. Aber wenn sie konstant im gleichen Bureau stecken, ist zweifellos für sie die Möglichkeit nicht gegeben, eine richtige Lehre zu absolvieren.

Ich habe mir erlaubt, zu sondieren, welche Geschäfte sich in der Hauptsache mit Lehrlingszüchterei befassen, und dabei feststellen müssen, dass es nicht die Grossbetriebe, nicht die Banken und die grossen industriellen Unternehmungen sind, sondern in der Hauptsache kleine Winkelgeschäfte, die die Lehrlinge nur als billige Ausläufer, Magaziner usw. verwenden, und sie zu allen möglichen Arbeiten anhalten, die nicht zu ihrem Beruf gehören.

Wir haben allerdings gesetzliche Bestimmungen — ich möchte nicht näher darauf eintreten, weil das zu weit führen würde — die gewisse Begrenzungen vorsehen, wonach Betriebe, die sich nicht zur Ausbildung von Lehrlingen eignen, auch keine solchen aufnehmen dürfen. Vor allem ist es Art. 4 des Lehrlingsgesetzes, der dem Polizeirichter die Möglichkeit

gibt, einer Firma das Recht der Lehrlingshaltung zu entziehen, wenn gewisse Voraussetzungen dazu fehlen. Nun ist dies durch die Lehrlingskommission auf dem Platze Bern in früheren Jahren oft versucht worden. Aber die Herren dieser Kommission haben mir erklärt, dass sie es in Zukunft nicht mehr tun würden, weil der Richter ihnen ganz selten recht gegeben habe; es sei äusserst schwer, dem Richter alle Momente plausibel zu machen, um ihn zu einem solchen Entscheid zu bringen.

Die Frage, wie die gegenwärtigen Verhältnisse verbessert werden können, ist allerdings schwierig zu beantworten. Man könnte ja sagen, wenn die bestehenden Bestimmungen richtig gehandhabt werden, und die bestehenden Lehrlingskommissionen ihre Aufgabe richtig erfasst haben, wenn sie die Lehrlinge kontrollieren, wie es ihre Aufgabe ist, dann brauchen wir nicht mehr mit all diesen Klagen zu kommen. Leider ist das aber nicht der Fall.

Es ist uns der Vorschlag gemacht worden, die Angestelltenorganisationen möchten mit den Arbeitgeberverbänden Vereinbarungen treffen, wie es beispielsweise im Buchdruckergewerbe der Fall ist. Da muss man nun aber entgegenhalten, dass gerade diejenigen Firmen, die sich solche Dinge zuschulden kommen lassen, wie sie geschildert worden sind, gar nicht organisiert sind und infolgedessen von solchen Vereinbarungen auch nicht erfasst würden. Wie bereits ausgeführt, betrifft es in der Hauptsache derartige Winkelfirmen.

Können wir neue Erlasse schaffen, um diese Verhältnisse zu bessern? Im heutigen Moment das Lehrlingsgesetz abzuändern, wird seine Schwierigkeiten haben. Wir wissen, dass eine eidgenössische Vorlage über die Berufsbildung im Werden ist; ein Entwurf ist da. Seit 1923 allerdings geht in der Sache nichts mehr. Man dürfte vielleicht den Herren Vertretern des Staates Bern im eidgenössischen Parlament ans Herz legen, dort einen Vorstoss zu machen, damit in absehbarer Zeit ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz geschaffen wird. Eher noch liesse sich unsere Verordnung ändern. Der Regierungsrat hat es nach Art. 11 des Lehrlingsgesetzes jederzeit in der Hand, solche Verordnungen herauszugeben. Ich möchte schon wünschen, dass die Regierung diese Verordnung etwas unter die Lupe nimmt und den Wünschen, wie sie von den Berufsverbänden vorgetragen worden sind, Rechnung trägt. Zweifellos wird eine bessere Aufsicht, wie sie von Herrn Kollega Bürki vorgeschlagen wird, sehr viel dazu beitragen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern bessere werden.

Ich möchte mir erlauben, zu ein paar Vorschlägen, wie sie aus der Mitte der Berufsverbände gemacht worden sind, noch einiges zu sagen.

In erster Linie ist man zu der Auffassung gekommen, es müsse durch Aufklärung gewirkt werden, Aufklärung in den Schulen, bei den jungen Leuten und bei den Eltern; man müsse die Leute darauf aufmerksam machen, wie ausserordentlich schwierig es sei, im kaufmännischen oder im Bureauberuf eine Stelle zu finden, wenn sie einmal die Lehre absolviert haben. Mit Sicherheit kann heute nur derjenige darauf rechnen, eine Stelle zu bekommen, der ein ausgezeichneter, qualifizierter Arbeiter ist. Wir haben die Frage geprüft, ob man nicht aus diesem Grunde bestimmen sollte, dass in Zukunft nur noch Sekundarschüler in die kaufmännische oder Bureauberufslehre treten dürfen.

Es ist allerdings nichts Derartiges in der Verordnung über die kaufmännischen Berufe vorgesehen. Dagegen sieht das Dekret über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux vor, dass die Leute sich über eine gute Schulbildung ausweisen müssen. Wenn man mit den Lehrern in kaufmännischen Fortbildungsschulen spricht, hört man allgemein die Klage, dass diejenigen Schüler, die keine Sekundarschulbildung besitzen, sehr grosse Mühe haben, in den kaufmännischen Fortbildungsschulen richtig mitzuarbeiten, namentlich weil sie die zweite Landessprache nicht kennen und ganz unten anfangen müssen.

Man hat sich die Frage vorgelegt, ob man nicht die Eignungsprüfungen einführen wolle, wie es z. B. im Buchdruckergewerbe der Fall ist. In Deutschland ist man dazu gelangt, dass die Berufsämter solche Eignungsprüfungen vornehmen. Allerdings erfordert das wieder einen bestimmten Apparat. Dagegen könnte man vielleicht die Frage prüfen, und ich möchte dies der Regierung als Wunsch mitgeben, ob nicht grundsätzlich bestimmt werden sollte: Es sind nur solche Leute in die kaufmännische Bureaulehre aufzunehmen, die Sekundarschulbildung besitzen. Wenn dann Leute mit einer andern Vorbildung ebenfalls wünschen, in die kaufmännische Lehre zu treten, so sollen wenigstens diese eine solche Eignungsprüfung absolvieren, damit man feststellen kann, ob sie sich dafür eignen. Ich komme zu dieser Forderung namentlich aus folgender Erfahrung: Wir haben seit 1924, also in den letzten drei Jahren, über 100 kaufmännische Lehrverträge in der Stadt Bern auflösen müssen, wovon 50 wegen Nichteignung des Lehrlings!

Eine andere Frage ist die, ob man nicht in einer abgeänderten Verordnung Bestimmungen aufnehmen sollte, die gewisse Anforderungen an die Prinzipale oder an den Betrieb stellen, und zwar Anforderungen persönlicher Natur, soweit es die Eignung des Prinzipals oder seines Stellvertreters betrifft, und solche sachlicher Natur, soweit es die Einrichtung des Betriebes anbetrifft. Wir haben viele Betriebe, die kaufmännische Lehrlinge beschäftigen, die aber keine geordnete Buchhaltung führen, keinen geordneten Bank- und Postcheckverkehr haben. Solches sollte unbedingt existieren, wenn man junge Leute zum Kaufmannsberuf ausbilden will. Ferner müssten unserer Auffassung nach die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden erweitert werden; nicht allein der Polizeirichter sollte die Kompetenz haben, einem Betrieb das Recht der Lehrlingshaltung zu entziehen; die administrativen Aufsichtsbehörden sollten dies ebenfalls tun können.

Eine wichtige Frage, die Anlass zu Diskussionen gegeben hat, ist die, ob eine zahlenmässige Beschränkung der Lehrlingszüchterei vorgenommen werden sollte. Wir haben in dieser Beziehung eine Bestimmung in der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre, nämlich in Art. 7, wonach ein Betrieb nicht mehr Lehrlinge aufnehmen darf, als er, inklusive Prinzipale, kaufmännische Angestellte beschäftigt, und zwar bis zum Maximum von 15 Lehrlingen. Hat also ein Betrieb zwei Prinzipale und drei kaufmännische Angestellte, so darf er fünf Lehrlinge aufnehmen. Wir haben aber Betriebe, denen ein Prinzipal vorsteht, der nicht einmal lesen und schreiben kann; seine Frau hilft im Betrieb mit, in der Hauptsache als Verkäuferin, und es ist noch eine Kassierin da, die 6 Monate in einer privaten Handelsschule war. Und nun nimmt dieser Betrieb drei Lehrlinge auf! Solches mahnt zum

Aufsehen, denn derartige Geschäfte eignen sich sicher nicht zur Aufnahme von Lehrlingen. Wenn letztere in die kaufmännische Lehrlingsprüfung kommen, dann fliegen sie regelmässig durch. Solche Verhältnisse bestehen tatsächlich.

Eine wichtige Frage ist auch die, ob man nicht eine intensivere Kontrolle der privaten Handelsschulen vornehmen wolle, als es heute schon geschieht. Ich kann auf diesen Punkt jetzt nicht näher eintreten; er gehört eigentlich auch nicht zur Begründung meiner Motion. Aber sonderbar ist doch die Art und Weise, in der die privaten Handelsschulen fast jeden Tag in den Zeitungen ihre Erfolge anpreisen und dadurch junge Leute oder solche, die einen Berufswechsel vornehmen wollen, dazu verleiten, in diese Schulen zu treten, in der Meinung, dass sie nachher ausgebildete Kaufleute seien; in der Regel sind sie dann aber längere Zeit arbeitslos.

Die Frage, ob die Auswanderung erleichtert werden könnte, muss eher auf eidgenössischem Boden geregelt werden. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass wir vom Kanton aus einen Vorstoss in den eidgenössischen Räten unternehmen, damit man eventuell auf dem Kompensationswege, wenn z. B. ausländische Maurer in die Schweiz einreisen, eine entsprechende Anzahl Kaufleute im Ausland plazieren kann.

Eine weitere Frage wäre die, ob nicht eventuell die Lehrzeit für Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die heute zwei Jahre beträgt, auf drei Jahre zu erhöhen wäre.

Gegen unsere Forderung, dass einer, um in die kaufmännische Berufslehre einzutreten, Sekundarschulbildung besitzen müsse, wurden Einwendungen gemacht. Man hat auf verschiedene Beispiele hingewiesen und unter anderem gesagt, Herr Regierungsrat Joss habe nur Primarschulbildung besessen und sei doch zu einer gewissen Höhe aufgestiegen. Ich glaube aber, wenn er unter den heutigen Verhältnissen in die Schule gehen müsste, also eine gehörige Anzahl Jahre jünger wäre, würde auch er eine Sekundarschule absolvieren. Meiner Meinung nach scheint das also nicht stichhaltig zu sein. Auch die Eignungsprüfungen werden bekämpft, so mit dem Hinweis darauf, dass dafür ein zu grosser Apparat notwendig wäre; auch wäre es wohl möglich, dass Leute, die sich für diesen Beruf sehr gut eignen würden, in der Prüfung etwas befangen wären und durchfallen könnten. Ich hatte Gelegenheit, über Weihnachten und Neujahr in einer deutschen Grosstadt das Berufsamts anzusehen und die dortigen Verhältnisse gründlich zu studieren. Eine Firma, in der ich nachher vorsprach, erklärte mir, bevor das Berufamt ihr regelmässig Lehrlinge zugewiesen habe, seien rund 25—30% der Lehrlinge wegen Nichteignung entlassen worden; heute aber, nachdem die Lehrlinge durch die Eignungsprüfung ausgewählt würden, gebe es sozusagen keine solchen Auflösungen mehr. Das bedeutet eine kolossale Einsparung für den Betrieb, aber auch für den Staat, der für diese Leute in den Schulen Geld ausgeben muss, und dann sind sie doch zu einem Berufswechsel genötigt und das Geld ist verloren.

Gegen die zahlenmässige Beschränkung ist eingewendet worden, dass man diesen Beruf nicht noch mehr abriegeln könne, als es heute schon der Fall sei. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass wir nun sehr viele gewerbliche Berufe haben, die eine starke Einschränkung der Lehrlingszahl vornehmen. Die Buch-

drucker beispielsweise schreiben vor, dass auf 5 Arbeiter 1 Lehrling eingestellt werden darf — im kaufmännischen Beruf ein Lehrling auf einen Angestellten; das Maximum ist bei vielen Berufen auf 2 Lehrlinge beschränkt — in kaufmännischen Betrieben auf 15. Wir wollen nun durchaus nicht so weit gehen. Aber es ist doch sicher vorauszusehen, dass ganz automatisch eine Auswahl der Lehrlinge stattfinden würde, wenn wir eine gewisse Einschränkung vornehmen könnten, z. B. so, dass auf drei Prinzipale und Angestellte ein Lehrling eingestellt werden darf, auf 4 bis 7 = 2 Lehrlinge, auf 8 bis 10 oder 11 = 3 Lehrlinge, und auf je weitere 4 oder 5 Angestellte ein Lehrling mehr. Dadurch würde es ermöglicht, dass im einzelnen Betrieb die Beamten und Angestellten sich dem Lehrling widmen könnten, was heute nicht immer der Fall ist, namentlich dort nicht, wo mehr Lehrlinge vorhanden sind als Geschäftsangestellte und Prinzipale.

Nun noch ein paar allgemeine Erwägungen. Ich habe mir beim Besuch auf dem Berufsam in Köln erlaubt, den Vorsteher zu fragen, wieso Deutschland dazu gekommen sei, so intensiv auf die Berufsbildung zu drücken, diese Berufsämter zu schaffen, deren es in ganz Deutschland etwa 500 gibt, und die sich sehr stark mit der Berufswahl befassen. Er hat mir erklärt: Deutschland hat in der Zeit, als es sich mit der Valuta die ausländischen Märkte erobern konnte, der Konkurrenz leicht standhalten können; heute aber kommen andere Länder und konkurrenzieren Deutschland mit dem Valutadumping. Wenn wir diese Märkte behalten wollen, müssen wir die Qualität der Arbeit haben, und das ist nur dann möglich, wenn wir ganz ausgezeichnete Leute haben, die in unserer Produktion tätig sind! Meine Herren Grossräte, wir haben jedes Jahr etwa 13,000—14,000 junge Leute, die aus der Schule treten. Dieser Strom ergießt sich in die verschiedenen Kanäle; aber nicht jeder Kanal fasst die Zahl von Berufsanwärtern, die er nachher nötig hätte; verschiedene Kanäle überborden. Da müssen wir Wege zu finden trachten, damit die Kanäle sich gleichmässig füllen, damit nicht am einen Ort ein gewisser Mangel an gelernten Arbeitskräften besteht und an einem andern Ort deren zu viele sind, die dann gezwungen sind, über kurz oder lang den Beruf zu wechseln oder längere Zeit arbeitslos zu sein. Ich weiss, dass es nicht nur im kaufmännischen und Bureauberuf so ist; wir haben verschiedene andere Berufe, die sich ebenfalls darüber beklagen. So sind in letzter Zeit Zahntechniker und Techniker zu mir gekommen und haben mich ersucht, auch diese Verhältnisse zu prüfen. Das war mir leider nicht in gründlicher Weise möglich; aber ich habe die Auffassung, dass es dort bei weitem nicht so schlimm ist, wie in den kaufmännischen und Bureauberufen.

Glauben Sie nur nicht, dass ich die Verhältnisse zu schwarz geschildert habe; sie sind sehr betrüblich. Wenn es der Regierung gelingen sollte, hier einige Änderungen eintreten zu lassen durch eine geeigneter Aufsicht, durch eine Abänderung der Verordnung, wobei die von mir gemachten Vorschläge einigermassen berücksichtigt würden, so könnte das sicher zu einer Besserung der Verhältnisse beitragen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, die Motion erheblich zu erklären.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht Zufall, wenn heute im ber-

nichen Grossen Rat von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite die Frage der Berufsbildung aufgerollt wird und man aus beiden Kreisen heraus von den Behörden verlangt, dass der ganzen Berufsbildung im heutigen Zeitpunkt vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und alles darangesetzt werde, um unser Volk beruflich zu ertüchtigen, damit wir uns aus der Krise herausarbeiten und später unsren Rang in der interkantonalen und der internationalen Konkurrenz wieder behaupten können. Das ist eine Erscheinung, die sich nicht nur im Kanton Bern, sondern auch anderwärts bemerkbar macht. Aus der Rede des Herrn Grossrat Luick haben wir z. B. vernommen, dass man in Deutschland alles ansetzt, um sich beruflich auf die Höhe zu arbeiten und durch hohe Qualitätsarbeit all die Gebiete zu behaupten, die man während der valutaschwachen Zeit für den Absatz erobert hat.

In viel höherem Masse noch als in den umliegenden Staaten sind wir in der Schweiz gezwungen, unserer Berufsausbildung alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, weil wir ohnehin in der internationalen Konkurrenz ungünstiger dastehen als das Ausland; nur durch hochstehende Arbeit werden wir uns ihm gegenüber behaupten können. Dazu brauchen wir aber vor allem tüchtige Meister und neben ihnen tüchtige Arbeiter. Wenn wir dies erreichen wollen, müssen wir unten bei der Berufslehre beginnen und sie derart gestalten, dass ein Maximum an Effekt erzielt werden kann.

Herr Grossrat Bürki, unterstützt durch Herrn Grossrat Suri, hat die Auffassung verfochten, dass man heute im Kanton Bern in der Organisation der Berufslehre nicht das biete, was nötig wäre. Ich möchte von vorneherein erklären, dass ich diese Auffassung teile und dass wir von der Regierung aus die Motion Bürki-Suri entgegennehmen, um zu prüfen, in welcher Weise Vereinfachungen vorgenommen werden können. Heute sind der Direktion des Innern unterstellt: die ganze gewerbliche Berufsbildung, die kaufmännische Berufsbildung, die technischen Schulen, sowie alle Fachschulen, die vom Staat subventioniert werden. Zur Aufsicht über das ganze Lehrlingswesen besitzen wir eigentlich nicht nur zwei Instanzen, wie es im Gesetz steht, sondern deren drei.

Wir haben in der Handels- und Gewerbekammer — diese Organisation steht eigentlich ausserhalb der Direktion des Innern — eine Gruppe, die sich als Lehrlingsausschuss bezeichnet. Dieser führt die Aufsicht über das eigentliche Lehrverhältnis; er hat die Verordnungen vorzubereiten, die vom Regierungsrat erlassen werden und die für jeden einzelnen Beruf bestimmen, wie lange die Arbeitszeit und wie lange die Lehrzeit sei, wie viele Lehrlinge gehalten werden dürfen. Weiter hat dieser Ausschuss die abgeschlossenen Lehrverträge zu kontrollieren. Das wird nun im Kanton Bern nicht einheitlich gemacht; die Handels- und Gewerbekammer in Bern prüft die Lehrverträge des deutschen Kantonsteils, diejenige von Biel prüft die Lehrverhältnisse im Jura, und dann haben wir in Bern noch ein besonderes Bureau, das die Lehrverträge der Stadt Bern prüft. Das ist ein Nachteil. Ich befinde mich da im Gegensatz zu Herrn Bürki, der findet, dass man diese Lehrverträge in den einzelnen Amtsbezirken durch die Lehrlingskommissionen sollte prüfen lassen und sich damit zufrieden geben. Das käme nicht gut heraus. Wir müssen vielmehr die sämtlichen Lehrbriefe des Kantons

durch eine einzige Stelle prüfen lassen, also noch stärker zentralisieren und die gegenwärtige Zersplitterung beseitigen. Die Handels- und Gewerbekammer macht Vorschläge für die Wahl in die Lehrlingskommissionen in den Amtsbezirken und der Regierungsrat nimmt dann diese Wahlen vor. Im grossen und ganzen sind diese Kommissionen zu umfangreich. Wir werden Vorschläge ausarbeiten, wie man diese Kommissionen zweckmässiger zusammensetzen und gleichzeitig auch die Mitglieder derselben besser entschädigen kann, damit sie ihren Pflichten besser als bisher nachkommen können. Der Apparat via Handels- und Gewerbekammer zu den Lehrlingskommissionen ist für die Direktion des Innern nicht immer ein einfacher. Sie werden also begreifen, dass man das Bedürfnis hat, mit der Zeit gewisse Zwischeninstanzen auszuschalten, um den Verkehr direkter und die Kontrolle intensiver zu gestalten.

Der zweite Instanzenzug geht über die Sachverständigenkommission. Diese hat die Aufgabe, das gewerbliche Schulwesen zu leiten und zu überwachen; sie muss die Handwerker- und Gewerbeschulen beaufsichtigen und ihre sogenannten Sachverständigen zum Besuche des Unterrichts abordnen, damit über den Gang des Unterrichts berichtet werden kann. Die gleiche Kontrolle macht übrigens auch der Bund durch seine Experten. So kommt es vor, dass mitunter im gleichen Jahr die kantonale und die eidgenössische Expertise vorgenommen wird, was durchaus nicht nötig ist; Bund und Kanton sollten sich dahin verständigen, dass im einen Jahr die kantonale, im andern Jahr die eidgenössische Inspektion stattfindet.

Die Sachverständigenkommission sollte Lehrpläne und Lehrmittel für die Handwerker- und Gewerbeschulen schaffen helfen; diese fehlen uns im Kanton noch, wir haben keinen einheitlichen Unterrichtsplan; vom Jura bis ins Oberland hinauf bietet jede Handwerker- und Gewerbeschule ihren Leuten etwas ganz Anderes. Wir müssen darauf sehen, dass die Sachverständigenkommission in diesen Schulen die geistige Führung übernimmt, die Lehrpläne aufstellt und dafür sorgt, dass namentlich auch einheitliche Lehrmittel für die einzelnen Berufe geschaffen werden.

Ein Ausschuss dieser Kommission führt die Aufsicht über die Lehrlingsprüfungen. Wir haben in den Bezirken draussen Kreisprüfungskommissionen, die der Sachverständigenkommission unterstellt sind und die die Lehrungsprüfungen durchführen. Die Organisation ist heute so, dass die Direktion des Innern nie vernimmt, wann die Lehrungsprüfungen abgehalten werden; ich wäre also gar nicht in der Lage, ihnen beizuwohnen, weil dieser Instanzenzug bei der Sachverständigenkommission aufhört. Sie werden zugeben, dass da etwas nicht in Ordnung ist; denn derjenige, der letzten Endes verantwortlich ist, sollte sich gerade bei den Lehrungsprüfungen davon überzeugen können, wie die Früchte eigentlich aussehen. Für diese Prüfungen fehlt es auch an einem gewissen Normalplan. Am einen Ort wird der Schreiner so geprüft, am andern Ort anders, und gleich verhält es sich auch bei den andern Berufen. Es bestehen keine Minimalforderungen, ist kein einheitlicher Zug für diese Prüfungen da.

Dazu kommt nun ein dritter Instanzenzug, der durch unser Direktionssekretariat geht, und dem eigentlich die administrative Führung dieser Schulen zugewiesen ist. Dort müssen die Handwerker- und Ge-

werbeschulen ihre Voranschläge einreichen, dort werden ihre Finanzpläne und Rechnungen bereinigt. So haben wir einen weitern Instanzenzug, der in das Berufsbildungswesen eingreift.

Ich könnte Sie noch weiter über diese Organisation unterhalten; aber es würde zu weit führen, Sie auf all die Zersplitterung hinzuweisen, die da zu Tage tritt. Wir wollen also offen zugeben, dass eine gewisse Zersplitterung besteht und dass eine Zusammenfassung nötig ist. Der Kanton Bern wendet grosse Mittel für dieses berufliche Bildungswesen auf; ich glaube aber, wenn man von Grund auf eine neue Organisation in der Sache schaffen könnte, dann liesse sich mit diesem Geld bedeutend mehr herausholen.

Neben der kaufmännischen und gewerblichen Berufslehre besteht aber noch diejenige für die Verwaltungs- und Rechtsbureaux, deren Organisation der Justizdirektion untersteht. Es hat also noch eine zweite Direktion in die Berufslehre hineinzugreifen. Wir haben die Sache geprüft; der Herr Justizdirektor ist bereit, diesen Zweig auch der Direktion des Innern zu unterstellen, damit die ganze Berufslehre unter einer einzigen Haube kommt. Die Lösung ist so gedacht, dass wir die Berufslehre für die Verwaltungs- und Rechtsbureaux derjenigen für den kaufmännischen Beruf angliedern und die letztere veranlassen würden, ihre Schulabteilung so zu erweitern, dass auch den Lehrlingen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux die nötigen Fächer geboten werden können. Durch diesen Zusammenschluss hoffen wir auf recht ansehnliche Ersparnisse.

Ich darf vielleicht kurz andeuten, wie ich mir die Organisation denke, ohne mich bestimmt an diesen Plan zu binden. Wir sollten, wie das seit langem in andern Kantonen und in hervorragendem Masse namentlich im Ausland der Fall ist, eine Zentralstelle für das berufliche Bildungswesen schaffen, wo alles, was heute auseinandersplittert, zusammengefasst wird. Wir haben für die Primarschule, für die Sekundarschule, für das Gymnasium und die Hochschule eine besondere Direktion und setzen ihr einen Regierungsrat vor. Für die Berufslehre dagegen, die volkswirtschaftlich eine grosse Rolle spielt, haben wir die Vielgestaltigkeit, wie ich sie Ihnen nun entwickelt habe. Ich glaube, die Forderung wäre durchaus bescheiden, es sei der Direktion des Innern eine Abteilung anzugliedern, die sich mit der Berufslehre, mit dem Lehrverhältnis, mit den Schulen, die hier in Betracht kommen, zu befassen hat. Auf diesem Amt müsste man sich in erster Linie mit der Frage der Berufswahl, mit der Berufsberatung befassen. Dabei stelle ich mir die Berufsberatung nicht so vor, wie sie heute oft betrieben wird, dass eine Mutter oder ein Vater mit ihrem Kinde zum Berufsberater kommt, der einen Blick in das Schulzeugnis wirft, das Kind etwas betrachtet und dann entscheidet: Das eignet sich nicht für diesen Beruf, es muss jenen Beruf ergreifen! Die Berufsberatung hat in erster Linie die für die Aufnahme von Lehrlingen in Betracht kommenden Berufe zu bewerten, einmal auf die Anforderungen geistiger und körperlicher Art hin, die an die Lehrlinge gestellt werden, sodann auf die Entwicklungsmöglichkeiten im Beruf, dann auf die Verdienstmöglichkeiten für den Arbeiter, wie auch für später, wenn er sich selbstständig machen will. Die Berufsberatungsstelle muss also die einzelnen Berufe beobachten, alle wesentlichen Erscheinungen notieren und vielleicht vor Neujahr, bevor noch

in den Elternhäusern überall die Frage der Berufserlernung für die Kinder entschieden wird, in einer Druckschrift diese Beobachtungen herausgeben, und den Eltern und Lehrern zugänglich machen. Ich gehe also nicht ganz einig mit Herrn Luick, der das Hauptgewicht auf die Eignungsprüfungen verlegen will. Viel wichtiger sind die Erfahrungsnoten, die in der Schule und im Elternhaus gesammelt werden; man muss denen, die über die Berufserlernung zu bestimmen haben, das Material in die Hand geben, damit sie jeden einzelnen Beruf einigermassen werten können. Das wird die Hauptaufgabe dieser Berufsberatungsstelle sein.

Eine zweite Abteilung in diesem Berufsamte hätte sich zu befassen mit dem eigentlichen Lehrverhältnis. Da wird dann die Frage der Lehrstellenvermittlung geprüft werden müssen. Im Kanton Bern herum gibt es heute unendlich viele, die sich damit befassen, und denen wir ja dafür dankbar sein wollen. Es gibt kirchliche Stellenvermittlungen und solche von andern Menschenfreunden, nur nichts Einheitliches; da greift alles durcheinander und übereinander. Auch dieser Frage dürfte volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Weiter käme die Frage, die Herr Grossrat Luick angetönt hat: Wer darf Lehrlinge aufnehmen? Ich weiss, dass ich hier ein äusserst delikates Problem anschneide; aber in meiner ganzen Arbeit im bernischen Gewerbe ist mir diese Frage vielleicht zur allerwichtigsten geworden. Wir übergeben unsere Lehrlinge vom Staat aus den privaten Meistern zur Ausbildung und erwarten von diesen Meistern, dass sie eine berufstüchtige neue Generation heranbilden. Dabei aber haben wir es bis jetzt ganz unterlassen, zu bestimmen, wer Lehrlinge aufnehmen darf. Wir haben allerdings im Lehrlingsgesetz einen Artikel darüber; aber es muss einer schon Zuchthaus hinter sich haben, muss wegen Sittlichkeitsverbrechen schwer bestraft worden sein, damit man ihm die Möglichkeit, Lehrlinge auszubilden, nehmen kann. Und das kann dann nicht die Direktion des Innern tun, sondern der Gerichtspräsident hat zu entscheiden, ob einer, dem solche Delikte nachgewiesen sind, noch Lehrlinge halten darf oder nicht. Eine andere Möglichkeit haben wir gar nicht. Es gibt Leute, die selber nie einen Beruf gelernt haben und dann irgend ein Metier beginnen; sie dürfen auch Lehrlinge ausbilden, ohne dass wir das verhindern könnten. Diese Frage wird gerade im eidgenössischen Gesetz eine der wichtigsten sein. Sobald wir einmal dieses Bundesgesetz besitzen, werden wir auch im Kanton Bern die Frage sorgfältig studieren, wem man Lehrlinge zur Ausbildung übergeben darf. Dort, wo man die Zwangsinnumen hat, wo die Meisterprüfung besteht, darf nur derjenige Lehrlinge ausbilden, der das Meisterdiplom vorweisen kann. Wir kennen dieses Meisterdiplom von Staats wegen nicht und können also nicht einmal eine solche Bedingung aufstellen. Weiter muss dann auch die Frage gelöst werden, wie viele Lehrlinge man im einzelnen Betrieb beschäftigen darf. Doch will ich diese Frage zurücklegen, bis ich zur Beantwortung der Motion Luick komme.

Sie sehen, das Problem des Lehrverhältnisses ist sehr umfangreich. Es ist nicht mehr verfrüht, wenn der Kanton Bern heute ein Organ schafft, dem es zur Hauptaufgabe gemacht wird, die Frage des Lehrverhältnisses genau zu prüfen.

Die dritte Abteilung dieses Berufsamtes hätte sich zu befassen mit den Berufsschulen, mit der Schul-

bildung und der Prüfung unserer Lehrlinge; sie hätte auch die Organisation der Gesellen- und Meisterkurse, die wir unsseits zu fördern haben, unter sich.

Das wäre die Zentrale für die Berufsbildung. Wir werden die Frage gerne prüfen und dem Grossen Rat, sofern die Motion Bürki-Suri erheblich erklärt wird, ein Programm unterbreiten, wie man diese Organisation im Kanton Bern vereinfachen und nach unserer Ueberzeugung auch verbessern könnte.

Nun will ich mich noch ganz kurz zur Motion des Herrn Grossrat Luick äussern. Wir sind bereit, auch sie entgegenzunehmen; allerdings möchte ich mir da eine gewisse Reserve gestatten. Die Motion Luick beschlägt nicht speziell nur den kaufmännischen Beruf, sondern rollt hauptsächlich die Frage auf: Wem dürfen wir Lehrlinge zur Ausbildung übergeben?

Ein paar Worte vorerst über die Frage der Ueberfüllung der verschiedenen Berufe. Wenn heute der kaufmännische Beruf sagt, bei ihm mache sich eine besonders grosse Ueberfüllung geltend, so muss man dem entgegenhalten, dass wir diese Erscheinung nicht nur gerade dort haben, sondern in vielleicht höherem und gefährlicherem Masse noch weiter oben, nämlich bei unsren akademischen Berufen. Es gibt eine Reihe akademischer Berufe, die in aller Form überfüllt sind, ein Zustand, der für uns gefährlich werden kann. Wir müssen uns hier ebenfalls fragen, wie wir unsere überzähligen Wissenschaftler in unsere Volkswirtschaft einsetzen wollen, damit sie ihr ihre Kräfte dienstbar machen können. Der Beruf des Rechtsgelehrten, der Aerzterberuf und andere sind derart überfüllt, dass uns die Frage, wie man diese Leute verwenden soll, Sorgen bereitet. Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass die sogenannten «besseren Berufe» einen kolossalen Zudrang aufweisen. So haben wir in der Gewerbeschule der Stadt Bern unlängst eine Lehrstelle ausgeschrieben; bis heute haben sich daraufhin 89 diplomierte Ingenieure und diplomierte Techniker angemeldet — also nur für eine einfache Lehrstelle an einer Gewerbeschule! Das ist auch ein Zeugnis dafür, wie überfüllt die Berufe der Mittelschul- und der Hochschultechniker sind. Und so verhält es sich auch mit dem Kaufmannsberuf, der ebenfalls als ein «besserer Beruf» gilt.

Im Gegensatz dazu haben wir dann unten wieder Mangel, der uns ebenfalls vor schwere Probleme stellt. In unserem Wortschatz für das Lehrlingswesen ist der Begriff «Mangelberufe» eingeführt für solche Zweige, in denen man die Lehrlinge gar nicht bekommt und deshalb, um doch die nötigen Arbeitskräfte zu haben, Leute vom Ausland hereinnehmen muss. So ist es z. B. im Maurerberuf. Wir haben im Inland nicht genügend Maurer für unsren Bedarf. Ein Grund mag ja darin liegen, dass es ein ausgesprochener Saisonberuf ist, und ich verstehe unsere Eltern, wenn sie ihre Buben nicht in einen Saisonberuf stecken wollen, sondern in ein Arbeitsgebiet, das seinen Mann das ganze Jahr hindurch ernährt. Wir haben nun begonnen, Maurerfachkurse durchzuführen, um qualifizierte Maurer heranzubilden, solche, die in allen Teilen den italienischen gleichgestellt werden können. Der Zürcher Kantonsrat hat sich soeben über die Frage des Imports von fremden Maurern unterhalten. Es ist ja bekannt, dass die italienischen Konsulate besondere Bedingungen aufstellen, unter denen ihre Maurer in die Schweiz hereinkommen dürfen.

Ausserdem haben wir noch andere «Mangelberufe»; für alle die genügsameren Berufe fehlt uns eigentlich

der Nachwuchs. Da gilt es, schon innerhalb unserer Volkswirtschaft einen gewissen Ausgleich zu schaffen, und die Berufsberatung wird da kräftig mitarbeiten können. Wir müssen aber auch dafür sorgen, dass den sogenannten untern Berufen, die heute Mangelberufe sind, mit der Zeit eine Existenz geboten wird, die die Eltern nicht mehr länger davon abhält, ihre Kinder in diese Berufe zu stecken. Wir müssen also die Verdienstverhältnisse in diesen Zweigen ansehen, und trachten, darin eine Gesundung herbeizuführen.

Die Erscheinung, dass ein Beruf überfüllt ist, steht nicht isoliert da. Die bessern Berufe sind alle mehr oder weniger überfüllt. Speziell über den kaufmännischen Beruf ist folgendes zu sagen: Weil sich hier alles so staut, während man früher Abfluss nach dem Ausland hatte, müssen wir danach trachten, diesen Abfluss wieder einigermassen herbeizuführen. Die eidgenössischen Räte haben letzthin einen Budgetposten aufgenommen, der es ermöglichen soll, jungen Kaufleuten, die ins Ausland gehen wollen, etwas Taschengeld mitzugeben. Das wäre wenigstens ein Anfang.

Dann muss weiter die Frage geprüft werden, ob man nicht vielleicht etwas strenger sein sollte mit dem «Feierabend machen». Wir sollten erreichen, dass diejenigen, die die Möglichkeit der Pensionierung haben, und in einem gewissen Alter stehen, zurücktreten und den Jungen Platz machen. Es wird ausserordentlich schwer sein, diesen ausgedienten Leuten sagen zu müssen: Jetzt ist es Zeit für dich! Es ist wahrscheinlich der kritischste und schwerste Moment im Leben, wo man zu einem sagen muss: Es ist nun Zeit für dich, von der Bildfläche zu verschwinden! Aber irgend eine Regelung sollten wir finden können wie an andern Orten, um für die Jugend Platz zu schaffen.

Zu den Vorschlägen des Herrn Luick, wie man gewissermassen den Nachwuchs davon abhalten könnte, in die kaufmännischen Berufe zu treten, möchte ich folgendes sagen: Wir können von der Regierung aus niemals zugeben, dass man nun in allen Berufen erklären will, man könne dort nur Leute brauchen, die die Sekundarschule besucht haben. Unsere Volkschule ist die Primarschule und auf dieser bauen sich die andern alle auf. Wir müssen schon dafür sorgen, dass denen, die eine tüchtige Primarschulbildung besitzen, die ganze Stufenleiter unserer Berufe offensteht. Ich glaube, es wäre der verkehrte Weg, nun sagen zu wollen: Die Primarschüler sind nicht mehr gleichwertig den andern; wer verurteilt ist, die Primarschule zu durchlaufen, dem ist der Weg zu so und sovielen Berufen versperrt! Gerade der Kaufmannsstand soll sich nicht auf den Weg begeben, dass er nur auf die Vorbildung abstellt. Ich könnte erwähnen, dass in Bern seinerzeit einer ein Geschäft eröffnet und vergrössert hat, der auch kein Sekundarschulzeugnis vorlegen konnte und doch gewiss kaufmännisches Talent zeigte: das war Christian Rüfenacht. Und letzthin haben wir einen beerdigt, der auch nicht das Glück gehabt hatte, eine Sekundarschule besuchen zu können, von dem aber sicher alle Kaufleute sagen werden, dass er ein Kaufmann durch und durch war: alt Nationalrat Hirter! Wir müssen uns davor hüten, zu sagen, in den und den Beruf dürfe keiner mehr eintreten, der nicht die letzten paar Jahre mit dem Sekundarschulhabersack in die Schule gegangen sei. In einer Verordnung, die vom Regierungsrat herausgegeben wird, könnten wir diesen Gedanken niemals aufnehmen.

Ich möchte auch den Gedanken ablehnen, dass wir die Eignungsprüfungen im Sinne eines eigentlichen Aufnahmeeexamens einführen sollten. Diese Eignungsprüfung hat sich nach meiner Auffassung überlebt; auch in den Progymnasien und Gymnasien beginnt man auf die Aufnahmeprüfungen zu verzichten und dehnt dafür die Probezeit länger aus. Wir sollten daher nicht beim Kaufmannsberuf diese Einrichtung befürworten, wenn die Erfahrungen auf andern Gebieten dagegen sprechen.

Der Hauptpunkt in den Ausführungen des Herrn Luick ist die Frage der Beschränkung der Lehrlingszahl. Wir wissen, dass die Tendenz besteht, in den einzelnen Berufen sich abzuschliessen und zu erklären: Wir haben vielleicht so und soviele Lehrlinge nötig; aber weil unser Beruf überfüllt ist, reduzieren wir die Zahl der Lehrlinge, wir schliessen uns einigermassen ab. Das ist nun die Tendenz im Kaufmännischen Verein; die gleiche Tendenz besteht auch in andern Berufen. Vergegenwärtigen wir uns nun einmal, was daraus wird, wenn man durch alle Berufe hindurch konsequent so vorgeht. Das würde dazu führen, dass nächsten Frühling, wo in der ganzen Schweiz wieder 40,000—50,000 junge Bürger aus der Schule entlassen werden, diese vor die Behörden treten und sagen: Die Schulzeit liegt hinter uns, da sind wir, was fangt ihr nun mit uns an? Und wir sollten ihnen dann erklären: Es tut uns leid, wir können euch nicht helfen, weil alle Berufe, in die ihr eintreten könntet, sich abgeschlossen haben! Tatsächlich müssten wir sagen: Die 10,000, die in die Fabrikarbeit gehen, treten dort ohne Lehre ein; ungefähr weitere 10,000 gehen zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über; ein paar tausend gehen in die wissenschaftlichen Berufe — aber vom Rest können wir vielleicht nur 25—30 Prozent in einer Berufslehre versorgen, weil man allenthalben die Türe zugeschlagen und erklärt hat: Wir haben keinen Platz mehr!

Das ist eine Frage, die viel weiter greift, als man schlechthin annimmt. Wir sind in einer Krisenzeit und leiden an Ueberfüllung einzelner Berufe. Aber wir haben doch alle die Hoffnung, dass diese Krise überwunden werden kann und dass der natürliche Abfluss aus den technischen und kaufmännischen Berufen nach dem Ausland auch wieder wie früher einsetzen wird. Dürfen wir wegen einer vorübergehenden Krise dem Nachwuchs sagen: Wir können euch nicht mehr in unsern Beruf hereinlassen, wir versperren der ganzen nächsten Generation den Weg dazu. Das wäre eine Ausdehnung der Krise auf weitere kommende Jahre. Ich muss mich in aller Form gegen die Tendenz auflehnen, sich in den verschiedenen Berufen absondern zu wollen. Ich lehne mich gegen diesen Gedanken auf im Interesse der Jungmannschaft, die den Wechsel auf das Leben präsentiert.

Die Statistik unseres kantonalen Arbeitsamtes zeigt, dass wir unter den Arbeitslosen mehr als 80 Prozent ungelernte Arbeiter durchhalten müssen. Es liegt durchaus im Interesse der Allgemeinheit, wenn wir unsren Buben und Mädchen Gelegenheit geben, einen Beruf zu erlernen, um sich später als tüchtige Berufsarbeiter durchs Leben zu bringen. Das ist das Wichtigste, was wir für unsere Jugend tun können. Weil wir Alten uns heute in einer ungünstigen Situation befinden, haben wir nicht das Recht, deswegen der Jugend den Weg versperren zu wollen.

Es sind auch noch andere Gedanken aufgetaucht, wie man dieser Ueberfüllung in den Berufen wehren

könnte. Ich möchte keine Frauenrechtsdebatte heraufbeschwören, aber doch erwähnen, dass ich einer Versammlung beigewohnt habe, wo der Gedanke geäussert wurde, man sollte den Töchtern verbieten, in den Kaufmannsstand einzutreten. Ich glaube, darüber braucht man sich im heutigen Zeitalter nicht mehr auseinanderzusetzen. Wir leben doch in einer Zeit, wo man sagt: Die Frau hat das gleiche Recht, sich eine Existenz zu schaffen, wie der Mann. Wenn nun eine Tochter mit tüchtiger Ausbildung den kaufmännischen Beruf wählen will, so haben wir in den Behörden keinen Anlass, ihr dies durch irgendwelche Vorschriften zu verwehren.

Wir sind bereit, unter den gemachten Reserven die Motion Luick entgegenzunehmen. Ich bin auch gerne bereit, mit Herrn Luick, der in dieser ganzen Frage mit grosser Sorgfalt seine Studien gemacht hat, die Frage der Revision der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre zu besprechen, lege aber Gewicht darauf, von Anfang an Klarheit darüber zu schaffen, mit welchen Reserven wir an diese Revision herantreten werden.

Herr Vizepräsident Neuenschwander übernimmt den Vorsitz.

Gafner. Die Ausführungen des Herrn Kollega Luick veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Ich glaube die Erklärung abgeben zu dürfen, dass der Kaufmannsstand mit dem Grundgedanken der Motion Luick, der Bekämpfung der Lehrlingszüchterei, durchaus einig geht. Er befasst sich nicht erst heute mit dieser Sache; seit Jahren schenken ihr die kaufmännischen Organisationen ihre Aufmerksamkeit. Sie haben, so weit es in ihrer Macht lag, gegen die Lehrlingszüchterei angekämpft, zum Teil im innigsten Kontakt mit den Personalorganisationen. Ich halte aber dafür, dass die Massnahmen, die Herr Luick vorschlägt, nicht alle geeignet wären, um bessere Verhältnisse zu schaffen, sondern dass sie teilweise gerade das Gegenteil dessen bewirken würden, was Herr Luick beabsichtigt.

Herr Luick hat eingangs Zahlen über die Zunahme der Lehrlinge im kaufmännischen Berufe angeführt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass man diese Zahlen nicht für sich allein nehmen darf, sondern dass zum Vergleich ebenfalls die Zunahme in Handel und Gewerbe während der gleichen Zeitperioden berücksichtigt werden müsste, denn es ist ganz selbstverständlich, dass vor der Krisenzeit auch Handel und Gewerbe aufgeblüht sind und deshalb einen grössern Bedarf an Lehrlingen hatten.

Herr Regierungsrat Joss hat bereits mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, dass die gegenwärtige Ueberfüllung im Kaufmannsberuf keine Einzelerscheinung ist. Welches sind eigentlich ihre Ursachen? Einmal die bestehende Krisis. Wir wollen hoffen, dass sie auch wieder vorbeigeht, speziell die Schwierigkeiten im Export. Sodann sind unsren jungen Leuten die Grenzen nach dem Ausland verschlossen. Wir wollen ebenfalls hier hoffen, dass Remedium geschaffen werden kann. Wenn in diesen beiden Punkten einmal eine Besserung eingetreten ist, dann ist damit auch ein Korrektiv für die heutige Ueberfüllung geschaffen, so dass die

andern Gründe nicht mehr so stark zutage treten, wie es gegenwärtig der Fall ist. Solche andere Ursachen sind die zunehmende Mechanisierung und die vermehrte Anstellung von weiblichem Personal.

Ich möchte ferner darauf verweisen, dass wir nicht überall im Kanton Bern eine Ueberfüllung im kaufmännischen Beruf haben. Ich weiss z. B., dass man in Langnau Mangel an kaufmännischen Lehrlingen hat, und dass dort gute Geschäftshäuser Lehrlinge von auswärts herbeiziehen müssen, weil sie auf dem Platze selbst keine finden.

Herr Luick hat verschiedene Möglichkeiten angestönt, wie man die Lehrlingszüchterei bekämpfen könnte. Insbesondere hat er von einer gesetzlichen Beschränkung der zulässigen Zahl der Lehrlinge im einzelnen Betrieb gesprochen. Hier glaube ich, können wir mit dem Herrn Motionär auf keinen Fall einig gehen. Wir haben heute die Bestimmung, dass ein Geschäft im Maximum 15 Lehrlinge halten darf. Ich kenne in Bern eine industrielle Firma mit vielleicht 300 Angestellten und Arbeitern, die ihre Lehrlinge in ganz hervorragender Art und Weise ausbildet und auch, soweit es ihr irgendwie möglich ist, dafür sorgt, dass sie nach absolviertem Lehrzeit Beschäftigung finden. Es wäre gar nicht im Interesse des kaufmännischen Personals, einer solchen Firma gegenüber die Möglichkeit der Ausbildung tüchtiger Kaufleute und Gewerbetreibender noch mehr einzuschränken. Ich darf vielmehr behaupten, dass wir an tüchtigem kaufmännischem Personal durchaus keinen Ueberfluss haben; wir haben — darin gehe ich mit dem Herrn Motionär einig — Ueberfluss an ungeeignetem Personal. Der Handelsstand lehnt jedenfalls jede allgemein einschränkende Reglementierung für den kaufmännischen Nachwuchs ab.

Ich kann ferner mitteilen, dass wir z. B. in Langenthal eine ganze Reihe erstklassiger Firmen haben, die ihre Lehrlinge immer tadellos ausgebildet haben. Diese Firmen weigern sich aber heute, und teilweise seit Jahren, überhaupt noch Lehrlinge einzustellen. Trotzdem man ihnen nie bestritten hat, dass ihre Ausbildung der Lehrlinge eine tadellose war, und dass sie ihnen auch behülflich waren, nachher Anstellung zu finden, ging man ihnen gegenüber rigoros vor. Es soll vorgekommen sein, dass die Aufsichtsbehörde ins Geschäft kam und den «Herrn Lehrling» fragte: Wie bist du mit deinem Arbeitsherrn zufrieden? Welche Note gibst du ihm? Ja, es soll sogar vorgekommen sein, dass der Prinzipal aus dem Bureau gehen musste, weil der Inspizierende mit dem Lehrling allein sprechen wollte. Solche Vorkommnisse und ihre Folgen verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, und sollen uns ein Fingerzeig dafür sein, dass man in der allgemeinen Reglementierung nicht zu weit gehen darf.

Auch die obligatorische Eignungsprüfung müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Ferner gehen wir vollständig einig mit dem, was Herr Regierungsrat Joss über die Sekundarschulbildung als Voraussetzung der Aufnahme als Lehrling gesagt hat. Es ist nicht anängig, jungen Leuten auf solchem Wege es unmöglich zu machen, zu einem bestimmten Beruf zu gelangen. Wenn der Staat solche Massnahmen ergreifen will, kann er es für seine Verwaltungszweige tun, jedenfalls aber nicht gegenüber einzelnen Branchen des Berufslebens. Ich glaube, auch in dieser Beziehung muss noch der Grundsatz der Handelsfreiheit gelten. Auch mir sind eine Reihe von Fällen bekannt, wo

junge Leute aus Primarschulen sich zu viel tüchtigern Kaufleuten heranbildeten, als manche, die eine Sekundarschule hinter sich hatten. Ich möchte überdies darauf verweisen, dass die Methode dieser Eignungsprüfungen ausserordentlich schwierig wäre. Junge Leute, die ein solches «Examen» ablegen müssen, geraten sehr oft in Aufregung, so dass mancher, der das Zeug zu einem tüchtigen Kaufmann hätte, eine ganz schlechte Prüfung bestehen würde und infolgedessen nicht zum Beruf zugelassen werden könnte. Zahlreich sind auch die Fälle, wo einer erst in späteren Jahren «den Knopf auftut». Ferner könnten wir z. B. einen Geschäftsmann nicht hindern, seinen Sohn, der vielleicht nur Primarschulbildung hat, bei sich oder bei einem Kollegen als Lehrling unterzubringen.

Herr Luick hat weiter von den Privathandelschulen, diesen sogenannten «Schnellbleichen», gesprochen. Dort gehen wir mit seinen Ausführungen Punkt für Punkt einig. Man muss es sich aber sehr wohl überlegen, wie man diese Misstände bekämpfen will. Vom Gesichtspunkt der Handels- und Gewerbefreiheit aus wäre z. B. auch dort ein Verbot nicht angängig. Würde man aber eine staatliche Aufsicht oder die Abnahme der Prüfungen durch Staatsorgane vorschreiben, dann würden diese «Schnellbleichen» nicht verfehlten, dies reklamemässig auszuschlagen und zu behaupten, dass ihre Schüler nach zum Teil nur sechsmonatlicher Ausbildung viel besser ausgebildet seien als die andern mit einer dreijährigen kaufmännischen Lehrzeit. Man würde also den heutigen Misständen nur noch mehr Tür und Tor öffnen. Die beste Lösung schiene mir die Vorschrift einer mindestens zweijährigen Ausbildung in privaten Handelsschulen zu sein, denn tatsächlich ist die Ausbildungszeit und vielfach auch die Methode in diesen Instituten eine absolut ungenügende.

Ein weiterer Wunsch der Angestellten geht dahin, es möchte die Lehrzeit für Lehrlinge der Rechts- und Verwaltungsbureaux von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden. Ich glaube erklären zu können, dass wir auf Arbeitgeberseite mit diesem Wunsche einig gehen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir gehen einig mit den Grundgedanken des Motionärs. Auch wir verurteilen die von ihm angeführten krassen Fälle von Lehrlingszüchtrei. Man muss sich aber ganz entschieden davor hüten, den Ausweg in einer weitern gesetzlichen Reglementierung zu suchen, da dies gerade die guten Firmen veranlassen würde, keine Lehrlinge mehr aufzunehmen. Ein natürliches Korrektiv liegt in der Behebung der gegenwärtigen Krise, in der Wiederöffnung der Grenzen, und auch in dem ewigen Gesetz von Angebot und Nachfrage.

Zur Motion der Herren Bürki und Suri glaube ich erklären zu dürfen, dass Handel und Gewerbe mit den dort in Vorschlag gebrachten Verbesserungen und Vereinfachungen einig gehen. Wir möchten blos noch den Wunsch aussprechen, dass die Annahme und Durchführung dieser Motion nicht dazu führen sollte, neues Personal anzustellen. Wir glauben, auf der Direktion des Innern sollten ein oder zwei Beamte abkömmlig sein, die man dann mit diesen neuen Aufgaben betrauen könnte.

Balsiger. Ich möchte nicht auf den ganzen Fragenkomplex eintreten, der sich da herausgebildet hat, sondern nur einige Bemerkungen anbringen.

Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, man müsse die Instanzen, die sich heute mit dieser Frage beschäftigen, zentralisieren, um so die Möglichkeit zu bekommen, da und dort regierend einzugreifen. Nun ist die Situation doch so, dass offenbar eine rein formelle Zusammenfassung dieser Instanzen nicht möglich ist, wenn, wie es ausgeführt wurde, die gesetzlichen Grundlagen dazu heute nicht vorhanden sind. Ich glaube daher, das Wesentliche wäre, zuerst einmal für das Lehrlingswesen, die Berufsberatung usw. eine gesetzliche Basis zu schaffen, wie sie dem modernen Wirtschaftsleben entspricht. Hier liegt der Kern der Sache; aber seit Jahren ist man darum herumgegangen.

Vor ungefähr 10 Jahren wurde eine Motion Zingg nicht erheblich erklärt, die genau dasselbe wollte, was man heute wieder verlangt; der Motionär wünschte vor allem eine gesetzliche Regelung der Dinge. Vor 2 oder 3 Jahren wurde diese Motion neuerdings gestellt, aber wiederum abgelehnt, weil man offenbar auch damals noch nicht an eine richtige Arbeit in diesem Sinne herantreten wollte. Was uns nun heute versprochen wird, ist ohne Zweifel sehr schön; es mag auch da und dort lindernd wirken. Aber die Vermutung liegt doch nahe, wie Herr Dr. Gafner ausgeführt hat, dass man nachher über die Wirkung dieser Einschränkung in der Lehrlingszahl tatsächlich zweierlei Meinung sein kann. Wir haben heute schon einige Beispiele vernommen, wie sich diese Massnahmen ausgewirkt haben; offenbar geschah das nicht überall in günstiger Weise. Herr Luick wünscht ja übrigens die Aenderung auch nicht in so konkreter Weise durch eine Reglementierung.

Ich möchte mich nicht in die Angelegenheiten des Handels einmischen. Hingegen ist doch zu sagen, dass uns gerade die gesetzlichen Handhaben fehlen, um diejenigen, die in der geschilderten Weise Lehrlingszüchtrei treiben, beim Schopfe zu fassen. Auch einer Zentralstelle wird es nicht gelingen, da Ordnung zu schaffen, ganz besonders dann nicht, wenn, wie es auch vorgekommen ist, der Berufsberater einem Lehrling sagt, der sich bei ihm darüber beklagt, nun habe ihn sein Meister schon drei-, viermal «gekläpt» und «gestüpf»: Lehrzeit ist halt Lehrzeit — unsereiner hat auch Manches durchmachen müssen! Solche Verhältnisse können nicht geahndet werden, weil wir nirgends richtig eingreifen können.

Zu den sogenannten Mangelberufen, wie der schöne Titel heisst, ist zu sagen, dass man sich allerdings seit Jahr und Tag bei uns bemüht, den jungen Leuten zu rufen: Lernt den Maurerberuf! Man rät auch den Bauhandlangern, sich langsam zum Maurer emporzuarbeiten. Worin liegt aber die Schwierigkeit? Die einheimischen Maurer konnten jeweilen nur zwei oder drei Monate lang schaffen, dann mussten sie den italienischen Maurern Platz machen, die die ganze Saison hindurch arbeiten. In anerkennenswerter Weise hat man diesem Misstand bereits zu begegnen versucht; das muss aber in noch vermehrtem Masse geschehen, namentlich wenn wir einmal sagen können, dass der schweizerische Maurer ebenso gut arbeitet wie der italienische. Wenn einmal die Bedingungen für ihn die gleichen sind, dann wird auch ein grösserer Anreiz für die Erlernung dieses Berufes kommen; besonders wird es uns dann auch möglich sein, die intelligenten Leute unter der Kategorie der Hilfsarbeiter im Baufach zu veranlassen, den Maurerberuf zu ergreifen. Das erreichen die Unternehmer, wenn sie wollen, mit ge-

ringen Opfern; ich glaube nicht, dass sie am italienischen Maurer so viel mehr Profit haben, als am schweizerischen. Heute aber müssen sie noch zu einem gewissen Teil Italiener einstellen, weil es zu wenig schweizerische Maurer gibt.

Zur Frage, ob in andern Berufen da oder dort diese Ausbildungsmöglichkeiten noch gesteigert werden können, möchte ich bemerken, dass seit einigen Jahren Arbeitnehmer und Arbeitgeber alles daran setzen, um eine richtige Ausbildung der Lehrlinge in technischer und beruflicher Hinsicht zu erreichen. Aber diese Bestrebungen werden immer ein wenig auf die lange Bank gezogen. Es wäre deshalb nötig, wirklich einmal diese ganze Frage gründlich anzupacken, aber dann nicht nur da und dort etwas zu flicken, sei es beim Handelsberuf, sei es bei den Maurern oder Schlossern.

Es ist falsch, zu behaupten, dass wir uns in einer vorübergehenden Krisis befinden. Wir konstatieren, dass seit dem Jahre 1923 die wirtschaftlichen Verhältnisse, ganz besonders in der Schweiz, von Jahr zu Jahr schwieriger werden. Da ist es klar, dass man nach Mitteln und Wegen suchen muss, um diesen Zuständen zu begegnen. Ein Weg ist der, dass wir tüchtige Berufsleute, Qualitätsarbeiter heranziehen, die später die Möglichkeit haben, weiter aufzusteigen oder auch ins Ausland zu gehen. Aber wie sieht es im Ausland aus? Dort hat man selbst gewaltige Zahlen von Arbeitslosen und es kann daher unsere Leute gar nicht im gewünschten Masse aufnehmen. Da sind uns also bestimmte Grenzen gezogen. Ich möchte damit diese Bestrebungen nicht herabmindern, sondern nur andeuten, dass es höchste Zeit ist, an die Arbeit zu gehen und sich keine Illusionen zu machen über die Wirkung solcher Palliativmittelchen, wie sie auch etwa in Vorschlag gebracht werden.

Nach meiner Meinung sollte also die Regierung ganze Arbeit machen, die ganze Lehrlingsgesetzgebung ändern, Dekrete und Verordnungen usw. herausgeben. So lässt sich dann auch die Berufsberatung, die man zentralisieren möchte — ich bin in diesem Punkte sehr einverstanden mit den Vorschlägen des Regierungsrates — auf einen andern Boden stellen. Da kann man nicht mit Psychoanalytikern schaffen, sondern muss die Erfahrungen zu Rate ziehen und sich insbesondere in die Frage vertiefen, was der Lehrling in einem bestimmten Beruf zu tun hat und ob er sich also dafür eignet.

Meier. Ich glaube, wir können die Grundgedanken, die speziell der Motion Bürki-Suri zugrunde liegen, nur lebhaft begrüssen. Es wird ein grosser Vorteil für das Lehrlingswesen sein, wenn einmal das Bildungswesen reorganisiert und richtig kontrolliert wird. Dadurch wird einerseits das gewerbliche Bildungswesen gefördert, anderseits können auch Ersparnisse gemacht werden.

Zu diesem letzten Punkt möchte ich noch eine Bemerkung machen. Von Herrn Suri ist betont worden, dass die dabei zu erwartenden Ersparnisse dann nicht in einen andern Kanal fliessen, sondern wieder für das gewerbliche Bildungswesen nutzbar gemacht werden sollten. Wir haben da noch ein grosses, unbebautes Gebiet vor uns. Hat einmal der Lehrling seine Lehrzeit abgeschlossen, so ist er sich selbst überlassen; es fehlt ihm die Möglichkeit der Weiterbildung; dem Gesellen fehlt die Möglichkeit, sich in richtiger Weise zum Meister auszubilden. Sie wissen, dass diese Frage

in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit und besonders die interessierten Verbände sehr stark beschäftigt. Wir hoffen nur, dass auch der Kanton Bern sich mit diesem Problem befassen wird. Die gesetzlichen Grundlagen dafür haben wir, es brauchen keine neuen Gesetze geschaffen zu werden. Bereits sind Ansätze vorhanden, um die Weiterbildung der Lehrlinge zu ordnen; es werden Versuche gemacht, Kurse für Gesellen und Meister durchzuführen. Die Erfahrungen, die man bei diesen aus der Notwendigkeit heraus geborenen Versuchen gemacht hat, sind meines Wissens ausserordentlich gute; der Besuch ist ein überraschend grosser und die Ergebnisse sind derart günstige, dass man sagen muss, das Bedürfnis nach dieser Weiterbildung sei unbedingt vorhanden. Es wird jedenfalls kein sehr grosser Ausgabeposten notwendig sein; immerhin muss der Kanton sich mit der Sache befassen, wenn einmal die Anfänge gemacht sind und man nur weiterzubauen braucht.

Mit Rücksicht auf diesen Gedanken wird man sich sagen müssen: Die Reorganisation des gewerblichen Lehrlingswesens ist der erste Schritt zum Ausbau dieses Bildungswesens überhaupt, das in der Einführung der Meisterprüfungen gipfeln wird. Der Kanton Bern wird also gut daran tun, in dieser Sache initiativ vorzugehen.

Luick. Mir scheint, dass man sich falsche Vorstellungen macht von den Wirkungen einer Normierung der Lehrlingszahl. Wenn wir beispielsweise dekretieren würden, dass ein Geschäft mit drei Angestellten nur einen Lehrling halten darf, eines mit sechs Angestellten deren zwei usw., so hat das nicht die Wirkung, wie man sie sich auf Seite der Arbeitgeberorganisationen ausmalt, dass dann überhaupt eine Einschränkung in der gesamten Zahl der Lehrlinge eintreten würde; es würden dadurch nur diejenigen Betriebe etwas ausgeschaltet, die sich in zu starkem Masse mit Lehrlingszüchterei befassen. Ich habe eine Reihe solcher Fälle gebracht und Ihnen gezeigt, dass es sich dabei meist um Kleinbetriebe handelt, die zur Ausbildung von Lehrlingen nicht geeignet sind, sondern diese nur als billige Arbeitskräfte verwenden. Ich wäre sogar einverstanden damit, in der Maximalzahl noch höher zu gehen, meinetwegen bis auf 20 Lehrlinge pro Betrieb, sofern die genügende Zahl von Prinzipalen und Angestellten vorhanden ist. Eine Bank, die 200—300 Angestellte hat, kann ganz sicher 20 Lehrlinge richtig ausbilden, sofern sie dabei einen richtigen Lehrgang befolgt. Umgekehrt kann ein Betrieb, der einen Prinzipal und 14 Angestellte aufweist, wovon die Hälfte Packer und Magaziner sind, nicht 15 Lehrlinge halten. Man kann auch den andern Weg einschlagen — der ist aber dann länger — und bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Betrieb überhaupt Lehrlinge halten darf; dann fallen die Kleinbetriebe, die sich jetzt mit Lehrlingszüchterei befassen, ohne weiteres aus dem Bereich der Betrachtungen.

Dies ist meine Auffassung von der Normierung der Lehrlingszahlen. Es ist nicht etwa unsere Absicht, grundsätzlich eine Einschränkung der Gesamtzahl der Lehrlinge herbeizuführen, obwohl wir wissen, dass eine ganze Reihe von Berufen, ja fast alle, diese Einschränkung bereits in hohem Masse vorgenommen haben. Ich habe die Verordnungen, die seit dem Jahre 1922 für die verschiedenen Berufe erlassen wurden, zur Hand. Da wird z. B. für Sattler und Tapezierer in

§ 3 verfügt, dass zur Haltung eines zweiten Lehrlings nur diejenigen Lehrmeister befugt sind, die regelmässig mindestens zwei Arbeiter beschäftigen. Für die Schuhmacher ist die gleiche Bestimmung aufgestellt worden. Die Auto- und Velomechaniker gehen noch weiter; wenn der Regierungsrat diese Bestimmung wirklich anwenden will, dann haben wir da ein Musterbeispiel. Es heisst in der Verordnung: «Lehrverträge dürfen nur von Inhabern solcher Werkstätten abgeschlossen werden, die fachmännisch geleitet sind, und über die notwendigen maschinellen Einrichtungen zur Herstellung neuer Fahrzeuge oder deren wichtigen Bestandteile verfügen. Im Zweifelsfalle hat die zuständige Lehrlingskommission die Gutachten der betreffenden Berufsverbände einzuholen.» Was die Zahl der Lehrlinge anbetrifft, wird verordnet: «In Werkstätten, in denen keine oder höchstens zwei Berufsarbeiter beschäftigt werden, dürfen nicht mehr als zwei Lehrlinge, in solchen mit über zwei Berufsarbeitern höchstens drei Lehrlinge gehalten werden.» In der Verordnung für die Schreiner wird gesagt, dass der Meister, der bis zu 5 Arbeiter beschäftigt, nur einen Lehrling halten darf und auf je 5 weitere Arbeiter ein Lehrling mehr gestattet wird.

Wir haben eine ganze Reihe solcher Verordnungen; überall sind diese Beschränkungen vorgenommen worden, und zwar nach meiner Ueberzeugung nicht allein, um die Zahl der Lehrlinge zu beschränken, sondern diejenigen Betriebe auszuschalten, die sich zur Ausbildung von Lehrlingen nicht eignen.

Herr Kollega Dr. Gafner sagt, wenn ein Vertreter der Lehrlingskommission erscheine, und den Lehrling darüber befrage, wie es in seiner Lehre gehe, komme es sogar vor, dass der Prinzipal hinausgeschickt werde. Wenn der Lehrling in Anwesenheit seines Prinzipals befragt wird, ist er befangen und gibt keine Auskunft; diese Erfahrung haben wir schon x-mal gemacht. Deshalb ist es auch ganz natürlich und absolut berechtigt, dass man den Lehrling allein fragt. Ich denke, dass ein solcher Inspizierender eine neutrale Instanz ist. Er fragt den Prinzipal, wie er mit dem Lehrling zufrieden sei, und fragt dann auch den Lehrling, wie er mit der Lehrzeit zufrieden sei, ob er in allen fachmännischen Arbeiten richtig ausgebildet werde. Dabei ist so vorzugehen, dass man sowohl den Prinzipal, als nachher auch den Lehrling einzeln befragt. Ob man nun gerade den Prinzipal hinausschickt, das ist eher eine Frage des Taktes. Richtiger wird es schon sein, mit dem Lehrling in ein anderes Zimmer zu gehen. In Anwesenheit des Lehrmeisters wird sich natürlich ein Lehrling nie beklagen, weil er weiss, dass er das nachher zu spüren bekäme.

Eine Bemerkung des Herrn Regierungsrat Joss scheint mir zu Bedenken Anlass zu geben. Man erklärt allerdings dem Grossen Rate gegenüber nicht gern, dass man eine neue Beamtung schaffen werde. Wenn Sie aber bedenken, dass man die ganze Sache auf einen neuen Boden stellen und in fachmännischer Weise leiten will, dann sollte man nicht dazu kommen, diese Funktionen einem anderwärts abzubauenden Angestellten zu übergeben, oder auch einem solchen, der nahe am pensionsfähigen Alter steht, oder Leuten, von denen man nicht weiss, wo man sie sonst plazieren soll. Die Sache könnte sonst in einer Weise herauskommen, wie dies dem Zweck nicht entspricht. Anderseits haben wir vorhin gehört, dass ein Ueberfluss an Wissenschaftlern vorhanden sei; namentlich haben wir

heute sehr viele Nationalökonomen, die nicht wissen, wo unterkommen. Wenn man ein kantonales Berufsamt schaffen will, das volkswirtschaftlich für den Kanton von grossem Nutzen sein kann, dann sollte man dafür schon die richtigen Leute auswählen; nur die allertüchtigsten Leute sind hiefür gut genug, und zwar in erster Linie Wissenschaftler, vor allem Nationalökonomen.

Speziell möchte ich noch betonen, dass das, was ich vorgebracht habe, nicht etwa meine persönlichen Anträge sind. Aus all den Voten und Vorschlägen, die ich in den Kreisen der Angestelltenorganisationen gehört habe, habe ich eine Auslese getroffen, und mir nun erlaubt, sie Ihnen zu unterbreiten.

Raafaub. Es ist sicher nötig, dass wir uns mit der Frage der Förderung der gewerblichen Ausbildung sehr eingehend beschäftigen, und dass energische Anstrengungen gemacht werden, um in dieser Sache vorwärts zu kommen. Der internationale Wettkampf ist derart, dass uns von jenseits des Rheines sehr scharfe Konkurrenz gemacht wird, und wir alle Kräfte anspannen müssen. Es wird aber bei uns auch schon auf diesem Gebiet gearbeitet. Weniger sind es Ziel und Weg, die gegenwärtig noch in Frage stehen, als zum Teil noch die Mittel, die nicht so leicht aufzubringen sind, namentlich nicht in dem Umfange, wie es wünschbar und nötig wäre. In den letzten Jahren hat man sich allerdings noch über Ziel und Weg unterhalten; aber es ist nun doch eine gewisse Abklärung darüber geschaffen worden, gerade bei der Ausgestaltung der Gewerbeschulen und ähnlichen Problemen. Ich glaube also, es wird nützlich sein, wenn man sich nun auch auf kantonalem Boden mit aller Energie dieser Sache annimmt.

Dagegen frage ich mich, ob man nicht alle Mittel, die überhaupt für diesen Zweck verfügbar gemacht werden können, fast ausschliesslich zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Einrichtungen verwenden sollte. Mir scheint, es werde doch ein etwas starker Ausbau des Apparates in Aussicht gestellt, so dass während der Zeit dieser Reorganisation die Mittel zu sehr für diesen Apparat selbst in Anspruch genommen würden. In der Stadt Bern z. B. stehen wir vor dem Ausbau und der gänzlichen Ausgestaltung unserer Gewerbeschulverhältnisse. In jahrelanger Diskussion hat sich die Situation so abgeklärt, dass verhältnismässig rasch an den Ausbau herangetreten werden kann.

Ich möchte nicht verfehlen, noch auf einen Punkt hinzuweisen, der allerdings nicht ausschliesslich auf kantonalem Boden gelöst werden kann; es ist das die Ausbildung unserer Fachlehrer an den Gewerbeschulen. Mit allem Nachdruck muss daraufhin gearbeitet werden, dass auf eidgenössischem Boden, gestützt auf den bereits ausgearbeiteten Entwurf, für die verschiedenen Berufsarten die nötige Anzahl tüchtiger und genügend vorbereiteter Lehrer ausgebildet wird. Wir haben schon wiederholt feststellen können, dass auf Ausschreibungen von Lehrstellen an Gewerbeschulen sich nur selten genügend ausgebildete Lehrer melden. Für eine solche Stelle kann nicht irgend einer genügen, der auf der Lehramtsschule sein Patent erworben hat oder der ein ganz guter Werkmeister ist; damit einer die pädagogische und die fachliche Eignung miteinander verbindet, bedarf es einer ganz sorgfältigen Ausbildung. Auf diesen Punkt wird in Deutschland gerade jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; man

macht dort alle Anstrengungen, um Fachlehrer auszubilden, die ganz auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Hiefür sind bei uns die Kantone zu klein, es sollte daher auf eidgenössischem Boden vorgegangen werden. Da der neue Direktor des Innern auch im Nationalrat sitzt, wird er nicht verfehlen, kräftig mitzuraten und zu-taten, damit an diesem Gesetz weitergearbeitet wird. So werden wir dann einen für die verschiedensten Berufe fachlich und pädagogisch ausgebildeten Gewerbelehrerstand besitzen, dem dann allerdings auch die nötigen Stellen zur Verfügung stehen müssen, was der Fall sein wird, wenn wir mit dem systematischen Ausbau unserer Gewerbeschulen weiterfahren. Zentren wie Bern, das fast einen Drittel aller Gewerbeschulen des Kantons besitzt, bieten auch die Möglichkeit, einen Stamm an tüchtigen Lehrern heranzubilden, so dass dann auf diesem Gebiet etwas geleistet werden kann. Aber man muss nach meinen Erfahrungen — ich habe seit vielen Jahren als städtischer Schuldirektor in der Sache mitarbeiten müssen — insbesondere auf eidgenössischem Boden vorwärts arbeiten, sonst erreichen wir nicht viel.

Ich frage mich, ob wir mit einer zentralen Kontrolle aller Lehrverträge etwas Positives herausbringen. Ich halte es für eine fragwürdige Einrichtung, dass man auf einem kantonalen Bureau, sagen wir einmal 9000 Lehrverträge registriert; welche Verbesserung der Verhältnisse dadurch eintreten soll, weiss ich nicht recht. Durch zweckmässige Instruktion der Lehrlingskommisionen in den Bezirken, die die unmittelbare Aufsicht haben, und durch eine entsprechende Berichterstattung kommt man jedenfalls so weit wie durch eine blosse zentrale Registratur.

Ich möchte schliessen, indem ich sage: Was an Mitteln im Kanton irgendwie verfügbar gemacht werden kann, sollte verwendet werden zum systematischen Ausbau der bestehenden Gewerbeschulen und insbesondere auch zur Förderung der Ausbildung von Lehrern auf diesem Gebiet. Das ist ein langer Weg; schon nur bis wir die geeigneten Leute haben, vergeht manches Jahr; denn diese kann man nicht nur so im Handumdrehen ausbilden. Auch die Baufragen nehmen viel Zeit in Anspruch; ich glaube aber, dass da der Kanton nicht allein vorgehen muss, sondern am ehesten in Verbindung mit leistungsfähigen Gemeinden etwas Brauchbares zustande bringen wird.

Präsident. Die beiden Motiven sind nicht bestritten und somit erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 5^{3/4} Uhr.

*Der Redakteur:
Vollenweider.*

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 3. März 1927,

vormittags 8^{1/4} Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Almen, Balmer, Bueche, Chopard, Gerster, Gobat, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kleining, Leuenberger, Maître, Reinmann, Roueche, Schneider, v. Steiger, Suri, Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Arni, Hadorn, Imhof, Schlapach.

Tagesordnung:

Interpellation Hulliger betreffend Entlassung von Arbeitern auf bernischen Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 9 hievor.)

Hulliger. Sie erinnern sich noch der Debatte vom letzten Herbst anlässlich der Beratung des Postulates Neuenschwander betreffend Sanierung bernischer Dekretsbahnen. Wir sind damals etwas impulsiv geworden und ein wenig aufeinandergeplatzt und haben uns versprochen, dass wir ein andermal wieder miteinander sprechen würden. Dass es schon so rasch wieder der Fall wäre, hätte ich allerdings damals nicht gedacht.

Der Grund zu meiner Interpellation liegt darin, dass plötzlich am 29. Januar eine Anzahl Arbeiter, und zwar gewöhnliche Streckenarbeiter, der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmentalbahn, zirka 30 an der Zahl, die Kündigung auf 31. März dieses Jahres erhalten haben. Trotzdem diese Leute eine grosse Anzahl von Dienstjahren hinter sich haben, lautete diese Kündigung kurz und nackt, sie seien auf 31. März entlassen, und könnten sehen, wie sie weiterkommen. Ich gebe allerdings zu, dass die Kündigung noch ein Anhängsel aufweist, auf das wir dann noch zu sprechen kommen werden.

In erster Linie fällt auf, dass diese Kündigung ausgerechnet beim untersten Personal vorgenommen wird. Wir sind ja auch nicht dagegen, dass man bei diesen Bahnunternehmungen Einsparungen macht, wenn man dies für nötig und nützlich erkennt, und wir wissen ferner, dass technische Neuerungen dann und wann

solche Einsparungen an Personal möglich machen. Aber wir meinen, solche Einsparungen sollten, besonders bei einer Dekretsbahn, in einer Weise erfolgen, dass man sie nicht als rücksichtslos bezeichnen muss. Eine gewisse Rücksichtslosigkeit liegt aber schon darin, dass von der Entlassung rein nur diese armen Streckenarbeiter betroffen werden, und man offenbar gar nirgends anders Umschau gehalten hat, ob da nicht auch Einsparungen gemacht werden könnten, dass man es also nicht für gut befunden hat, sich im Verwaltungsgebäude in Burgdorf umzusehen, wo 40 Mann beschäftigt sind, und zwar etwas teurere Leute, dass man also dort keine Einsparungsmöglichkeiten gesehen hat, trotzdem man bei dieser Bahnunternehmung nicht weniger als 3 Bahnmeister hat, nämlich einen Bahnmeister und zwei Vizebahnmeister. Allerdings sind die Verhältnisse so, dass mitunter einer den andern vertreten muss, namentlich weil, wie es etwa vorkommt, sie nicht mehr wissen, woran sie sind. Wir haben also nicht das Gefühl, dass man dort versucht hätte, Einsparungen vorzunehmen, wo sie nach unserer Auffassung am ehesten möglich gewesen wären. Es hat nämlich einer erklärt, er könnte Mittel und Wege zeigen, wie in diesem Verwaltungsgebäude von einer Halbstunde auf die andere 30,000 Fr. gespart werden könnten, ohne dass der Bahnbetrieb dadurch geschädigt würde.

Nun sind also infolge dieser Sparmassnahmen in erster Linie Streckenarbeiter entlassen worden, die man natürlich entlassen konnte, ohne ein Gesetz fürchten zu müssen, da sie eben nicht ständig angestellt waren; sie wurden sozusagen von einem Tag auf den andern auf die Strasse gestellt. Uns scheint nun, bei einem solchen Betrieb sollte man nicht in erster Linie unten Personal wegnehmen, weil sonst, wenn man unten zu sehr abbaut, plötzlich das ganze Gebäude einstürzen könnte; bei der Bahn ist es so. Es ist nicht nachgewiesen worden, dass die entlassenen Arbeiter überflüssig wären; im Gegenteil, wenn man dem Betrieb zuschaut, bekommt man das Gefühl, dass die Arbeiten dort nicht einmal recht bewältigt werden können, dass sich eins ins andere drängt. Von den Arbeitergruppen auf der Strecke muss öfters die Hälfte an den Stationsdienst abgegeben werden, so dass mitunter von einer Vorarbeitergruppe von 9—10 Mann nur noch deren 3 da sind, die die eigentlichen Bahnanlagen bedienen und unterhalten müssen.

Wir haben uns bei diesen Entlassungen in erster Linie an der rücksichtslosen Art und Weise gestossen, in der sie vorgenommen wurden. Man sehe sich die Verhältnisse an: Auf der Emmentalbahn trifft es einen Mann mit 45 Dienstjahren, zwei mit 40 Dienstjahren; auf der Burgdorf-Thun-Bahn sind eine ganze Anzahl mit 20 und 25 Dienstjahren. Nur ein Beispiel aus der Gemeinde Heimberg: Da ist einer mit 20 Dienstjahren, der seinerzeit vom Zimmermannsberuf herkam und der nun in seinem Alter und auf diesem Beruf, der jetzt ohnehin nicht gut geht, nirgends mehr unterkommt; daheim hat er noch 5 oder 6 schulpflichtige Kinder — und nun wird er von einem Tag auf den andern weggeschickt, nachdem er der Bahn 20 Jahre lang seine Vollkraft zur Verfügung gestellt hat. Wir haben in der Gemeinde Heimberg zwei andere, die in dem Zeitpunkt zur Bahn übergegangen sind, als es in der Hafnerei zu hapern begann. Seinerzeit gab es bei uns 80 dieser Töpfereien, heute sind es noch deren drei. Sollen diese Leute nun etwa vom Bahndienst weg wie-

der in ihren alten Beruf zurückkehren? Das sind Härten, die man einfach nicht verstehen kann.

Am Montag hat mich einer der Herren Kollegen von der Gegenseite angesprochen, und ich habe ihm dann Auskunft gegeben, welches die Veranlassung zu meiner Interpellation war, und ihn gefragt: Was sagst Du denn dazu? Er hat mir dann ganz frei erklärt: Letzt-hin habe ich einen Melker pensioniert; er war 20 Jahre bei mir und bleibt nun bei mir; er soll auch in seinem Alter bekommen, was ihm gehört, denn er hat mir 20 Jahre lang gedient! Bei den bernischen Dekretsbahnen aber macht man es so, dass man die Leute nach 20, nach 40 und 45 Dienstjahren auf die Gasse stellt; denn die Kündigung lässt gar keine andere Hoffnung aufkommen. Ein einziges Pfästerchen wird der Kündigung angehängt; man sagt, es sei dann möglich, dass ein paar der Entlassenen bei einer Privatunternehmung beschäftigt werden könnten, wozu man ihnen behilflich sein wolle. Man möchte nämlich eine Kiesgrube, die der Bahn gehört, an die Firma Losinger & Cie. abtreten und dann ein paar dieser alten Leute dort unterzubringen trachten. Wir wissen aber, wie das geht: Sie werden aus Freundlichkeit gegenüber der Direktion angestellt, nachher aber fortgejagt, und dann stehen sie vor dem Nichts. Das wird ein schwacher Trost für diese Leute.

Peinlich hat uns die Sache namentlich auch im Heimberg berührt. Sowohl im Gemeinderat als auch in der Gemeindeversammlung war man einstimmig in der Verurteilung dieser Praxis; mit aller Schärfe und von allen Parteien wurde dagegen gesprochen. Besonders peinlich hat man diese Entlassungen empfunden — ich will das offenherzig erklären — nachdem ich letztes Jahr hier über die Verhältnisse bei dieser Bahn gesprochen habe. Fast hat man das Gefühl, dass wir nun dafür gedrückt werden sollen; denn ein Drittel der Entlassungen entfällt gerade auf Bewohner der Gemeinde Heimberg. Das sieht fast einem Rachestücklein ähnlich, besonders wenn man berücksichtigt, dass gleichzeitig noch andere Dinge vorgekommen sind.

Ist es denn eigentlich gar nicht anders möglich, eine Reduktion der Ausgaben eintreten zu lassen? Es ist doch etwas merkwürdig, dass diese «Sanierung» bei der Burgdorf-Thun-Bahn so plötzlich gekommen ist. Man ist eigentlich fast aus dem Himmel heruntergefallen, weil man so plötzlich vernahm, dass die Bahn bodenbös dastehe, während sie doch noch vor zwei oder drei Jahren Dividenden ausbezahlt. Wir fragen uns, ob es da nicht irgendwie im Betrieb gehapert hat. Tatsache ist, dass noch vor drei Jahren die Gemeindevertreter sich gegenüber dem Staatsvertreter wehren mussten; denn der letztere verlangte absolut, dass für die Aktien des Staates noch etwas Dividende ausbezahlt werde, während die Gemeindevertreter fanden, weil es doch bei ihrem Aktienbesitz nicht so viel ausmache, wäre es gescheiter, auf die Dividende zu verzichten und dafür einen Reservefonds anzulegen.

Uns scheint, wenn doch unbedingt zu viel Leute da sind, sollte man es so einrichten, dass man später vielleicht ein Dutzend der heute Entlassenen auf irgend eine Weise pensioniert. Die Leute verlangen nicht eine volle Pension; sie sind zufrieden, wenn sie nur ein einigermassen anständiges Pensiönen bekommen, denn sie können vielleicht zu Hause noch die eine oder andere Arbeit verrichten. Fest angestellt werden sie allerdings nirgends mehr. Zwölf dieser Arbeiter wären bereit, sich auf eine solche

Weise abfinden zu lassen; aber ohne irgend etwas sich mit ihren Familien auf die Gasse stellen lassen, das können sie nicht, dagegen müssen sie sich zur Wehr setzen. Dann aber sollte es mit Entlassungen sein Bewenden haben. Was man sonst noch glaubte entbehren zu können, das lässt sich im Zeitraum einiger Jahre allmählich auch herbeiführen, besonders durch den natürlichen Abgang, der sich auch bei einem solchen Bahnbetrieb vollzieht, ohne dass man so schroff vorgehen braucht, wie es hier geschehen ist.

Ich habe schon letzten Herbst erwähnt, dass man ganz sicher im Bahnbetrieb Einsparungen machen könnte, wenn man sich etwas besser darüber orientieren würde, wie man das Publikum bedienen könnte. Interessant ist nun aber, welchen Erfolg die Reklamationen hatten, die ich bei der letzten Diskussion vorbrachte. Nur ein Beispiel dafür. Ich habe mich darüber beschwert, dass der letzte Zug, der von Thun herunterkommt, dort um 10 Uhr abfährt; ich sagte, es wäre im Interesse der Bahn, ihn etwa um halb 11 Uhr abfahren zu lassen, weil einem guten Teil der Bevölkerung gedient wäre, wenn er in Thun Vorträge, Kurse usw. besuchen und dann noch im letzten Zug heimfahren könnte. Was hat man nun getan? Auf diese Reklamation hin ist im neuen Fahrplan dieser Zug auf halb 10 Uhr verlegt worden! Das ist auch ein Gegenstück zu jenem andern, dass man einen Dritt der Entlassenen aus der Gemeinde Heimberg genommen hat.

Anderseits sind unserem Empfinden nach nun einfach zu viele Leute auf dem Bureau in Burgdorf; sie wissen dort gar nicht recht, was sie anfangen sollen. Ich will Ihnen hiefür nur ein paar Muster aus der letzten Zeit vorlegen; sie werden Ihnen zeigen, was man dort tut und denkt.

Da lag zwischen Oberdiessbach und Stalden ein Balken am Bahndamm; ein Bauer wollte ihn zum Schwellen in der Wässermatte brauchen. Und dann ist er plötzlich weg. Der Bahnmeister sieht das, wie er auf dem Zug vorüberfährt, und er rapportiert: Bei Kilometer 24 war früher ein Balken gelegen, nun ist er weggekommen! Der Bauer hatte ihn inzwischen eben gebraucht. Nun ist bei Kilometer 24 der Kondukteur Soundso mit seinem Häuschen stationiert. Er macht gegenwärtig bauliche Veränderungen an diesem Häuschen — also hat wahrscheinlich er diesen Balken gebraucht! Das war die Ueberlegung des Bahnmeisters. Nur vergass er zu rapportieren, dass der Balken an der Burgdorf-Thun-Bahn gelegen war und nicht an der Emmentalbahn. Der Kondukteur musste auf dem Bureau zu einer hochnotpeinlichen Verhandlung erscheinen, und nun kam es an den Tag, dass der Balken an einer andern Bahnlinie gelegen war und die Sache also nicht ihn betreffen konnte.

In letzter Zeit, als die Bise etwas stark wehte, kam es vor, dass der Bahnmeister gerade auf dem Zug war und sah, wie einer, der die Barrière bewachte und der Bise den Rücken zukehrte, dabei eine Hand auf die Barrière legte. Das gab einen Rapport, der Betreffende bekam einen Brief, das Ganze wird im Doppel ausgefertigt! Wir finden, mit solchen Kleinigkeiten sollte man nun einmal Schluss machen. Oft ist es auch vorgekommen, dass wegen anonymer Zuschriften nach Burgdorf hochnotpeinliche Verhöre vorgenommen wurden, indem einer nach dem andern herzitiert wurde.

Bei der Emmentalbahn ist es in der Zeit, als der Direktorenwechsel stattfand, vorgekommen, dass zwei

Bahnarbeiter Witze machten und die Frage aufwarfen, welcher von ihnen Direktor würde. Und wer deswegen aufs Bureau zitiert wird, das sind diese beiden. (Heiterkeit.) Wer nicht hingehört und diese beiden Bahnarbeiter einen nach dem andern auf die Bösung herausnimmt und sie ins Gebet nimmt, das ist der Bahnmeister. Wir begreifen nicht, dass diese dazu da sind, um die Leute zu schikanieren. Wenn man abbauen will, sollte es dort geschehen, wo man noch Zeit hat für solche Dinge. Ich könnte Ihnen noch Dutzende solcher Muster anführen, die beim Publikum natürlich nicht den Anschein erwecken, dass es nötig sei, in so strenger Weise zu sanieren.

Die Hauptsache ist für uns, von der Regierung heute die bestimmte Auskunft zu erhalten, dass sie nicht einverstanden ist mit der Praxis, wonach Leute, die jahrelang zum grossen Teil für 2 Fr. 50 und 2 Fr. 80 auf der Bahn gearbeitet haben, in dieser Krisenzeit nun plötzlich vor das Nichts gestellt und ihren Gemeinden als Armenlast aufgebürdet werden; denn eine andere Möglichkeit gibt es in manchen dieser Fälle überhaupt nicht. Wir hoffen, von der Regierung die Erklärung zu erhalten, dass solche Praktiken im Bernerland vorläufig noch keinen Platz haben.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat anlässlich meiner Beantwortung der Motion Neuenschwander den Thesen der Eisenbahndirektion zugestimmt, die darüber Auskunft gaben, was alles vorzukehren sei, um die Lage der bernischen Dekretsbahnen zu heben. Eine Vereinfachung der Betriebe und der Verwaltungen ist also eigentlich im Auftrage des Grossen Rates erfolgt. So ist nun auch bei der Burgdorf-Thun-Bahn und bei der Emmentalbahn eine Vereinfachung des Betriebes und ein Personalabbau durchgeführt worden. Es bleibt mir die Aufgabe, zu prüfen, ob namentlich dieser Personalabbau gerechtfertigt ist oder nicht. Um dies zu beurteilen, wird es notwendig sein, miteinander die finanziellen Verhältnisse und die Entwicklung dieser beiden Bahnunternehmungen zu durchgehen.

Der Betriebsüberschuss bei der Emmentalbahn betrug im Jahre 1922 noch 445,187 Fr.; im folgenden Jahre wuchs er sogar etwas an, um dann in den weiteren Jahren langsam zurückzugehen; für das Jahr 1926 beträgt er nur noch 253,000 Fr. Das ist eine approximative Zahl, da die Rechnung noch nicht ganz abgeschlossen ist. Im Budget 1927 ist ein Betriebsüberschuss von 225,400 Fr. vorgesehen. Bei der Burgdorf-Thun-Bahn haben sich die Verhältnisse so entwickelt, dass im Jahre 1922 ein Betriebsüberschuss von 387,414 Franken aufzuweisen und in den zwei folgenden Jahren ebenfalls ein Anwachsen zu verzeichnen war, um dann 1925 auf 253,294 Fr. zurückzugehen. Im Jahr 1926 beträgt der Ueberschuss voraussichtlich nur noch 128,000 Fr. und das Budget für 1927 sieht einen solchen von bloss 78,600 Fr. vor. Der Grund zu diesem ausserordentlich starken Rückgang der Betriebsüberschüsse liegt im Rückgang des Verkehrs überhaupt, namentlich des Güterverkehrs. In der Hauptsache ist die Automobilkonkurrenz schuld hieran. Die Budgets der beiden Bahnunternehmungen sind sehr pessimistisch gehalten; es bleibt abzuwarten, ob nicht doch etwas grössere Ueberschüsse resultieren werden, als sie hier vorgesehen sind. Am Rückgang der Betriebsüberschüsse bei der Emmentalbahn ist namentlich die Preiserhöhung auf Kohlen schuld, bei der Burgdorf-

Thun-Bahn speziell die Leistungen an den Gemeinschaftsbahnhof in Thun, und überdies die Erhöhung des Strompreises, die sich ergeben hat als Folge der Revision des Stromlieferungsvertrages mit der Bahn. Der Zinsendienst für das Obligationenanleihen bei der Emmentalbahn wie bei der Burgdorf-Thun-Bahn erfordert jährlich ungefähr 180,000 Fr. Dazu kommen bei beiden Bahnunternehmen noch Einlagen in den Erneuerungsfonds, und zwar bei der Emmentalbahn eine Summe von 67,000 Fr., bei der Burgdorf-Thun-Bahn 80,000 Fr. Um ihren Verpflichtungen im vollen Umfange nachkommen zu können, bedarf die Emmentalbahn somit eines Betriebsüberschusses von 247,000 Franken — sie hat aber im Jahre 1927 vermutlich nur einen solchen von 225,400 Fr. — und die Burgdorf-Thun-Bahn eines solchen von 260,000 Fr., während sie bloss 78,600 Fr. verzeichnen wird. Dabei ist noch gar nichts ausgesetzt für die nötigen Rücklagen, die man heute schon machen sollte, weil ja ein Umbau bevorsteht. Sie wissen, dass die Elektrifikation der Linie Bern-Luzern ins Auge gefasst wird. Sobald sie kommt, bringt sie die Notwendigkeit mit sich, das Stromsystem der anschliessenden elektrischen Dekretsbahnen zu ändern, was eine grosse Belastung für diese Unternehmungen bedeutet. Bekanntlich sind die Verhältnisse heute so, dass die Strecke Solothurn-Burgdorf noch mit Dampf betrieben wird, während die Linien Burgdorf-Langnau und Burgdorf-Thun mit elektrischem Betrieb laufen, aber nicht auf die gleiche Stromart eingestellt sind, wie die Bundesbahn sie vorsieht für ihre elektrische Traktion.

Nun ist entschieden notwendig, dass bei diesen beiden Bahnunternehmungen ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben stattfindet. Es ist aber recht schwierig, ihn herbeizuführen, weil die Bahnen unter der Automobilkonkurrenz sehr leiden. Im übrigen ist ein Taxabbau vorgesehen, wiederum mit Rücksicht auf diese Automobilkonkurrenz. Durch diesen Taxabbau wird eine so starke Vermehrung des Verkehrs eintreten, dass man mit grösseren Einnahmen als bisher rechnen kann. Sollten aber mit der Zeit immer grössere Ausfälle eintreten, so könnte unter Umständen der Obligationen-Zinsendienst nicht mehr geleistet werden, und es könnte dann geschehen, dass die Kreditvorschüsse, die von verschiedenen Bankinstituten und Privaten namentlich der Burgdorf-Thun-Bahn im Betrage von 1,450,000 Fr. geleistet worden sind, gekündigt werden.

Um nun eine wirksame Verminderung der Ausgaben zu erzielen, ist es unerlässlich, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen nach Möglichkeit zu vereinfachen und rationeller zu gestalten. Die Personalausgaben betragen rund 74 % aller Ausgaben. Wesentliche Einsparungen lassen sich hierauf nicht machen. Sie wissen, dass ein Lohnabbau kaum durchführbar ist; eine Verlängerung der Arbeitszeit wird man nicht vornehmen können lediglich gestützt auf Verhandlungen in diesem Ratssaal; das ist eine Angelegenheit, die im Bundeshaus entschieden werden muss. Die übrigen Ausgaben, mit denen die Bahnen zu rechnen haben, betragen rund 26 %; sie resultieren meistens aus vertraglichen Bindungen bezüglich des Strompreises und des Ankaufs von Verbrauchsmaterialien, so dass auch hier leider keine grossen Einsparungen gemacht werden können.

Nun ist aber festgestellt worden, dass die Ausgaben doch reduziert werden sollten, weil man die Ein-

nahmen nicht erhöhen kann. Wenn man prüft, bei welchen Ausgaben eine Verkürzung möglich ist, so sind es namentlich diejenigen für den Bahnunterhalt. Bei einer Länge von rund 38 km hat die Emmentalbahn zur Zeit 6 Vorarbeiterbezirke, die Burgdorf-Thun-Bahn bei einer Länge von rund 33 km deren 5. Die Zahl dieser Bezirke ist zu gross, d. h. die den einzelnen Bezirken zugewiesenen Strecken sind zu kurz, um einen rationellen und billigen Bahnunterhalt zu ermöglichen. Ohne die Betriebssicherheit irgendwie zu gefährden, ist es möglich, die Zahl der Vorarbeiterbezirke bei der Emmentalbahn von 6 auf 4 und bei der Burgdorf-Thun-Bahn von 5 auf 3 zu reduzieren. Bei der Emmentalbahn werden gegenwärtig 6 Vorarbeiter, 12 Ersatzwärter und 44 Bahnarbeiter beschäftigt, bei der Burgdorf-Thun-Bahn 5 Vorarbeiter, 1 Grubenarbeiter, 10 Ersatzwärter und 38 Bahnarbeiter. Nach eingezogenen Erkundigungen bei andern Bahnen ergibt sich, dass wir bei diesen zwei Unternehmungen sehr viele Leute haben, um diesen Dienst zu besorgen; es trifft auf den Kilometer zwei Mann, während das bei den übrigen Bahnbetrieben wesentlich anders ist. Bei der Lötschbergbahn haben wir für den Kilometer Bahnunterhalt nur 0,8 Mann, bei der Gürbetalbahn 0,8 Mann, bei der Bodensee-Toggenburg-Bahn 0,6 Mann, bei der Mittelthurgauischen Linie 0,4, bei der Solothurn-Bern-Bahn 0,8 Mann. Und man muss doch zugeben, dass namentlich bei der Lötschbergbahn der Unterhalt ein sehr schwieriger ist, weil wir dort mit dem Schneefall, mit der Lawinengefahr, mit Erdrutschungen zu rechnen haben; und doch kommt man dort mit 0,8 Mann pro Kilometer aus, während wir auf den zwei in Frage stehenden Linien deren 2 pro Kilometer haben. Da darf man wohl die Meinung vertreten, dass man bei der Burgdorf-Thun-Bahn und bei der Emmentalbahn mit einem Mann pro Kilometer auch auskommen sollte. Es scheint tatsächlich möglich, dort die Bauarbeiten einzuschränken und eine andere Methode des Bahnunterhalts einzuführen, was einen Abbau im Bahndienst gestattet.

Gestützt auf diese Erkenntnis sind nun die Kündigungen erfolgt, von denen Herr Grossrat Hulliger gesprochen hat. Auf der Emmentalbahn ist 10 Mann gekündigt worden, auf der Burgdorf-Thun-Bahn 17 Mann, und zwar an beiden Orten auf den 31. März. Diese Kündigungen betreffen lauter Leute, die leider nie einen Beruf gelernt haben, die aber als Bauhandlanger, als Hilfsarbeiter anderwärts Beschäftigung finden werden. Eine Pension für diese Leute wurde leider seinerzeit nicht eingeführt, da sie nicht in die Hilfs- und Pensionskasse aufgenommen werden konnten. Hätte man diese Leute damals in die Kasse einbezogen, so wäre das Defizit, für das die Bahnunternehmungen aufkommen müssen, um so grösser geworden. Die erwähnten Kündigungen sind nun aber auf einen Zeitpunkt hin erfolgt, wo man annehmen muss, dass die allgemeine Bautätigkeit wieder etwas belebt wird und also diese Leute als Handlanger und Hilfsarbeiter leicht Verdienstmöglichkeiten finden werden.

Ausser diesen Leuten des Bahndienstes ist nun aber auch bei andern Personalkategorien ein Abbau durchgeführt worden; es betrifft das sieben Mann, die allerdings der Hilfs- und Pensionskasse angeschlossen sind, und die nicht ersetzt werden. Ferner sind noch sechs Mann in andern Personalkategorien abgebaut worden, die ebenfalls nicht ersetzt werden. Was speziell den kostspieligen Bahnbewachungs- und den Barrières-

dienst bei Niveauübergängen betrifft, ist die Erstellung automatischer Vorrichtungen, akustischer und optischer Signale vorgesehen, wodurch mehrere Bahnwärter frei werden, die dann beim Bahnunterhaltungsdienst Verwendung finden können.

Um die zu entlassenden Arbeiter anderswo beschäftigen zu können, hat die Emmentalbahn und die Burgdorf - Thun - Bahn vorgesehen, die Ausbeutung ihrer Steingruben in Herbligen durch einen Privatunternehmer durchführen zu lassen. Sie werden diese Gruben verkaufen, und bei diesem Anlass den neuen Betrieb verpflichten, mehrere der beim Bahndienst entlassenen Leute dort zu beschäftigen. Im übrigen haben die beiden Bahnunternehmungen die Absicht, ältere Leute, die sie entlassen müssen, durch eine bescheidene Pension zu entschädigen. Es ist also das vorgesehen, was Herr Grossrat Hulliger soeben angeregt hat. In welchem Umfange es geschehen kann, weiss ich nicht bestimmt; mir scheint aber, wenn man durch die Entlassung einer Anzahl Leute grosse Einsparungen macht, dass dann den ältern, schwer betroffenen Arbeitern, namentlich denen, die noch für eine Familie zu sorgen und die noch unerwachsene Kinder haben, eine billige Pension ausgerichtet werden könnte.

Die Entlassungen, die vorgenommen werden sollen, betreffen bei der Emmentalbahn Leute aus den Gemeinden Biberist und Lauperswil, während es bei der Burgdorf-Thun-Bahn meistens Leute aus den Gemeinden Oberdiessbach und Steffisburg sind. Wir wissen aber, dass namentlich in dieser Gegend gewöhnlich die Bautätigkeit wieder einsetzt, wobei besonders jüngere Leute sicher ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeit finden werden.

Die Direktionen der beiden Bahnen haben diese Entlassungen nicht leichten Herzens vorgenommen, sondern erst nach reiflicher Ueberlegung. Man hat gesehen, dass ein solcher Abbau notwendig ist, wenn man den Zinsendienst für die Obligationen aufrechterhalten will. Zudem sind die beiden Bahnunternehmungen in ihrer finanziellen und betriebstechnischen Struktur untersucht worden, vorerst vom Treuhandbüro des Kantons Bern und hernach auch noch von Herrn Direktor Zehnder der Montreux-Oberland-Bahn, einem sehr bedeutenden Fachmann, der oft zur Beurteilung interner Verhältnisse bei Bahnunternehmungen herbeigezogen wird. Beide Gutachten haben darauf hingewiesen, dass beim Dienst für den Unterhalt der Bahn Vereinfachungen und also Entlassungen von Personal durchgeführt werden könnten. So ist denn eigentlich auf diesen Hinweis der beiden Gutachten und gestützt auf die Weisungen, die die Bahnunternehmungen von der Eisenbahndirektion erhalten haben, dieser Abbau erfolgt.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die ältern Leute, die leider entlassen werden müssen, durch Ausrichtung einer Pensionsquote eine Unterstützung durch die Bahnunternehmungen erfahren sollen. Ich kann Ihnen weiter mitteilen, dass die Direktionen beider Bahnen alles tun werden, um den zu Entlassenden andere Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu suchen. In diesem Bestreben werden sie auch durch die Eisenbahndirektion unterstützt, ebenfalls durch die Baudirektion. Sie wissen, dass in der Gegend von Grosshöchstetten eine grosse Strassenkorrektion durchgeführt wird; dort werden wir den Leuten, die aus dem Bahndienst entlassen worden sind, den Vortritt lassen, wenn sie Beschäftigung suchen. Ich glaube, auch schon

in andern Fällen den Nachweis erbracht zu haben, dass wir immer den Grundsatz vertreten, es sei solchen Leuten wenn irgend möglich Arbeit zuzuweisen. Im übrigen bedaure ich sehr, dass die Leute bei den beiden Bahnen keine Verdienstmöglichkeit mehr haben; aber die Entlassungen waren notwendig zur Entlastung des Ausgabenbudgets der beiden Bahnen. Ich hoffe nur, es werde uns restlos gelingen, diesen Leuten anderwärts wieder Arbeit und Verdienst zu finden.

Hulliger. Ich habe einen grossen Respekt vor dem Regierungspräsidenten als kantonalem Baudirektor, da ich weiss, was er da geleistet hat. Aber hier kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Es wäre mitunter besser, sich praktisch umzusehen, statt sich auf gewisse Zahlenoperationen zu verlassen, die von bestimmten Bureaux ausgehen. Jedenfalls hat der Herr Regierungspräsident mich nicht überall befriedigt; immerhin hat er die wertvolle Erklärung abgegeben, dass er selber nicht einverstanden ist, wenn Leute mit sovielen Dienstjahren von den Dekretsbahnen ohne weiteres auf das Pflaster geworfen werden. Hiefür danke ich ihm.

Wahlbeschwerde Pruntrt.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Bösiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession des letzten Jahres hat der Grosse Rat die am 13. Juni 1926 vollzogene Wahl eines Regierungsstatthalters des Amtes Pruntrut nach durchgeföhrtem Beschwerdeverfahren als ungültig erklärt. Im zweiten Wahlgang, der am 7. November letzten Jahres stattfand, kam das Ergebnis zustande, dass Herr Choquard einen Ueberschuss von 73 Stimmen über das absolute Mehr aufwies; er wurde somit als gewählt erklärt.

Gegen diese Wahl wurde auch diesmal innert nützlicher Frist eine Beschwerde eingereicht, und auch diesmal ordnete die Regierung wieder eine Untersuchung an. Mit der Durchführung derselben wurden wiederum diejenigen zwei Oberrichter betraut, die schon das letztmal geamtet hatten, nämlich die Herren Mouttet und Chappuis. Zwei Monate lang haben diese Untersuchungen gedauert, in 23 Gemeinden wurden Erhebungen durchgeföhr, insgesamt 211 Personen wurden ins Verhör genommen. Das Ergebnis der durchgeföhrten Untersuchung ist im schriftlichen Vortrag der Präsidialabteilung niedergelegt. Deswegen möge es mir erspart bleiben, auf alle Einzelheiten einzutreten. Ich beschränke mich, zusammenfassend folgendes festzustellen:

Auch diesmal sind wieder Unregelmässigkeiten vorgekommen; im allgemeinen ist aber doch eine Besserung der Verhältnisse zu verzeichnen. Die Gemeindeschreiber des Amtsbezirks Pruntrut haben mehr, als es bis dahin der Fall war, den Vorschriften des Gesetzes nachgelebt; die Wahllokale sind besser eingerichtet worden als bisher, so dass die Stimmen über Gefährdung des Stimmgeheimnisses verstummt sind. Das Rundschreiben, das der Regierungsrat am 1. Oktober letzten Jahres erlassen hatte, in der Absicht, den Wahlvorgang günstig zu beeinflussen und die Be-

hördern und die Bürger zur Korrektheit beim Wahlvorgang zu mahnen, hat seine Wirkung also nicht verfehlt, was ich hier mit Genugtuung feststellen darf.

In der Durchführung der Wahl ist allerdings noch Manches vorgekommen, das auch noch verschwinden sollte. Wohl haben sich einige der von den Beschwerdeführern erhobenen Klagen nachträglich als nichtig herausgestellt und konnten gewisse unter den aufgestellten Behauptungen nachher nicht mit aller Bestimmtheit belegt werden. Es haben sich aber doch auch Vorkommnisse abgespielt, die sich als Unregelmässigkeiten, als unerlaubte Beeinflussung der Wähler, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung qualifizierten und die als Wahlunsitten bezeichnet werden müssen, gegen die die Regierung anzukämpfen hat.

Bei der Prüfung, welchen Einfluss diese Unregelmässigkeiten oder Unzulässigkeiten im Vorgehen von Behörden oder Bürgern auf das gesamte Ergebnis hatten, beobachtete die Regierung folgendes Verfahren: In der Aenderung der Bewertung einer Stimme wird immer der für den gewählten Kandidaten ungünstigste Fall angenommen. Eine Stimme, die als ungültig erklärt wird, wird dem gewählten Kandidaten abgerechnet, und eine solche, deren Abgabe verhindert worden ist, wird so berechnet, als ob sie für den nichtgewählten Kandidaten abgegeben worden wäre. Fasst man nun nach Beobachtung dieser Grundsätze das mathematische Ergebnis der Durchführung des Beschwerdeverfahrens ins Auge, so kommt man zu folgendem Resultat: Herrn Choquard sind 14 Stimmen abzuziehen, Herrn Merguin 2 Stimmen, ferner sind Herrn Merguin 9 Stimmen zuzuzählen. Dieses bereinigte Gesamtergebnis weist für Herrn Choquard 3296 Stimmen auf, für Herrn Merguin 3169 Stimmen. Der Kandidat Choquard hat das absolute Mehr mit 63 Stimmen überschritten, statt um 73, wie man unmittelbar nach durchgeföhrter Wahl glaubte annehmen zu können.

Die von den beiden Experten aufgestellten Zahlen weichen etwas ab von den durch die Regierung ermittelten. Das röhrt daher, dass die Regierung einen noch viel strengeren Maßstab anlegte als die Experten. Aber auch dann, wenn man diese Unregelmässigkeiten mit aller Strenge beurteilt, wirkt sich die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zahlenmäßig nicht so aus, dass am Schlussergebnis irgendwie eine entscheidende Aenderung vorgenommen werden könnte. In derartigen Fällen hat die Regierung immer grundsätzlich Validierung der Wahlen beantragt. Sie kommt also auch heute dazu, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei Herr Choquard als gewählt zu erklären.

Gleichzeitig mit diesem Antrag bringt Ihnen die Regierung zur Kenntnis, dass sie folgende Verfüungen trifft: Die im Beschwerdeverfahren aufgedeckten strafbaren Handlungen werden, wenn sie nicht bereits Gegenstand einer Strafuntersuchung sind, den Strafbehörden überwiesen; den Gemeinden, die schuld sind an vorgekommenen Unregelmässigkeiten, wird ein Anteil der Kosten auferlegt. Hingegen sieht die Regierung davon ab, auch den Beschwerdeführern einen Teil der Kosten aufzuerlegen, von der Ueberlegung ausgehend, dass, wenn auch die Eingabe der Beschwerde keine Aenderung des Wahlergebnisses zur Folge hat, dadurch doch gewisse Fälle aufgedeckt wurden, die von der Regierung aus bekämpft werden müssen.

Endlich lässt die Regierung durch ihren gegenwärtigen Präsidenten die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die Vorkommnisse im Jura, die sich als

unzulässige Wahlunsitten darstellen, verschwinden möchten. Wir hoffen, dass die durch eine rohe Leidenschaftlichkeit aufgepeitschten Wellen des Sturmes und Dranges der Parteien sich wieder legen werden, und dass in der schönen Ajoie hinten eine Neubelebung der Erwerbstätigkeit einkehren möge, damit die sich streitenden Kräfte bei der friedens- und segenbringenden Arbeit sich wieder finden können. Wie im übrigen Kantonsteil, so werden auch im nördlichen Jura die Interessen der Allgemeinheit sicher am besten gewahrt und die Wohlfahrt des Volkes am meisten gefördert, wenn die öffentliche Tätigkeit der Einzelnen und der Parteien bedingt wird durch eine Ueberzeugung, die die Selbstachtung sowohl, wie auch die Achtung vor den Andersdenkenden in sich schliesst. (Bravo.)

Meier, Präsident der Wahlprüfungskommission. Wie Sie wissen werden, hat die freisinnige Fraktion beschlossen, hier die Kassation der Wahl zu beantragen. Dieser Fraktionsbeschluss ist aber nicht so aufzufassen, als ob er ihren Mitgliedern und also auch demjenigen Mitglied, das zugleich Präsident der Kommission ist, nicht die volle Ueberzeugungsfreiheit lassen würde.

Sie alle kennen den Tatbestand des Wahlbeschwerde, die heute von Ihnen entschieden werden muss. Sie erinnern sich, dass am 13. Juni letzten Jahres, wie dies bereits durch den Herrn Regierungspräsidenten ausgeführt worden ist, Herr Choquard als gewählt erklärt worden war, indem er nach Ausweis der Wahlprotokolle eine Stimmenmehrheit erhalten hatte. Es ist vielleicht nicht uninteressant, darauf aufmerksam zu machen, dass damals in der gleichen Wahlverhandlung auch noch die Amtsrichter zu wählen waren, wobei die Amtsrichterkandidaten, die der radikalen Partei angehörten, gegenüber denjenigen der konservativen Partei alle das absolute Mehr überschritten haben, sogar ziemlich stark, so dass damals alle radikalen Amtsrichter gewählt wurden. Trotz dieses Sieges der Liberalen hatte aber Herr Choquard im Wahlgang um den Sitz des Regierungsstatthalters eine Majorität erreicht. Nachdem dann diese Wahl durch eine Beschwerde angefochten und die Vorkommnisse näher untersucht worden waren, stellte sich heraus, dass die Zahl, um die Herr Choquard das absolute Mehr überschritt, sich auf 36 reduzierte. Gestützt auf die damals bekannt gewordenen Umstände, auf die sehr schwerwiegenden Punkte, die in der Wahlbeschwerde geltend gemacht und nachher in der Untersuchung zum grössten Teil auch bewiesen worden waren, beantragte Ihnen damals die Wahlprüfungskommission, es sei diese Wahl zu kassieren, weil sie mehrheitlich der Auffassung war, man könne das Vertrauen in das richtige Zustandekommen der Wahl nicht haben.

Daraufhin kam der zweite Wahlgang. Wenn die Voraussetzungen und Behauptungen, die man nach dem ersten Wahlgang aufgestellt hatte, richtig waren, konnte man nun annehmen, dass der liberale Kandidat gewählt würde. Andere Leute aber sagten, Herr Choquard werde sogar noch mit grösserem Mehr gewählt als das erstmal. Diese Ansicht habe ich mehrmals gehört, und tatsächlich ist nun festzustellen, dass Herr Choquard noch mehr Stimmen erhalten hat als im Juni.

Auch gegen diese Wahl wurde eine Beschwerde eingereicht. Nach der durch die beiden Herren Oberrichter durchgeföhrten Untersuchung wurde das Re-

sultat des Herrn Choquard, das nach Ausweis der Wahlprotokolle das absolute Mehr um 73 Stimmen überschritten hatte, um 10 Stimmen zurückgeschraubt und beträgt nun noch fast das Doppelte der im ersten Wahlgang erreichten 36 Stimmen über dem absoluten Mehr.

Für die Wahlprüfungskommission war es ganz klar, dass sie bei der Prüfung der zweiten Beschwerde die gleichen Grundsätze anwenden musste wie beim erstenmal; ich möchte das hier ausdrücklich feststellen. Wir haben in dieser Richtung unsere Ansicht nicht etwa geändert, sondern halten uns an die gleichen Grundsätze wie letztes Jahr und wie sie 1922 unter dem Präsidium des Herrn Dr. Guggisberg aufgestellt worden waren. Was für Grundsätze hat man denn damals aufgestellt? Es ist vielleicht nicht überflüssig, sie hier zu wiederholen. Einmal wurde der von der Regierung aufgestellte Grundsatz als richtig anerkannt, dass man nicht kassieren solle, wenn das Endresultat nach Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten nicht geändert werde. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber nun kommt eine Ausnahme hievon, indem beigefügt wird: «... Wenn aber die unterlaufenen Unregelmässigkeiten durch ihre Schwere und durch ihre Zahl so sehr hervortreten, dass das Vertrauen in das gesetzmässige Zustandekommen der betreffenden Wahlen trotz zahlenmässiger Ordnung erschüttert ist, kann aus diesen allgemeinen Gründen eine Kassation ausgesprochen werden.» Dieser Grundsatz wurde auch seither von der Wahlprüfungskommission übernommen und von uns angewendet.

Es kann nun natürlich im einzelnen Falle nicht nach gefühlsmässigen Motiven nachgeprüft, sondern es muss ein objektiver Maßstab aufgestellt werden, nach welchem dann dieser Grundsatz zur Anwendung kommen soll. Anderseits muss ich sofort beifügen, dass man bei dieser Prüfung selbstverständlich nur das berücksichtigen kann, was in den Akten steht, und nicht auf Dinge einzutreten hat, die nachträglich noch vorgebracht werden, wie es möglicherweise auch diesmal der Fall sein wird; es wäre sonst ja gar nicht möglich, ein richtiges Urteil zu fällen.

Wir in der Wahlaktenprüfungskommission bedauern es, dass die Regierung dem Grundsatz, wie er nun schon zweimal vom Grossen Rat aufgestellt worden ist, und auch heute wieder von der Kommission befolgt wird, nicht Rechnung getragen hat. Wir hätten es gerne gesehen, wenn die Regierung in ihrer Vorlage das Resultat nun auch nachgeprüft hätte gestützt auf diesen Grundsatz, wie er von der Wahlprüfungskommission und vom Grossen Rat akzeptiert worden ist. Die Regierung hätte die Situation von vornherein wesentlich abklären können, wenn sie dies getan hätte. Immerhin begreifen wir ihren Standpunkt. Sie sagt sich: Wir haben im Laufe des Jahres so viele Beschwerden aus den Gemeinden zu beurteilen, dass wir nicht von unserer Auffassung abkommen können. Aber in einem Falle wie dem heutigen ist eben der Grossen Rat zuständig; er ist Kassationsbehörde und hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kassation gegeben sind. Deshalb sollte auch die Regierung in einem solchen Falle nach den vom Grossen Rat aufgestellten Grundsätzen die Prüfung vornehmen. Wenn sie dies auch nicht getan hat, so stellt sie doch allgemein fest, freilich ohne zu sagen, wie sie zu dieser Feststellung gekommen ist, dass eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist.

Die objektiven Grundsätze, die wir beachten müssen, um zu sehen, ob Unregelmässigkeiten vorhanden sind, die das Vertrauen in das Zustandekommen der Wahl erschüttern, wurden also, wie erwähnt, 1922 von der Kommission aufgestellt und im Rate von Herrn Grossrat Guggisberg in sehr interessanter Weise vom juristischen Standpunkte aus erörtert, wie Sie sich wohl noch erinnern werden. Dieser objektive Maßstab lässt sich folgendermassen festlegen:

Wir haben die Beschwerdegründe nach der Natur der Gesetzwidrigkeit oder Unregelmässigkeit zu unterscheiden und kommen dabei zu folgenden drei Gruppen: In die erste Gruppe sind die Unregelmässigkeiten mehr formeller Natur aufzunehmen, ebenso diejenigen, die keinen Einfluss auf das Wahlresultat haben. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen, die einen Einfluss auf das Wahlresultat haben, der sich ohne weiteres ziffernmässig feststellen lässt. Die dritte Gruppe bilden diejenigen Unregelmässigkeiten, von denen man nicht sagen kann, wie gross ihr Einfluss auf das Resultat ist, um wieviele Stimmen sie den nichtgewählten Kandidaten geschädigt haben.

Wenn wir die Wahlakten nach diesen drei Gesichtspunkten prüfen, müssen wir von vornherein sagen, dass die erste Gruppe vollständig ausser Betracht fällt; denn sobald das Wahlresultat dadurch nicht geändert wird, haben wir uns auch nicht damit zu befassen, auch wenn es sich dabei um eine strafbare Handlung handeln sollte, die dann dem Strafrichter zu überweisen wäre. Wir haben uns also nur mit den zwei folgenden Gruppen zu beschäftigen, wobei, wie ausgeführt, Gruppe II die Gründe umfasst, deren Ergebnis sich zahlenmässig genau feststellen lässt, während unter Gruppe III die Unregelmässigkeiten zu prüfen sind, deren Tragweite derart ist, dass man trotz zahlenmässiger Feststellung des Resultates nicht sagen kann, die Richtigkeit des Ergebnisses stehe ausser allem Zweifel.

Hier anschliessend möchte ich jetzt schon feststellen, und nachher auch den Beweis dafür erbringen, dass bei der letztjährigen Beschwerde gerade diese dritte Gruppe von Unregelmässigkeiten die ausschlaggebende Rolle gespielt hat, weil sie in solchem Umfange vorlagen, dass es der Kommission und dem Rate nicht möglich war, die Wahl als richtig zustande gekommen zu akzeptieren. In der Untersuchung der zweiten Beschwerde ist nun diese Gruppe von Beschwerdegründen vollständig verschwunden; es konnten keine derartigen Verfehlungen nachgewiesen werden. Das ist auch von der Wahlprüfungskommission festgestellt worden. Nachdem wir diese Feststellung machen können, bleibt gar nichts anderes übrig als die Validierung der Wahl; es ist objektiv ausgeschlossen, zu einem andern Resultat zu kommen.

Bevor ich auf die Details eintrete, möchte ich in allgemeiner Weise einen kurzen Vergleich zwischen den beiden Wahlgängen anstellen. Gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang fanden, wie schon erwähnt, auch noch die Amtsrichterwahlen statt, wobei sich eine wesentliche liberale Mehrheit ergab, während bei der Stadthalterwahl umgekehrt Herr Choquard die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Am 7. November war das Bild insoweit ein anderes, als nur noch die Wahl des Herrn Choquard in Frage stand und das Interesse sich also einzig auf diese konzentrierte. Diese Konzentration der beiden Parteien auf die einzige Wahl war nun nicht ohne Bedeutung. Es ist klar, dass man

sich nach der Kassation des ersten Wahlganges hüben und drüben auf die Finger sah, dass man einander kontrollierte, so dass sich nun sagen lässt: Was diesmal in der Wahlbeschwerde angeführt wird, enthält sicher alles, was man nach menschlichem Ermessen überhaupt an Beschwerdegründen aufzustöbern vermochte.

Und nun der Vergleich der beiden Beschwerden. Die erste weist eine Reihe von Tatbeständen auf, die sehr schwerwiegender Natur sind und unter Gruppe III gehören, Unregelmässigkeiten also, die trotz zahlmässiger Feststellung des Wahlergebnisses eine ausschlaggebende Rolle für die Kassierung der Wahl spielen mussten. Bei der zweiten Beschwerde ist in dieser Hinsicht eigentlich nichts Neues vorgebracht worden; man hat mehr theoretisch das mit übernommen, was in der ersten Beschwerde an solchen Punkten enthalten war. In der ersten Untersuchung sind 141 Zeugen abgehört worden, in der zweiten sogar 211; die letztere war also noch viel umfangreicher, beim Resultat ist aber gerade das umgekehrte Verhältnis festzustellen. Bei der ersten Untersuchung wurden viel wichtige und grössere Unregelmässigkeiten festgestellt, während die mit einem grösseren Apparat, aber in ebenso neutraler und objektiver Weise wie die erste vorgenommene zweite Untersuchung ein Minimum an Schlussergebnissen zu Tage gefördert hat.

Wenn wir heute zum Schlusse kommen, dass kein Grund für die Kassation der Wahl vorhanden sei, so deshalb, weil wir die Ueberzeugung haben, dass nur solche Unregelmässigkeiten vorliegen, deren Auswirkung man genau feststellen kann. Ich kann diese Behauptung im Einzelnen belegen. Im ersten Beschwerdeverfahren wurde nachgewiesen, dass Wahlzettel verwendet worden waren, die man mit Kennzeichen versehen hatte. Dieser Punkt fällt in der zweiten Beschwerde ausser Betracht. In der ersten Beschwerde wurden Klagen geltend gemacht wegen Geld- und Wein-spenden und sogenanntem Stimmenkauf ganz allgemeiner Art. Dieser wichtige Beschwerdepunkt in seiner allgemeinen Fassung fällt diesmal ebenfalls dahin. Ich erinnere Sie nur daran, dass vor dem ersten Wahlgang Agenten der konservativen Partei nach Colombier gereist waren, und dort eine grössere Zahl von Wählern in Uniform bearbeitet hatten. Es fehlt in der neuen Beschwerde auch ein weiterer wesentlicher Punkt: die Erhebung der Stimmkarten durch Bevollmächtigte, ehe noch die Stimmkarten den Wählern zugeschickt worden waren. Sie werden sich noch erinnern, dass man in der ersten Beschwerde als einen sehr wichtigen Punkt geltend gemacht hatte, dass in der Stadt Pruntrut ganz allgemein durch Vollmachten die Stimmkarten auf dem städtischen Bureau erhoben worden waren, bevor der Stimmzettel dem Wähler selbst zugestellt worden war. Die Auswirkung dieses Vorgehens liess sich gar nicht feststellen; man konnte nur ganz allgemein sagen, dass dies ein schwerer Missbrauch sei. Dieser Beschwerdepunkt fällt beim zweiten Wahlgang ebenfalls dahin, weil der Regierungsrat, nachdem der Grosse Rat die erste Kassationsbeschwerde gutgeheissen hatte, in einem Zirkular die Gemeinden des Amtes Pruntrut aufmerksam gemacht hatte, dass dies unstatthaft sei und nicht mehr geduldet würde. Ferner war in der ersten Beschwerde Klage geführt worden, weil eine unerlaubte individuelle Beeinflussung der Arbeiter in grossem Maasse stattgefunden habe. Auch dieser Punkt, der unter Grup-

pe III fallen würde, fehlt in der zweiten Beschwerde vollständig. Und endlich noch ein Punkt, der vom Herrn Regierungspräsidenten bereits angeführt worden ist, die ungenügende Einrichtung der Wahllokale. Auch dieser fällt dahin, mit einer einzigen Ausnahme, die aber nicht zur Beanstandung Anlass geben kann, sondern wo man blos wünscht, dass die Kontrolle der Wähler durch die Parteien noch etwas weiter weg vom Wahllokal erfolgen möchte.

Und nun können wir anhand der vorgenommenen Untersuchung das Resultat miteinander durchgehen. Da möchte ich feststellen, dass entgegen andern Auffassungen, die man auch etwa hören konnte, der Bericht der Regierung absolut neutral ist; er geht sogar noch weiter als die Anträge der Kommissäre, so dass man sicher vertrauensvoll auf die gedruckte Vorlage abstehen darf. Da sind nun folgende Unregelmässigkeiten festgestellt — denn nur diese können in Betracht kommen, während die bedeutend grössere Zahl der gerügten Vorkommnisse, die nicht nachgewiesen werden konnten, für uns dahinfällt —:

Die Regierung teilt die Beschwerdepunkte in zwei grosse Kategorien ein, A. betreffend Feststellung des Stimmrechts, und B. betreffend Ausübung des Stimmrechts. Unter A. finden wir zwei Abschnitte, nämlich betreffend das Stimmrecht von Studenten und dasjenige anderer Bürger. In einzelnen Fällen sind Studierende unrichtig behandelt worden. Solche, die bei den Eltern wohnen, aber ausserhalb des Amtsbezirks studieren, sind nach der neuern Praxis dort stimmberechtigt, wo sie studieren. Früher war man anderer Auffassung; erst im Laufe der Zeit hat sich die jetzige Praxis eingelebt. Nun sind in dieser Richtung Irrtümer vorgekommen, indem Studierende zu unrecht auf das Stimmregister aufgetragen wurden. Solche Fehler kommen jedenfalls auch anderwärts noch vor; man hat hier einfach das Resultat entsprechend korrigiert. Das gleiche gilt von der Behandlung des Stimmrechts anderer Bürger. Die Verhältnisse sind dort insofern etwas eigene, als Pruntrut an der Grenze liegt und viele Leute auswärts, sogar in Frankreich, arbeiten. Da sind nun Fälle vorgekommen, dass man acht Tage vor der Wahl oder auch erst am Vortag die Schriften erhoben und an einem andern Orte eingelegt hat. Es wurden eine ganze Reihe solcher Fälle untersucht, und dabei festgestellt, dass einzelne Bürger zu unrecht zur Stimmabgabe zugelassen worden waren. Von den 17 behaupteten Fällen ist in 11 Fällen erwiesen, dass das Stimmregister nicht in Ordnung war, so dass das Wahlergebnis rektifiziert werden muss.

Die andere Kategorie betrifft die Ausübung des Stimmrechts. Der Bericht der Regierung enthält als erste Abteilung die Unregelmässigkeiten in der Ausstellung der Ausweiskarten. Hier sind zwei Fälle, die Einfluss auf das Resultat hatten und deshalb korrigiert werden. Weiter kommt die vorschriftswidrige Stimmabgabe durch Vollmacht. Diese paar Fälle werden ebenfalls beim Endresultat berücksichtigt. Ein dritter Abschnitt handelt von den Fällen unstatthafter Beeinflussung der Wähler. Das sind nun schon gravierendere Tatbestände. Es betrifft aber lauter Fälle, deren Wirkung man genau feststellen kann. Sehr unangenehm berührt hier der Fall Réclère, wo ein Vorstandsmitglied der konservativen Partei, es soll sogar der Präsident gewesen sein, den Lehrer freundlich, aber sehr nachdrücklich ersucht habe, nicht stimmen zu gehen; man wusste dort, dass er für Merguin war. Der Lehrer

hat dieser Aufforderung Folge geleistet und nicht gestimmt. Dieser Fall ist ausserordentlich bedauerlich. Allerdings erklärt der Lehrer, er habe diese freundschaftliche Mitteilung nicht als Drohung aufgefasst; immerhin ist er eben doch nicht stimmen gegangen, und das war es, was man bezweckt hatte. Dann kommt der Fall Utz. Diesem Mann war gedroht worden, wenn er seine Stimme zugunsten des Kandidaten Merguin abgebe, werde man seine Strohgarben, die er auf der Bühne eines andern Bürgers lagern hatte, hinauswerfen. Das ist Eigentumsbeschädigung, ein Eingriff in die persönliche Rechtssphäre. Utz hat sich allerdings an der Stimmabgabe nicht hindern lassen, und die Drohung ist dann leider wahr gemacht worden, indem die 20 Garben auf die Strasse an den Regen geworfen wurden. Das Resultat freilich ist hier nicht beeinflusst worden. Ebenso bedauerlich ist der Fall Lugnez, wo man zwei Arbeitern drohte, wenn sie für Merguin stimmen würden, dann hätten sie Unannehmlichkeiten zu gewärtigen. Die beiden liessen sich nicht beeinflussen. Nach vollzogener Wahlverhandlung wurden an dem Gebäude, das nicht einmal ihr Eigentum ist sondern wo sie bloss gewissermassen als Pächter arbeiten, nicht weniger als 40 Scheiben eingeschlagen und die Wände beschmutzt. Das ist ein Vandalismus ganz schwerer Natur, auch wenn er auf das Wahlergebnis keinen Einfluss hatte. Er wird dem Strafrichter zu überweisen sein. Schliesslich kommt noch der Fall Spycher, wo ebenfalls der Versuch einer Beeinflussung eines einzelnen Wählers vorliegt.

Abschnitt IV enthält die andern Fälle von Beeinflussung und die von Trinkspenden. Unter den 7 angeführten Fällen kommt ein einziger in Betracht, da die andern tatsächlich nicht erwiesen sind oder keinen Einfluss auf die Wahl hatten. Immerhin möchte ich den unter c) erwähnten Fall hervorheben, wo in der Minerva, société horlogère in Pruntrut, der Patron im Anschluss an den Geschäftsbetrieb eine Ansprache an die Arbeiter gehalten, und sie ersucht habe, für den Kandidaten Choquard zu stimmen, jedoch ohne irgendwelche Massnahmen in Aussicht zu stellen; tatsächlich sind denn auch keine Massregelungen erfolgt. Die beiden Kommissäre haben die Art der Beeinflussung als eine ungesetzliche angesehen; ich glaube jedoch, es sei richtig, wenn man ihr hier weiter keine Folge gibt. Anders ist es beim Fall Courgenay, der als Stimmenkauf angesehen werden muss, indem durch Unterzeichnung eines Wechsels ein Betrag von 50 Fr. verabfolgt wurde. Diese Angelegenheit muss ebenfalls noch vom Strafrichter untersucht werden. Da durch diesen Fall eine Stimmabgabe verhindert wurde, ist dem nicht gewählten Kandidaten eine Stimme zuzuzählen.

Abschnitt V behandelt die anderen Fälle von Stimmenkauf. Nach Antrag des Regierungsrates und der Kommission gibt aber keiner davon Anlass zu einer weitern Massnahme.

Die letzte Gruppe schliesslich handelt von den übrigen Unregelmässigkeiten, die bei der ersten Beschwerde eine so grosse Rolle spielten, diesmal aber bedeutungslos sind. Es betrifft das kleinere Aussetzungen an den Stimmregistern, ferner den Vorwurf gegenüber dem Betreibungsamt, dass vor den Wahlen auf einmal 200 Verwertungsbegehren verschickt worden seien, und zwar zu wahlpolitischen Zwecken, was sich aber als unzutreffend erwiesen hat, gleich wie die Behauptung von den noch vor dem Wahltag bezahlten rückständigen Militärsteuern.

Nachdem man in solcher Weise einen Fall nach dem andern auf seine Bedeutung hin prüft, muss man zum Schluss kommen, dass im Gegensatz zum ersten Fall dieser Wahlakt nicht kassiert werden kann. Weder die Wahlprüfungskommission, noch der Grosse Rat darf auf politische Erwägungen Rücksicht nehmen, wie das bereits beim letzten Fall festgestellt wurde. Der Grosse Rat hat hier das Amt eines Richterkollegiums auszuüben, er ist quasi das Verwaltungsgericht für einen ganz besondern Fall, nämlich für die Frage der Kassation bei Wahlen. Da dürfen keine andern als die juristischen, die sachlichen Erwägungen Platz greifen. Die Wahlprüfungskommission ist einstimmig der Auffassung, dass Herr Choquard das absolute Mehr einwandfrei erreicht hat, dass er im Amt Pruntrut eine, wenn auch kleine, so eben doch eine Mehrheit hinter sich hat.

Was ganz allgemein die vorgekommenen Verfehlungen betrifft, möchten wir konstatieren, dass doch eine wesentliche Besserung zu verzeichnen ist. Immerhin sind eine ganze Reihe von Unregelmässigkeiten vorgekommen, gegenüber denen der Regierungsrat die notwendigen Schritte zu unternehmen hat, damit die Fehlbaren bestraft werden können. Wenn wir in Ueber einstimmung mit der Regierung beantragen, die Wahl sei zu validieren, so möchten wir gleichzeitig mit Befriedigung und in zustimmendem Sinne davon Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat mit allen Mitteln besorgt sein wird, die strafbaren Tatbestände dem Richter zu überweisen und ganz besonders auch die fehlbaren Gemeinden zur Tragung der nicht un wesentlichen Kosten herbeizuziehen.

Ich möchte schliessen mit der Bemerkung, dass, wenn wir die Wahl validieren, dies nicht als eine Billigung der immer noch zahlreichen verwerflichen Machenschaften aufgefasst werden darf. Wir sind im Gegen teil mit der Regierung durchaus einverstanden, dass eine scharfe Verurteilung der vorgekommenen Verfehlungen erfolgen soll. Mit Bedauern konstatieren wir auch heute noch, dass die Wahlsitten in Pruntrut, auch wenn eine Besserung zu verzeichnen ist, noch lange nicht gut sind. Im Interesse des Amtsbezirks Pruntrut hoffen wir, dass dort auch einmal Ruhe einkehren und der Bürger sich von diesen unfruchtbaren Wahlkämpfen abwenden werde.

Herr Vizepräsident Neuenschwander über nimmt den Vorsitz.

Egger. Nach den erschöpfenden Referaten des Herrn Regierungspräsidenten wie des Kommissionspräsidenten könnte ich eigentlich aufs Wort verzichten, da beide Herren in treffender Weise die Schlussnahme des gesamten Regierungsrates wie der gesamten Kommission zur Kenntnis gebracht haben. Gestern aber konnte man lesen, und auch vorhin wurde es ange deutet, dass die freisinnige Fraktion neuerdings den Antrag auf Kassation der Wahl einbringen werde. Das ist selbstverständlich das gute Recht der freisinnigen Fraktion; die Herren werden aber zugeben, dass man damit keine sehr erfreuliche Situation schaffen wird.

Wenn diesmal die gesamte Kommission und damit auch die Freisinnigen für Validierung der Wahl ist, so

möchte ich hier doch in zwei Punkten etwas näher auf die Ausführungen des Herrn Dr. Meier eintreten, allerdings nicht etwa in der Absicht, die unerfreuliche Stellung, in der er sich nun im Widerspruch zu seiner Fraktion befindet, noch zu erschweren. Ich möchte im Gegenteil konstatieren, dass wir schon bei der letzten Kassation sehr angenehm berührt waren durch den sachlichen Vortrag des Herrn Meier, wie das auch heute wieder der Fall ist. Er möge also entschuldigen, wenn ich nun noch auf zwei Aeusserungen zurückkomme, die er im Schosse der vorberatenden Kommission getan hat, und die sich übrigens mit den hier soeben angehörten Ausführungen decken.

Herr Dr. Meier hat in der Kommission erklärt, nach seiner Ueberzeugung habe Herr Choquard im Amt Pruntrut eine Mehrheit hinter sich, die sich nicht nur aus seinen eigenen Parteifreunden zusammensetze. Das will viel sagen in bezug auf den Charakter des Gewählten, aber auch in bezug auf seine Amtsführung. Er hat ferner ausgeführt, dass die Gegner des Herrn Choquard bei dieser Wahl eine sehr scharfe Kontrolle ausgeübt hätten. Wenn wir nun bei Anlass der Beratung des letzten Kassationsbegehrens das Vorhandensein einer Anzahl gravierender Vergehen konstatieren müssten, so ist diesmal die Situation, wie es bereits von den beiden Herren Vorrednern betont worden ist, eine bedeutend bessere. Von den Punkten, die durch die Beschwerdeführer genannt wurden, haben sich eine grosse Zahl bei der Untersuchung als gegenstandslos herausgestellt. Dass Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, ist nicht zu bestreiten, und wir verurteilen sie mit aller Schärfe. Wir dürfen aber auch sagen, dass kein einziger Fall vorliegt, der an Schwere beispielsweise demjenigen von Colombier im letzten Jahre gleichgekommen wäre. Aus dem Vortrag der Regierung ist ersichtlich, dass einzig zwei unter all diesen Fällen dem Strafrichter überwiesen werden sollen. Beim einen handelt es sich um die Wechselgeschichte; es hat einer einen Wechsel unterschrieben, um sich damit eine Stellvertretungsvollmacht zu sichern, die er dann allerdings nicht benutzt hat. Dann liegt ein zweiter Fall vor, bei dem es sich um eine Stimmabgabe mit gefälschter Vollmacht handelt. Das sind, unpolitisch gesprochen, nach meinem Dafürhalten die gravierendsten Fälle in der ganzen Geschichte, besonders der erste — merkwürdigerweise betrifft es aber in beiden Fällen gerade Leute, die für Herrn Merguin gestimmt haben!

Ich glaube, hier sagen zu dürfen, dass in unserer Gesetzgebung eine Lücke besteht, indem jeweilen, wenn Kassation verlangt wird, nur diejenigen Fälle untersucht werden, die sich gegen den angeschuldigten Teil richten. Wir wollen doch ganz ehrlich und offen zugeben, betreffe es nun diese oder jene Partei: Es ist gar nicht anders denkbar, als dass auch die andere Partei sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt! Da ist es nun nicht richtig, dass man die Untersuchung nur auf die in der Beschwerde angeführten Fälle beschränkt.

Jedenfalls verurteilen wir alle die auch beim neuesten Wahlgang vorgekommenen Verstösse. Wir sind der Ansicht, wie Herr Dr. Meier es schon betont hat, dass die ganze Frage der Beurteilung dieser Unregelmässigkeiten nicht vom politischen Standpunkt aus betrachtet werden darf. Nun glaube ich aber nicht, dass dies letztere auch von den Parteifreunden des Herrn Dr. Meier behauptet werden kann. Denn wenn

nach allem, was sich bei der Untersuchung herausgestellt hat, von freisinniger Seite doch wieder der Antrag auf Kassation gestellt wird, so muss ich für meine Person stark bezweifeln, dass hier keine politischen Momente hineinspielen.

Ich erlaube mir, erneut auf die Folgen ganz allgemeiner Natur aufmerksam zu machen, die eine derartige Stellungnahme in Zukunft haben könnte. Man versucht heute zum zweitenmal, einen pflichtgetreuen Beamten, weil er anderer politischer Ansicht ist, um sein Amt und Brot zu bringen; das streitet uns niemand ab! Wenn man heute neuerdings den Grundsatz aufstellen will: Wir handeln richtig und können es verantworten, einen solchen Mann um sein Amt zu bringen, weil wir politisch die Macht dazu haben — dann wollen wir vielleicht die Konsequenzen dieser Handlungsweise später einmal ansehen. Man möge uns dann aber keine Vorwürfe machen, wenn auch wir bei anderer Gelegenheit uns diesen Grundsatz zu eignen machen. Herr Choquard hat nun ohne sein Verschulden den grössten Teil seines Jahreseinkommens verloren. Mir scheint, man sollte es nicht verantworten können, durch eine zweite Kassation dieses Spiel weiterzutreiben. Ich sage dies, auch auf die Gefahr hin, dass man mir, wie es das letztemal uns und auch der Regierung gegenüber geschehen ist, in einer gewissen Presse den Vorwurf eines skandalösen Verhaltens macht.

Ich möchte dringend bitten, dem Antrag der Regierung und der einstimmigen Kommission beizupflichten und die Wahl des Herrn Choquard zu validieren.

Bütkofer. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission sind angesichts des Beschlusses, den ihre Fraktion gefasst hat, um 50 Prozent besser daran als der Herr Kommissionspräsident. Aber so ganz wohl ist es einem bei der Geschichte doch nicht. Unsere Fraktion hat die Auffassung, wie sie von ihren Mitgliedern in der Kommission vertreten worden war, auch nicht geteilt, hat aber die Stimme freigegeben, und nicht, wie es nun bei den Freisinnigen geschehen ist, die gegenteilige Stellung eingenommen.

Wenn die sozialdemokratischen Mitglieder in der Kommission ebenfalls für Validierung gestimmt haben, so mag das etwas merkwürdig erscheinen angesichts der Tatsache, dass gerade unsere Fraktion es war, die das letztemal mit aller Energie für die Kassation der Wahl eingetreten ist. Aber wenn man diesmal die Protokolle über die von den beiden Kommissären vorgenommenen Untersuchungen genau nachlas, musste man wirklich zur Einsicht kommen, dass in den Wahlsitten eine bedeutende Besserung eingetreten ist. Man muss sagen, dass punkto Wahlwein, Stimmenkauf, Vollmachtenkauf und Einrichtung der Wahlbureaux das eingetreten ist, was wir das letztemal dringend gefordert haben: eine allgemeine Besserung der bisherigen Zustände. Wir haben nun also die Genugtuung, durch die Kassation des ersten Wahlganges recht bekommen zu haben, trotzdem man bei der letzten Debatte hier im Saale glaubte betonen zu müssen, dass wir durch eine Kassation die Wahlsitten in der Pruntruter-Ecke nicht bessern werden.

Aus dem Bericht der Regierung ist immerhin zu ersehen, dass noch eine ganze Anzahl von Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, und diese sind es nun, die den Grossteil der sozialdemokratischen Fraktion bewogen haben, nicht dem Beschluss der Kom-

mission zu folgen. Wenn die Mitglieder unserer Fraktion, die der Kommission angehören, den Kommissionsbeschluss als vollständig überzeugend betrachtet hätten, so hätten sie sich in der Fraktion sicher auch noch besser dafür gewehrt. Aber weil sie angesichts all der Vorkommnisse selbst noch ein Unbehagen verspürten, konnten sie auch die Leute verstehen, die in der Fraktion eine andere Stellung einnahmen und die heute nochmals für eine Kassation der Wahl stimmen werden. Die Mitglieder der Kommission sehen sich dadurch gar nicht etwa desavouiert, weil sie nur mit einem gewissen Unbehagen in der Kommission dem Vorschlag der Regierung zugestimmt hatten.

Das ist die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion, die immer wieder von der Auffassung ausgeht, dass es in erster Linie die politischen Minderheiten in den Gemeinden, im Amtsbezirk oder im Kanton sind, die darunter zu leiden haben, wenn Wahlunregelmässigkeiten vorkommen.

Portmann. Ich habe den Auftrag, im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion des Grossen Rates hier den Antrag zu stellen, es sei die Wahl des Regierungsstatthalters in Pruntrut auch diesmal nicht zu validieren; wir beantragen also Kassation derselben. Bereits durch die Presse ist Ihnen bekannt geworden, welche Erwägungen uns dazu bewogen haben. Unsere Fraktion vermag den Argumenten, die die Regierung und auch die Kommission vorbringen, nicht zu folgen. Insbesondere haben wir das Gefühl, die heute wiederholt gepriesene Besserung der Wahlsitten in der Ajoie sei nicht derart, dass man zu einem andern Beschluss kommen könne als das erstemal, wo die Wahl des Herrn Choquard kassiert wurde. Man durchgehe den Katalog der Wahlunregelmässigkeiten, wie er uns von den Kommissären und der Regierung in beiden Fällen unterbreitet wurde, und ziehe den Vergleich, so wird man sagen müssen, dass auch heute noch die Wahlverhandlungen im Nordjura unter solchen Verhältnissen vorgenommen werden, dass man sie mit einem gewissen Misstrauen betrachten muss. Es scheint dort noch immer bei einem grossen Teil der Bürgerschaft die richtige Auffassung vom Wahlgeschäft als einem der wichtigsten und höchsten Rechte in der Demokratie zu fehlen.

Ich möchte aber besonders aufmerksam machen, dass die Mehrheit der freisinnigen Fraktion nicht aus Gegnerschaft zur Person des Herrn Choquard zu ihrem Antrag auf Kassation gelangt; es ist im Gegenteil in der Fraktion betont worden, dass rein nur aus sachlichen Gründen diese Kassation beantragt werden solle. Deshalb hat es mich verwundert, dass auch diesmal Herr Grossrat Egger es für nötig befunden hat, darauf hinzuweisen, dass man dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber Herrn Choquard begehen würde. Es wäre vollständig falsch, wenn der Grosse Rat eine solche Wahlverhandlung, die doch sehr zu beanstanden ist, benutzen würde, um aus einem Beamten einen Märtyrer zu machen. Ich glaube, Herr Choquard selbst wünscht da nicht ein Märtyrer zu sein.

Schliesslich kann man darauf hinweisen, dass die Meinungen in der Sache gemacht sind. Die Bauernfraktion hat zum Antrag der Regierung Stellung bezogen; in einem gewissen Teil der sozialdemokratischen Fraktion ist man offenbar ebenfalls geneigt, diesmal zu validieren, und auch unsere Fraktion war in ihrer Schlussnahme nicht einig. Und so ist es denn

gekommen, dass eine gewisse Presse das Ergebnis unserer Beratungen bereits eskomptiert hat. In der «Tribune de Genève» können Sie lesen, dass der Grosse Rat gestern nach den Vorträgen der vorberatenden Behörden die Wahl des Herrn Choquard bereits validiert hat. (Heiterkeit.) Es scheint das eine Meldung der Agentur «Respublica» zu sein. Wir hätten heute also nur noch den Weg zu gehen, der uns von der «Tribune de Genève» gewiesen wird!

Ich möchte auch nicht unterlassen, noch auf eine andere Presseäusserung hinzuweisen. In der letzten Nummer des konservativen Luzerner «Vaterland» finden Sie einen Artikel, der sich ebenfalls mit der Wahl des Herrn Choquard befasst. Dort wird darauf hingewiesen, dass die Kassation das letztemal nur deshalb zustande gekommen sei, weil Herr Grossrat Minger nicht anwesend gewesen sei und demzufolge seine Leute nicht in der Hand gehalten habe. (Heiterkeit.) Diese Feststellung ist offenbar ein Kompliment für Herrn Minger, aber kein Kompliment für unsren Rat. Ich habe die Verhandlungen über die letzte Wahlbeschwörung von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgt und dabei den Eindruck erhalten, der Grosse Rat habe in würdiger Weise alle Umstände, die beim ersten Wahlgang im Nordjura zutage getreten waren, geprüft und sei nicht wegen einer mehr oder weniger guten politischen Führung zu seinem Beschluss gekommen. Ich habe also den Eindruck, dass der Rat, als er das erstemal Kassation beschloss, den richtigen Weg beschritten hat, und dass er heute wiederum diesen Weg beschreiten sollte.

M. Bechler. Le 22 septembre dernier, après de longs débats, la majorité du Grand Conseil décida d'invalider l'élection préfectorale du district de Porrentruy du 13 juin 1926. Cette décision prouva tout le bien-fondé de la plainte déposée alors. Aujourd'hui, après une seconde élection, nous nous trouvons en face d'une nouvelle plainte. La fraction libérale du Grand Conseil, au nom de laquelle je m'exprime, considère cette plainte comme étant aussi justifiée que la précédente. Aucune raison plausible n'existe pouvant modifier notre appréciation, et c'est pourquoi, maintenant comme en septembre, la fraction libérale vous propose la cassation.

Si notre opinion reste intacte, c'est surtout parce que nous nous attachons avant tout à sauvegarder le libre exercice de nos libertés constitutionnelles fondamentales. Nous laissons au second plan la question du résultat définitif de l'élection. Le Gouvernement, dans ses intentions très pacifistes, tient compte à peu près uniquement du résultat arithmétique. Quoique cela ne soit pas pour nous l'essentiel, nous sommes convaincus de l'effet des griefs prouvés, en ce qui concerne le résultat. Le rapport du Gouvernement indique l'audition, par MM. les Commissaires, MM. les juges d'appel Mouttet et Chapuis, de 211 témoins; ce rapport mentionne au total 47 cas; dans 35 cas, le grief est reconnu fondé. Avouez que ce sont là de gros chiffres, des chiffres éloquents et l'on se rend compte de l'atmosphère plus que troublée dans laquelle l'élection a eu lieu.

Quel eut été le résultat si l'élection eût été reconnue correcte et loyale? Nul ne peut le dire, car nul ne le sait. Toutes les suppositions, toutes les supputations sont autorisées. Pour justifier cette affirmation je citerai l'un des griefs qui, incontestablement, est

l'un des plus graves et des plus impressionnantes. C'est le cas de Réclère. Lisez s.v.p. le rapport du Gouvernement et vous y trouverez cette communication stupéfiante: «Le Grand Comité du parti Conservateur avait décidé que l'instituteur ne devait pas aller voter et cette décision fut communiquée à l'intéressé par le président du dit comité». A la lecture de ce passage, on est tenté, ou de céder à un irrésistible besoin d'ilarité ou au contraire de laisser libre cours à son indignation: personnellement, c'est ce que je fais. Or, le fait n'est pas contesté! Le rapport du Gouvernement est précis et je souligne: le fait n'est pas contesté! L'instituteur n'ose pas voter de peur de s'exposer aux foudres du parti conservateur, c'est-à-dire de peur de perdre sa place. Tout nous autorise à croire que c'est cette même crainte, cette crainte angoissante de n'être plus confirmé dans ses fonctions, qui a rendu prudentes ses déclarations à MM. les Commissaires. M. le président et Messieurs, je dis que ce n'est plus là de la simple pression électorale, c'est de la torture, de la torture morale infligée avec une absence de scrupules qui révolte.

Un instituteur est un homme instruit, c'est un intellectuel, en parfaite connaissance de ses droits; il a la notion de ses libertés, de nos garanties légales et constitutionnelles, et cet électeur-là se sent impuissant, paralysé, muselé, esclave de la crainte! A combien plus forte raison, je vous le demande, d'autres électeurs, nombreux peut-être, moins conscients de leur indépendance civique, n'ont-ils pas courbé l'échine devant les menaces! Dans une atmosphère pareille les électeurs, absorbant les microbes dont l'air est chargé, ne disposent plus d'eux-mêmes; ils votent sous le coup d'influences visibles ou occultes, mais non plus librement et selon leurs propres convictions. Il en est beaucoup qui, sans influence autre que celle d'une propagande permise, indifférents, n'iraient pas aux urnes. La participation au scrutin peut donc varier très sensiblement selon la nature des moyens utilisés. Or, plus la participation varie, plus cette variation peut influer sur le résultat définitif de l'élection.

Si, au cas de Réclère, nous ajoutons tous les autres énumérés dans le rapport du Gouvernement (et je relève plus particulièrement les cas Utz et Spycher et celui de Lugnez), nous arrivons à la conclusion que le résultat eût pu être autre si l'élection avait eu lieu dans des conditions moins anormales. Voilà, M. le président et Messieurs, notre manière de voir en ce qui touche le résultat même de l'élection, c'est-à-dire le résultat numérique.

Mais, je répète que nous venons défendre avant tout la pureté de nos mœurs électorales. La validation d'une élection semblable ne constituerait-elle pas une prime d'encouragement à la violation des dispositions légales? Permettez-moi une comparaison qui nous incitera à fouiller notre conscience. Je fais cette comparaison au moyen de la question suivante: Une élection semblable ayant eu lieu à Berne trouverait-elle grâce devant le Gouvernement, la commission et le Grand Conseil? Je me permets de donner à cette question une réponse qui est aussi la vôtre; cette réponse, c'est non, car vous pensez bien qu'une élection ayant eu lieu à Berne dans les mêmes conditions eût été cassée. Il se fût trouvé une majorité écrasante, probablement l'unanimité du Gouvernement, de la commission et du Grand Conseil pour flétrir des actes auxquels nous n'avons pas le droit de donner notre sanc-

tion, parce qu'ils ont été commis ailleurs. Je sais très bien ce que l'on objectera: on me dira qu'il faut tenir compte de l'atmosphère ambiante et l'on ajoutera que de pareils erreurs et délits électoraux n'auraient pas trouvé leurs auteurs à Berne. Si c'est là votre pensée, qu'implique-t-elle, cette manière de voir? Elle implique simplement que notre bonne population ajoule, si honnête et si laborieuse, à laquelle son chaud patriotisme a acquis à jamais notre affection et notre reconnaissance, souffre d'un mal civique à l'état endémique. Lorsque l'on veut lutter utilement contre un mal aux proportions grandissantes, on cherche à le faire disparaître en extirpant la racine même de ce mal, dût-on pour cela mettre en œuvre des moyens d'autant plus douloureux qu'ils sont plus énergiques.

Le Gouvernement dit dans son rapport que les griefs ont un caractère de gravité moindre par comparaison avec ceux constatés lors de la première plainte. Il y a, dit-il, amélioration! Et il l'attribue aux mesures d'ordre qu'il a prises. Nous voulons bien croire que ces mesures ont produit un certain effet, mais, si amélioration il y a, ne peut-elle pas tout aussi bien être imputable aux effets de la cassation? Et, si oui, endosserons-nous la responsabilité de la cessation du traitement? Nous ne savons pas ce que l'avenir pourrait nous réservé au cas où la validation obtiendrait la majorité! Valider l'élection serait courir le risque de créer un précédent dont les conséquences, pour invisibles et inappréhendables qu'elles soient à l'heure actuelle, pourraient devenir dangereuses. Nous nous retenons de tomber dans l'exagération en prenant les choses trop au tragique, mais il faut cependant, avant de prendre une décision, mettre tout le sérieux désirable à l'examen de la question qui nous est posée. Le Grand Conseil pourrait éprouver d'amères regrets s'il ne sévissait pas aujourd'hui, tandis qu'au contraire notre autorité législative cantonale restera en bonne posture pour aussi longtemps qu'elle traira sans faiblesse au maintien du respect des lois et de la Constitution et pour aussi longtemps que, sans hésitation, elle encouragera les citoyens à conserver une confiance absolue en la beauté et en la haute valeur de notre patrimoine civique.

Voilà, Monsieur le président et Messieurs, les raisons, ou mieux une partie des raisons, pour lesquelles je vous propose, au nom de la fraction libérale, la cassation de l'élection préfectorale du district de Porentruy du 7 novembre dernier.

Minger. Herr Portmann hat uns mit einer Mitteilung bekannt gemacht, die im «Vaterland» gestanden sein soll. Ich persönlich habe sie nicht gelesen, muss aber vorerst sagen: Es ist nur schade, dass nicht auch Herr Dr. Meier innerhalb seiner Fraktion den Einfluss hatte, den das «Vaterland» mir andichtet; denn sonst hätten wir nicht nochmals diese grosse Diskussion. (Heiterkeit.) Im übrigen bedaure ich die Art und Weise der Einmischung des «Vaterland» in unsere bernischen Angelegenheiten und weise das zweifelhafte Kompliment, das mir dort gemacht wird, mit aller Entschiedenheit zurück. Ich habe, wie jeder andere, meine Aufgabe in diesem Rate immer darin erblickt, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und zu stimmen, und ich nehme an, wir werden dieses Prinzip auch fernerhin im bernischen Grossen Rat hochhalten. (Bravo.)

In der Sache selber möchte ich Ihre wertvolle Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, sondern Ihnen nur zur Kenntnis bringen, dass unsere Fraktion diesmal einstimmig beschlossen hat, es sei die Wahl des Herrn Choquard zu validieren. Der Regierungsrat hat, wie schon letztesmal, den Standpunkt eingenommen, eine Wahl sei grundsätzlich immer dann zu validieren, wenn nach Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten am Wahlentscheid selber nichts geändert werde. Die Kommission und der Grosse Rat haben das letztemal in ihrer Mehrheit diesen Grundsatz der Regierung gutgeheissen. Ich halte das auch für das einzig Richtige. Denn wollte man von diesem Grundsatz abweichen und beispielsweise sagen, wenn Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, dann habe man nicht zu validieren, so würde das jede Wahl verunmöglichen; ein kleines Gröppchen von Wählern könnte jede Wahl verhindern.

Nun ist aber letztesmal der Grosse Rat, wie auch die Kommission in der Mehrheit, noch weitergegangen und hat diesen Grundsatz nur unter gewissen Einschränkungen gutgeheissen, in dem Sinne nämlich, dass auch die Schwere der Vergehen und Verstösse mitberücksichtigt werden müsse. Nach Prüfung der Situation hat dann die Mehrheit des Rates gefunden, die vorgekommenen Unregelmässigkeiten seien zu schwerwiegend, als dass sie sich mit dem Reinlichkeitsgefühl, das bei derartigen Wahlgeschäften nötig ist, vereinbaren lassen.

Der zweite Grund, warum die letzte Wahl kassiert wurde, bestand darin, dass man nicht die Ueberzeugung hatte, es sei im Amtsbezirk Pruntrut ein absolutes Mehr für Herrn Choquard einwandfrei zustandegekommen. Es gilt nun zu prüfen, inwieweit dieses Argument auch heute wieder zutrifft. Da hat uns nun der Herr Kommissionspräsident in trefflicher Weise vor Augen geführt, dass dieser Vorhalt beim zweiten Wahlgang dahinfalle. Herr Kollega Guggenheim hat bei der letzten Wahlbeschwerde folgendes ausgeführt: «Aus meinen früheren Ausführungen haben Sie ersehen, dass man sich, wenn sich solche Unsicherheiten ergeben, lediglich zu fragen hat, ob sie so gross sind, dass sie das Wahlresultat in Zweifel setzen.» Also auch er stellte diesen Grundsatz auf, es bleibe nur noch die Frage zu prüfen, ob das Resultat noch in Zweifel gezogen werden müsse. Er und seine Kollegen sind letztesmal aus dieser Erwägung zum Antrag auf Kassation gekommen.

Heute hat sich die Situation vollständig geändert. Es sind keine so schwerwiegenden Unregelmässigkeiten mehr vorgekommen, dass man deshalb die Wahl des Herrn Choquard kassieren müsste. Und was das Resultat selber betrifft, glaube ich, wir haben, nachdem die Regierung so gorgfältig und gewissenhaft vorgegangen ist, in der Streichung aller irgendwie fraglichen Stimmen, doch die Ueberzeugung bekommen müssen, dass Herr Choquard eine Mehrheit in der Ajoie hinter sich hat; er weist diesmal auch eine wesentlich höhere Stimmenzahl auf.

Es scheint somit, dass alle Voraussetzungen vorhanden sind, um die Wahl zu validieren. Es ist mir deshalb nicht recht verständlich, wie die freisinnige Fraktion zu einem gegenteiligen Antrag gekommen ist. Allerdings haben wir den Ausführungen des Herrn Bechler entnommen, dass noch andere Faktoren mitspielen; er hat uns mit Vorkommnissen bekannt gemacht, die aber in der Beschwerde nicht erwähnt wor-

den sind, und der Herr Kommissionspräsident hat bereits daran erinnert, dass wir uns natürlich nur an die in der Beschwerde aufgeführten und durch die Untersuchung erwiesenen Tatsachen zu halten haben. Man darf nicht auf Behauptungen abstellen, deren Richtigkeit nicht aktenmäßig erwiesen ist; sonst würde der Grosse Rat in die gleiche Situation kommen, wie es einmal einem Schulinspektor ergangen ist. Dieser hatte einen Wink bekommen, dass ein bestimmter Lehrer seines Kreises allerdings sehr tüchtig, aber nicht ganz «solid» sei; er möchte ihm deshalb ein wenig zusprechen. Der Inspektor hat nun einen Schulbesuch gemacht; alles verlief gut. Da wollte er zum Schluss dem Lehrer noch ganz vertraulich mitteilen, was über ihn gesprochen werde, und ihm eine väterliche Ermahnung geben. Der Lehrer aber habe ihn angeschaut und seinerseits gesagt: «Ja was, das habt ihr über mich vernommen? Und habt es geglaubt? Seht, Herr Inspektor, ich habe das Gleiche auch von euch gehört, aber ich hätte es nie geglaubt!» (Heiterkeit.)

Wir müssen uns unbedingt an Tatsachen halten. Nach der Begründung des Herrn Portmann habe ich das Gefühl bekommen, er sei wahrscheinlich so froh wie wir alle, wenn der Rat mit Mehrheit die Validierung vornimmt. Dieser Validierung steht eigentlich nichts mehr im Wege. Wenn man aber heute aus den angeführten Gründen, die ganz andere sind als letztesmal, die Wahl kassieren wollte, was würde nachher in der Ajoie geschehen? Nach meiner Ueberzeugung ist es vollständig ausgeschlossen, dass bei den aufgepeitschten Leidenschaften, wie wir sie gegenwärtig in der Ajoie haben, irgend eine Regierungsstatthalterwahl zustande kommen könnte, ohne dass sich dabei grössere oder kleinere Unregelmässigkeiten abspielen würden. Wenn wir aus den angegebenen Gründen die Wahl heute kassieren wollten, dann müsste das später wiederum geschehen, vielleicht aus noch schwereren Gründen. Und wenn zufälligerweise Herr Merguin, der Vertreter der Gegenpartei, die Mehrheit erhielte, dann würde auch seine Gegenpartei einen Wahlrekurs einreichen; an Gründen und Beschwerdepunkten würde es auch ihr nicht fehlen. Das geht schon aus der Tatsache hervor, dass bei dieser Untersuchung, die sich lediglich auf die Verfehlungen der Gegenpartei erstreckte, sich herausgestellt hat, dass auch zugunsten des Herrn Merguin Unregelmässigkeiten passiert sind. Wir hätten immer das gleiche Bild, so dass die Ajoie überhaupt nie zu ihrem Regierungsstatthalter käme, es sei denn, die Regierung würde einen solchen dorthin schicken.

Wir dürfen dieser Situation nicht länger zusehen; der Grosse Rat soll diesem grausamen Spiel ein Ende bereiten. Das liegt vor allem im Interesse der Gesamtbevölkerung des Berner Juras, aber auch im Interesse des Ansehens unseres Rates. Daher bitte ich Sie, den Schlusstrich unter diese Angelegenheit zu ziehen und der Kommission und dem Regierungsrat zuzustimmen. (Bravo.)

Büeler. Nach den ausführlichen Darlegungen der Regierung und des Kommissionspräsidenten kann ich mich sehr kurz fassen. In erster Linie habe ich der Regierung die Anerkennung dafür auszusprechen, dass sie eine genaue und rücksichtslose Untersuchung der begangenen Fehler angeordnet hat, sodann dem Herrn Regierungspräsidenten die Anerkennung für sein ob-

pektives Referat, und dies namentlich auch dem Herrn Kommissionspräsidenten gegenüber, der wirklich in einer Objektivität referiert hat, wie man es früher während langer Jahre im Grossen Rate nicht gewohnt war.

Es ist immer lehrreich, die Resultate solcher Untersuchungen kennenzulernen. Ich habe nicht im Sinne, auf einzelne Fälle einzutreten, obschon ich dazu gerüstet wäre, falls es der Gang der Diskussion erfordern sollte. Die Untersuchung hat ergeben, dass eine grosse Anzahl der Vorwürfe, die die Beschwerdeführer hauptsächlich unserer Partei in die Schuhe geschoben haben, unzutreffend sind. Ich erinnere an den schwersten Vorwurf der «pression formidable», die von den verschiedenen Fabrikbesitzern auf ihre Arbeiter ausgeübt worden sei. Kein einziger solcher Fall konnte nachgewiesen werden. Ferner hat die Beschwerde behauptet, dass in ausgedehntem Masse Stimmenkauf betrieben worden sei. In den Akten der beiden Oberrichter findet sich kein einziger solcher Fall. Man hat ferner behauptet, es sei mit den Stimmregistern Missbrauch getrieben worden. Auch hier ist eigentlich nichts nachgewiesen worden, obwohl es mich persönlich sehr verwundert hat, diesen Vorwurf nun von jener Seite zu vernehmen. Ich habe mir die Mühe genommen, etwas nachzublättern in den Protokollen früherer Verhandlungen über Wahlbeschwerden aus dem Jura. Dabei bin ich namentlich auf einen Fall aus dem Jahre 1905 gestossen. Dort hatte es sich um die Wahl eines Regierungsstatthalters in Delsberg gehandelt. Von konservativer Seite wurde ein Rekurs gegen die Wahl erhoben, der ungefähr die nämlichen Beschwerdepunkte enthielt wie der heutige, und worin unter anderem noch angeführt wurde, dass das Stimmregister während des ganzen Wahlaktes offen geblieben sei. Vom Regierungstisch aus wurde damals erklärt, es könne kein Einfluss dieses Vorkommnisses auf die Wahl nachgewiesen werden und im Gesetzbuch stehe kein einziger Paragraph, nach welchem man dies irgendwie ahnen könnte. Auch die übrigen Einwürfe wurden in ähnlichem Sinne erledigt. Ich freue mich, konstatieren zu können, dass man heute solche Dinge gewissenhafter beurteilt als dazumal.

Die Untersuchung hat nun also ergeben, dass der Fehler nicht allein auf unserer Seite liegt, dass nicht nur unter unsrern Wählern «räudige Schafe» zu finden sind. Auch auf der andern Seite ist gesündigt worden, und zwar sind zufälligerweise gerade die schwersten Delikte, wenn man es so nennen darf, auf der andern Seite vorgekommen; ich erinnere an die beiden Fälle von Fälschung der Vollmacht und Fälschung der Unterschrift. Ich mache nicht die liberale Partei dafür verantwortlich, so wenig als ich wünsche, dass man unsere Partei für die andern Fehler verantwortlich erkläre. Hingegen könnte man, wenn doch heute nochmals Kassation verlangt wird, die Frage aufwerfen: Warum haben die Herren, die gegen den ersten Wahlgang offiziell als «Comité radical» Beschwerde erhoben haben, es diesmal nicht auch getan? Es gibt da nur ein Entweder-oder. Entweder haben auch sie eingesehen, dass diesmal eigentlich viel weniger Unregelmässigkeiten vorgekommen sind als das erstmal, oder sie haben selbst die Ueberzeugung gehabt, dass sie in dieser Untersuchung vielleicht auch nicht ganz schuldlos dastehen könnten, so dass es besser sei, die Wahlbeschwerde zu unterlassen; es blieb dann zwei x-beiligen Bürgern vorbehalten, sie zu erheben.

Auf Details der Untersuchung will ich nicht eingehen. Herr Bechler hat speziell den Fall Utz erwähnt und bemerkt, von einem Lehrer der Kantonsschule sei gesagt worden, der Schwiegersohn des Herrn Choquard habe dieses Vorgehen veranlasst. Diese Behauptung ist aber offiziell zurückgezogen worden; damit sollte die Sache erledigt sein.

Wir sind mit Ihnen einverstanden, dass die Wahlsitten gebessert haben, und sind bereit, dabei mitzuhelpen. Wir bedauern die auf unserer Seite vorgekommenen Unregelmässigkeiten und sind einverstanden, dass sie streng nach Gesetz, sofern sie unter dasselbe fallen, geahndet werden. Es ist am Platze, dass die Geiminden, wo sie im Fehler sind, gebüsst werden, dass aber auch die Beschwerdeführer, die zu unrecht Beschwerde erhoben und dem Staat Kosten verursacht haben, diese Kosten mittragen helfen. Wir haben die Freude, konstatieren zu können, dass die Mentalität des Grossen Rates gegenüber früher sehr geändert hat, was wir dankbar anerkennen. Wenn gestern aus den Reihen der Sozialdemokraten der Ruf ertönte, dass der liebe Gott Freude habe an der Bekehrung einer einzigen Sünderin, so wird er wohl um so grössere Freude haben an der Bekehrung der Ajoie, die diesmal bedeutend weniger Fehler begangen hat, und vielleicht auch an der Bekehrung des bernischen Grossen Rates, der solche Beschwerden weniger nach politischen Leidenschaften und nach Willkür beurteilt, sondern nach Gerechtigkeit.

Salchli. Aus dem Munde des Kollegen Bütikofer haben Sie vernommen, dass in unserer Fraktion die Meinungen diesmal auseinandergehen, während wir es sonst gewohnt sind, mit ganz bestimmten Anträgen geschlossen aufzutreten. Ich bin auch einer derjenigen, die für Kassation stimmen, und zwar ausser den bereits angeführten Gründen noch aus einer besondern Erwägung. Sie erinnern sich, dass man uns letztesmal erklärt hat, durch eine Kassation würden wir die Wahlsitten in Pruntrut nicht bessern. Nun wird durch die Untersuchung konstatiert und auch von der Regierung aus bestätigt, dass es doch einigermassen gebessert habe. Ich hatte am Montag auf der Herreise Gelegenheit, mit einem jurassischen Kollegen über diese Sache zu reden, wobei ich ihm erklärte, ich wäre dafür, auch diesmal wieder die Wahl zu kassieren. Er gab mir zur Antwort: «Qu'est-ce que tu veux, on ne peut pas les corriger à Porrentruy!» Nun stellt sich heraus, dass doch etwelche Besserung eingetreten ist. Wenn die erste Lektion solchen Erfolg hatte, sollte man ihnen auch noch die zweite Lektion erteilen. Wenn ein Arzt einen Kranken im Spital hat, entlässt er ihn auch nicht in dem Moment, wo der Kranke im Begriffe ist, zu genesen. Die Kassation wäre also ein gutes Mittelchen, damit das Amt Pruntrut in den Wahlsitten nicht immer am Schwanze, sondern auch einmal an der Spitze marschiert.

Ich habe das Wort eigentlich verlangt, um eine kleine Kritik am Bericht und Antrag des Regierungsrates anzubringen. Unter Ziffer 2 steht zu lesen: «So weit einzelne Gemeindebehörden an den festgestellten Unregelmässigkeiten Schuld tragen, wird der Regierungsrat den betreffenden Gemeinden einen Anteil an den Kosten auferlegen.» Wenn eine gewissenlose Regierung ihr Land in einen Krieg verwickelt, wird nicht die Regierung bestraft, sondern das ganze Volk muss darunter leiden; das ist in den Verhältnissen begrün-

det und lässt sich nicht ändern. Aber hier lässt sich die Sache ändern. Ich bin leider nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu unterbreiten, möchte aber doch den Wunsch ausdrücken, dass die Regierung diesen Punkt nochmals diskutiere und eventuell abändere. Wenn man nachweisen kann, dass eine Gemeindebehörde oder ein einzelner Funktionär an den Unregelmässigkeiten schuld ist, so ist es nicht richtig, dass dafür die ganze Gemeinde, die Steuerzahler bestraft werden. Die einzelnen Fehlbaren sollten persönlich einen Teil der Kosten tragen müssen; denn wenn diese der Gemeinde auferlegt werden, dann müssen die Schuldigen wie die Unschuldigen daran tragen helfen. Freilich besteht ein gewisses Rückgriffsrecht, aber es ist jedenfalls schwierig, dieses auszuüben. Kann dann ein Funktionär dartun, dass er eigentlich nicht schuld ist an den Verstössen, so steht ihm immer noch der Weg offen, ein Gesuch um Rückerstattung dieses Kostenanteils an die Gemeinde zu richten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	110 Stimmen.
Für den Antrag Portmann	62 »

Herr Präsident Gnägi übernimmt wieder den Vorsitz.

Vertagungsfrage.

Präsident. Es stehen noch vier verschiedene Geschäfte auf der Traktandenliste. Wenn wir sie noch behandeln, wäre dann alles erledigt, was auf der Liste für diese Session stand. Ich glaube aber nicht, dass wir bis halb 1 Uhr fertig werden, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, bis 12 Uhr zu tagen, um 2 Uhr wieder zu beginnen und dann um 4 Uhr herum die Session zu schliessen. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Flück und Mitunterzeichner betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.

(Siehe Seite 383 des Jahrganges 1926.)

Motion der Herren Grossräte Messerli und Mitunterzeichner betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule Brienz.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Flück. Der Sprechende hat am 21. September 1926 eine Motion folgenden Wortlautes eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Schnitzlerschule in Brienz zu verstaatlichen sei.»

Die Presse hat schon viel geschrieben über die Schnitzlerei, ihren Stand und ihre Entwicklung, so dass die meisten Herren Grossräte über den Zweck dieser Motion orientiert sein werden. Schon im Frühling 1924 ist eine Motion in ähnlichem Sinne von Herrn alt Grossrat Roth gestellt worden. Der Grossen Rat hat jene Motion mit grossem Mehr gutgeheissen und damit seinen Willen kundgetan, dass der Staat sich der Schnitzlerschule annehmen solle. Wir haben gehofft, die Sache werde nun vorbereitet und dem Grossen Rat in einem Bericht der Regierung vorgelegt; aber wir haben umsonst darauf gewartet. So hat sich schliesslich die Oberländische Volkswirtschaftskammer der Angelegenheit angenommen. Sie hat am 21. Mai 1925 eine Konferenz in Bern veranstaltet, an der teilgenommen haben: der Verwaltungsrat der Schnitzlerschule Brienz, Vertreter der Gemeinde Brienz, Vertreter der kantonal-bernischen Handelskammer, des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes, des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins, sowie die leitenden Persönlichkeiten des kantonal-bernischen Gewerbemuseums. Sämtliche Teilnehmer waren darin einig, dass die Schnitzlerschule erhalten bleiben müsse, und zwar im Sinne einer Verstaatlichung, wobei man sie dem Gewerbemuseum Bern angliedern könnte. Der Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes wurde beauftragt, ein Gesuch in diesem Sinne an die bernische Regierung zu richten. Damals war Herr Joss noch Sekretär des bernischen Gewerbeverbandes; inzwischen ist er in die Regierung gewählt worden. Wenn die Angelegenheit liegen blieb, so wahrscheinlich deshalb, weil Herr Joss bei seinen Kollegen in der Regierung für diese Forderung nicht die freundliche Aufnahme gefunden hat, wie wir dies gewünscht hätten. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist die Bevölkerung des engen Oberlandes, hauptsächlich die Kreise, die an der Schnitzlerei interessiert sind, empört darüber, dass eine so dringliche Sache in dieser Weise verschleppt wird.

Die Holzschnitzlerei ist vor 120 oder 130 Jahren in Brienz aufgekommen. Ein fremder Drechsler war nach Brienz gezogen und hatte feine Gegenstände aus Holz gedreht. Im Hungerjahr 1784 konnte er kein Rohmaterial mehr bekommen und fing nun an, für seine Arbeiten Holz zu verwenden. Das brachte einsichtige Bürger von Brienz auf den Gedanken, es liesse sich da etwas machen. So ging man von der Drechslerdirekt zur Schnitzlerei über, und so ist die oberländische Holzschnitzlerei entstanden, die sogenannte originelle Schnitzlerei. Die Schnitzlerschule bildet ihre Schüler hauptsächlich aus im Herstellen von Menschenfiguren, Tierfiguren und Ornamenten; die übrige Produktion, die von verschiedenen Kunstkritikern immer gerne als Kitsch und Schund hingestellt wird, betrifft im wesentlichen die Erzeugnisse aus der originellen Holzschnitzlerei. Diese vererbt sich meistens vom Vater auf den Sohn, ganz ähnlich wie in der Uhrenmacherei des Juras, wo der Jüngling oder die Tochter, wenn sie aus der Schule treten, schon fast fertige Uhrenmacher sind.

Manche der Anwesenden sind wohl noch der Auffassung, die Holzschnitzlerei habe sich überlebt, sie sei nicht imstande, sich dem Fortschritt anzupassen. Das stimmt nicht ganz. Anderseits liesse sich natürlich auch Manches sagen über das Parasitentum, das Raubrittertum, wie es auch in der Holzschnitzlerei betrieben wurde; doch will ich das unterlassen.

Die Holzschnitzlerei ist im engern Oberland zu einem wichtigen, ich darf wohl sagen, zum wichtigsten Faktor für unsere Volkswirtschaft geworden. Es gibt bei uns allerdings auch noch Fremdenindustrie, die aber für die Bevölkerung nicht so bedeutend ist, wie die aus der Holzschnitzlerei fliessenden Einnahmen. Auch das Kleinbauerntum befasst sich bei uns noch ganz intensiv mit der Holzschnitzlerei; die Leute haben eben viel freie Zeit und betätigen sich da in der sogenannten originellen Holzschnitzlerei, die ihnen einen schönen Nebenverdienst einbringt. So recht bekannt geworden ist diese Holzschnitzlerei dann durch die Schnitzlerschule in Brienz; denn diese hat sich an verschiedenen Weltausstellungen beteiligt und ist jeweilen mit den ersten Diplomen ausgezeichnet worden. Aber auch an schweizerischen und kantonalen Ausstellungen stand sie mit ihren Kunstgegenständen immer an erster Stelle.

Diese Anstalt wird von drei Lehrern geleitet, den Herren Kienholz, Bühlmann und Huggler. Herr Kienholz ist Direktor der Anstalt. Im Jahre 1884 hat er als Werkführer, als Vorarbeiter seine Tätigkeit in der Schule aufgenommen, bei einem Anfangsgehalt von 1200 Fr. Später wurde dieser Lohn etwas erhöht; 1921 wurde durch Subventionen von Bund, Staat und Gemeinde Brienz eine Lohnaufbesserung ermöglicht, jedoch in viel zu geringem Masse. Immerhin erhielt er seither 4800 Fr. Jahreslohn. Man war nicht in der Lage, noch weiter entgegenzukommen, da die Schule ständig in misslichen finanziellen Verhältnissen war. Dass bei einem solchen Lohn nichts beiseite gelegt werden konnte, ist klar. Heute ist Herr Kienholz 71-jährig; 43 Jahre seines Lebens hat er der Schule gewidmet. Er war ein sehr eifriger Lehrer und hat all seine Zeit für die Hebung dieser Industrie hergegeben. Er hat Unterricht auch an solche Schnitzler erteilt, die nicht die Schule besuchen konnten, hat ihnen Modelle und Zeichnungen gegeben und Anleitung erteilt, und zwar immer unentgeltlich. So hat er sich vollständig abgearbeitet; heute kann er sein Amt nicht mehr lange versehen; wir wollen froh sein, wenn er noch bis im Herbst an der Schule bleiben kann.

Herr Bühlmann ist seit 1900 an der Schnitzlerschule tätig, blickt also auch schon auf eine ziemliche Unterrichtstätigkeit zurück. Mit dem Lohn stellt er sich noch schlechter als Herr Kienholz; mit 1000 Fr. musste er anfangen, heute werden ihm 3200 Fr. ausgerichtet. Herr Huggler endlich hat ungefähr unter den gleichen Verhältnissen an der Schule gewirkt; er hat mit einem sehr minimen Lohn begonnen und bezieht heute um 4000 Fr. herum. Mit solchen Löhnen kann sich Brienz nicht brüsten. Die Lehrer stehen aber in einem Alter, wo sie daran denken sollten, sich von der Unterrichtstätigkeit zurückzuziehen; denn sie können sich nicht vollständig in der Schule aufreihen.

So kommt nun die schwierige Frage, wie dies zu ermöglichen ist. Denn um solche Hungerlöhne bekommt man natürlich keine neuen tüchtigen Kräfte. Die Schule sollte aber ausgezeichnete Künstler als Lehrkräfte gewinnen können. Es bleibt also nichts übrig, als die Schule zu liquidieren; Gebäude und Inventar liessen sich verkaufen und der Erlös unter die Lehrer verteilen. Ich hoffe aber, soweit werde es nicht kommen, sondern der Grosse Rat werde das nötige Verständnis haben, um uns diese Schule zu erhalten, da sie für die weitere Entwicklung, für die Modernisierung der Holzschnitzlerei unbedingt nötig ist. Die Erhaltung dieser

Industrie ist nicht nur gerade für Brienz von Bedeutung; denn die Schnitzlerei hat sich von dort aus weiter verpflanzt und ist bis heute im ganzen Oberhasli und bis nach Bönigen zu Hause.

Ich glaube, es ist nicht nötig, dass ich Sie noch länger aufhalte; Sie kennen nun Sinn und Zweck meiner Motion. Es ist der heisse Wunsch der Bevölkerung von Brienz und Umgebung, dass der Staat für die Schule eintrete. Im Dezember letzten Jahres hat die Gemeinde Brienz eine jährliche Subvention von 4000 Fr. bewilligt, wenn die Schnitzlerschule verstaatlicht und dem bernischen Gewerbemuseum angegliedert werde. Weiter kann Brienz natürlich nicht gehen, denn wir sind dort finanziell nicht auf Rosen gebettet. Ich möchte die Herren Grossräte ersuchen, meine Motion entgegenzunehmen.

Wägeli. Wenn dem Staat daran gelegen ist, den Erwerbszweig der Schnitzlerei dem Oberland zu erhalten, wenn dieser befähigt sein soll, der auswärtigen Konkurrenz entgegenzutreten, und wenn man eine weitere Arbeitslosigkeit und Auswanderung aus dem Oberland verhindern will, dann muss der Staat hier, wie das für andere Erwerbszweige auch geschehen ist, vermehrte Unterstützung bewilligen. Der bisherigen Verwaltung kann kein Vorwurf gemacht werden, dass sie etwa nicht ihr Möglichstes getan hätte, um diese Berufsschule hochzuhalten. Brienz ist am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Deshalb ersuche ich die Regierung und den Grossen Rat, die Holzschnitzlerei zu heben durch Sicherstellung einer erstklassigen Gewerbeschule für dieses Fach.

Messerli. Es mag sonderbar erscheinen, dass zwei Motionen über den gleichen Gegenstand eingereicht worden sind. Wie Herr Flück erwähnt hat, ist 1923 oder 1924 die Motion Roth in der gleichen Sache gestellt worden. Diese wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt und von der Regierung angenommen; sie hatte aber nicht den imperativen Charakter wie die beiden heutigen Motionen, sondern beschränkte sich darauf, von der Regierung zu verlangen, dass die drei Lehrer an der Schnitzlerschule, die Herren Kienholz, Huggler und Bühlmann, die alle im höheren Alter stehen und heute teilweise nicht mehr leistungsfähig sind, der Hülfs- und Pensionskasse oder der Versicherungskasse der Lehrerschaft oder derjenigen des Staatspersonals angegliedert würden, damit sie sich in den Ruhestand zurückziehen könnten. Bei Prüfung dieser Motion Roth haben sich dann wahrscheinlich Schwierigkeiten gezeigt, indem die drei Lehrer weder der einen, noch der andern Versicherungskasse angeschlossen werden können, so dass eine Pensionierung von Staates wegen überhaupt nicht in Frage käme.

Als ich meine Motion einreichte, hatte ich keine Kenntnis von der Motion des Herrn Flück; man hat damals nur von einer Interpellation gesprochen. Als ich mich mit dieser Angelegenheit ebenfalls befasste, kam ich zur Ueberzeugung, dass man durch die Motion Roth und die Interpellation Flück nicht zum Ziele kommen würde. Da aber in der Sache etwas gehen muss, habe ich eine Motion folgenden Inhalts eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Verstaatlichung der Schnitzlerschule in Brienz beförderlichst zu prüfen, um das Weiterbestehen der einzigen Fachschule in der Schweiz für das Schnitzlergewerbe zu sichern.»

Der Hauptgrund zu diesem Vorstoss ist der, dass alle drei Lehrer im vorgerückten Alter stehen und dass sie auch wegen ihrer erschütterten Gesundheit in allernächster Zeit von der Schule zurücktreten müssen. Nun sind aber die Verhältnisse so, dass die Schnitzlerschule mit den heutigen Subventionen von Bund, Staat und Gemeinde unmöglich auskommen kann. Die zwei ersten Lehrer hatten bis 1920 ganz klägliche Saläre, seither beziehen sie etwa 4800 Fr. So konnten sie keine Reserven für das Alter anlegen. Wenn nun aber die Schule gezwungen ist, in nächster Zeit diese beiden bewährten und tüchtigen Lehrkräfte zu ersetzen, so erfordert das grössere finanzielle Mittel. Wir wissen ja, wie Lehrer und Beamte heute eingestellt sind: Namentlich die tüchtigen unter ihnen nehmen nur dort eine Stelle an, wo sie anständig honoriert sind, und zudem noch Aussichten auf eine Altersversorgung haben. Ich bin überzeugt, dass es der Schnitzlerschule nicht gelingen wird, tüchtige Fachlehrer zu bekommen, wenn keine Aussicht auf genügende Honorierung und auf irgend eine Hülfskasse besteht. Das ist der springende Punkt in der ganzen Frage.

Ich weiss, dass sich in der Regierung schon im Herbst bei Einreichung der Motion Flück und dann wieder im Januar, als ich meine Motion einreichte, Widerstände gegen diese Verstaatlichung bemerkbar gemacht haben. Ich wäre der letzte, der der Regierung neue gesetzliche Verpflichtungen überbinden wollte, die nicht ertragen werden könnten. Wir haben hier ja wiederholt und erst gestern wieder gehört, dass die Regierung Mühe hat, die ihr von Gesetzes wegen überbundenen Pflichten zu erfüllen und anderseits den Finanzhaushalt ins Gleichgewicht zu bringen und ihn darin zu erhalten. Aber es handelt sich hier um eine dringende Sache.

So unter der Hand konnte man vernehmen, dass der Staat bereit sei, die Subvention, die heute 6900 Fr. beträgt, zu erhöhen, also einer Verstaatlichung aus dem Wege zu gehen. Allerdings würde der Bund dann seine Subvention ebenfalls erhöhen, und wie Sie dem Votum des Herrn Flück entnehmen könnten, hat die Gemeinde Brienz in der gleichen Richtung bereits einen Schritt getan; bis dahin hat sie jährlich 3000 Fr. geleistet und hat nun an der Altjährsgemeinde 1926 beschlossen, die Subvention auf 4000 Fr. zu erhöhen, aber nur unter der Bedingung, dass der Staat sich der Schule annehmen werde. Es hat dann auch eine Konferenz unter dem Präsidium von Herrn Regierungsrat Merz stattgefunden, zu der verschiedene interessierte Gemeinden des engen Oberlandes eingeladen und wo sie ersucht wurden, sich an einer finanziellen Rekonstruktion der Schnitzlerschule zu beteiligen. So viel ich weiss, sind einzelne Gemeinden bereits dazu gekommen, kleinere oder grössere Subventionen zu beschliessen. Im Gemeinderat Interlaken z. B. besteht die Absicht, der Schnitzlerschule mit einem grösseren Beitrag zu helfen.

Ich will nur ganz kurz die Ausführungen des Herrn Flück ergänzen, indem ich einige Worte über die innere Organisation und namentlich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schnitzlerschule und des Schnitzlergewerbes überhaupt verliere. Hin und wieder hört man sagen, das Schnitzlergewerbe befindet sich stark im Rückgang. Das ist richtig, soweit es sich um die ungelerte Schnitzlerei handelt, um diejenigen Leute, die nicht künstlerisch ausgebildet wurden, oder um solche, die minderwertige Haushaltungsgegenstände

herstellen. Diese Meinung trifft auch zu für die Kriegsjahre. Aber es ist doch zu konstatieren, dass die Schnitzlerschule sehr gut arbeitet, dass sie Künstler ausbildet, die nicht nur auf ihre nähere Umgebung einen Einfluss ausüben, sondern auf das ganze Schnitzlergewerbe, auf die Qualitätsarbeit. Mir ist gesagt worden, dass einer, der vor etwa 30 oder 35 Jahren die Schnitzlerschule besucht hatte, während des Krieges sich im Beruf umgestellt habe. Er hatte auf der Holzbildhauerei nicht mehr genügend Verdienst, ging dann zur Steinhauerei über und hat heute ein Grabsteingeschäft.

Wie ist nun die Bevölkerung, namentlich in Brienz, wo das Schnitzlergewerbe seinen Sitz hat, eingestellt? Von den ungelerten Schnitzlern hat jeder noch ein kleines Gewerbe, besitzt ein ganzes, ein halbes oder ein Viertelhaus; er ist ein Bauer, wie er im Volkslied als das «Brienzer-Büürli» besungen wird. Und daneben betreibt er also die Schnitzlerei als Hausindustrie in seiner Stube und verdient dabei einige Franken im Tag. Das ist die sogenannte sesshafte Industrie, wie man sie fast im ganzen engen Oberland findet, von Bönigen bis hinauf nach Guttannen und Gadmen. Diese Hausindustrie müssen wir erhalten, um der Bevölkerung der Bergäler entgegenzuarbeiten. Ueber diese Notwendigkeit wird dann und wann im eidgenössischen wie in den kantonalen Parlamenten gesprochen. Hier aber sollte etwas durch die Tat geschehen. Man sollte die kleinen Mittel aufbringen, um die Bevölkerung nicht noch weiter sich vermindern zu sehen.

Leider war es nicht möglich, Zahlen über den Wert der Ausfuhr an Schnitzlereien zu erhalten, weil diese Artikel nicht gesondert klassifiziert werden. Sicher aber ist, dass für einen namhaften Betrag Schnitzlerwaren aus der Schweiz ausgeführt werden und für eine ebenfalls beträchtliche Summe solche von den Fremden selbst als kleine Andenken mit nach Hause genommen werden. All das zusammen beziffert sich jährlich jedenfalls auf Hunderttausende von Franken. Wenn sich nun auch dieser Posten in unserer Handelsbilanz nicht ziffernmässig nachweisen lässt, so ist es eben doch ein Mittel, um unsere Bilanz mit einem ganz kleinen Prozentsatz günstig zu beeinflussen.

Und nun die Sanierung. Wie schon bemerkt, genügt eine Nachsubvention von Bund, Staat und Gemeinde nicht; hier darf man nicht Palliativmittel anwenden, darf nicht Einspritzungen vornehmen wie bei einem Schwerkranken, sondern muss radikal vorgehen. Ich verstehe den Herrn Finanzdirektor sehr wohl, wenn er sich wehrt gegen neue Ausgaben, neue Verpflichtungen des Staates. Wir wollen dem Volk dankbar sein dafür, dass es einen solchen Finanzdirektor gewählt hat, in einer Zeit, wo wir Mühe haben, das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Aber ich glaube, es sollte dem Grossen Rat ein Leichtes sein, heute die Verantwortung des Finanzdirektors und der Regierung zu übernehmen und diesen kleinen Betrag zu bewilligen, der für die allernächste Zeit notwendig ist; es handelt sich um 6000 oder 7000 Fr., im Maximum 10,000 Fr., um alles in Ordnung zu bringen, die Lehrer einer Pensionskasse anzuschliessen und die nötige Reorganisation durchzuführen. Das nötige Dekret kann in Musse vorbereitet und dem Grossen Rat im Herbst vorgelegt werden, damit die Schnitzlerschule auf 1. Januar 1928 an den Staat übergehen kann.

Gestern wurde den ganzen Nachmittag über die gewerblichen Fortbildungsschulen, Fachschulen usw. gesprochen, und Herr Kollega Raaflaub hat dabei bemerkt, man dürfe nicht vergessen, dass es sich auch darum handle, Fachlehrer auszubilden. Hier ist nun gerade von einer solchen Fachschule die Rede; die Lehrer sind gegenwärtig noch da. Aber hier hätte der Grosse Rat nun Gelegenheit, den allerersten positiven Schritt zu tun, um den Ausführungen der Herren Bürki, Suri, Raaflaub usw. Nachachtung zu verschaffen. Wie aus der Begründung der Motion Bürki hervorgeht, sollen bei der Reorganisation der Aufsicht über das Lehrlingswesen Einsparungen gemacht werden; es ist sogar ein Betrag von 10,000 Fr. genannt worden. Wenn man also an die Reorganisation herantritt, und das wird, wie wir Herrn Joss kennen, rasch der Fall sein, so wird es möglich sein, bis zum Jahr 1928 diese Einsparungen zu machen, die dann Verwendung finden sollten für die Schnitzlerschule Brienz. Es ist der Vorbehalt gemacht worden, dass diese Einsparungen für die Förderung der Berufsbildung verwendet werden sollten; hier wäre also eine Gelegenheit dazu.

Bei dieser Frage ist auch nicht zu vergessen, dass die Schnitzlerschule ein Vermögen von 69,000 Fr. hat, bestehend aus einem Schulgebäude, das sehr niedrig geschätzt ist, aus Modellsammlungen, Mobiliar, Werkzeugen, Vorräten und einem Barbetrag von rund 7500 Franken. Das darf vom finanziellen Standpunkt aus auch berücksichtigt werden. Gestern wurde ein Waldankauf beschlossen, bei dem es hiess, es sei keine Verzinsung dafür vorhanden. Wenn wir aber bei der Schnitzlerschule Brienz den Ertrag berücksichtigen, so ergibt sich immerhin eine Verzinsung der erforderlichen Aufwendungen von 2,5 bis 3 %.

Ein Wort über die Organisation. Da ist nicht zu befürchten, dass organisiert und zentralisiert werden müsste, wie es in den letzten Jahren in gewissen Dingen der Fall war. Die Schnitzlerschule ist im Betrieb, wie es der heutige Stand der Schnitzlerei erfordert; sie ist voll beschäftigt und arbeitet produktiv. Es ist also nicht nötig, dass der Staat neue Mittel auswirft, und es wird auch in den nächsten Jahren nicht dazu kommen, dass der Staat vermehrte Mittel zur Verfügung stellen muss. Dies möchte ich ausdrücklich betonen, zur Beruhigung des Herrn Finanzdirektors. Wenn der Rat die Motion erheblich erklärt, möchte ich den Herrn Finanzdirektor ersuchen, sich einmal in Brienz über die Verhältnisse im einzelnen orientieren zu lassen und sich davon zu überzeugen, dass es nicht notwendig ist, irgendwelche Neubauten zu erstellen oder sonstige Neuerungen einzuführen. Man soll nur die Brienz machen lassen; die bisherige Organisation ist recht, die Aufsichtskommission versteht die Sache besser, als wenn neue Leute kämen. Eine Vertretung hat der Staat ja schon in der Aufsichtskommission, so dass es nicht nötig sein sollte, Manches zu reorganisieren.

Ich glaube, diese Ausführungen sollten Sie davon überzeugt haben, dass entweder der Staat sich nun dieser Schnitzlerschule annehmen muss, oder aber, dass sie innert zwei, drei Jahren liquidiert werden muss. Da ist es besser, wir retten in diesem entscheidenden Moment das, was noch zu retten ist; denn wenn sich der Staat der Sache nicht annimmt, so fällt auch die Bundessubvention dahin, ebenso diejenige der Gemeinde. Ein Bedürfnis für diese einzige Schnitzlerschule in der Schweiz ist aber sicher vorhanden, und das grösste

Interesse haben wir im Kanton Bern daran, weil das Schnitzlergewerbe hier seinen Sitz hat und von besonderer Bedeutung ist für die arme Bevölkerung im engern Oberland; es ist eine ihrer wenigen Verdienstmöglichkeiten.

Ich möchte Sie also dringend bitten, die Verantwortung für diese jährliche Mehrausgabe von 6000 oder 7000 Fr. zu übernehmen, der das genannte Vermögen der Schnitzlerschule gegenübersteht, und die Motion einhellig als erheblich zu erklären, indem man dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, beförderlichst an die Ausarbeitung eines Dekretes zu gehen, wonach die Schnitzlerschule verstaatlicht werden soll.

Mühlemann. Gestatten Sie mir als einem Mitunterzeichner der Motion Messerli noch ein kurzes Wort. Der Grosse Rat hat schon zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, zu beweisen, dass er den Heimindustrien, namentlich denjenigen in den oberländischen Talschaften, alle Aufmerksamkeit widmet. Erst vor einigen Jahren wurde hier eine grosse Subvention zur Hebung dieser Industrien beschlossen; auch der Holzschnitzlerei ist ein Teil davon zugute gekommen. Allerdings hat sich dieser Betrag dann nicht so befriedigend ausgewirkt, wie man es hätte erwarten dürfen.

Wir wissen, dass die Schnitzlerschule in Brienz ein wichtiger Faktor für die Beschäftigung im Oberland ist; sie soll leistungsfähige Leute auf dem Gebiet der Schnitzlerei heranbilden, um die Industrie zu heben, zu veredeln, zu befruchten. Es soll versucht werden, neue Muster in dieser Industrie zu erzeugen, um befruchtend auf das ganze Gebiet zu wirken. Daraus ist ersichtlich, dass die Schnitzlerschule nicht entbehrt werden kann, wenn man überhaupt die Schnitzlerei aufrechterhalten will.

Aus dem Munde der Herren Messerli und Flück haben Sie vernommen, wie prekär gegenwärtig die Lage der Schnitzlerschule in Brienz ist. Ich glaube auch, dass es Aufgabe des Staates ist, sie zu unterstützen, wie die Herren Motionäre es verlangt haben. Dafür gibt es wohl keinen andern Weg, als diese Schule dem Gewerbemuseum anzugliedern; der Staat übernimmt also eigentlich die Schnitzlerschule in Brienz, sofern die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen zutreffen, d. h. sofern auch die Gemeinde ihren Beitrag zusichert. Ich möchte darauf verweisen, dass es hiezu keiner neuen Gesetzesvorlage bedarf. Im Gesetz vom Jahre 1909 über die kantonalen technischen Schulen besteht eine Bestimmung, auf die sich nun der Grosse Rat berufen kann, wenn er die Postulate Messerli und Flück verwirklichen will. Es heisst da: «Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates.» Und dann wird weiter gesagt: «Zu diesem Behufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.»

Man wird sagen, es sei jetzt ein ungünstiger Moment, um dem Staat neue Opfer zuzumuten. Das geben wir zu, und ich verstehe wohl, dass auf Seiten der Finanzdirektion keine Freude an diesen weiteren Lasten besteht. Allein ich weise doch darauf hin, dass es sich dabei nicht um bedeutende Opfer handelt. Soweit ich orientiert bin, kann die Schnitzlerschule mit einer jährlichen Mehrausgabe von 6000 bis 7000 Fr. neu

fundiert werden. Das ist im Hinblick auf die 2,5 Millionen, die wir jedes Jahr für die Hochschule ausgeben, ein lächerlich kleiner Betrag. Freilich ist die Bedeutung der Hochschule auch eine ganz andere; aber wir haben doch die Pflicht, auch auf dem Gebiete des Gewerbes das Nötige zu tun, um die noch bestehenden Industrien zu erhalten.

Was die Reorganisation betrifft, bin ich nicht ganz der gleichen Auffassung wie Herr Kollega Messerli. Ich glaube, die Aufsicht über diese Schule sollte in Zukunft auf eine etwas breitere Basis gestellt werden. Der bisherige Zustand war vielleicht mit ein Grund, warum sich die Schnitzlerschule nicht so recht entwickeln konnte, wie man es hätte erwarten können. Nicht nur die lokalen Interessen sollten da eine Rolle spielen, sondern es wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Interessengruppen, vielleicht auch Neutrale, an der Aufsicht beteiligt sind und die Anstalt richtig leiten helfen, so dass ein richtiger Zug in das Unternehmen kommt.

Ich brauche wohl nicht länger zu werden. Wir haben gegenwärtig an der Spitze der Direktion des Innern einen Mann, der das Gewerbe von Grund auf kennt, und der jedenfalls schon weiß, in welcher Weise die Organisation für die Schnitzlerschule Brienz, wenn diese verstaatlicht werden soll, was ich Ihnen nachdrücklich empfehle, zu schaffen ist. Ich möchte Ihnen die Motionen der Herren Flück und Messerli wärmstens zur Annahme empfehlen.

Präsident. Nun würde Herr Regierungsrat Joss die beiden Motionen beantworten. Er erklärt, bis 12 Uhr damit fertig zu sein; es sollte dann aber nicht halb 1 Uhr werden, da wir um 2 Uhr wieder Sitzung haben. Mir würde es besser passen, die Beantwortung auf die Nachmittagssitzung zu verschieben. Wenn der Rat einverstanden ist, wollen wir Herrn Joss noch anhören. (Rufe: Schluss!)

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.

*Der Redakteur:
Vollenweider.*

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 3. März 1927,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident G n ä g i.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, von Almen, Balmer, Bueche, Chopard, Choulat, Gerster, Gobat, Imobersteg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Klening, Laur, Leuenberger, Maître, Neuenschwander, Périat, Reinmann, Roueche, Schneider, v. Steiger, Woker, Wyss (Biel), Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Arni, Bechler, Dürr, Fischer, Hadorn, Hauswirth, Imhof, König, Maurer, Mosimann, Müller (Aeschi), Roth, Schlappach, Schneberger, Suri.

Tagesordnung:

Motionen der Herren Grossräte Flück und Messerli betreffend Verstaatlichung der Schnitzlerschule in Brienz.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 108 hievor.)

Luterbacher. Ich habe schon lang gefunden, der Kanton sollte für diese Schnitzlerschule etwas tun und es sei unsere Pflicht, im Grossen Rate dafür zu sorgen, dass sich unsere Bergäler nicht ganz entvölkern. Früher hatte ich oft Gelegenheit in die Schnitzlerschule hineinzusehen. Sie war sehr primitiv eingerichtet, aber jedesmal freute es mich, zu sehen, was die Leute leisten. Die oft gehörte Behauptung, es handle sich hier um ein Handwerk, dessen Zeit vorbei sei, das keinen Absatz mehr finde, ist nicht richtig. Aber das ist zu begreifen, dass diese zwei oder drei Lehrer nicht auch noch für Verkaufsgelegenheit sorgen konnten. Es hat mich gefreut, dass Herr Regierungsrat Joss, als ich letzthin Gelegenheit hatte, mit ihm über die Sache zu reden, ungefähr die gleiche Ansicht gehabt hat wie ich auch, indem er sagte, wenn wir der Schule auf die Beine helfen wollen, dürfen wir sie nicht isoliert lassen, sondern wir müssen schauen, sie unserem kantonalen Gewerbe-museum anzugliedern. Wie man das macht, ist eine Detailfrage. Wir haben dort einen tüchtigen Direktor,

der den Leuten neue Ziele und Richtlinien geben kann und der auch für Absatz sorgen kann. Wenn jemand für den richtigen Absatz besorgt ist, so ist nach meiner Ueberzeugung die Zeit der Schnitzlerei noch nicht vorbei. Gerade bei Neubauten kann die Schnitzlerei eine Rolle spielen. Viele Leute haben keine Ahnung davon, dass man in Brienz eine Schnitzlerschule hat. Darunter befinden sich Leute, die gewiss gerne einen solchen Schnitzlereiauftrag geben würden. Durch die Angliederung an das Gewerbemuseum wird der Absatz gesteigert. Der Herr Finanzdirektor wird dem gegenüber einwenden, das koste wieder Geld; wir sollten aber dem Staat nicht neue Aufgaben aufhalsen. Diesen Standpunkt habe ich schon an der Kantonsschule vertreten gehörte, wo uns ein Lehrer eingepaukt hat, dass wir nie vergessen dürfen, dass jeder Rappen, den man ausgibt, einfach nicht mehr da ist und dass 100 Rappen schon einen Franken ausmachen. Der Herr Finanzdirektor sieht nur die direkten Ausgaben, er berücksichtigt nicht, wieviel Ausgaben indirekt dadurch gespart werden. Das würde mir auch nicht gefallen, dass man einfach finanziell saniert und erklärt, man gebe so und soviel Franken mehr. Ich würde es lieber sehen, wenn man die Schule dem kantonalen Gewerbemuseum angliedern könnte. Das wird dann bewirken, dass die Entvölkerung aufhört und dass wir auch viel weniger ausgeben müssen für Armenunterstützung die in anderer Form kommen müsste. In diesem Sinne empfehle ich die Motion zur Berücksichtigung.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zweifellos eine der ersten und schwierigsten Aufgaben, die ein Staatswesen, wie der Kanton Bern zu lösen hat, den Gebirgsgegenden zuwege zu helfen und die zunehmende Entvölkerung der Gebirgstaler zu verhindern. Wir haben im Kanton dieser Aufgabe nun schon viel Zeit und Arbeit gewidmet, und auch die Bundesbehörden haben des langen und breiten beraten, in welcher Weise man solchen Gebirgsgegenden helfen kann. Wenn wir für unseren Kanton uns fragen, wie wir der Abwanderung begegnen können, so gibt es darauf nur eine Antwort. Sie lautet: Nicht durch allerhand Subventionen, nicht durch irgendeine Hilfe, die den Leuten das momentane Unvermögen abnimmt, sondern dadurch helfen wir unserer Gebirgsbevölkerung, dass wir ihr die Möglichkeit verschaffen, auf dem Fleck Erde, wo sie bis jetzt gelebt hat, eine befriedigende Existenz zu finden. Wir müssen z. B. schauen, dass unsere kleinen Gebirgsbauern durch ihren Beruf genügend Nahrung finden, indem wir ihnen eine gewisse Ergänzungsarbeit zuhalten. Wir müssen dafür sorgen, dass man in all diesen Gegenden Hausindustrie einführt, damit der aus Landwirtschaft und Viehzucht fliessende Verdienst ergänzt wird. Wir sind nicht die einzigen, die auf diesem Gebiete Anstrengungen machen. Ich habe Gelegenheit gehabt auf Studienreisen zu sehen, wie die Regierungen anderer Länder planmäßig Organisationen schaffen, um den Bewohnern der vereinzelten Höfe Verdienst zuzuhalten und sie dadurch an die Scholle zu binden. Eine grosse Organisation erstreckt sich über die nordischen Staaten, die sog. Hausfleissvereinigung, die allen abgelegenen Höfen Rohstoffe liefert und sie durch den Winter verarbeiten lässt, im Frühling die fertigen Produkte entgegennimmt und vertreibt. Wir

haben in unserem kantonalen Gewerbemuseum eine Ausstellung für ungarische Frauenarbeiten, Produkte der Heimindustrie und haben dem Bericht, der von der ungarischen Organisation herausgegeben worden ist, entnehmen können, dass man auch in diesem Lande grosse Anstrengungen zur Einführung von Heimindustrien macht. Das ist nach meiner Ueberzeugung der einzige normale Weg, um unserer Gebirgsbevölkerung zurecht zu helfen. Man hat dem Berner Oberland in der schweren Zeit, die hinter uns liegt, auf verschiedene Arten zurechtgeholfen. Vorab hat man eine Stützungsaktion für die Hotellerie durchgeführt, dann eine Aktion für die Landwirtschaft; man hilft von Staatswegen den Verkehrsvereinen; aber wirksamer als alle die Hilfe, die man auf diesem Wege leistet, ist zweifellos die, die ich angedeutet habe. Wir wollen unserer Bergbevölkerung die Möglichkeit geben, zu dem Verdienst hinzu, den sie bereits hat, durch Heimindustrie etwas zu verdienen. Man hat im Oberhasli angefangen mit der Handweberei. Wenn diese planmäßig gefördert wird, so kann sie für das Oberhasli von grosser Bedeutung werden, dann namentlich, wenn deren Produkte, wie es gegenwärtig den Anschein hat, den Markt erobern. Die Produkte haben heute einen guten Ruf, es handelt sich für uns nur darum, sie recht bekannt zu machen, die Absatzmöglichkeit dafür schaffen zu helfen. Wir haben als weitere Heimindustrie das Spitzenklöppeln in Grindelwald und Lauterbrunnen, wir haben vom Kanton aus Anstrengungen gemacht, im Frutigland die Spanindustrie als Hausindustrie einzuführen, in Spiez die Lederindustrie. So probiert man überall da, wo es besonders nötig ist, die Hausindustrie heimisch zu machen.

Ganz anderer Art als die Heimindustrien, die ich bis jetzt erwähnt habe und die von aussen hereingetragen worden sind, ist die Schnitzlerei. Auch sie müssen wir als Heimindustrie auffassen. Sie hat sich aus der Gegend von Brienz entwickelt, und man hat ihre Bedeutung sofort erkannt. Schon früher hat man mit Hilfe des Staates eine Schule geschaffen, die die Schnitzler ausbilden sollte, weil eine Meisterlehre nicht in Frage kommt. Wir müssen die jungen Schnitzler in eine Schule nehmen, damit sie im Zeichnen und Modellieren planmäßig geschult und gefördert werden. Es hat Zeiten gegeben, wo wir drei Schnitzlerschulen hatten, je eine in Gadmen, Meiringen und in Brienz. Die beiden ersten sind eingegangen, nur Brienz hat sich weiter entwickelt und sich bis auf den heutigen Tag halten können. Ueber die Bedeutung der Schnitzlerei als Heimindustrie möchte ich mich nicht mehr weiter aussären. Es genügt, wenn man die Frage der Holzschnitzlerei betrachtet im Rahmen aller der Aktionen, die wir für unsere Gebirgsbevölkerung durchführen.

Die Schnitzlerschule Brienz wird heute von einem Verein getragen. Der Verein bestreitet die Kosten aus dem Erlös von verkauften Arbeiten. Im weitern hat er ganz geringe Einnahmen aus Schulgeldern, aus Subventionen der Gemeinde Brienz und der umliegenden Gemeinden, die rund 3000 Fr. aufbringen, während der Kanton Bern etwa 6900 Fr. jährlich bezahlt und der Bund seine Hilfe leistet, obschon das eine private Schule ist und keine Schule wie andere gewerbliche Schulen. So konnte die Schnitzlerschule sich durchbringen. Sie konnte sich erhalten, weil sie ausserordentlich sparsam verwaltet wird. Es wäre

weiter möglich gewesen, in der bisherigen Weise zu arbeiten, wenn man die Lehrkräfte, die da oben tätig sind, ewig jung hätte erhalten können. Allein diese Herren nähern sich dem Moment, wo sie an Feierabend denken müssen. Der Vorsteher der Schule ist, wie heute schon gesagt worden ist, ordentlich über 70 Jahre alt, er blickt zurück auf eine 42jährige Tätigkeit im Dienste der Schule. Herr Kienholz hat seine Arbeit an der Schnitzlerschule in Brienz mit einer Besoldung von 1000 Fr. begonnen. In der allerschwersten Zeit, wo man überall mit Teuerungszulagen nachhelfen musste, in den Jahren 1918—1920 hat er 4290 Fr. bezogen. Heute steht er auf einer Besoldung von 4800 Fr. Der erste Fachlehrer, der dort oben arbeitet, Herr Huggler, geb. 1864, hat heute eine Besoldung von 4200 Fr. Dabei müssen wir bedenken, dass diese Lehrer keine Naturalien bekommen, sondern dass sie mit dieser Besoldung ihren ganzen Unterhalt bestreiten müssen. Der dritte Lehrer ist ordentlich über 50 Jahre alt, er bezieht heute eine Besoldung von 3500 Fr.

Nun steht die Schule vor der Frage, wie sie für den nötigen Nachwuchs bei der Lehrerschaft sorgt. Die Schnitzlerschule und mit ihr alle Behörden, die sich mit der Schnitzlerschule Brienz befasst haben, sind der Ueberzeugung, dass man namentlich für den Vorsteher, Herrn Kienholz, irgend eine Vorsorge treffen muss. Das hat Herrn Roth veranlasst, hier im Grossen Rat eine Motion einzureichen, durch welche die Regierung ersucht wurde, Mittel und Wege zu suchen, um der Lehrerschaft die Pensionierung zu ermöglichen. Die Motion ist entgegengenommen worden, aber es konnte ihr keine Folge gegeben werden, weil es nicht möglich ist, Lehrerschaft aus privaten Schulen dem Staat zu überbinden, wenn die Schule sie nicht mehr gebrauchen kann. Auch durch Angliederung der Lehrkräfte an unsere staatliche Hilfskasse konnte nicht geholfen werden. Der Staat hat keine gesetzliche Unterlage, die ihn verpflichtet oder berechtigt, den Lehrern, die an einer rein privaten Schule tätig sind, irgendein Ruhegehalt auszurichten. Die Schnitzlerschule sollte heute am Platze des Herrn Kienholz einen neuen Lehrer anstellen. Wenn es nicht gelingt, ihn zu pensionieren, so bleibt nur das, dass sie Herrn Kienholz entlässt ohne Entschädigung, weil heute die Hilfsmittel nicht ausreichen, um neue Lehrer zu besolden und zugleich Herrn Kienholz ein Ruhegehalt auszurichten. Das hat die Behörden der Schnitzlerschule Brienz veranlasst, den Standpunkt einzunehmen, es bleibe nichts mehr anderes übrig als die Liquidation. Die Schnitzlerschule hat sich im Verlauf der Jahre ein bescheidenes Vermögen erworben, das aber zur Hauptsache aus dem Schulhause besteht. Nun steht die Schule vor der Frage, ob sie es wagen darf, die Lehrer so zu versorgen, dass man liquidiert und das, was man schliesslich aus der Liquidation löst, als Abfindungssumme unter die Lehrer verteilt, weil das der einzige Weg ist, um den Herren einigermassen den Lebensabend sicher zu stellen. Da muss man schon fragen, ob man zuschauen darf, wie eine solche Schule eingeht, nachdem sie über 40 Jahre in der gegenwärtigen Form bestanden hat. Damit kommen wir auf die Frage, die die entscheidende sein muss: Hat die Schnitzlerei ihre Bedeutung verloren, muss man langsam abbauen oder hat sie noch ihre Zukunft und wird sie weiter in der Lage sein, da oben als willkommene Heimindustrie zu dienen? Von ver-

schiedenen Seiten hat man die Arbeit der Schnitzlerschule Brienz und des Schnitzlergewerbes überhaupt kritisieren hören; es wurde gesagt, es sei lächerlich, was da gemacht werde, es handle sich um minderwertiges Spielzeug und man dürfe die Schnitzlerschule nicht mehr veranlassen, auf diesem Gebiete weiter zu arbeiten. Ich gebe gern zu, dass diese Art von Holzschnitzlerei künstlerisch nicht sehr hoch steht, anderseits ist zu sagen, dass solche Reiseandenken immer noch gekauft werden. Letzten Endes ist bei der Heimindustrie doch der klingende Erfolg, der Absatz massgebend. Wir wollen gern zugeben, dass man die ganze Holzbildhauerei auf eine andere Richtung bringen kann. Den Weg, den die Holzbildhauerei nehmen wird, ist durch das vorgezeichnet, was die moderne Möbelfabrikation verlangt, was durch unsere Innenarchitekten geschaffen wird. Wir sollten schauen, dass wir die Schnitzlerschule Brienz mit den Kreisen in Verbindung bringen, von denen das Kunstgewerbe die neuen Richtlinien erhält. Der Weg könnte, wie Herr Luterbacher bereits angetönt hat, darin liegen, dass man die Schnitzlerschule Brienz unserem kantonalen Gewerbemuseum angliedert. Der Grossen Rat hat vor wenigen Jahren dieses kantonale Gewerbemuseum verstaatlicht und hat ihm seine Aufgaben zugewiesen. Wir sehen heute im kantonalen Gewerbemuseum recht eigentlich die Zentrale zur Förderung unseres Kunstgewerbes. Wer Gelegenheit hatte, die von diesem Museum in letzter Zeit veranstalteten Ausstellungen zu sehen, bekommt einen Begriff davon, was man unter Förderung unseres Kunstgewerbes versteht. Wir glauben, dass wir gerade dadurch allen Kreisen am besten dienen werden. Das wäre auch für die Schnitzlerschule Brienz die richtige Lösung. Nun hat im Mai 1925 der kantonalbernische Gewerbeverband, wie Herr Grossrat Flück ausgeführt hat, eine eingehende Eingabe an die kantonale Regierung gerichtet, und dieselbe auch dem Grossen Rat zugestellt. Darin wird die Situation der Schnitzlerschule Brienz geschildert und die Lage der einzelnen Lehrer untersucht, ferner die Frage nach der Zukunft der Holzschnitzlerei gestellt. Die Eingabe kommt zum Schluss, dass man von Staats wegen die Schule an sich ziehen und aus ihr eine Abteilung des kantonalen Gewerbemuseums machen möge. Eine Eingabe ähnlichen Inhalts ist im September 1925 von der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums an die Regierung abgegangen. Man hat sich auch in diesen Kreisen mit dem Schicksal der Schnitzlerschule Brienz beschäftigt. Die Aufsichtskommission des Gewerbemuseums glaubt mit dem Vorstand des Gewerbeverbandes, dass die Lösung in der Richtung liege, wie sie vom kantonalen Gewerbeverband seinerzeit angetönt worden sei. Die innere Krise in künstlerischer Richtung und die äussere finanzielle Krise lassen sich am besten beheben, wenn man die Schule dem kantonalen Gewerbemuseum angliedert. Aus dem gleichen Jahr liegt eine Eingabe des bernischen Handels- und Industrievereins vor, der sich mit der Frage auch befasst hat, und der das Gesuch auf Erhaltung und Förderung der Schnitzlerschule Brienz warm unterstützt.

Das sind Kundgebungen aus Wirtschaftsverbänden; gleichartige Kundgebungen sind aus dem Rate erfolgt. Ich möchte sagen, der bernische Grossen Rat habe bereits einmal grundsätzlich zu der ganzen Frage der Sanierung der Schnitzlerschule Brienz Stellung

genommen, als er die Motion Roth erheblich erklärt hat, obschon er wohl das Bewusstsein hatte, dass man wahrscheinlich bei den heute bestehenden gesetzlichen Unterlagen nicht viel machen könne. Trotzdem hat dann der Grosse Rat einmütig gesagt, die Regierung solle Mittel und Wege suchen, um dort oben eine Gesundung zu schaffen. Ich lese das aus dem damaligen Beschluss des Grossen Rates.

Unterdessen sind die Arbeiten weiter gegangen. Mein verehrter Vorgänger in der Direktion des Innern, Herr Dr. Tschumi hat die Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums beauftragt, einmal einen solchen Entwurf zu einem Dekret auszuarbeiten. Die Aufsichtskommission hat einen ersten Entwurf für die Verstaatlichung vorgelegt. Dabei ist es eine zeitlang geblieben. Als ich die Ehre hatte, die Direktion des Innern zu übernehmen, war es eine meiner ersten Sorgen, das Los der Schnitzlerschule Brienz zu verbessern. Dabei war eine Reihe von Vorfragen abzuklären. Vorerst war nochmals die Frage zu untersuchen, ob man nicht vielleicht doch nachträglich die 3 Lehrer noch der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung angliedern könnte. Hierüber liegt ein Bericht der Hilfskasse vor. Derselbe kommt, gestützt auf eine nochmalige gründliche Untersuchung und unter Hinweis auf die Statuten der Hilfskasse zum Schluss, dass das rein unmöglich ist. Man könnte, wenn die Schule verstaatlicht werden sollte, allerdings die Lehrer der Hilfskasse anschliessen, aber nicht mehr als vollgültige Mitglieder, sondern nur noch als Spareinleger. Das ist zweifellos eine Lösung, mit welcher den Lehrern nicht gedient ist. Für uns ist es klar, dass wir gestützt auf die Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen, die Lehrer der Schnitzlerschule Brienz nicht der staatlichen Hilfskasse angliedern können.

Die zweite Frage war die: ist der Schnitzlerschule Brienz gedient, wenn man sie unserem kantonalen Gewerbemuseum angliedert? Ich habe mich mit den Schulbehörden von Brienz, mit den Gemeindebehörden, mit der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums, mit der oberländischen Volkswirtschaftskammer in Verbindung gesetzt und die Frage eingehend diskutiert. Bei allen Verhandlungen habe ich die Ueberzeugung bekommen, dass man allgemein der Auffassung ist, das wäre der Weg, der der Schnitzlerschule Brienz wiederum zurechthelfen könnte. Ich glaube, dass man den Gedanken früher oder später weiter verfolgen sollte, indem man die Schnitzlerschule Brienz auf diese oder jene Art dem kantonalen Gewerbemuseum angliedert.

Für die Regierung war wichtiger die Frage der finanziellen Konsequenzen bei einer Verstaatlichung der Schnitzlerschule. Wir haben mit den Schulbehörden von Brienz einen Voranschlag aufgestellt und festzulegen versucht, welche Aufwendungen der Staat machen müsste, wenn man die Verstaatlichung vornehmen würde. Wir sehen vor, dass die Schule den bisherigen Umfang beibehalten soll. Ein Vorsteher und zwei Lehrer würden amten. Die Schule genügt in dem Umfang, wie er heute besteht, dem schweizerischen Bedürfnis. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass unsere Holzschnitzlerei nicht ganz die gleiche Aufgabe hat, wie die Holzschnitzlerei in anderen Gegenden, die ich besucht habe, im Tirol und in Oberbayern, wo von 10 Schülern immer 9 an einem Kruzifix herumschnitzeln. Das haben wir nicht,

wir müssen unsere Holzschnitzler mit andern Arbeiten zu beschäftigen suchen. Für die Bedürfnisse, die bei uns vorhanden sind, ist die Schule gross genug. In unserem Voranschlag hätten wir für den Vorsteher eine Besoldung von 6—8000 Fr. vorgesehen, für den ersten Fachlehrer eine Besoldung von 5—7000 Fr. und für den Werkmeister eine solche von 4—6000 Fr. Ich habe hier überall die Maximalbesoldung eingesetzt und auch das Maximalbetrifft des Staates für Pensionsbeiträge. Das Maximum der Aufwendung würde 22,470 Fr. betragen. Für Schriften und Modelle, für Material zu Schülerarbeiten haben wir im ganzen 3500 Fr. berechnet, für Heizung und Beleuchtung und für den Unterhalt des Gebäudes 2650 Fr. Zusammen kommen wir auf einen Aufwand von 33,900 Fr. Wie können wir diese Summe decken? Die Schnitzlerschule Brienz verkauft alle Jahre Schülerarbeiten. Der Mindesterlös aus den letzten Jahren beträgt 7000 Fr. Ich betrachte es nicht von vornherein als ausgeschlossen, sondern als wahrscheinlich, dass, wenn die Schnitzlerschule mit dem Unterland Verbindung bekommt, mit Möbelschreinern, Architekten usw., sich der Erlös der Schülerarbeiten eher steigern werde. Wir wollen aber vorsichtshalber bloss mit dem Minimalbetrag von 7000 Fr. rechnen. Wer allerdings die Rechnung des letzten Jahres durchgeschaut hat, findet nicht einen Betrag von 7000 Fr., sondern bloss etwas über 4300 Fr. Wir haben diesen Posten reduziert auf Anraten eines guten Freundes im Bundeshaus. Damit wir vom Bund ein paar Franken mehr Beiträge erhalten, haben wir aus dem Erlös von Schülerarbeiten allerhand Ausgaben bestritten. Es bleibt also ein Betrag von 27,000 Fr. zu decken. Es ist nun klar, dass die Gemeinde, die in erster Linie daran beteiligt ist, auch eine vermehrte Leistung auf sich nehmen muss, wenn man die Schule einer neuen Zukunft entgegenführt. Die Gemeinde Brienz und die umliegenden Gemeinden haben bis jetzt einen Beitrag von etwas über 3000 Fr. bezahlt. Die Gemeinde Brienz hat in der Bezirksgemeindeversammlung auf Antrag der Direktion des Innern beschlossen, in Zukunft einen Beitrag von 4000 Fr. aufzubringen, für die arme Gemeinde eine ganz ansehnliche Leistung. Es bleiben also noch 23,000 Fr. zu decken. Da müssen wir uns vorab umsehen, ob der Bund mehr tun will. Aus den Verhandlungen ergibt sich, dass der Bund im Hinblick darauf, dass es die einzige Schule dieser Art ist, bereit ist, mit der Subvention an die oberste Grenze zu gehen, nämlich 50 % der anderweitigen Beiträge zu leisten. Das würde für den Bund nicht mehr 4000 Fr. wie bisher, sondern 9000 Fr. ausmachen, so dass für den Kanton ein Rest von 14,000 Fr. bleibt, während er heute 6900 leistet.

Als die Motionen hier eingereicht wurden, glaubte ich, man könnte vielleicht gerade als Antwort auf die beiden Motionen einen fertigen Entwurf vorlegen und den Grossen Rat einladen, Kommissionen zu bestellen, damit ohne Verzug die Sache weitergeht; allein der Mensch denkt und Gott lenkt; es ist in der Regierung Widerstand erwachsen, über den ich hier reden möchte. Es ist geltend gemacht worden, dass man der Schnitzlerschule Brienz auf anderem Wege helfen könnte. Es ist die Befürchtung laut geworden, dass auf diese Art dem Staat weitere Schulen angegliedert würden. Ich möchte die Bedenken durchaus in allen Teilen ernst nehmen. Wir müssen schon dafür sorgen, dass der Organismus des

Staates nicht beständig anwächst, dass die Lasten nicht lawinenartig anschwellen. Wenn grundsätzlich der Standpunkt eingenommen wird, dass man auf den Staatswagen nun genug geladen hat, und dass man der Schnitzlerschule auf andere Weise zu helfen suchen sollte, hat das seine volle Berechtigung. Es ist die Frage zu untersuchen,—ich kann das heute nicht in allen Teilen durchführen — wie weit der Schnitzlerschule geholfen wäre, wenn man vermehrte Subventionen gibt und sagt, sie solle allein die weiteren Versuche machen. Es wäre dabei weniger möglich, die Richtung einzuschlagen, die wir bei den Vorbereitungen eingeschlagen haben. Wir hätten keinen Einfluss auf die Lehrerwahlen. Wir haben im Regierungsrat verschiedentlich über die Frage diskutiert. Ich kann sagen, dass auf der ganzen Linie der Wille zum Ausdruck gekommen ist, der Schnitzlerschule zu helfen, so oder anders. Ueber den Weg haben wir die Einigung noch nicht gefunden; ich hoffe aber, dass das in absehbarer Zeit geschehen werde. Wir sind von der Regierung aus gern bereit, die Motion entgegenzunehmen zur Prüfung und zum Bericht bis zur nächsten Session. Da möchte ich noch zurückkommen auf das, was ich anfangs gesagt habe: Wir müssen die Hilfsaktion für die Schnitzlerschule Brienz als Ausschnitt aus den Massnahmen zur Unterstützung unserer Gebirgsbevölkerung auffassen. Dabei habe ich die Ueberzeugung, dass es der vornehmere Weg ist, wenn wir den Leuten zurecht helfen, um berufstüchtig zu werden und sich selber eine Existenz zu schaffen. Das können wir, wenn wir die Schnitzlerschule Brienz und die Schnitzlerei überhaupt stützen helfen, besser tun, als wenn wir sie im Elend lassen und bloss versuchen, durch vermehrte Subventionen und Zuschüsse aller Art das Elend zu bannen. Wir müssen unsere Mittel zur Wurzel leiten und dafür sorgen, dass die Leute berufstüchtig werden und fähig werden, in ihrem schweren Kampf um die Existenz möglichst selbstständig dazustehen. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen.

Schürch. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von mehr als einer Seite die Meinung angetönt worden wäre, dass die Leistungen der Schnitzlerschule nicht mehr auf der Höhe der Zeit seien. Ich bin nicht Fachmann, aber ich habe den Eindruck bekommen, dass da viel zu viel behauptet wird. Man bekommt wirklich Respekt vor dem Streben und der Energie, mit der die Leute immer das Neueste und künstlerisch Beste suchen. Es ist zum Glück heute nicht wie früher einmal gesagt worden, sie machen nur Spielzeug. Das würde gar nicht stimmen. Was sie gegenwärtig schaffen, das ist im Ziel, wenigstens nach meiner Auffassung, durchaus den modernen Tendenzen angepasst. Es ist vielleicht auch noch interessant für den Rat, zu wissen, wie das Bedürfnis nach der Schnitzlerschule sich an Ort und Stelle äussert. Von 10 Angemeldeten hat man nur 2 Schüler aufnehmen können. Man erklärt uns dort oben, es seien 19 Schüler, die den dreijährigen Kurs machen, aber es seien im ganzen 100 Schnitzler, die direkt von der Schule profitieren, indem sie die von der Schule veranstalteten weiteren Kurse besuchen.

Zum Schluss sei noch eine kleine praktische Anregung zur Prüfung empfohlen. Es ist mir aus Kreisen, die der bildenden Kunst nahestehen, der Gedanke geäussert worden, man sollte den künstlerischen Bil-

derrahmen mehr pflegen; es gehen grosse Summen aus der Schweiz ins Ausland für Einrahmungen von Bildern, die in der Schweiz gemalt werden. Man weiss, wie stark die Jagd auf alte Rahmen eingesetzt hat. Das wäre vielleicht ein Zweig, der imstande wäre, die Einnahmen aus Schülerarbeiten beträchtlich zu erhöhen.

Indermühle (Bern). Die Schnitzlerbetätigung im Oberland ist, wie in allen Berggegenden nicht von heute, sondern uralt. Wir sehen das an den geschnitzelten Häusern; wir haben aus dem fünfzehnten Jahrhundert eine ganze Reihe von Kirchen, die mit Schnitzlereien auf das Schönste ausgeschmückt sind. Das ist eine Betätigung, die unwillkürlich in jedem Bergbewohner lebt, die sich aufdrängt zur Verhinderung der Langeweile. Ich habe in meiner dreissigjährigen Praxis Gelegenheit gehabt, oftmals mit Schnitzlern in Verbindung zu treten. Die Entwicklung und Steigerung des Könnens ist auffällig. Noch vor 25 Jahren war ich gezwungen, für die Rekonstruktion einer Decke einen Holzbildhauer aus Strassburg zu ziehen; in den letzten Jahren hat Bildhauer und Holzschnitzler Huggler in Brienz die Sache vollkommen befriedigend gelöst. Diesen Wandel schreibe ich hauptsächlich der Tätigkeit der Schnitzlerschule zu. Nebenbei gesagt wird es manchem schon aufgefallen sein, dass an schweizerischen Kunstausstellungen Namen wie Huggler usw. aufgetreten sind. Das sind alles Schüler der Schnitzlerschule in Brienz. Der Baum ist gewachsen, aber nun muss er mehr Luft haben, mehr Boden. In diesem Stadium ist nun die Schnitzlerschule. Mehr Luft ist notwendig. Das zeigt sich darin, dass der Gang der Schule mit der Mode nicht mehr vollständig übereinstimmt. Die Absatzmöglichkeiten fehlen. Die Schnitzlerschule und damit die ganze Schnitzlerschaft ist etwas abseits geblieben und nicht mehr in Verbindung mit dem grossen Strom. Wenn dort oben geholfen werden sollte, so hilft nichts anderes als der Anschluss an das Institut, das die Schnitzlerschule befruchten kann, das Gelegenheit hat, der Arbeit der Schnitzlerschule andere Wege zu weisen, Verbindungen anzuknüpfen und die ganze Sache bekannt zu machen. Da ist meiner Meinung nach, genau wie Herr Regierungsrat Joss erklärt hat, das Gewerbemuseum die richtige Instanz. Es besitzt grosse Bibliotheken, Modellsammlungen, viel Lehrmaterial, da wäre ein Kontakt möglich. Die Organisation ist geschaffen, die bis auf weiteres der Schnitzlerschule neue Anregung liefern kann. Ich glaube nicht, dass auf dem Wege der Subvention etwas erreicht wird. Es muss ein Anschluss an ein gesünderes Wesen Platz greifen, damit der Kleine am Grossen Kraft bekommt. Darum hätte ich es gerne gesehen, wenn die Motion im gründlichsten Sinne geprüft wird.

Mühlemann. Die Motionäre sind Herrn Regierungsrat Joss ausserordentlich dankbar für seine entgegenkommenden Aeusserungen. Allein der Schluss seiner Rede deckt sich nicht ganz mit dem, was vorher zu hören war und auch nicht mit den Ausführungen und Wünschen, wie sie hier geäussert worden sind, namentlich von den Herren Indermühle und Luterbacher. Alle diese Herren haben sich dahin ausgesprochen, dass es keine andere Möglichkeit gebe, der Schnitzlerschule wirksam unter die Arme zu greifen als dadurch, dass man sie dem Gewerbemuseum Bern

angliedert. Nun hat Herr Regierungsrat Joss erklärt, die Regierung nehme diese Motion ohne Präjudiz entgegen. Das will heissen, dass die Regierung noch nicht damit einverstanden ist, dass das der richtige Weg ist, sondern sich vorbehält, die Frage noch zu prüfen, ob es nicht gescheiter sei, die Subvention etwas zu erhöhen, oder überhaupt die Motion eine zeitlang in der Schublade liegen zu lassen, womit wir uns gar nicht befriedigt erklären können. Ich möchte daher beantragen, es sei diese Motion erheblich zu erklären im Sinne der Ausführungen der Motionäre, namentlich aber im Sinne der Ausführungen des Herrn Luterbacher, dass die Regierung beauftragt wird, den Anschluss an das Gewerbemuseum in Bern zu prüfen und über diese Frage in der nächsten Session Bericht und Antrag vorzulegen.

Präsident. Ich möchte Herrn Regierungsrat Joss anfragen, ob er sich dieser Auffassung widersetzt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Des Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen, damit man im Regierungsrat noch über die Frage beraten kann, ob man der Schule durch einfache Subventionserhöhung helfen will, oder ob man sie verstaatlichen will. Formell zweifle ich nicht daran, dass nach Geschäftsreglement eine Motion im Verlaufe der Beratung abgeändert werden kann. Ich halte den Antrag der Regierung aufrecht.

Abstimmung.

Für den Antrag Mühlemann . . . grosse Mehrheit.

Bericht über die Steuergesetzinitiative vom Jahr 1922.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist unterm 1. Juli / 31. Dezember 1922 ein Initiativbegehren zustande gekommen, das dahin geht, dass man das gegenwärtig zu Recht bestehende Gesetz betreffend die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 in einzelnen Punkten ändere, und zwar ist dieses Initiativbegehren eingereicht worden in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes. Nach Art. 9 der Staatsverfassung hat der Grossen Rat zu diesem Begehr Stellung zu nehmen. Er kann dem Volke entweder Annahme oder Ablehnung empfehlen oder er kann auch auf eine Stellungnahme verzichten. Die heutige Verhandlung hat den Zweck, darüber Klarheit zu schaffen, welches die Auffassung des Grossen Rates über dieses Initiativbegehren ist. Gestützt auf die Ansichtsäusserung des Grossen Rates würde man dem Volke empfehlen, die Initiative anzunehmen oder zu verwerfen. Soviel in formeller Richtung.

In der gedruckten Vorlage stellt die Regierung den Antrag, es sei dem Volke Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Der Grossen Rat hat eine Kommission ein-

gesetzt, die über diesen Antrag des Regierungsrates beraten und Beschluss gefasst hat. Die grossrätliche Kommission hat einstimmig die Auffassung des Regierungsrates geteilt, wonach die im Jahre 1922 eingereichte Initiative dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen sei. Auch diejenigen Kreise, die hinter der Initiative standen, wollen heute nicht mehr zu ihrem Vorschlage stehen, sondern haben dem Antrag der Regierung zugestimmt und die Initiative fallen lassen. Es ist das nicht nur in der einmütigen Beschlussfassung der Kommission, sondern auch in den Voten der sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission zum Ausdruck gekommen, die erklärten, die Verhältnisse hätten sich geändert, infolgedessen stimmen sie zum Antrag der Regierung und halten materiell ihre Initiative nicht mehr aufrecht.

Sie werden deshalb von mir nicht verlangen, dass ich alles, was Ihnen 1925 gedruckt mitgeteilt worden ist, heute neuerdings ausführen. Es handelt sich nur darum, festzustellen, dass die Kommission einstimmig dem Regierungsrat beipflichtet, dass auch die sozialdemokratischen Mitglieder an der Initiative nicht mehr festhalten, weil eben veränderte Verhältnisse vorliegen. Diese Veränderungen haben sich in zwei Richtungen vollzogen. Einmal haben seit dem Jahre 1922 eine ganze Reihe von bernischen Gemeinden die Möglichkeit gehabt, ihren Gemeindesteuerfuss etwas herabzusetzen. Dadurch würden die Gemeinden von einem Ausfall umso mehr getroffen.

Die zweite Änderung ist die, dass wir nun seit dem Jahre 1918 doch zu einer Revision des Gesetzes gekommen sind, nämlich durch die Novelle vom 31. Januar 1926, die verschiedene Härten des Gesetzes von 1918 ausgemerzt hat. Ich möchte nur erwähnen, dass der Abzug von 1500 Fr. gesetzlich verankert ist, dass diese 1500 Fr. nicht nur abgezogen werden können, wenn sich der Arbeitnehmer einwandfrei über seinen Lohn ausweist, sondern überhaupt, wenn auch die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Im fernern hat man auch in der II. Klasse gewisse Erleichterungen geschaffen, ebenso ist man den Pensionskassen entgegengekommen. Durch alle diese Erleichterungen hat man in einem gewissen Umfange der Initiative Rechnung getragen, in dem Masse, wie es zu verantworten ist, mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Staates.

Ich glaube aber auch, dass nicht nur diese veränderten Verhältnisse diejenigen Kreise, die hinter der Initiative stehen, veranlasst haben, zu erklären, dass sie die Initiative nicht mehr aufrecht erhalten, sondern ich glaube, dass auch eine bessere Einsicht platzgegriffen hat, gestützt auf den eingehenden Bericht des Regierungsrates, wonach diese Initiative einen derart starken Ausfall in den Einnahmen des Staates zur Folge haben werde, dass der Staat und die Gemeinden sich in ihren Ausgaben stark einschränken müssten. Der Ausfall ist tatsächlich sehr gross. Sie finden die Berechnungen auf Seite 7 des Vortrages. Er würde ungefähr 8 Millionen ausmachen, und wenn man dazu rechnet, dass ein ähnlicher Ausfall ungefähr auch bei den Gemeinden entstehen würde, so werden Sie selbst ermessen können, welch grossen Einfluss das auf die Politik der Gemeinden und des Staates haben müsste. Der Ausfall ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die sogenannten Existenzminima und Familienabzüge von 1500 auf 2000 Fr. und von 100 auf 500 Franken erhöht worden sind, die Kinderabzüge von

100 auf 200 Fr. Eine weitere Erleichterung hätte dadurch geschaffen werden sollen, dass man Einkommen II. Klasse bis auf 5000 Fr. in der I. Klasse versteuert. Auch die Versicherungsbeiträge wären von 200 auf 400 Franken erhöht worden und das Maximum des zehnprozentigen Abzuges vom fixen Gehalt von 600 auf 800 Fr.

Man kann ruhig sagen, dass die Gemeinden und der Staat in ihren finanziellen Grundlagen erschüttert worden wären. Für die Gemeinde Bern hätte der Ausfall nach unseren Berechnungen etwas mehr als $2\frac{1}{4}$ Millionen oder 15% der gegenwärtigen Steuereinnahmen ausgemacht, für die Gemeinde Biel 679,000 Franken, oder 22% ihrer gegenwärtigen Gemeindesteuereinnahmen. Diese Steuergesetzinitiative hat unter ihren zahlreichen Fehlern und Mängeln noch den Nachteil, dass sie sich nicht darum bekümmert, wie diese Ausfälle gedeckt werden sollen. Wenn also die Initiative angenommen worden wäre, so müsste diese schwere Nuss vom Grossen Rat und vom Regierungsrat selbständig geknackt werden. Sie sehen selbst, in welchen Zustand dann der Finanzaushalt des Staates und der Gemeinde käme, wenn man sich nicht zugleich mit der Erleichterung auch die Mühe nimmt, die Ausfälle irgendwie zu decken. So ist der Regierungsrat zur Auffassung gekommen, und er wünscht, dass sich der Grosser Rat dieser Auffassung anschliesse, dass der Initiativentwurf dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen sei. Eine Abstimmung ist nicht zu umgehen; es ist aber nicht anzunehmen, dass grosse politische Kämpfe entstehen, indem die Väter der Initiative selbst erklären, dass sie den Entwurf zurückziehen.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Sprecher befindet sich als Kommissionspräsident in der angenehmen Lage, Ihnen zu einer Gesetzesvorlage, die heftige Debatten im Rate und hohen Wellengang im Abstimmungskampfe erwartet liess, einen einstimmigen Kommissionsantrag unterbreiten zu können.

Dieser Antrag geht dahin, der Grosser Rat möchte von der im Schlussalinea des Art. 9 der Kantonsverfassung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und dem Bernervolke mit Botschaft Ablehnung der dritten sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative beantragen.

Die durch den einstimmigen Kommissionsbeschluss erzielte Vermeidung eines Abstimmungskampfes erlaubt uns, mit unsren Ausführungen nicht so weit auszuholen zu müssen, als wir sonst gezwungen wären. Insbesondere können wir uns ersparen, auf einzelne Artikel des Volksbegehrens einzutreten. Wir möchten aber auch nicht mehr auf die Vorgeschichte der heutigen Initiative zu sprechen kommen. Es genügt, festzustellen, dass zwei frühere Initiativen aus formellen Gründen vom Grossen Rat in den Jahren 1920 und 1921 als ungültig erklärt wurden, dass aber die dritte heutige, im Jahre 1922 lancierte Initiative rechtsgültig zustande kam, wobei nebenbei aber doch auch bemerkt werden darf, dass sie rund 8000 gültige Unterschriften weniger auf sich vereinigte, als die zweite und dass sich die Unterzeichner fast ausschliesslich aus Städten und den Städten benachbarten Gemeinden rekrutierten.

Wenn aber auch der Abstimmungskampf vermieden werden kann, so muss das Volksbegehr doch dem Volke zum Entscheide unterbreitet werden und deshalb ist auch von Kommissionsseite an dieser Stelle

zuhanden des Rates wie des Souveräns die Anführung einiger Gründe notwendig, welche uns veranlassen, die Initiative abzulehnen. Dabei mögen vielleicht die Gründe der sozialdemokratischen und bürgerlichen Kommissionsmitglieder nicht durchgängig die gleichen sein.

Der Sprecher der sozialdemokratischen Partei wird Ihnen die Ueberlegungen auseinandersetzen, die diese veranlassen, an der von ihr lancierten Initiative heute nicht mehr festzuhalten. Ich möchte seiner Erklärung nicht voreilen und nur bemerken, dass, wenn die Initiative nicht schon längst zur Abstimmung kam, wie es nach Verfassung hätte der Fall sein sollen, dies grösstenteils auf den Wunsch der sozialdemokratischen Partei zurückzuführen ist, die vorerst das Schicksal der Revisionsvorlage vom 28. Juni 1925 und nach deren Verwerfung das der kleinen Vorlage vom 31. Januar 1926 abwarten wollte.

Unsere Ablehnungsgründe lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: finanzielle, steuerrechtliche, politische.

Was die finanziellen Gründe anbelangt, so können wir uns sehr kurz fassen, weil wir nicht Ihnen bereits Mitgeteiltes wiederholen möchten. Wir verweisen auf den Bericht der Finanzdirektion vom August 1925, sowie auf die heutigen Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dr. Guggisberg und fassen zusammen:

Der Staat würde durch die Annahme der Initiative einen Steuerausfall von über 8 Millionen oder von rund $1\frac{1}{4}$ seiner gesamten gegenwärtigen Steuereinnahmen erleiden. Wie dieser Ausfall durch anderweitige vermehrte Steuereinnahmen ausgeglichen werden könnte, darüber schweigt sich das Volksbegehr aus und die Initianten könnten auch gar nicht gangbare Lösungen vorschlagen. Ungleich schwerer noch als der Kanton würden eine Grosszahl bernischer Gemeinden betroffen, die Steuerausfälle bis gegen 40% erleiden würden. Dass dadurch der Verwaltungsbetrieb vieler Gemeinden nicht aufrecht erhalten werden könnte, und auch der Kanton in eine unhaltbare Lage geriete, ist unbestreitbar. Staat und Gemeinden sähen sich in wesentlichem Masse ihrer finanziellen Mittel beraubt, und dadurch würde ihnen auch die Möglichkeit entzogen, ihren Aufgaben sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Natur in bisherigem Umfange gerecht zu werden. Auf die Einbusse an Kredit, die Notwendigkeit der Ergreifung einschneidender Sparmassnahmen, wie Besoldungsabbau bei der Lehrerschaft und bei den öffentlichen Funktionären usw., wurde bereits hingewiesen. Dass dies zu schweren politischen Kämpfen führen müsste, und niemand hiefür gerne die Verantwortung übernahme, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

In steuerrechtlicher Beziehung sollte man von der Initiative erwarten können, dass, wenn sie derartige gewaltige Steuereinbussen für Kanton und Gemeinden zur Folge haben würde, sie dafür dann zum mindesten die rechtlichen und gesetzestechnischen Mängel vielfacher Natur, die unserm geltenden Steuergesetz anhafteten, beseitigen würde. Dies ist aber leider nicht der Fall. Man darf im Gegenteil behaupten, dass, statt mit dem Wirrwarr an Steuersystemen und der Kompliziertheit der Anwendung und der Unzweckmässigkeit vieler Bestimmungen aufzuräumen, die Gesetzesanwendung bei Annahme der Initiative nur noch verzwickter und die gesetzestechnischen Unstimmigkeiten vertieft würden.

Von all dem Vielen, was das bernische Verwaltungsgericht als oberste richterliche Instanz in Steuersachen in seinen bedeutsamen Geschäftsberichten pro 1921 und 1923 in grundsätzlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am geltenden Steuergesetz mit Recht aussetzte, vermöchte die Initiative nur in vereinzelten Punkten etwas zu verbessern und Herr Verwaltungsgerichtspräsident Schorer hätte nach ihrer Annahme noch mehr als früher Anlass zum Ausspruch, man komme sich manchmal beim Entscheid über Steuerbeschwerden nicht als Richter, sondern als Henker vor.

Nehmen wir z. B. Handel, Gewerbe und Industrie. Sollte auf deren Rücken der Ausgleich gesucht werden, so müssten sie dermassen mit Steuerlasten überbürdet werden, dass jede kaufmännische Initiative, jeder schöpferische Unternehmergeist unter dem Steuerdruck einfach erdrückt, der ohnedies schwere Konkurrenzkampf mit dem Ausland verunmöglicht und die Arbeitslosenziffer in die Höhe getrieben würde. Steuerflucht als Abwehr würde zur Tagesordnung.

Nach den Berechnungen der Finanzdirektion würde die Initiative Steuererleichterungen bis zu einem Einkommen I. Klasse von 12,000 Fr., II. Klasse von 5000 Franken mit sich bringen. Höheres Einkommen haben aber im Kanton Bern laut Steuerstatistik bei Klasse I nur 2814, oder 1,8% der Steuerpflichtigen, bei Klasse II nur 1616, oder 4,4% der Steuerpflichtigen, die übrigens heute schon bis 25 und mehr Prozent an Steuern abliefern. Zudem sind nicht einmal alle Gemeinden in der Lage, solche Steuerpflichtige in ihrem Gebiete zu haben. Dass man somit den 1,8%, bzw. 4,4%, nicht den Steuerausfall von 8 Millionen beim Staat und über 9 Millionen bei den Gemeinden aufbürden könnte, sollte ohne weiteres jedermann einleuchten.

Es bliebe daher nur eine andere Möglichkeit offen, die wohl ergriffen werden müsste, die aber trotzdem den Ausgleich nicht zu bringen vermöchte. Es ist die, in Staat und Gemeinden den Steuerfuss ganz wesentlich heraufzusetzen, und damit auch allen jenen, die nach dem Wortlaut der Initiative zwar nicht aus der Steuerpflicht fallen, wohl aber von ihr einen Steuerabbau erwarten, eine vermehrte Steuerlast aufzuerlegen. Dass bei diesem Verfahren, so wenig wie bei den Sparmassnahmen, niemand mehr gerne Pate der Initiative sein möchte, glauben wir auch.

Wir halten deshalb dafür, dass, wenn man diese Tatsachen dem Volke richtig auseinandersetzt, und wenn man die Lehre aus der Abstimmung vom Juni 1925 zieht, man ruhig die Initiative auch für den Fall eines Abstimmungskampfes als völlig aussichtslos bezeichnen darf. Es gereicht den Initianten zur Ehre, diese politische Einsicht und diesen Weitblick gehabt zu haben und von ihrer Initiative selbst abzustehen.

Damit werden nun die Kräfte frei zu gemeinsamer, fruchtbringender Arbeit für die kommende Totalrevision des bernischen Steuergesetzes. Bezuglich der letztern hat die Kommission mit Genugtuung von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors in der Kommissionssitzung Kenntnis genommen, dass die Finanzdirektion bis Ende Jahres voraussichtlich einen ersten Entwurf fertig haben werde. Die Kommission gibt gerne der Hoffnung Ausdruck, dass die Totalrevision bald greifbare Gestalt erhalten möge und bei allseitig gutem Willen auch in absehbarer Zeit zu gutem Ende geführt werden könne.

Noch einige wenige Worte zur politischen Seite der Angelegenheit. Hier sei zu Beginn die Frage aufgeworfen: Dürfen wir verantworten, dass 50 bis 60%, in einer Reihe von Gemeinden sogar bis 80%, der bisher Einkommensteuerpflichtigen gänzlich steuerfrei würden, und Ausgaben beschliessen könnten, ohne auch nur mit einem bescheidenen Anteil an der entsprechenden Lastentragung mitzuhelfen?

Dieser Frage setzen wir uns seitens ein entschiedenes Nein gegenüber und möchten an ihrer Stelle den Grundsatz aufstellen, dass in einem demokratischen Staate wie dem unsrigen auch der demokratische Gedanke der allgemeinen Steuerpflicht möglichst aufrecht erhalten bleiben muss, wenn nicht in breiten Massen unseres Volkes das Interesse an einem gesunden Staatshaushalt untergraben werden soll.

Wer als Bürger mitberufen ist, mit dem Stimm- und Wahlzettel die Geschicke des Landes und Gemeinwesens zu lenken und Ausgaben zu beschliessen, der soll auch nach Massgabe seiner Kräfte die gemeinsamen Lasten mittragen, kommt ihm doch auch die Fürsorge und der Schutz des Staates zugute. Es hiesse ein gefährlich Spiel mit der Zukunft unseres Staates treiben, wenn die Ausgabenbeschliessung und die Steuerfestsetzung in die Macht einer von der Lastentragung entbundenen Volksmehrheit gelegt würde.

Wir hielten uns für verpflichtet, auch diesen Gedanken in den Kreis unserer Erwägungen zu ziehen, und wir sind überzeugt, damit auch Ihrer Auffassung Ausdruck gegeben zu haben.

Wir möchten damit schliessen, und wiederholen, namens der einstimmigen Kommission, den Antrag, dem Volke Ablehnung der dritten sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative zu beantragen.

Grimm. Nach der Länge der Darlegungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten könnte man fast glauben, die beiden Herren hätten Angst, der grosse Rat könnte entgegen dem Antrag der Kommission beschliessen. Es ist allerdings richtig, Herr Minger ist gegenwärtig nicht da; eine gewisse Vorsicht könnte daher am Platze sein. Ich glaube aber doch nicht, dass irgendwie eine Gefahr in dieser Richtung besteht, zumal auch wir zu dem stehen, was wir in der Kommission gesagt haben.

In formeller Beziehung möchte ich eine Bemerkung machen. Es ist nicht ganz richtig, wenn von einer sozialdemokratischen Steuerinitiative gesprochen wird. Diese Initiative ist von einem Komitee ausgegangen, in dem die Festbesoldeten offiziell vertreten waren, ebenso die sozialdemokratische Partei; durch Personalunion auch die freisinnige Partei. Man hat also eine gemischte Festbesoldeten-freisinnig-sozialdemokratische Initiative vor sich, nicht eine sozialdemokratische Initiative, wie man ausstretet, um anzudeuten, dass damit die Sache bereits gekennzeichnet und eigentlich auch erledigt sei. Wie ist die Initiative zustande gekommen? Aus einer Zeit heraus, wo die Teuerungswelle immer mächtiger angeschwollen ist. Die Initiativen aus den Jahren 1919 und 1920 sind aus den bekannten formellen Gründen dem Volke nicht unterbreitet worden. Die Auffassung ging nun dahin, dass man gegenüber dem wachsenden Steuerdruck, der infolge des schärferen Veranlagungsverfahrens entstanden ist, Erleichterung schaffen sollte. Aus dieser Auffassung heraus ist die Initiative entstanden. Es ist auch richtig, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat, dass seither da und dort kleine

Erleichterungen eingetreten sind, allerdings nicht von wesentlicher Bedeutung. Diese Herabsetzung des Steuerfusses in den einzelnen Gemeinden könnte nicht ausschlaggebend sein für die veränderte Stellungnahme zu der Initiative. Diese ist eingetreten, weil zum ersten Mal seit das Bernervolk sich überhaupt mit Steuerfragen beschäftigt, eine grosse statistische Arbeit zusammengetragen worden ist, und man sich Rechenschaft geben konnte über die Auswirkung der einzelnen Vorschläge. Man musste sich sagen, dass die Auswirkungen andere sind, als die Initianten sie voraussehen konnten, und man musste sich fragen, ob man noch zur Initiative stehen könne. Wir haben in früheren Jahren gewisse Erfahrungen gemacht. Bei jedem Versuch, das Steuergesetz zu revidieren, ist der Vertreter der Regierung mit einem grossen Zahlenmeer gekommen. Niemand hatte die Möglichkeit, diese Zahlen zu kontrollieren. Das war ein Buch mit sieben Siegeln, in das nur der Finanzdirektor Einblick gehabt hat. Nun haben wir aber diesen «Grünen Heinrich» bekommen, diese umfangreiche Statistik, und man hat sich Rechenschaft geben können, wohin einzelne Bestimmungen und Vorschläge der Initiative führen würden. Nachdem wir das gesehen haben, haben wir gefunden, unter diesen Umständen habe es faktisch keinen Sinn, an der Initiative festzuhalten. Wir verdienen deswegen nicht ein besonderes Kompliment, sondern möchten lediglich feststellen, dass es auch in der Politik eine Ehrlichkeit gibt, der wir gefolgt sind, indem wir erklären: Nachdem wir diese Ueberzeugung haben bekommen müssen, auf Grund der statistischen Erhebungen, ist es selbstverständlich, dass man diesen Tatsachen Rücksicht tragen muss und unter diesen Umständen von der Initiative wird abstehen müssen.

Endlich ist ein rechtlicher Grund, der bisher nicht erwähnt worden ist. Im Januar 1926 sind einzelne Bestimmungen des Steuergesetzes von 1918 abgeändert worden. Es entsteht die Frage, ob man, nachdem dadurch eigentlich ein verändertes Steuergesetz geschaffen worden ist, auf das ursprüngliche Gesetz zurückkommen kann, das anders lautet.

Aus allen diesen Gründen stimmen wir dem Antrag der Regierung zu, es sei diese Initiative dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen. Das will nun selbstverständlich in keiner Art und Weise sagen, dass wir mit den bisherigen Steuerzuständen etwa einverstanden sind. Wir haben letzthin noch in der Staatswirtschaftskommission so nebenbei an einem hübschen Beispiel feststellen können, wie die Steuerverhältnisse im Kanton Bern sind. Es handelt sich um eine kleine Gemeinde, wo die Landwirtschaft keinen Rappen Einkommensteuer bezahlt, wo der Schulmeister und der Briefträger die einzigen Steuerzahler sind. Das sind Zustände, die auf die Dauer unhaltbar sind. Wenn das nun auch extreme Fälle sind, so ist doch im allgemeinen zu sagen, dass das bernische Steuerrecht überholt ist, dass man es auf die Dauer nicht wird aufrechterhalten können. Wenn man dem Gedanken des Herrn Dr. Gafner folgen will, wenn man die wirtschaftliche Entwicklung fördern will und schauen will, dass der Steuerdruck nicht noch mehr zunehmen wird, ist es höchste Zeit, dass man endlich an eine Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung herantritt und die Grundlagen des Steuerrechtes zu ändern sucht, in dem Sinne, wie man das hier schon mehr als einmal angeführt hat, dass man die Einkommensteuer als Grundlage und die Vermögenssteuer als Ergänzung nimmt,

also das bisherige, umgekehrte System zu beseitigen sucht. Wir nehmen Notiz von den Erklärungen, die der Herr Finanzdirektor in der Kommissionssitzung abgegeben hat, dass es ihm wahrscheinlich möglich sein werde, bis Ende des Jahres den ersten Entwurf vorlegen zu können, der nachher der Behandlung unterzogen werden soll. Wir hoffen, dass er diesen ersten Entwurf nicht aus den Augen verliert, wie die Stadt Bern, sondern dass er so rasch als möglich diese Vorarbeiten trifft, und dass man dann auf einer Grundlage weiterarbeiten kann, die den modernen Auffassungen, welche man vom Steuerrecht haben muss, entsprechen wird.

Präsident. Ich möchte doch zur Kürze mahnen, nachdem nun bereits drei grosse Begräbnisreden gehalten worden sind.

Portmann. Ich will dem Wunsch des Herrn Präsidenten nachkommen und mich ganz kurz fassen. Die Aeusserungen des Herrn Grimm zwingen aber zu einer Richtigstellung. Er hat erklärt, es handle sich nicht um eine sozialdemokratische, sondern um eine Festbesoldeten-freisinnig-sozialdemokratische Initiative. Es ist zuzugeben, dass die freisinnige Partei am Initiativkomitee beteiligt gewesen ist, bis zu dem Moment, wo es sich darum gehandelt hat, den Ausgleich für die Steuerausfälle zu schaffen. Von dem Moment ab, wo die Vertreter in der damaligen Initiativkommission gesehen haben, dass kein Ausgleich geschaffen werden könnte, haben wir unsere Arbeit aufgeben müssen und nicht mehr mitgewirkt, so dass ich diese Vaterschaft ablehnen muss.

Grimm. Ich lasse mir nicht gern etwas unterschieben. Ich habe nicht gesagt, die freisinnige Partei sei offiziell dazu gestanden, sondern inoffiziell, durch Personalunion mit den Festbesoldeten. Herr Wälchli ist sogar Präsident gewesen. Man muss nur auf dem Boden der Tatsachen bleiben, dann stimmt das schon, was ich gesagt habe. (Heiterkeit.)

Genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Schlumpf und Mitunterzeichner betreffend die Eingemeindung der Vororte von Bern.

(Siehe Seite 490 des letzten Jahrganges.)

Schlumpf. Ich möchte mich kurz fassen. Wenn es einmal möglich ist, dass wir im bernischen Grossen Rat erleben, dass der Kommissionspräsident nicht das gleiche sagt, was der Vertreter des Regierungsrates bereits ausgeführt hat, dann werden wir mehr Zeit gewinnen für die Behandlung von Motionen und Interpellationen. Der Sprechende hat in der vorletzten Sitzung folgende Interpellation eingereicht:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren:

« 1. Wieweit die Vorarbeiten für die Eingemeindung der Vororte zur Gemeinde Bern gediehen sind und das Material der in Betracht kommenden Gemeinden den Interessenten zugänglich gemacht werde ?

2. Die Gemeinde Bremgarten befindet sich in einer derart schwierigen Finanzlage, dass sie ihren gesetz-

lichen Verpflichtungen besonders im Armenwesen und in der Arbeitslosenversicherung nicht länger wird nachkommen können. Ist der Regierungsrat geneigt, ihr unverzüglich aus der Not zu helfen und wie gedenkt er dies zu tun?»

Es handelt sich um zwei verschiedene Probleme, die aber doch in einem ganz engen Zusammenhang stehen. Es ist bekannt, dass die Frage der Eingemeindung der Vororte zur Gemeinde Bern studiert und diskutiert wird und dass sie namentlich bei den zuständigen Behörden bereits Gegenstand verschiedener Verhandlungen und Aussprachen war. Es würde uns nun doch interessieren, zu vernehmen, was in der Eingemeindungsfrage offiziell gegangen ist; denn wir möchten doch lieber nicht auf blosse Vermutungen und Gerüchte angewiesen sein. Mich interessiert die Sache besonders, weil sie mit dem zweiten Teil meiner Interpellation, mit der Hilfe für die Gemeinde Bremgarten verknüpft ist. Und nun zum zweiten Teil der Interpellation.

Bremgarten hatte in früheren Zeiten ein ansehnliches Steuerkapital und es konnte daher zu den wohlhabenden Gemeindewesen gezählt werden. Im Laufe der Jahre und namentlich während des Krieges haben sich die Verhältnisse aber vollständig geändert, so dass Bremgarten ohne seine eigene Schuld und trotz allen Anstrengungen, über Wasser zu bleiben, in eine ganz unhaltbare Lage geraten ist. Die Opfer, welche die Gemeindekasse während des Krieges an Notunterstützungen zu bezahlen hatte, gingen weit über ihre Kräfte hinaus. Sie war gezwungen, aus den bestehenden Reserven zu schöpfen, und so geriet sie immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten hinein. Im Jahre 1917 verwarf die Gemeinde das ihr zur Abstimmung vorgelegte Budget, in der unrichtigen Annahme, dass die Regierung dann einschreiten und ihr ohne weiteres die zur Aufrechterhaltung ihres Haushaltes und zur Erfüllung ihrer Pflichten nötigen Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung stellen werde. Die Regierung hat die Sache aber anders betrachtet und zur Verwaltung der Gemeinde Bremgarten auf Grund der ihr nach dem Gemeindegesetz zustehenden Vollmachten eine dreigliedrige Verwaltungskommission eingesetzt, der auch der Sprechende angehört hat. Ich nehme an, dass die Regierung der Ansicht war, es sei möglich, auf diesem Wege eine Sanierung der Finanzlage herbeizuführen. Auch diese Auffassung war unrichtig. Warum? Weil es in Bremgarten nicht an der Verwaltung fehlte, wohl aber an den Grundlagen, welche für einen Gemeindehaushalt nötig sind. Die Einnahmen lassen sich nicht steigern und die Ausgaben nicht mehr vermindern. An dieser Tatsache vermochte auch die Verwaltungskommission mit dem besten Willen nichts zu ändern. Die Barmittel reichten kaum mehr aus, um die Armenunterstützung auszuzahlen und die Lehrer zu besolden. Und doch waren noch andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Es war unbedingt notwendig, an Stelle der lebensgefährlichen Fähre, die jeden Tag viermal 200 Arbeiter zu und von der Arbeit benutzen mussten, eine Fussgängerbrücke zu erstellen. Aber ebenso dringend war eine Sanierung der Schulverhältnisse in bezug auf die Schulräume. Um diese Arbeiten ausführen zu können, war Geld nötig. Die Gemeinde Bremgarten besass noch einen Wald, ein Landgut und ein Stück Land. Obschon die Verwaltungskommission es mit schwerem Herzen tat, so musste sie sich doch dazu entschliessen, das Gut, einen Teil des Waldes und

des Landes zu verkaufen. Aus dem Erlös der verkauften Objekte war es dann möglich, die Brücke und das Schulhaus zu bauen. Ich anerkenne gerne, dass wir beim Bau der Brücke von der Gemeinde Bern im weitgehendsten Masse unterstützt wurden, und wir danken auch der kantonalen Unterrichtsdirektion für ihre tatkräftige Unterstützung beim Schulhausbau. Mittlerweile versiegten aber die ausserordentlichen Einnahmequellen und die Verwaltungskommission musste immer mehr erkennen, dass ihr Rettungswerk umsonst sei. Sie ersuchte die Regierung, sie aus ihrem nichts weniger als beneidenswerten Amte zu entlassen und der Gemeinde ihre volle Handlungsfreiheit wieder zurückzugeben. Die Regierung, welche offenbar der Ansicht war, die Verwaltungskommission hätte der Gemeinde bei gutem Willen auf die Beine helfen können, nahm die Demission an und die Gemeinde erhielt auch ihre Handlungsfreiheit wieder. Als Kommissär ernannte die Regierung immerhin noch einen Beamten, der zum Rechten sehen sollte. Die Regierung versuchte es dann mit kleinlichen Sparmassnahmen, wie z. B. mit der Reduktion der Sitzungsgelder für den Gemeinderat von 2 auf 1 Fr. Alle diese Massnahmen waren umsonst. Im Jahre 1925 hat die Einwohnergemeinde Bremgarten sich der Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt Bern angeschlossen, was für das Budget wiederum eine Mehrbelastung von mehr als 3000 Fr. bedeutet. 3000 Franken sind nämlich 10 Prozent der gesamten Steuereingänge. Es darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinde Bremgarten ein Arbeiterquartier darstellt. Dank der schlechten Verbindung mit der Stadt hat die Gemeinde Bremgarten immer nur Zuzug von unbemittelten Leuten, denen das Leben in der Stadt zu teuer war. Hätten bessere Verkehrsverhältnisse durch Erstellung einer Aarebrücke geschaffen werden können, so würden wir in Bremgarten sofort Zuzug von besser situierten Bürgern und damit auch Steuerkraft erhalten haben. Die Einwohnergemeinde Bremgarten hat vor Jahren ideal schönes Bauterrain in ihrem Kauzengut sich gesichert gehabt, in der Hoffnung, daraus nach Erstellung einer Aarebrücke Gewinn zu ziehen. In den Krisenjahren der Nachkriegszeit hat sie es leider verkaufen müssen! Heute steht sie blass und arm da, weil Kurzsichtigkeit und Interesselosigkeit der Regierung und der Gemeinde Bern, Bremgarten in die Armut gedrängt haben; und doch hätte Bern damals bei der Eingemeindung kein schlechtes Geschäft gemacht.

Trotzdem der Steuerfuss für die Grundsteuer und die Kapitalsteuer 5 %, für das Einkommen I. Klasse 7,5 % und in der II. Klasse 12,5 % beträgt, sind an Steuern höchstens 34,000 Fr. einzutreiben, wozu dann noch etwa 2600 Fr. kommen aus Liegenschaftserträgen, Kapitalzinsen, Taxen usw. Nehmen wir das Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben, so erhalten wir Jahr für Jahr einen Ausgabenüberschuss von 10,000 bis 12,000 Fr. Es ist begreiflich, dass die Gemeinde unter diesen Umständen nicht mehr länger in der Lage ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen, besonders im Armenwesen, nachzukommen, und dass die Gemeinde Bremgarten nur unter der Bedingung vor dem Ruin bewahrt werden kann, wenn ihr so oder anders geholfen wird. Bremgarten ist so schön und ideal gelegen, wie selten eine Gegend im Mittelland. Mit einer besseren Verbindung würde dort der Bautätigkeit die grösste Möglichkeit erschlossen. Gewiss, ich bin davon überzeugt, dass ein Privatkapitalist, der sein Geld für die

Ausführung dieses Projektes stellen würde, ein gutes Geschäft machen würde, aber ich wünsche nicht, dass die Lösung so gesucht wird.

Es ist auch nicht der Zweck meiner Interpellation, nach dieser Richtung hin bestimmte Postulate zu stellen. Mir ist es darum zu tun, dass den Armen und Arbeitslosen der Gemeinde Bremgarten geholfen wird. Erhalte ich nach dieser Richtung hin von der Regierung eine befriedigende Antwort, was ich zuversichtlich hoffe, dann ist der Zweck der Interpellation erreicht.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans la première partie de leur interpellation, MM. les députés Schlumpf et consorts demandent au Conseil-exécutif à quel point en sont arrivés les travaux préparatoires relatifs à la réunion à Berne des communes suburbaines. Nous répondrons à cette question en rappelant d'abord sommairement l'historique de cette affaire.

Le Conseil-exécutif s'occupe depuis plus de 12 ans du problème bien complexe de l'incorporation à la ville de Berne des localités qui se trouvent à sa périphérie. C'est en effet, en 1914, que surgit la question de savoir si en raison des embarras financiers où se débattait la communauté scolaire de Bumpliz, il n'y avait pas lieu de l'incorporer à Berne. Comme vous le savez, l'affaire aboutit à l'incorporation de toute la commune municipale de Bumpliz, décidée par décret du Grand Conseil du 6 janvier 1919. Pendant les tractations relatives à cette affaire, notamment à une conférence du 13 novembre 1915, où se trouvaient réunis des délégués du Conseil-exécutif et des communes de Berne, Bumpliz, Bolligen, Köniz et Muri, les représentants de la ville exposèrent le point de vue que l'incorporation des localités suburbaines ne devrait pas comprendre seulement celles qui se trouvent dans une mauvaise situation financière, mais aussi celles dont la réunion à Berne lui apporterait des avantages. Le Conseil-exécutif admit en principe cette manière de voir, ainsi que cela ressort de son arrêté du 28 octobre 1916. Cependant, vu l'urgence, il demanda préalablement la réunion de Bumpliz à Berne au Grand Conseil, qui la décida, comme nous venons de le dire, le 6 janvier 1919. C'était la première étape. Celle-ci réalisée, il s'agit alors d'aborder la mise à l'étude du projet d'incorporation générale des autres communes suburbaines, du moins des plus importantes, soit Bolligen, Köniz et Muri; la réunion de Bremgarten fit, comme on le verra bientôt, l'objet d'un examen particulier. A la date du 30 juin 1919 eut lieu une conférence des représentants de l'Etat et des communes de Berne, Bolligen et Muri pour discuter une série de questions relatives à l'incorporation. Le projet de l'incorporation générale y fut admis en principe. Mais les délégués de la ville insistèrent pour que, en première ligne, soient précisées les conséquences financières qu'entraînerait pour Berne la réunion des localités suburbaines prises en considération.

La crise économique survenue entre temps détourna l'attention des autorités vers des questions plus pressantes que celles de l'incorporation des localités suburbaines de Berne. Et le problème ne fut repris en considération qu'en octobre et décembre 1924, où le Conseil-exécutif décida qu'il serait soumis à l'examen d'une commission extraparlementaire. Dans l'inter-

valle, soit le 18 novembre de la dite année, un comité d'initiative de Wabern, commune de Köniz, adressa au Gouvernement une requête, où il demandait que ce quartier voisin de Berne ainsi que d'autres régions de la même commune (Liebefeld, Gartenstadt, Gurtendorf, Gurten et Spiegel) fussent réunies à Berne. En conséquence, la commission extraparlementaire, dont la constitution avait été décidée en principe le 15 octobre 1924, fut définitivement établie le 17 décembre suivant: elle fut composée de deux délégués du Conseil-exécutif, soit de M. le chancelier Rudolf, nommé président, et M. le notaire Schwab, à Wohlen, ainsi que de représentants des communes de Berne, Köniz, Muri, Bolligen, et de la section de commune d'Ostermundigen; le comité d'initiative de Wabern fut également invité à se faire représenter dans la dite commission. Cette commission s'est réunie la première fois le 28 janvier 1925. Il fut décidé alors, sur la proposition de la délégation de Berne, de faire rédiger un questionnaire portant sur un certain nombre de questions, dont les réponses à fournir par les communes intéressées devaient servir à élucider les différentes faces du problème de l'incorporation, soit à servir de base à la solution de ce dernier. La municipalité de Berne fut chargée de la rédaction de ce questionnaire. Or, ainsi que nous l'apprend un rapport de M. le Dr Rudolf, en date du 5 janvier 1927, le questionnaire fut effectivement établi et envoyé aux diverses communes intéressées. Toutes ces communes ont maintenant soumis leurs réponses à la municipalité de Berne, qui doit en tirer les éclaircissements nécessaires et faire des propositions à la commission extraparlementaire.

Voilà, pour répondre à la première partie de l'interpellation de MM. Schlumpf et consorts, à quel point en sont arrivés les travaux préparatoires concernant l'incorporation des communes suburbaines de Berne. Quant à la mise à la disposition des communes intéressées des pièces relatives à cette affaire (réponses de ces dernières au questionnaire et rapport de la municipalité de Berne basé sur ces réponses), nous ne doutons point que cette communication se fera en temps et lieu, ainsi que les interpellateurs en expriment le désir. Une copie du rapport de Berne sera sans doute envoyée aux autres communes, tandis que les réponses au questionnaire resteront déposées à la Chancellerie municipale de Berne, où les intéressés pourront en prendre connaissance. Le président de la commission extraparlementaire en convoquera ensuite les membres à une seconde séance.

Abordons maintenant la seconde partie de l'interpellation, qui a trait à la situation déficitaire de la commune municipale de Bremgarten et aux moyens d'y remédier. Voici quelques renseignements essentiels sur cette situation envisagée au 31 décembre 1925. A cette date, le fonds capital (Ortsgut) accusait un solde passif de 52,000 fr. Le fonds scolaire comporte bien un actif net de 163,000 fr., mais cette somme ne comprend des capitaux productifs que pour 7000 fr. environ, le surplus se composant d'immeubles (146,000 francs) et de mobilier (14,000 fr.). Dès lors, il doit être prélevé chaque année 20,500 fr. sur les recettes de l'administration courante pour couvrir les dépenses scolaires.

Le fonds des pauvres a une fortune nette en capitaux de 41,000 fr. Toutefois, les intérêts ne suffisent pas à couvrir les dépenses d'assistance; les recettes de l'administration courante doivent payer le surplus

par 8000 fr. Comme l'a dit M. Schlumpf, les impôts sont très élevés à Bremgarten; pour le foncier, le taux est de 5 %, ce qui fait un taux de 5 % pour l'impôt sur le revenu de I^e classe et de 12,5 % pour celui de II^e classe. Le total des impôts fixés pour 1925 était de 40,000 fr. environ. Mais, à Bremgarten, le 15 ou 20 % des impôts est, paraît-il, irrécouvrable. L'administration courante accuse un excédent passif de près de 13,000 fr. Ce déficit est chronique, de telle sorte que chaque année la dette capitale de la commune s'augmente d'une pareille somme ou à peu près. La meilleure preuve en est que, en 1921, le fonds capital (Ortsgut) bouclait par un solde passif de 7000 fr. et que ce découvert s'est élevé en 1925 à 52,000 fr. Il a donc augmenté en 4 ans de 44,500 fr., soit de 11,000 francs par année. Or, il n'est pas douteux que cette situation déficitaire a pour cause principale le voisinage de la ville de Berne. Ces 25 dernières années, la population de Bremgarten s'est, en effet, successivement augmentée de nombreux ouvriers, qui sont venus s'y fixer afin de pouvoir profiter des occasions de travail que leur offrait la capitale et en même temps profiter des conditions moins chères de logement que leur offrait Bremgarten. Il en est résulté pour cette dernière commune une aggravation considérable des charges d'assistance et scolaires.

Ce que nous venons de dire est confirmé par cette comparaison que nous avions fait établir, il y a deux ans, de la situation à Bremgarten, en 1900 et en 1923. En 1900, Bremgarten avait 808 habitants; elle en comptait 1034 en 1923, ce qui représente une augmentation de 28 %. Les dépenses s'élevaient en 1900 à 7000 fr. et en 1923 à 89,500 fr.; leur accroissement pendant 1/4 de siècle environ est donc de 1190 %. Il est vrai que les recettes ont suivi une progression correspondante, même plus forte (1360 %). En particulier, Bremgarten dépensait pour ses écoles 2400 fr. en 1900 et 20,500 fr. en 1923, soit 754 % de plus. Le nombre des élèves, qui était de 168 en 1900, montait à 243 en 1923, ce qui fait une augmentation de 60 %. En conséquence, les classes durent être doublées. Il y en avait trois en 1900, il y en a maintenant six de 40 élèves chacune. Le nombre des maîtres s'est naturellement accru dans la même mesure. En 1904 et en 1913 on fit des transformations à la maison d'école et en 1922 on en construisit une nouvelle; elle coûta 200,000 francs, dont 3/5 (120,000 fr.) furent couverts par des subventions cantonale et fédérale et le surplus (80,000 francs) au moyen d'un emprunt contracté, auprès de la Caisse hypothécaire. Quant à l'assistance publique, elle coûtait 2820 fr. en 1910 et 9238 fr. en 1923; accroissement de 227 %. Il a donc paru équitable au Conseil-exécutif, déjà en 1922 (séance du 1^{er} août), de décider en principe qu'il y avait lieu, pour remédier à la situation, de proposer au Grand Conseil l'incorporation de Bremgarten à la ville de Berne. Cette cité, en effet, par son voisinage, a provoqué dans la commune de Bremgarten jadis rurale, une transformation sociale et économique qui en a fait un quartier extérieur d'ouvriers occupés dans la capitale. Mais, sur le vu des protestations de la municipalité de Berne, le Gouvernement n'a pas encore donné suite à sa décision de proposer l'incorporation de Bremgarten: Cette municipalité a objecté et objecte encore qu'il serait injuste de lui annexer une commune qui ne lui apporterait que des charges; qu'il faudrait, en tout cas, compenser celles-ci par les avantages d'une réunion à

Berne de localités prospères, par exemple, Muri. C'est pourquoi, comme nous venons de le dire, le Gouvernement résolut de faire abstraction pendant un certain temps de l'incorporation de Bremgarten et d'attendre le résultat des études à faire en vue de l'examen du problème général de la réunion à Berne des communes suburbaines, études dont nous vous avons parlé tout à l'heure.

Mais, remarquez, Messieurs, que le Conseil-exécutif a cherché à venir en aide à Bremgarten dans la mesure du possible, non seulement par l'établissement dans cette localité d'une commission financière, puis d'un contrôle financier. C'est ainsi que, sur avis favorable de la Direction des finances, la Banque cantonale ouvrit à la commune de Bremgarten un crédit pour son exploitation municipale d'un montant de 10,000 fr. La Direction de l'instruction publique verse, à titre de subside extraordinaire, pour Bremgarten, actuellement 6000 fr. par an, montant de l'amortissement et des intérêts de sa dette de 80,000 fr. envers la Caisse hypothécaire. Cette direction alloue en outre à la dite commune 857 fr. chaque année pour des cours de tenue de ménage. Bremgarten touche enfin un subside annuel extraordinaire de 1840 fr. de la part de la Direction de l'assistance publique. Et ces derniers jours, la Banque cantonale a de nouveau ouvert à cette commune un crédit de 16,000 fr., afin de lui fournir des disponibilités.

Cependant, nous reconnaissions que ces moyens sont insuffisants pour assainir à fond la situation financière de Bremgarten, dont l'administration communale ne saurait être rendue responsable. Or, en vue d'arriver à cette solution, le Conseil-exécutif, sur le désir de la municipalité de Berne, a réuni le 21 février écoulé en conférence des délégués des conseils municipaux de cette ville et des communes de Bremgarten, Kirchlindach et Zollikofen, qui ont discuté de la question avec des représentants de l'Etat et le président de la commission extraordinaire, M. le Dr Rudolf. Les pourparlers ont abouti à cette déclaration des délégués de Berne, sous réserve de ratification de la part de leur collègue du conseil municipal, que ce dernier pourrait accorder à Bremgarten une subvention annuelle à fonds perdu, à la condition que l'Etat et les communes de Kirchlindach et de Zollikofen contribuent de leur côté à éléver à un chiffre suffisant ce subside. Il s'agit, dès lors, en premier lieu, avant que le conseil communal de Berne prenne une décision, de fixer aussi exactement que possible le montant de la subvention nécessaire à Bremgarten pour balancer ses dépenses. Ce travail sera fait par les soins de la Direction des affaires communales, qui en fera connaître le résultat aux communes désignées tout à l'heure. Elles voudront bien alors nous communiquer leur décision prise sur cette subvention volontaire qu'on demande d'elles. Quant à l'Etat, il aura, lui aussi, à se prononcer sur la contribution que la commune de Berne attend de lui pour Bremgarten.

Toutefois, il ne faut pas perdre de vue que l'Etat n'est tenu de venir en aide aux communes que dans les limites légales. Une commune doit pouvoir subvenir à ses besoins par ses propres ressources. Si sa gêne est passagère, le secours de l'Etat peut se justifier. Mais si elle devient chronique, le remède qui s'impose est celui prévu par l'article 63 de notre constitution, la réunion à une commune voisine. Cette mesure s'inspire du principe qu'une corporation publique qui ne

peut plus subsister doit disparaître comme telle et être absorbée par un autre organisme communal.

La solution du problème de Bremgarten oscille donc entre ces deux moyens: subvention volontaire à cette commune, surtout de la part de la ville de Berne, ou bien réunion à celle-ci de Bremgarten. Berne nous paraît entre deux maux choisir le moindre. On pourrait même envisager une troisième voie: formation d'un syndicat (Gemeindeverband) entre Berne et Bremgarten pour l'accomplissement de certains services municipaux. Mais Berne semble vouloir en faire abstraction. Voilà ce que, pour le moment, nous avons à répondre à Messieurs les interpellateurs.

Schlumpf. Unter der Bedingung, dass der Gemeinde Bremgarten geholfen wird, bin ich befriedigt.

Hurni. Nach Geschäftsreglement hätte noch meine Interpellation zur Sprache kommen müssen. Das kann nun nicht geschehen. Ich habe vorgängig der Einreichung der Interpellation bereits im Herbst mit dem Herrn Finanzdirektor gesprochen. Er hat mir versichert, dass er sehr gern bereit sein werde, in dieser Session die Interpellation zu beantworten. Eine neuere Besprechung mit ihm hat aber gezeigt, dass er über die Frage noch ein Gutachten von Herrn Professor Moser einzuholen wünscht. Ich billige diese Auffassung, und hätte nur gewünscht, das wäre vorher geschehen, so dass man gemäss Abmachung die Geschichte durch diese Interpellation hätte erledigen können. Ich füge mich dem Wunsch des Herrn Finanzdirektors, füge aber den weiteren Wunsch bei, dass es im Mai nicht wieder ähnlich gehen möchte, sondern dass der Herr Finanzdirektor der Sache in Anbetracht der Dringlichkeit alles Wohlwollen entgegenbringen möchte. Damit verzichte ich auf mein parlamentarisches Recht und willige in eine Verschiebung auf die Maisession ein.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen über die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung aufzuheben und zu bestimmen, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlbeschwerden der Kompetenz des Grossen Rates zu entziehen und dem Verwaltungsgericht zur endgültigen Erledigung zu übertragen seien.

Bern, den 3. März 1927.

S t u c k i (Ins)
und 9 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Damit ist die Traktandenliste erschöpft, sämtliche Geschäfte sind erledigt, ich danke dem Rat für die prompte Arbeit und schliesse die Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um $4\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum: Seite 75, Spalte rechts, unterste Zeile, lies: Schluss der Sitzung um $12\frac{1}{4}$ Uhr.

